This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

Pr 13542

UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

42.

Betrachtungen

über den

preußischen Zolltarif

und

deutsche Handelsinteressen.

Von

H. F. Osiander.

Stuttgart.

Fr. Brodhag'sche Buchhandlung.

1837.

HF
2101
.P7
C80

Stacks
gift
Prof. Arnold H. Price
1-16-75
1092584-291

Vorrede.

Noch nie hat das Publikum sich so lebhaft mit Allem, was Handel und Zollwesen betrifft, beschäftigt, als in unsern Tagen. Beide Gegenstände greifen sehr tief in die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft ein, und es ist daher nicht zu verwundern, daß so manche Schriften darüber erschienen sind. Dessenungeachtet wird wohl schwerlich Jemand behaupten, daß dieselben erschöpft seyen. — Ueber die Bedürfnisse der Landwirthschaft und Industrie, so wie des Handels, welche, nebst dem fiskalischen Zwecke, jeder Zollgesetzgebung zur Grundlage dienen, entscheidet hauptsächlich der Gang des Handels in seinem ganzen Umfange, und gerade dieser scheint uns von den meisten Schriftstellern über Nationalökonomie zu wenig oder unrichtig beobachtet worden zu seyn.

Dieſen Fehler in der vorliegenden Schrift über die Zollgeſetzgebung und Handelsintereſſen der Vereinsſtaaten ſo viel als möglich zu vermeiden, war unſer eifriges Beſtreben.

Unbefangenheit und Wahrheitsliebe ſind unerläſſige Pflichten für jeden Schriftſteller; und dieſe verboten uns, die Zollgeſetzgebung, deren Betrachtung wir uns gewidmet, zu einem Gegenſtande unbedingter Lobpreiſung zu machen. Wo uns dieſelbe etwas wünſchen zu laſſen ſchien, durften wir uns vor einer kritiſchen Beleuchtung nicht ſcheuen.

Glücklich werden wir uns ſchätzen, wenn uns auf dem Wege, den wir gewählt, gelungen iſt, etwas zu nützlicher Belehrung beizutragen.

Stuttgart, Sept. 1836.

Der Verfaſſer.

Erste Abtheilung.

Ueber den preußischen Zolltarif.

Einleitung.

Lange befand sich Deutschland in einem Zustande, wo beinahe keiner seiner vielen einzelnen Staaten dem andern etwas von dem Ueberschusse seiner Natur- und Kunsterzeugnisse mittheilen konnte, ohne an den Grenzen mehr oder weniger lästige fiskalische Beschränkungen zu erfahren. Die lautesten Klagen erhoben sich von allen Seiten über diesen drückenden, unnatürlichen Zustand der Dinge. Es war das Uebermaß des Uebels, welches auch in diesem Falle den Weg zur Besserung bahnte und den größten Theil der deutschen Staaten bewog, sich mit Preußen über ein gemeinschaftliches Zollsystem zu vereinigen. So schwere Opfer dabei auch in mancher Hinsicht von einigen dieser Staaten gebracht wurden, so werden solche doch sichtbar in den meisten Fällen durch den regern innern Verkehr, welcher eine natürliche Folge jener großen, so lange sehnlich gewünschten Maßregel ist, aufgewogen, und die daraus hervorgehenden Segnungen für das Volk zeigen sich bereits in einem hellen Lichte. Auch wir müßten unsere Gefühle unterdrücken, wenn wir nicht diesem glücklichen Ereignisse unsern vollsten Beifall darbrächten.

Es ist mit solchen Gefühlen, daß wir den preußischen Tarif, welcher bei jener Zollvereinigung zur Basis diente, in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu einem Gegenstande unserer Betrachtungen machen.

Zuvörderst wird es zweckmäßig seyn, einen Blick auf die Umstände zu werfen, unter welchen dieser Tarif ins Leben gerufen wurde.

Hatte Preußen auch nicht die Geißel des verheerenden, durch die französische Revolution erzeugten Krieges am längsten empfunden, so ward doch durch dieselbe vielleicht kein europäischer Staat härter getroffen, als der preußische. Gleichsam im Vorgefühle einer nahen Veränderung seines Glückssternes ließ der übermüthige Sieger sich angelegen seyn, dieses im Ganzen von der Natur mit keinen allzu reichen Quellen der Wohlfahrt ausgestattete Land systematisch auszusaugen. Der darauf folgende blutige neue Kampf, wodurch die Befreiung des tief gekränkten und zum Theil zerrissenen Vaterlandes errungen worden, erforderte die äußerste Anstrengung aller übrig gebliebenen Kräfte des Volkes, und führte bei seinem Ende eine große Erschöpfung der Hülfsmittel des Staates herbei. Es war daher nichts natürlicher, als daß mit dem wiederhergestellten Frieden auch bei der weisesten Ordnung des Staatshaushaltes sich die höchste Finanzverlegenheit fühlen lassen mußte, um so mehr, da die Lehre der Erfahrung gebot, auch im Frieden gegen ein benachbartes, mächtiges und sehr reizbares Volk, welches immer seinen höchsten Stolz darauf gesetzt hatte,

auf fremdem Grund und Boden sein Blut zu vergießen, gerüstet zu seyn, was keine allzu große Verminderung der Ausgaben für das Militär erlaubte. Diese Finanzverlegenheit ward dadurch erhöht, daß der Staat einer großen Masse von Individuen, welche in dem Befreiungskriege Blut und Gut für das Vaterland aufgeopfert hatten, Versorgung schuldig war. Um einem solchen doppelten Uebel so viel als möglich abzuhelfen, mußten alle Hülfsmittel der Finanzkunst aufgeboten werden, unter welchen natürlich die Zölle nicht vergessen werden konnten. Der Staatsmann war genöthigt, die Zollsätze so hoch zu bestimmen, daß sie den größtmöglichen Ertrag in die Staatskasse lieferten. Zugleich verschaffte eine auf diesen Fuß eingerichtete Zollverwaltung dem Staate Gelegenheit, eine Menge jener Individuen zu versorgen.

Noch andere Umstände waren aber bei Abfassung des preußischen Zolltarifs, welcher gegenwärtig im Vereinsgebiete in Kraft ist, zu berücksichtigen. England schärfte in den ersten Jahren nach wiederhergestelltem Frieden sein Ausschließungssystem in Beziehung auf Naturprodukte und vorzüglich Getreide, was derjenige Theil Preußens, in welchem Ackerbau die Hauptquelle der Wohlfahrt ist, sehr empfindlich fühlte. Frankreich suchte, größtentheils aus blinder Nachahmungssucht (so möchten wir wenigstens nach den Motiven schließen, welche daselbst so lange bei den Verhandlungen über Zollgesetze in den Kammern angegeben worden), England in Verbotsmaßregeln aller Art zu übertreffen. Und endlich ließen sich selbst die Niederlande, welche vermöge ihrer geo-

graphiſchen Lage ſo lange Zeit für einen großen Theil Deutſchlands, und namentlich für die preußiſchen Rheinprovinzen, der natürliche Hauptmarkt für den Ueberſchuß ihrer Natur- und Kunſterzeugniſſe geweſen ſind, mit der gröbſten Verkennung ihres eigenen Handelsintereſſe zu ſehr feindſeligen Maßregeln gegen den deutſchen Handel hinreißen, indem ſie ebenfalls einem eiteln Induſtriephantome nachjagten. Dieſes letzte erzeugte beſonders unter dem Gewerbsſtande jener preußiſchen Provinzen einen großen und gerechten Unwillen, und gab zu den lauteſten Klagen Veranlaſſung, gegen welche die Regierung nicht gleichgültig bleiben konnte.

Nothwendig mußten dieſe kurz erörterten Umſtände eine große Einwirkung auf die Abfaſſung eines neuen Zolltarifs in Preußen äußern. Die Aufgabe des Staatsmannes bei dieſer wichtigen Arbeit war außerdem eine höchſt ſchwierige. Durch den Frieden kam Preußen in Beſitz mehrerer neuer, ſehr induſtriöſer Provinzen, womit ſich neue Handelsintereſſen im Staate bildeten; und zugleich nahmen, nicht ſowohl in Folge der Regierungsmaßregeln, als vielmehr in Folge der Fortſchritte des menſchlichen Geiſtes, die Induſtrie und Handlung in ganz Europa eine neue Richtung. Die Lehre der eigenen Erfahrung fehlte daher in manchen Theilen zur Bildung eines neuen Zollſyſtems. Auch abgeſehen davon, daß jeder Staat rückſichtlich des Zollweſens ſeine eigenen Bedürfniſſe hat, konnte man ſich um ſo weniger in ausländiſchen Zolleinrichtungen Raths erholen, da die verderblichen Folgen des von England und

Frankreich angenommenen Verbotsſyſtemes ſich jeden Tag mehr offenbarten, und daſelbſt die lauteſten Klagen von Seiten des bei weitem größern Theiles des Volkes hervorriefen, welche noch keineswegs verſchwunden ſind, und die Regierung dieſer Länder in eine immer ſteigende Verlegenheit bringen. Kein Wunder, wenn unter ſolchen Umſtänden der Tarif, welcher gegenwärtig die Zollangelegenheiten der mit Preußen vereinigten deutſchen Staaten ordnet, noch Manches zu wünſchen übrig laſſen ſollte.

Es liegt in der Natur der Sache, daß mit der Vereinigung mehrerer unabhängiger Staaten zu einem gemeinſchaftlichen Zwecke ſich neue Intereſſen verſchiedener Art bilden, welche in ihrer Geſetzgebung ſo viel als möglich mit einander in Uebereinſtimmung gebracht werden müſſen, um die Grundlage der Vereinigung zu befeſtigen. Von dieſem Grundſatze ausgehend, möchte unſers Erachtens auch zu berückſichtigen ſeyn, daß die meiſten deutſchen Staaten, welche dem preußiſchen Zollvereine beigetreten ſind, ſich in weniger drückenden Finanzverhältniſſen befinden, als Preußen, und daß daher die Höhe der Zollſätze für ſie nicht gleiches Bedürfniß iſt, wie für Preußen. Die Weisheit des Staatsmannes wird dieſen wichtigen Umſtand ſchwerlich überſehen, und bei Würdigung deſſelben werden vielleicht gegenſeitige, mit ſolchen verſchiedenartigen Verhältniſſen übereinſtimmende Conceſſionen auf keine unüberwindliche Hinderniſſe ſtoßen. Ueberdieß halten wir es für wahrſcheinlich, daß die gemeinſchaftliche Zollkaſſe durch die Gewährung mancher gewünſchter

Concessionen eher gewinnen als verlieren werde, wie wir auf eine möglichst einleuchtende Weise darzuthun uns bemühen werden.

Im Ganzen ist nicht zu bestreiten, daß, trotz der schwierigen Umstände, unter welchen die preußische Zollgesetzgebung in's Leben gerufen worden, dieselbe sich von den Zollgesetzgebungen der meisten andern großen europäischen Staaten sehr vortheilhaft auszeichnet, da sie die meisten rohen Stoffe, deren die Fabriken bedürfen, entweder von Zoll befreit, oder nur mit einem sehr mäßigen Zolle belegt, und förmliche Verbote verbannt. Dessen ungeachtet scheint sie uns, wie wir so eben angedeutet, für manche Modifikationen empfänglich zu seyn, wovon die lebhaften und zum Theil sehr einleuchtenden Diskussionen, welche in den Kammern der constitutionellen deutschen Staaten über den Beitritt zum preußischen Zollvereine stattgefunden haben, genugsam zeugen. Indem wir versuchen, die Punkte auszuheben, bei welchen uns Modifikationen wünschenswerth erscheinen, nehmen wir den in Würtemberg und Bayern publicirten Vereins-Zolltarif zur Hand.

Erstes Kapitel.

Ueber die zweite Abtheilung des Tarifes, welche die bei der Einfuhr oder Ausfuhr einer Abgabe unterworfenen Gegenstände enthält.

Nach der Natur der Sache haben wir unsere Betrachtungen vorzugsweise auf diese Abtheilung zu richten.

Wir durchlaufen dieselbe der Ordnung nach, indem wir dabei die vorzüglichsten Colonialwaaren, so wie Fabrik- und Manufakturwaaren ausscheiden, um später diesen in der Zollgesetzgebung so wichtigen Gegenständen eine um so strengere Untersuchung zu widmen.

§. 2. lit. a.

befreit **Baumwolle** bei der Einfuhr von einer Zollabgabe, unterwirft sie dagegen einem Ausfuhrzolle von 15 Sgr. = 50 kr. per Centner.

Ersteres ist unstreitig eine sehr weise Maßregel, indem dadurch der wichtigste Zweig der Manufacturindustrie sehr befördert wird. Letzteres ist aber eine Verfügung, über deren Zweckmäßigkeit sich bei uns

eine große Bedenklichkeit erhebt. Der nämliche Schutz, welchen die Regierung der Industrie zukommen läßt, däucht uns nach den Regeln der Gerechtigkeit auch der Handlung zu gebühren; und diese letzte wird offenbar durch erwähnten Ausgangszoll benachtheiligt. In diesem Augenblicke sind allerdings in Deutschland wenige große Baumwollehandlungen, und der Ausfuhrzoll kann daher nur von wenig Wirkung seyn; im Laufe der Zeit kann sich dieses aber verändern, und der Gesetzgeber müßte unsers Erachtens auch auf diesen Umstand Rücksicht nehmen. Sollten sich (was uns keinesweges unwahrscheinlich vorkommt) mit der Zeit mehrere Spinnereien in Gegenden der süddeutschen Staaten, die nicht weit von der Schweiz entfernt sind, bilden, so kann sehr leicht der Fall eintreten, daß manche derselben sich dann und wann einen zu großen Vorrath des rohen Stoffes zulegt, und bei einer günstigen Conjunctur davon in's Ausland verkaufen möchte, was ihr aber durch jenen Zoll erschwert wird. Die Befreiung dieses Artikels vom Ausgangszolle scheint uns daher eben so sehr im Interesse der Industrie als in dem der Handlung zu liegen. Auch möchte dadurch das Interesse des Fiskus schwerlich verletzt werden. Denn eine Ausfuhr jenes Artikels könnte unmöglich stattfinden, ohne im Vereinsgebiete durch den Transport und auf andere Weise eine Masse von nützlichen Beschäftigungen zu erzeugen, wovon der Staat nach aller Wahrscheinlichkeit mittelbarer Weise einen größern Vortheil ziehen würde, als direkt durch die Erhebung eines Ausfuhrzolles.

Im Wesentlichen handelt es sich in dem vorliegenden Falle von dem Prinzip. Nach diesem fragt es sich, ob, wenn im Allgemeinen die einheimischen Natur- und Kunsterzeugnisse bei der Ausfuhr keinem Zolle unterliegen, die fremden Artikel des Handels nicht die gleiche Begünstigung genießen sollen. Uns scheint diese Frage nicht anders als bejahend beantwortet werden zu können. Vorerst ist der Handel mit jenen Artikeln eben so gut eine Erwerbsquelle des Volkes, als die Arbeit, vermittelst welcher die einheimischen Natur- und Industrieprodukte gewonnen werden, und die möglichste Beförderung des erstern erheischt daher die nämlichen Rücksichten im Staatshaushalte, wie die der letztern; sodann ist zu erwägen, daß die mannigfaltige Arbeit, womit der Handel verbunden ist, eine nicht unbeträchtliche Anzahl von Consumenten der inländischen Natur- und Kunstprodukte aller Art erzeugt, und jede durch Ausfuhrzölle herbeigeführte Verringerung dieser Arbeit muß daher nothwendig in ihren Folgen einen nachtheiligen Einfluß auf die Landwirthschaft und Industrie äußern. Die Sache streng abgewogen, wird man sich gewiß überzeugen, daß bei der Ausfuhr eines eingeführten fremden Artikels der Consumo aller derjenigen, welche dabei beschäftigt gewesen, der Ausfuhr einer verhältnißmäßigen Quantität von Natur- und Industrieprodukten gleich zu rechnen ist. Wenn nun eine Regierung sich zum Ziele vorgesteckt hat, die Wohlfahrt des Volkes durch die zollfreie Ausfuhr dieser letzten zu heben, so däucht es uns, daß Ausfuhrzölle auf fremde

Handelsartikel in offenbarem Widerspruche mit den von ihr angenommenen Grundsätzen stehen.

Es ist allerdings an dem, daß auch einige andere Staaten Ausfuhrzölle auf fremde Handelsartikel gelegt haben. In Holland bildeten sie früher eine nicht zu verachtende Einnahmequelle; aber damals waren die Zeiten sehr verschieden von den gegenwärtigen. Im Besitz des Welthandels konnte dieser Staat in frühern Zeiten sowohl die Einfuhr als die Ausfuhr solcher Artikel einer mäßigen Besteuerung unterwerfen, ohne daß bei den überwiegenden Handelsvortheilen, welche er in so hohem Grade genoß, sich ein sehr nachtheiliger Einfluß davon fühlen ließ. England und Frankreich haben dagegen heut zu Tage auf solche Ausfuhrzölle verzichtet, indem daselbst die fremden Handelsartikel zollfrei aus den Entrepôts ausgeführt werden können. Und die Annahme dieses letzten Systemes scheint uns auch im Interesse der Vereinsstaaten zu liegen.

§. 2. lit. b.

bestimmt den Einfuhrzoll von Baumwollengarn auf 2 Thlr. = 3 fl. 26¼ kr. per Centner.

Dieser Zoll erscheint Vielen als ein zu niedriger Satz, und die Regierungen der dem Zollvereine beigetretenen Staaten werden, so viel uns bekannt ist, mit Nachsuchungen um einen höhern Schutz dieses wichtigen Industriezweiges gewissermaßen bestürmt. Diese Reclamationen werden hauptsächlich darauf gegründet, daß es im Anfange eines kräftigern Schutzes bedürfe, um die Spinnereien auf eine solche

Höhe zu bringen, daß sie die Bedürfnisse des Landes befriedigen. Ein besonderes Gewicht wird dabei auf das Beispiel Frankreichs und Oesterreichs gelegt, in welchen beiden Ländern die Ausschließung der fremden Concurrenz diese Wirkung hervorgebracht hat.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Regierungen der Vereinsstaaten sich durch jenes Verlangen der Spinnereien in einiger Verlegenheit befinden müssen. Auf der einen Seite läßt sich nicht verneinen, daß dieser Industriezweig für ein Land zu wichtig ist, um nicht gegründete Ansprüche auf den Schutz, welchen die Gesetzgebung der Industrie im Allgemeinen ertheilt, zu haben, und daß ein höherer Zoll unfehlbar seine raschere Entwickelung herbeiführen würde. Auf der andern Seite ist dagegen eben so wenig zu bestreiten, daß, da die einheimischen Spinnereien noch bei weitem nicht im Stande sind, das Bedürfniß des Landes zu befriedigen, die Webereien, welche verhältnißmäßig ungleich mehr Hände beschäftigen, für eine Reihe von Jahren durch einen hohen Zoll sehr würden beeinträchtigt werden; ja es möchte mit Grund zu befürchten seyn, daß diese Maßregel, in Folge der Vertheuerung der inländischen Fabrikate, sehr wesentlich zur Beförderung des Schleichhandels mit fremden Baumwollenwaaren beitragen würde. Ueberdieß ist zu berücksichtigen, daß von mehreren deutschen Baumwollenwaaren eine nicht ganz unerhebliche Ausfuhr stattfindet, und daß diese durch eine Vertheuerung des Garns — die unausbleibliche Folge eines hohen Zolles — nothwendig sehr leiden müßte.

Unmöglich kann eine weise und gerechte Regierung, wenn sie sich entschließt, den inländischen Spinnereien einen kräftigen Schutz durch einen hohen Einfuhrzoll auf das fremde Garn zu ertheilen, das Interesse der für das Ausland arbeitenden Fabriken von Baumwollenwaaren vernachlässigen; und es entstände daher die gebietende Nothwendigkeit, mit einem sehr erhöhten Zoll auf das Garn zugleich einen übereinstimmenden Rückzoll für die Ausfuhr von Baumwollenfabrikaten festzusetzen. Rückzölle sind aber immer eine Maßregel, welche zur Verwickelung des Zollwesens beiträgt, wie wir in andern Ländern, und namentlich in Frankreich, gesehen haben; und in keinem Falle möchte ein Rückzoll so große Schwierigkeiten mit sich führen, als in dem vorliegenden. — Vorerst erfordert schon seine richtige Ausmittelung eine große Umsicht und Sachkenntniß. Sodann hätten nach der Natur der Sache nur Fabrikate, welche aus verzolltem ausländischem Garn verfertigt werden, bei der Ausfuhr Anspruch auf Rückzoll. Nun wird wohl Niemand mit Gewißheit auszumitteln wagen, ob die vollendeten Fabrikate aus fremdem oder einheimischem Garn verfertigt worden sind, daher der Rückzoll gar leicht in eine Prämie für die inländischen Spinnereien ausarten könnte. Und endlich erfordert, zur Verhinderung von Unterschleifen, die Zurückerstattung des Zolles bei der Ausfuhr von Fabrikaten immer eine strenge Controlle, wodurch die Kosten der Zollverwaltung vermehrt werden. Diese Umstände scheinen uns die höchste Aufmerksamkeit des Gesetzgebers zu verdienen.

In dem Conflikte, welcher sich unter den angegebenen Umständen zwischen verschiedenen Interessen erhebt, wagen wir nicht, eine bestimmte Meinung aufzustellen, auf welche Seite der Gesetzgeber sich zu neigen habe. Dem angerufenen Beispiele Frankreichs und Oesterreichs steht gegenüber das Beispiel der Schweiz, wo die Baumwollenspinnereien sich ohne irgend eine Begünstigung von Seiten der Regierung auf einen Grad entwickelt haben, daß sie, mit Ausnahme der hohen Nummern, die Bedürfnisse der vielen Fabriken des Landes ziemlich befriedigen. Und sollte man nicht mit einigem Grunde im Laufe der Zeit eine ähnliche Entwickelung der Dinge in den industriösen Gegenden Deutschlands zu erwarten berechtigt seyn? Die Bildung neuer Spinnereien bei dem gegenwärtigen mäßigen Einfuhrzolle auf Garn scheint uns wenigstens dieses nicht ganz unwahrscheinlich zu machen.

Der in Rede stehende Industriezweig hat übrigens das Eigenthümliche, daß seine Produkte, als nicht der Mode unterworfen, keine solche Schwankungen des Preises erfahren, wie die der meisten andern Industrieprodukte. Nach der Natur der Sache richten sich die Garnpreise hauptsächlich nach dem Steigen und Fallen des rohen Stoffes. Die Unternehmer der Spinnereien sind daher auch im Stande, sich mit einem mäßigern Gewinn zu begnügen, als andere Fabrikunternehmer, und nach Allem, was wir vernommen, sind die meisten nicht unzufrieden, wenn sie, ein Jahr in das andere gerechnet, nach Abzug aller Kosten und Schaden, einen reinen Gewinn von ihrer Kapitalanlage ziehen, welcher die gewöhnlichen

Zinsen um etwas übersteigt. Wird nun ein Industriezweig hauptsächlich als eine Kapitalanlage betrieben, wie es mit den Spinnereien der Fall ist, so kann man wohl mit Grund erwarten, daß derselbe einer natürlichen Entwickelung entgegengehe, wenn sich im Lande ein großer Ueberfluß an Kapitalien befindet, in dessen Folge der Zinsfuß sehr gedrückt ist; und daß dieses letzte in dem größten Theile des Vereinsgebietes stattfinde, ist nicht zu bestreiten.

§. 3. lit. a.

belastet rohes Blei in Blöcken, Mulden ꝛc. mit einem Einfuhrzoll von 7½ Sgr. = 25 kr. per Centner.

So mäßig auch dieser Zoll ist, so finden ihn Manche doch zu hoch, da Blei ein Verwandlungsstoff für verschiedene Fabriken ist.

§. 5. lit. b.

bestimmt den Einfuhrzoll von Alaun auf 1 Thlr. 10 Sgr. = 2 fl. 17½ kr. per Centner.

Bekanntlich wird dieser Artikel im Vereinsgebiete in solchem Ueberflusse erzeugt, daß kein Bedürfniß einer Einfuhr obwaltet, mit Ausnahme des römischen Alauns, welchen die Färbereien zum Feinfärben nicht ganz entbehren können. Sollte es daher nicht zweckmäßig seyn, den Zoll dieses Artikels auf den für die meisten Farbwaaren, und namentlich die Farbhölzer, angenommenen niedrigen Satz zurückzuführen? Gerade der Umstand, daß der gedachte Artikel im Lande in solchem Ueberflusse erzeugt wird, daß keine fremde Concurrenz zu befürchten ist,

scheint uns ein doppelter Grund dafür zu seyn, denn wenn ein Industriezweig sich in dieser Lage befindet, so bedarf er ja keines Schutzes.

§. 5. lit. g. Nro. 1.

bestimmt sowohl den Einfuhr- als Ausfuhrzoll von Galläpfeln, Krapp, Kreuzbeeren, Curcume, Quercitron, Safflor, Sumach, Waid und Wau auf 5 Sgr. = 18¾ kr. per Centner.

§. 5. lit. g. Nro. 2.

von Eckendoppern, Knoppern auf 2½ Sgr. = 8 kr. per Centner.

§. 5. lit. h.

von Farbehölzern, in Blöcken oder geraspelt, auf 5 Sgr. = 18¾ kr. per Centner.

§. 5. lit. i.

von Korkholz, Pockholz, Cedernholz und Buchsbaum auf 5 Sgr. = 18¾ kr. per Centner.

Diese Einfuhrzölle sind allerdings mäßig; was aber die Ausfuhrzölle betrifft, so glauben wir, daß sie der nämlichen Bemerkung unterliegen, wie der Ausfuhrzoll von Baumwolle.

In diesem Falle handelt es sich nicht blos vom Prinzip, sondern von wirklichen Interessen; denn es befinden sich im südlichen Deutschland, und namentlich in Württemberg, wichtige Farbwaarenhandlungen, welche einen bedeutenden Absatz nach dem Auslande, besonders nach der Schweiz, haben, der

ihnen durch jene Ausfuhrzölle sehr erschwert wird, da sie mit andern Handlungen concurriren müssen, welche mit keinen aus Zöllen entspringenden Hindernissen zu kämpfen haben.

Besonders drückend sind die erwähnten Zölle bei einigen wohlfeilen Farbehölzern, z. B. Blauholz und Gelbholz, da sie mit Beifügung der eben so hohen Einfuhrzölle bis auf ungefähr 10 Proc. vom Werthe steigen: ein Betrag, der bei gewöhnlichen Geschäften den merkantilischen Gewinn reichlich aufwägt.

Natürlich wird der Handel durch eine solche Besteuerung gewaltsam niedergeschlagen; denn wenn man auch vermöge der gesetzlichen Verfügungen, den Transit betreffend, die Freiheit hat, seine Waaren in den Freihäfen von Mainz und Mannheim niederzulegen, und von da aus gegen Entrichtung eines geringen Transitzolles in's Ausland versenden zu lassen, so ist dieses bei einem oft in's Kleine gehenden Handel keine hinreichende Erleichterung, um so mehr, da eine solche Niederlegung mit Unkosten verbunden ist, welche Artikel von geringem Werthe nicht gut tragen können. Aber nicht allein der Handel in den angeführten Artikeln wird durch die drückenden Zollsätze gehemmt; es ist auch zu erwägen, daß der Kaufmann, der einen gewissen Geschäftszweig cultivirt, vermöge der Natur der Sache im Stande seyn muß, alle dahin einschlagende Nachfragen unverzüglich aus seinem eigenen Magazine zu befriedigen, indem ein Kunde, wenn er den einen oder andern Artikel bei einem andern Hause suchen muß, sich gar leicht veranlaßt findet, von diesem in

Zukunft seinen ganzen Bedarf zu nehmen. Bei so bewandten Umständen scheint uns daher ein wichtiger Zweig des Zwischenhandels, den blos große Thätigkeit und Intelligenz dem Lande errungen haben, mit einer sichtbaren Gefahr bedroht zu seyn, welche alle Aufmerksamkeit des Gesetzgebers verdient. Der Zwischenhandel ist von zu zarter Natur, als daß er ein Hinderniß, wie das angeführte, ertragen könnte; und hat sich ein Handelszweig einmal verlaufen, so kommt er, wie die Erfahrung überall zur Genüge gezeigt hat, nicht so leicht wieder zurück, welche Maßregeln auch eine Regierung zu seiner Wiederbelebung nehmen mag.

Alles dieses berücksichtigt, wird schwerlich in Abrede zu stellen seyn, daß die Aufhebung der gedachten Ausfuhrzölle ein dringendes Bedürfniß des Handels ist. Der Verlust, welchen der Fiskus dabei leiden kann, ist größtentheils nur scheinbar; denn die Natur der Dinge setzt der Ausfuhr der im Verhältnisse zu ihrem Werthe sehr hoch besteuerten Gegenstände so enge Schranken, daß der Ertrag der Ausfuhrzölle sehr gering seyn muß, und gewiß gegen den Ausfall in keine Betrachtung kommt, welchen eine Verminderung der aus dem Handel entspringenden Erwerbsquelle des Volkes mittelbarer Weise in den Staatseinkünften immer zur Folge hat.

Die württembergische Regierung hat sich allerdings auf die ihr gemachten Vorstellungen veranlaßt gefunden, den Ausfuhrzoll von den im Lande geraspelten Farbhölzern nachzulassen. Aber es fragt sich, ob dadurch alle Bedürfnisse der Industrie und

des Handels befriedigt seyen, und ob es nicht zweckmäßig wäre, bei der Ausfuhr dieses Fabrikats den bei der Einfuhr erhobenen Zoll zurückzuerstatten. Obgleich das Raspeln der Farbhölzer kein sehr bedeutender Industriezweig ist, so erzeugt derselbe doch im Verhältnisse zum Werthe des Produkts viel Arbeit. Man bedenke nur, welcher Gewinn dem Lande durch die Fracht bei der Einfuhr und Ausfuhr entsteht, und daß eine Ausfuhr von geraspelten Farbhölzern immer mit einer verhältnißmäßigen Ausfuhr von grober Leinwand, welche zu Säcken gebraucht wird, gepaart geht. Dieser letzte Umstand zeigt deutlich, wie sehr ein Erwerbszweig in den andern eingreift.

§. 6. lit. c.

setzt den Einfuhrzoll von Eisenblech aller Art auf 3 Thlr. 20 Sgr. = 6 fl. 15 kr. per Centner fest.

Dieser Artikel ist bekanntlich ein Verwandlungsstoff für verschiedene Fabriken, wovon einige auch ausländischen Absatz haben, und es däucht uns daher, daß er auf keinen Fall höher als Baumwollengarn, ja wegen seines geringern Werthes eher etwas niedriger belastet werden müßte.

So viel uns bekannt ist, befindet sich in ganz Süddeutschland von diesem Artikel nur die einzige Fabrik Dillingen bei Saarlouis, welche ihre Preise so stellt, daß sie nur wenig unter den Preisen sind, zu welchen das englische Blech bei jenem hohen Zolle bezogen werden kann, und auf diese Weise ein für die Consumenten schädliches Monopol ausübt. Dieser

Umstand dürfte unsers Erachtens die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers verdienen.

§. 9. lit. a.

unterwirft Getreide, Hülsenfrüchte, Sämereien, auch Beeren, einem Einfuhrzolle von 5 Sgr. per Scheffel, was 12 Thlr. per Last beträgt.

Dieses muß allerdings in Vergleichung mit den Getreidegesetzen Englands, Frankreichs und anderer Länder als eine sehr liberale Maßregel erscheinen. Dessen ungeachtet drängt sich uns aber ein Zweifel über die völlige Zweckmäßigkeit dieser Besteuerung auf.

Es ist hier nicht der Ort, in eine ausführliche Erörterung der Natur des Getreidehandels zu treten, welche jeder Gesetzgebung über Getreide zur Grundlage dienen muß. Wir wollen nur die Bedürfnisse der Vereinsstaaten in diesem Punkte so kurz als möglich abwägen. Diese sind offenbar so, daß in gewöhnlicher Zeit keine Veranlassung zur Einfuhr obwalten kann, da in dem Vereinsgebiete Getreide so reichlich erzeugt wird, daß es einen wichtigen Ausfuhrgegenstand bildet.

Mit Ausnahme der beiden Provinzen Ost- und Westpreußen grenzt das Vereinsgebiet auch an keine rückwärts gelegene Länder, welche Getreide auszuführen haben. Die Eingangs- und Durchgangsabgabe in jenen beiden Provinzen hat die preußische Regierung besonders bestimmt, daher unsere Betrachtungen über den gedachten Zollsatz sich auf die andern Theile des Vereinsgebietes beschränken.

Wenn ein Land selbst Getreide in großem Ueber-

fluß erzeugt, so leuchtet es ein, daß eine Getreideeinfuhr nur unter zwei Umständen statt finden kann, nämlich in Folge eines eigenen Mißwachses, oder in Folge der durch das nämliche Ereigniß in benachbarten Ländern erzeugten dringenden Bedürfnisse. Tritt ersterer Fall ein, so würde es eine schreiende Ungerechtigkeit seyn, die Noth der Einwohner durch einen Eingangszoll zu erhöhen; und mit Zuversicht darf man von dem humanen Geist, welcher die deutschen Regierungen beseelt, erwarten, daß bei einer eintretenden Noth der Eingangszoll auf Getreide sofort verschwinden werde. — Der andere Fall scheint uns ebenfalls ernstliche Rücksichten im Staatshaushalte zu verdienen. Wenn sich nämlich dringende Bedürfnisse in benachbarten Ländern einstellen, so kann es sich ereignen, daß die Grenzprovinzen im Stande sind, das Getreide, welches sie diesen Ländern abgeben, durch vortheilhafte Einkäufe in fremden Seeplätzen zu ergänzen. Namentlich fand dieses im Jahre 1832 Statt, wo die Rheingegenden sich das Getreide, welches sie an Frankreich theuer verkauften, zu weit billigeren Preisen von Holland wieder anschaffen konnten. Bei solchen Verhältnissen entwickelt sich ein wichtiger Handel, der nicht nur denjenigen, welche ihn betreiben, einen namhaften Gewinn bringt, sondern auch eine große Masse nützlicher Beschäftigungen unter dem Volke verbreitet. Dieser Handel muß aber durch einen Eingangszoll, wie der im Vereinsgebiete bestehende, nothwendig sehr beeinträchtigt werden. Eine Begünstigung des Transits kann dem Uebel nicht ganz abhelfen, da es sich da-

von handelt, dasjenige, was man dem Nachbar theuer zu verkaufen Gelegenheit findet, durch Beziehungen von den Seehäfen mit Vortheil zu ergänzen, um nicht selbst in Noth zu kommen.

In Bayern (mit Ausnahme des Rheinkreises) und in Württemberg ist der Einfuhrzoll von Getreide nach einer Skala der Preise bestimmt, wodurch das erörterte Uebel sehr vermindert wird. Da aber gerade diese beiden Länder eine sehr bedeutende Getreideausfuhr haben, so kann daselbst noch weniger, als in mehreren andern Ländern des Zollvereines, Veranlassung zur Beschränkung der Einfuhr obwalten, und jene Sorge für das landwirthschaftliche Interesse möchte daher schwerlich nöthig seyn.

Es ist möglich, daß etwas Getreide im Grenzverkehr an einzelnen Orten eingehen kann; aber dieses ist von zu wenig Bedeutung, als daß Vorkehrungen dagegen zu treffen nöthig wären, um so mehr, da dieser Verkehr wegen des damit verbundenen beiderseitigen Vortheiles besondere Rücksichten im Staatshaushalte verdient. Vielleicht wäre es zweckmäßig, für denselben im Allgemeinen die ermäßigten Zollsätze, welche an der sächsisch-böhmischen Grenze beim Landtransport angenommen sind, eintreten zu lassen, besonders wenn es etwa gelingen sollte, die respectiven fremden Regierungen zu einer ähnlichen Concession zu bewegen.

In Vergleichung mit dem gegenwärtigen englischen und französischen Getreidegesetze erscheint freilich, wie wir bemerkt, die in der Zollgesetzgebung des Vereinsgebietes für die Einfuhr von Getreide festge-

setzte Abgabe als sehr mäßig, und es ist daher nicht zu verwundern, wenn im Auslande die Meinung vorherrscht, der preußische Zolltarif trage für das landwirthschaftliche Interesse weit weniger Sorge als für das Interesse der Industrie. Ist uns aber erlaubt, unsere Meinung über diesen Gegenstand frei auszusprechen, so ist sie diese, daß die Regierungen des Vereinsgebietes in diesem Punkte ohne Gefahr noch weiter gehen können. Fremde Concurrenz, wodurch das landwirthschaftliche Interesse der Vereinsstaaten wirklich beeinträchtigt werden könnte, ist unter den angegebenen Umständen offenbar nicht zu befürchten; und welcher Grund kann daher vorhanden seyn, in der Zollgesetzgebung Vorkehrungen gegen diese Concurrenz zu treffen? Beruhen die engherzigen fremden Getreidegesetze großen Theils auf Vorurtheilen, so ist es um so mehr zu wünschen, daß die deutschen Regierungen, welche nicht, wie die englische und französische, gegen den mächtigen Einfluß großer Landeigenthümer zu kämpfen haben, sich über solche Vorurtheile ganz hinwegsetzen, und durch ihre Organe offen den Grundsatz aussprechen lassen:

1) daß beschränkende Maßregeln in Beziehung auf Alles, was im Lande im größten Ueberflusse erzeugt wird, durchaus unnöthig sind;
2) daß der Landmann schon durch die Kosten, welche der Transport der ausländischen Naturprodukte nach sich zieht, einen angemessenen Schutz findet, und
3) daß eine Vertheuerung der Lebensmittel durch Eingangszölle, indem sie nicht ohne Einfluß auf den Arbeitslohn bleibt, schädliche Folgen für die

Industrie hat, und daß die Pflichten der Humanität dem Gesetzgeber gebieten, in seinen Verfügungen auch auf die Verhältnisse der ärmern Volksklassen Rücksicht zu nehmen.

Ein solches auffallendes Beispiel würde vielleicht eine große Lehre für das Ausland seyn, und dadurch das landwirthschaftliche Interesse Deutschlands weit mehr befördern, als der gegenwärtige Eingangszoll von Getreide, der freilich nichts weniger als übertrieben hoch ist. Bei solchen Betrachtungen möchte es unsers Erachtens als wünschenswerth erscheinen, daß die für die Einfuhr an der sächsisch-böhmischen Grenze bestimmten ermäßigten Sätze, welche unter andern vom dresdner Scheffel Weizen nur $1\frac{5}{6}$ Silbergroschen betragen, nicht nur im Grenzverkehr, sondern allgemein im Vereinsgebiete angenommen werden.

§. 25. lit. a.

bestimmt den Einfuhrzoll von Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern, auf 2 Thlr. 15 Sgr. = 4 fl. $16\frac{1}{4}$ kr. per Centner.

Dieser Zollsatz scheint uns im Verhältnisse zum Werthe des Gegenstandes zu hoch zu seyn, und einem Verbote gleich zu stehen.

§. 25. lit. f.

unterwirft Wein, Most und Cider einem Einfuhrzolle von 8 Thlr. = 13 fl. $38\frac{3}{4}$ kr. per Centner.

Bei der Einführung dieses Zolles war wahrscheinlich das Interesse des Fiskus überwiegend. Die Höhe des Zollsatzes hat aber nothwendig eine große

Beschränkung der Einfuhr zur Folge, wodurch die Staatskasse einen empfindlichen Verlust leidet. Es liegt indessen in diesem Verfahren eine gerechte Repressalie gegen das feindselige Frankreich, welches glaubte, ungehindert sich jede Kränkung gegen den deutschen Handel erlauben zu dürfen; und vielleicht verfehlt dieselbe nicht ihren Zweck, da ihre Wirkung in denjenigen französischen Departements, in welchen Wein den Hauptausfuhrgegenstand bildet, so empfindlich gefühlt wird, daß sich die lautesten Klagen darüber erheben.

Was uns indessen bei dieser Zollbestimmung nicht ganz einleuchten will, ist die gleichmäßige Besteuerung des Weines und Mostes. Diese Verfügung hat natürlich zur Folge, daß nur abgestochene alte Weine eingeführt werden, wodurch das Inland für alle Kosten, welche die Erhaltung der Weine bis zum Zeitpunkte der Beziehung erfordert, dem Auslande zinsbar wird. Um den inländischen Weinhandel zu begünstigen, könnte vielleicht der Zoll von Most um 20 Proc. ermäßigt werden, ohne daß die Staatskasse etwas dabei verlöre, da bekanntlich der Abgang beim Wein so groß ist.

Daß eine Herunterſetzung des Einfuhrzolles auf den inländischen Weinbau nachtheilig einwirken würde, halten wir für sehr unwahrscheinlich. Denn in dem nordöstlichen Theile Preußens konnte der deutsche Wein, des hohen Schutzzolles ungeachtet, den französischen nicht verdrängen; und was die südwestlichen Staaten des Vereines, welche selbst Wein erzeugen, betrifft, so hat früher, als die Zölle da-

selbst niedriger waren, und dabei noch leicht umgangen werden konnten, der fremde Wein nie dem inländischen Abbruch gethan.

Was Cider betrifft, so däucht uns, daß aus Rücksicht auf dessen Werth der Zoll davon eher der Abgabe von Bier als der von Wein gleich zu stellen wäre. Da das südliche Deutschland diesen Artikel in sehr großem Ueberflusse erzeugt, so läßt sich ohnedieß nicht denken, daß eine nur etwas beträchtliche Einfuhr davon stattfinden kann.

In den meisten andern Ländern wird der Eingangszoll von Getränken nach dem Maße und nicht nach dem Gewichte erhoben. Vielleicht möchte es zweckmäßig seyn, diese Methode auch in den Vereinsstaaten zu befolgen. Mehrere Consumosteuern, welche in denselben auf inländischem Wein lasten, werden entweder nach dem Maße oder nach dem Werthe erhoben, und wir wüßten keinen Grund zu finden, warum gegen ausländische Getränke ein anderes Verfahren nöthig seyn könnte.

§. 25. lit. g und o.

bestimmen den Einfuhrzoll von Butter und Käse auf 3 Thlr. 20 Sgr. = 6 fl. 15 kr. per Centner.

Diese beiden Artikel gehören unbestreitbar zu den Lebensbedürfnissen, daher uns der für dieselben angenommene Zollsatz zu hoch vorkommt.

§. 25. lit. k.

besteuert Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Cardamomen, Cubeben, Muskatnüsse und

Muskatblumen, (Macis) Nelken, Pfeffer, Piement, Saffran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Quassia, Zimmtblüthe mit 6 Thlr. 20 Sgr. = 11 fl. 21½ kr. per Centner.

Der Unterschied in dem Werthe der verschiedenen Gewürze ist aber so groß, daß es uns zweckmäßig scheint, darauf einige Rücksicht in den Zollsätzen zu nehmen. Wenn der Zoll von Cubeben, Ingber, Pfeffer und Piement auf 5 Thlr. Cardamomen, Muskatnüssen, Macis, Nelken, Zimmt und Zimmtblüthe auf 10 Thlr. und Saffran und Vanille auf 20 Thlr. gesetzt würde, so wäre unsers Erachtens mehr berücksichtigt, was diese Artikel ertragen können, und die Staatskasse würde zugleich nach aller Wahrscheinlichkeit eine etwas größere Einnahme von deren Einfuhr ziehen.

Galgant und Sternanis gehören mehr zu Drogueriewaaren, als zu Gewürzen, und möchten daher auch in der Zollgesetzgebung in die Kategorie der erstern aufzunehmen seyn.

§. 25. lit. p.

unterwirft Sago und Sagosurrogate einem Einfuhrzolle von 11 Thlr. = 18 fl. 45 kr. per Centner.

Diese beiden Artikel scheinen uns nicht zu der Rubrik der Confituren zu gehören, in welche sie aufgenommen worden sind.

Bekanntlich dient Sago häufig als Krankenspeise auch in Häusern, in welchen nichts weniger als Ueberfluß herrscht, und dieser Umstand möchte wohl in der Gesetzgebung einige Rücksicht verdienen.

Uebrigens beträgt der gegenwärtige Zoll ungefähr 200 Proc. von dem Werth, den der Sago in den Seeplätzen hat, und ist daher außer allem Verhältnisse zu den Zollsätzen von Gewürzen und den meisten andern Gegenständen. Nach unserer Ansicht würde ein Zoll von 2 Thlr. einen hinlänglichen Schutz den inländischen Fabriken von Sagosurrogaten gewähren, und zugleich der Staatskasse eine größere Einnahme verschaffen, als der gegenwärtige übertriebene Satz, bei welchem die Einfuhr dieses wohlfeilen Artikels nothwendig äußerst beschränkt seyn muß.

§. 25. lit. s.

bestimmt den Einfuhrzoll von Muschel- und Schalthieren aus der See, als: Austern, Hummern, Muscheln, Schildkröten, auf 4 Thlr. = 6 fl. 46 ¼ kr. per Centner.

Diese Besteuerung ist allerdings damit zu rechtfertigen, daß die verzeichneten Gegenstände keine dringende Bedürfnisse sind, sondern im Innern des Landes nur zur Befriedigung des Wohllebens dienen. Das Nämliche läßt sich aber auch von frischen Fischen und Krebsen behaupten, deren Einfuhr nach dem Tarif keinem Zolle unterliegt. Jene hohe Besteuerung ist besonders drückend auf Austern und Muscheln, da in erstern wegen ihrer dicken schweren Schale so wenig Genießbares enthalten ist, und letztere einen äußerst geringen Werth haben. Eine nothwendige Folge davon ist eine große Beschränkung der Einfuhr, wodurch der fiskalische Zweck des Zolles verfehlt wird. Ueberdieß ist zu berücksichtigen, daß

diese Gegenstände, da sie dem Verderben sehr unterworfen sind, großen Theils mit dem Postwagen transportirt werden, so daß die Staatskasse, wenn die Posten im Lande ein Regale sind, durch die verminderte Einfuhr einen doppelten Verlust leidet. Unter diesen Umständen möchte es vielleicht zweckmäßig seyn, die gedachten Gegenstände bei der Einfuhr mit der Post von allem Zolle zu befreien, und bei der Einfuhr mit anderer Gelegenheit den Zoll davon auf die Hälfte seines gegenwärtigen Betrages zurückzuführen.

§. 25. lit. t.

unterwirft Reis einem Einfuhrzolle von 3 Thlr. = 5 fl. 6 1/4 kr. per Centner. Dieser Zoll ist besonders im südlichen Deutschland ein großer Stein des Anstoßes gewesen, wovon die lebhaften Debatten bei den Verhandlungen in den Kammern der constitutionellen Staaten zeugen, und noch spricht sich die öffentliche Meinung stark dagegen aus. Der Genuß des Reises ist so allgemein verbreitet, daß man diesen Artikel nicht anders als zu den nothwendigen Lebensmitteln zählen kann. Im Falle einer Theuerung trägt derselbe sehr wesentlich zur Verminderung der allgemeinen Noth bei, wovon man die Beispiele nicht allzuweit aufzusuchen hat. Und in einem solchen Momente die Leiden der Einwohner durch einen hohen Zoll auf ein nothwendiges Lebensmittel zu vermehren, streitet gewiß gegen den humanen Geist der deutschen Regierungen. Um diesem großen Uebel vorzubeugen, müßte der hohe

Zoll auf Reis bei einer eintretenden Theuerung nothwendig ermäßigt werden. Unseres Erachtens möchte es aber noch zweckmäßiger seyn, den Moment dieses Gebotes der Nothwendigkeit nicht abzuwarten, sondern bei der ersten Modification des Tarifes den Zoll auf ein Drittheil des gegenwärtigen Betrages, nämlich auf 1 Thlr. per Centner, herabzusetzen. Durch diese Ermäßigung würde ein ziemlich allgemeines Verlangen befriedigt werden, ohne daß nach aller Wahrscheinlichkeit die Zollkasse dadurch verlöre; denn wer die Lebensweise der mittleren Klassen der Einwohner nur einigermaßen kennt, wird sich leicht überzeugen, daß der gegenwärtige hohe Zoll eine große Beschränkung des Consumo von Reis zur Folge hat, wodurch der fiskalische Zweck des Gesetzes verfehlt wird.

§. 25. lit. w. Nro. 1.

unterwirft Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel, einem Einfuhrzolle von 5 Thlr. = 8 fl. 32 ½ kr. per Centner.

Obgleich dieser Zollsatz weit geringer ist, als in den meisten andern Staaten, so hat er doch die Wirkung, den Verbrauch von den ordinären Sorten des ausländischen Produktes sehr zu beschränken, wodurch die Zollkasse nothwendig leidet.

Die Besteuerung des fabrizirten Tabaks unter Nro. 25. lit. w. Nro. 2. mit 11 Thlr. = 18 fl. 45 kr. per Centner scheint uns zu hoch und bei weitem den Schutz, dessen die inländischen Fabriken bedürfen, zu übersteigen. Vielleicht gehört aber diese Maß-

regel zu den Retorsionen gegen einen Nachbarstaat, welcher seit seiner politischen Wiedergeburt sich manche feindselige Handlung gegen Deutschlands Handelsinteresse erlaubt hat.

§. 34.

bestimmt den Einfuhrzoll von Steinkohlen auf 1 ¼ Sgr. = 4 kr. per Centner.

Dieses ist allerdings ein sehr niedriger Zollsatz; da aber Torf und Braunkohlen keinem Eingangszolle unterliegen, so däucht uns, könnte die nämliche Begünstigung auf Steinkohlen ausgedehnt werden, um so mehr, da die Zollkasse wenig dabei verlieren kann.

§. 36.

setzt den Einfuhrzoll von Talg auf 3 Thlr. = 5 fl. 6 ¼ kr. per Centner fest.

Dieser Zollsatz scheint uns sehr hoch zu seyn. Unstreitig ist der erwähnte Artikel ein nothwendiges Bedürfniß, und gehört überdieß zu den Verwandlungsstoffen. Die hohe Besteuerung desselben muß um so auffallender seyn, da Wachs und Wallrath, deren Fabrikate zu Luxusgegenständen gehören, nur der allgemeinen Abgabe von 15 Sgr. = 50 kr. per Centner unterliegen.

Der hohe Zoll von Talg steht auch in keinem Verhältnisse zu dem Zolle von Seife, welcher unter Nro. 31. lit. a. für grüne und schwarze auf 1 Thlr. 2 Sgr. = 1 fl. 40 kr. per Cent.

- - - b. - gemeine weiße auf 3 Thlr. 20 Sgr. = 6 fl. 15 kr. per Cent.

bestimmt ist. Wahrscheinlich liegt der Höhe dieses Zollsatzes eine Repressalie gegen das gegen den fremden Handel so feindselige Rußland zum Grunde. So weit wir aber zu urtheilen vermögen, wird Rußland bei dem ungeheuern Absatz von Talg, den es in England und andern Ländern findet, diese Repressalie sehr wenig fühlen, und solche verfehlt daher ihren Zweck, während im Lande ein nothwendiger Artikel sehr hoch besteuert wird.

Bei Berücksichtigung dieser Verhältnisse erscheint uns wenigstens eine Ermäßigung des gegenwärtigen Zolles als sehr wünschenswerth. In England selbst unterliegt Talg nur einem Einfuhrzolle von 3 Schill. 2 Pen. per Centner, was ungefähr 1 fl. 52 kr. per Zollcentner von 50 Kil. beträgt.

§. 41. lit. a.

befreit die Einfuhr von Wolle von Zoll, unterwirft dagegen die Ausfuhr einer Abgabe von 2 Thlr. = 3 fl. 26 1/8 kr. per Centner.

Letzteres wird von Manchen als nachtheilig für die Landwirthschaft betrachtet, welche bei den tief gesunkenen Getreidepreisen einen Ersatz in der Schafzucht zu suchen genöthigt ist. Daß dieser Ausfuhrzoll von einem rein fiskalischen Interesse ausgehe, läßt sich nicht wohl annehmen, da Getreide und die meisten andern Naturprodukte keiner Ausgangsabgabe unterliegen. Offenbar liegt daher jenem Zoll eine beabsichtigte Begünstigung der Wollenfabriken aller Art zum Grunde. Mit Recht dürfte die Frage aufgeworfen werden, ob diese Fabriken außer

dem großen Schutze, den ihnen der auf fremde Wollenwaaren gelegte Zoll von 30 Thlr. = 51 fl. 2½ kr. per Centner gewährt, noch einer weitern Begünstigung bedürfen? Aber auch abgesehen hievon, scheint es uns zweifelhaft, ob der gedachte Ausfuhrzoll von Wolle eine wesentliche Begünstigung der Fabriken ist. Das Vereinsgebiet grenzt von mehreren Seiten an Länder, welche eine bedeutende Wollenausfuhr haben. Es empfängt zum Theil deren Ueberfluß auf seinen Märkten zum Verkaufe, woraus sich ein Handel entwickelt, der nicht allein viele nützliche Beschäftigungen unter dem Volke verbreitet, sondern der zugleich auch den Fabrikanten die Gelegenheit zu einer größern Auswahl in den Ankäufen für ihren Bedarf verschafft. Und dieser wichtige Handelszweig würde wahrscheinlich durch eine Befreiung vom Ausfuhrzolle befördert werden, womit für das Bedürfniß der Industrie auf die natürlichste Weise gesorgt wäre. Wer die Natur des Handels kennt, wird gewiß nicht erwarten, daß auch die größte Erleichterung in den öffentlichen Niederlagen die aus Zöllen entspringenden Hindernisse ganz aufwiegen kann.

Nach allem diesem glauben wir, daß, wenn es sich nicht von einem fiskalischen Interesse handelt, der Ausfuhrzoll von Wolle ohne Nachtheil aufgehoben werden kann. Flachs und Hanf, welche eben so gut, wie Wolle, Verarbeitungsstoffe sind, unterliegen ja auch keinem Zolle bei der Ausfuhr.

§. 42. lit. a.

bestimmt den Einfuhrzoll von rohem Zink auf

2 Thlr. = 3 fl. 26¼ kr. per Centner. Kein anderes Metall unterliegt einem so hohen Zolle, daher man zu der Frage berechtigt seyn dürfte, aus welchem Grunde Zink im Tarif so hart behandelt wird. Wir wüßten uns keinen andern zu denken, als daß dieses Metall in einem Theile des Vereinsgebietes, nämlich in Schlesien, im größten Ueberflusse zur Ausfuhr gewonnen wird, und daß daher eine Einfuhr desselben ganz unnöthig erscheint. Einige Gegenden Süddeutschlands liegen aber von Schlesien zu entfernt, um das ihnen nöthige Zink mit Vortheil daher kommen zu lassen, und des hohen Zolles ungeachtet fahren sie fort, ihren Bedarf aus dem Oesterreichischen zu beziehen, wodurch die Fabriken jener Gegenden, welche dieses Metalles bedürfen, nothwendig leiden. Dieses sind unstreitig unnatürliche Verhältnisse, welche schon in einem allein stehenden großen Staate Abhülfe verlangen würden, aber in einem Vereine mehrerer Staaten zu einem gemeinschaftlichen Zwecke gewiß eine noch größere Aufmerksamkeit der respektiven Regierungen verdienen.

Wie wir sehen, gewinnt Schlesien durch den hohen Zoll auf Zink nichts, und kann diese Begünstigung auch sehr wohl entbehren, da ihm der überseeische Absatz für seinen Ueberfluß an Zink bei der Leichtigkeit, denselben auf schiffbaren Flüssen nach den Seehäfen zu bringen, nicht fehlt; auf der andern Seite ist aber jener hohe Zoll für mehrere Fabriken Süddeutschlands sehr nachtheilig. Unter diesen Umständen däucht uns eine Ermäßigung des Zolles im gemeinschaftlichen Interesse der Vereins-

staten eben so zweckmäßig als nothwendig zu seyn. Das Prinzip, Gegenstände, die im Lande im größten Ueberflusse erzeugt werden, hoch zu besteuern, scheint uns auf einem Vorurtheile zu beruhen; denn gerade in solchen Gegenständen ist am wenigsten fremde Concurrenz zu befürchten, und der Gesetzgeber hat daher auch nicht nöthig, Verfügungen zur Abwehrung derselben zu treffen. Ist es nicht eine Regel, auch in der Gesetzgebung alles Unnöthige zu vermeiden?

Wir wenden uns nun zu dem wichtigsten Theile der Zollgesetzgebung, nämlich der Besteuerung der Colonialwaaren und der fremden Fabrik- und Manufakturwaaren

Zweites Kapitel.

Ueber die Besteuerung des Kaffees und Zuckers.

Es ist längst anerkannt, daß diese beiden Gegenstände nicht als bloße Luxusartikel betrachtet werden können, indem der Consumo derselben so allgemein unter allen Klassen der Gesellschaft verbreitet ist, daß sehr drückende Zölle laute Klagen hervorrufen.

Die Zollsätze dieser zwei wichtigen Artikel sind allerdings in den Vereinsstaaten weit niedriger, als in den meisten andern großen Ländern, namentlich in England und Frankreich. Bei einer Untersuchung des richtigen Maßes der in einem Lande eingeführten Besteuerung hat man aber dessen eigene Verhältnisse und nicht die Verhältnisse fremder Länder abzuwägen. — England geht bekanntlich unter der schweren Bürde seiner ungeheuren Nationalschuld gebückt, und ist dadurch genöthigt, alle Mittel der Besteuerung aufzusuchen, wovon hohe Zölle auf alle fremde Consumtionsartikel die Folge sind. Ueberdieß ist nicht außer Acht zu lassen, daß in einem reichen, durch Industrie, Handel und Schifffahrt blühenden Seestaate hohe Zölle weit weniger schädlich auf den Consumo einwirken, als in einem weniger reichen

und von der Natur weniger begünstigten Lande; und schon dadurch kann Englands Zollgesetzgebung nicht andern Staaten als Muster dienen. — Frankreich schien jene drückende Finanzlage Englands gleichsam zu beneiden, und hat selbst im Genusse des tiefsten Friedens seine Schuldenlast anhaltend vergrößert, so daß es ebenfalls genöthigt ist, seine Zollsätze so hoch als möglich aufzuschrauben, wobei richtige Grundsätze im Staatshaushalte gar häufig verletzt werden. Die Tabellen der Einfuhr und Ausfuhr dieser beiden Länder, wozu man so gern seine Zuflucht nimmt, werden uns daher bei der vorliegenden Frage wenig beschäftigen.

Wir finden es ein weises Prinzip, die Besteuerung der Colonialwaaren zu einer Finanzquelle zu machen, und keiner der größeren europäischen Staaten kann bei den gegenwärtigen Bedürfnissen des Staatshaushaltes darauf verzichten. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß eben so, wie geringe Zölle zu wenig eintragen, hohe Zölle ebenfalls häufig ihren Zweck verfehlen, und daß mit einer Herabsetzung derselben nicht selten eine Zunahme des Consumo erfolgt, welche der Staatskasse eine größere Einnahme verschafft, als der frühere hohe Satz. Die Ursache davon muß von selbst einleuchten, wenn man bedenkt, daß der größte Consumo von Artikeln, welche nicht ganz zur Befriedigung des Wohllebens dienen, unter den Klassen der Gesellschaft verbreitet ist, welche nur ein mäßiges Auskommen genießen, und welche bei einer Vertheuerung solcher Artikel ihren Genuß nothwendig beschränken müssen.

Diese Betrachtung findet in einem hohen Grade ihre Anwendung auf Kaffee, der unter Nro. 25. lit. m. des Tarifes mit 6 Thlr. 20 Sgr. per Centner besteuert ist. Der Consumo dieses Artikels ist im Vereinsgebiete weit stärker als in England und Frankreich; in einigen Gegenden desselben ist derselbe selbst unter den arbeitenden Klassen verbreitet, wodurch Kaffee gewissermaßen ein Lebensbedürfniß geworden ist. Unter solchen Umständen fragt es sich, ob der gedachte Zollsatz nicht einen nachtheiligen Einfluß auf dessen Verbrauch äußere, wodurch die Staatskasse in ihrer Einnahme verkürzt wird? Wir für uns möchten diese Frage keineswegs verneinend beantworten. — Als vor einigen Jahren die Kaffeepreise so tief gefallen waren, daß die Pflanzer selbst in den von der Natur am meisten begünstigten Produktionsländern nicht bestehen konnten, nahm der Consumo fast überall außerordentlich zu, so daß, der großen Zufuhren ungeachtet, keine fortschreitende Anhäufung von Vorräthen erfolgte. Und aus diesem Gange der Dinge möchten wir schließen, daß eine Herunterſetzung des Zolles nicht verfehlen würde, im Vereinsgebiete eine namhafte Zunahme des Consumo herbeizuführen, wodurch die Zollkasse dasjenige, was sie auf der einen Seite verliert, auf der andern wieder gewänne. Zugleich würde durch eine solche Maßregel manchen Klagen, welche sich über den gegenwärtigen Zollsatz erheben, abgeholfen werden. Wir wagen nicht, unsere Meinung über das Maß der ziemlich allgemein als wünschenswerth anerkannten Ermäßigung der Abgabe von dem erwähnten

Artikel bestimmt auszusprechen; aber vielleicht würde ein Zoll von ungefähr 4 Thlr. per Centner die Interessen des Fiskus und der Einwohner in gleichem Grade befriedigen.

Da Kaffeesurrogate einen weit geringeren Werth haben als Kaffee selbst, so däucht uns, müßte in der Besteuerung der erstern darauf Rücksicht genommen werden. Bei einem Zolle von 2 Thlrn. würden wohl die inländischen Fabriken von Kaffeesurrogaten einen mehr als hinreichenden Schutz genießen.

Von noch weit allgemeinerem und größerem Verbrauche ist Zucker, der selbst als medizinisches Mittel keine unbedeutende Rolle spielt. Auf den Consumo weniger Artikel äußert Wohlfeilheit oder Theuerung der Preise einen so großen Einfluß als auf den von Zucker, daher auch nach sehr ergiebigen Ernten selten eine große Anhäufung von Vorräthen auf den Seeplätzen erfolgt ist.

Kein Zollsatz hat in den Kammern der constitutionellen Staaten, welche dem Zollvereine beigetreten sind, zu lebhaftern Debatten Veranlassung gegeben, als der von Zucker, welcher unter

§. 25. lit. y. Nro. 1.

von raffinirtem und Kochzucker auf 11 Thlr. = 18 fl. 45 kr.

und unter §. 25. lit. y. Nro. 2.

von rohem Zucker und Schmelzlumpen für inländische Siedereien, unter besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Controllen, auf 5 Thlr. = 8 fl. 32½ kr. per Centner festgesetzt ist.

Es ist nicht allein die Höhe der Besteuerung eines allgemein als nothwendig anerkannten Artikels, sondern auch die Verfügung, daß die Siedereien ausschließlich das Recht haben, rohen Zucker und Schmelzlumpen zu erniedrigtem Zolle einzuführen, was jene — noch keineswegs verschwundene Unzufriedenheit erzeugt hat. Wir betrachten zuvörderst den letzteren Punkt.

Die natürliche, unausbleibliche Wirkung des Gesetzes ist, daß Niemand auf den Einfall geräth, rohen Zucker zu dem nämlichen Zolle einzuführen, dem der raffinirte unterliegt. Da nun die inländischen Siedereien in dieser Hinsicht allein eine Begünstigung genießen, welche außer allem Verhältnisse zu den Fabrikationskosten steht, und wodurch folglich fremde Concurrenz in ihrem Produkte ausgeschlossen wird, so ertheilt das Gesetz denselben nicht nur ein Monopol, den inländischen Markt mit raffinirter Waare zu versorgen, sondern legt zugleich auch den Consumenten den Zwang auf, sich des Genusses des rohen, wohlfeilern Zuckers zu enthalten, und nur ein Fabrikat aus den Händen von Monopolisten zu kaufen. Vergebens sucht man selbst in den Verordnungen derjenigen Staaten, welche lange Zeit das verderbliche Verbotsystem mit der äußersten Sorge gepflegt haben, nach etwas Aehnlichem. Regierungsmonopole, wie z. B. die des Salzes und Tabaks, so hart und schädlich für die Einwohner sie auch sind, haben doch einen einleuchtenden Zweck, indem sie der Staatskasse eine bedeutende Einnahme verschaffen, die nicht immer auf eine andere Weise zu erlangen seyn

möchte. Anstatt sich einen solchen Vortheil zu verschaffen, verzichten die Vereinsstaaten in dem vorliegenden Falle geflissentlich auf die Einnahme, welche ein, in Folge wohlfeilerer Preise, vermehrter Verbrauch von rohem Zucker ihrer Zollkasse unfehlbar abwerfen würde. Und zu wessen Gunsten wird dieses schwere Opfer gebracht? Wird dadurch eine Industrie ins Leben gerufen, welche eine angemessene Masse von Arbeit unter dem Volke verbreitet? Dieses ist noch von Niemanden behauptet worden und wird wohl auch schwerlich je behauptet werden; denn bekanntlich beschäftigen die Zuckerraffinerien im Verhältnisse zu den Fabrikaten, die sie liefern, wenige Menschen. Wäre es anders, so könnte dieser Industriezweig unmöglich seinen Hauptsitz in großen Seeplätzen, wo der Arbeitslohn sehr theuer ist, aufgeschlagen haben.

Auch abgesehen von dem unangenehmen Eindrucke, welchen das den Raffinerien ertheilte Monopol des ausschließlichen Zuckerverkaufes (so ist die Wirkung des Gesetzes, denn die trotz des übermäßig hohen Zolles eingeführte kleine Quantität raffinirten Zuckers kommt in keine Betrachtung *)) erregt, wird in Folge des so eben angeführten Umstandes eine große Begünstigung jenes Industriezweiges im Allgemeinen aus keinem sehr günstigen Gesichtspunkte betrachtet. In wenigen Fällen möchte das Interesse der Con-

*) Im Jahre 1831 wurden in Preußen eingeführt 764,149 Centner roher Zucker und nur 18,675 Centner raffinirter.

sumenten gegen das der Produzenten so überwiegend seyn, als in dem vorliegenden, da die Anzahl der erstern so groß und die der letztern so klein ist. Der Wunsch, den übermäßigen Unterschied zwischen dem Zolle des rohen Zuckers und dem des raffinirten beschränkt zu sehen, spricht sich daher auch laut aus.

Es unterliegt indessen keinen geringen Schwierigkeiten, das richtige Verhältniß zwischen beiden genau auszumitteln, da nicht nur in der Qualität der verschiedenen Sorten sowohl von rohem als von raffinirtem Zucker, welche in den Handel kommen, ein sehr großer Unterschied stattfindet, sondern ein geschickter Zuckersieder auch mehr raffinirte Waare von der nämlichen Qualität rohen Zuckers zu ziehen weiß, als ein weniger geschickter. Als vor einigen Jahren die neue verbesserte Methode des Raffinirens in Amsterdam noch nicht durchgedrungen war, wurde daselbst gewöhnlich angenommen, daß 100 Pfund gelber Havannahzucker ungefähr 55 Pfund Melis

„ 23 „ Lumpen und Farin,

„ 22 „ Syrup

liefern. In den Berichten, welche dem englischen Parlamente über das Verhältniß zwischen rohem und raffinirtem Zucker vorgelegt worden, ward gewöhnlich angenommen, daß 34 Centner des erstern zu 20 Centner des letztern erfordert werden, was ungefähr 4 Proc. mehr als obige amsterdamer Berechnung ergiebt. Der Rückzoll von raffinirtem Zucker ist (nach Mac Culloch) in England bei der Ausfuhr auf 41 Schill. per Centner bestimmt, so daß, da der Einfuhrzoll von rohem 24 Schill. beträgt, ungefähr

58 Pfund des erstern, 100 Pfund des letztern gleich gerechnet werden. *) Dieses ist aber offenbar ein grober Mißgriff, indem auch abgesehen davon, daß bei der gegenwärtigen verbesserten Methode der Fabrikation weit mehr raffinirter Zucker oder Melis aus 100 Pfund rohen Zuckers gewonnen wird, dasjenige, was bei der Fabrikation zurückbleibt, kein reiner Verlust für den Raffinadeur ist, sondern grobe Lumpen, Farin und Syrup liefert, die ebenfalls einen Werth haben. Ziemlich allgemein wird daher in England behauptet, daß die Bestimmung des Rückzolles viel zu hoch sey, und der Staatskasse einen sehr großen Nachtheil verursache; Einige schätzen den Verlust, den der Staat dabei leidet, auf 6 bis 8 Schillinge per Centner. Wäre aber diese Behauptung auch nicht ganz gegründet, so muß es doch einleuchten, daß der Unterschied, den die Zollgesetzgebung der Vereinsstaaten zwischen rohem und raffinirtem Zucker macht, das richtige Maß in hohem Grade übersteigt, indem bei Bestimmung der Abgabe von 5 Thlr. gegen 11 Thlr. nur ungefähr 45½ Pfund raffinirten Zuckers 100 Pfund rohen gleich gerechnet werden.

In Frankreich wird kraft einer königlichen Ordonnanz von 1834 bei der Ausfuhr von 75 Kilogr.

*) Nach Handelsberichten beträgt gegenwärtig der Rückzoll von feinen Patentlumpen, welche in der neuern Zeit beinahe allein aus England, es sey in ganzer Form oder gestoßen, ausgeführt worden, 43 Schill. 3 Pen. per Centner, während für ordinäre Schmelzlumpen nur 36 Schill. 10 Pen. gestattet werden.

Melis und Candis der nämliche Zoll, der von 100 Kilogr. rohen — nicht weißen Zuckers erhoben worden, zurückerstattet, und bei Lumpen von 78 Kil. der Zoll von 100 Kilogr. des letztern Zuckers. Vielleicht ist unter den gesetzlichen Bestimmungen, welche in der neuern Zeit rücksichtlich des Rückzolles von raffinirtem Zucker in verschiedenen Ländern erlassen worden, diese letzte die richtigste, da derselben bekanntlich eine traurige Erfahrung zum Grunde lag, welche Frankreich bis zum Jahr 1833 mit einer Ausfuhrprämie von 120 Franken für 100 Kilogr. raffinirten Zuckers gemacht hat.

Allerdings hat seit der Erscheinung der erwähnten Ordonnanz die Ausfuhr von raffinirtem Zucker in Frankreich sehr abgenommen; aber nach unserer Ansicht handelt die Regierung sehr weise, einen Industriezweig, der verhältnißmäßig nur wenige Menschen beschäftigt, nicht mit großen Kosten künstlich zu heben. Ganz hat auch die Ausfuhr dieses Fabrikates in Frankreich nicht aufgehört, sondern sie betrug im Jahre 1834 noch 5,202,124 Kil., wovon an Rückzoll 3,890,753 Franken vergütet wurden: ein laut sprechender Beweis, daß die gegenwärtige Bestimmung dieses letzten nicht unter dem wirklichen Verhältnisse des raffinirten Zuckers zum rohen ist. *)

*) Nach dem Journal du commerce vom 10. Juni 1836 hat die Ausfuhr von raffinirtem Zucker in Frankreich einen neuen Schwung genommen: sie betrug in den ersten drei Monaten dieses Jahres 1,900,000 Kilogr., und könnte daher wohl im Laufe des Jahres auf unge-

Es sind besonders die holländischen Raffinerien, welche durch den im Vereinsgebiete gelegten hohen Zoll auf raffinirten Zucker getroffen wurden; und um der Unzufriedenheit vorzubeugen, welche deren gänzlicher Ruin erzeugt haben würde, war die holländische Regierung genöthigt, sie bei der Ausfuhr ihres Fabrikates auf eine Weise zu begünstigen, welche der Staatskasse bis jetzt jährlich große Summen gekostet hat, wie schon daraus hervorgeht, daß vor einigen Jahren der auf 1,300,000 fl. geschätzte Ertrag der Consumoabgabe von Zucker sich bis auf die unbedeutende Kleinigkeit von 7000 fl. verminderte. Seitdem wurde einige Veränderung im Rückzolle vorgenommen, die aber von keiner zu großen Bedeutung ist, um so mehr, da der von den holländischen Colonien abstammende Zucker eine Begünstigung von 8 Proc. im Einfuhrzolle genießt. Die holländische Regierung scheint gegenwärtig einen Schleier über den Verlust zu werfen, welchen die Staatskasse durch den unverhältnißmäßigen Rückzoll von raffinirtem Zucker leidet; aber, nach einigen Aeußerungen zu urtheilen, die der Finanzminister in den Generalstaaten gemacht, beträgt dieser Verlust jährlich wohl nicht weniger als eine Million Gulden. Durch ein solches schweres Opfer ist Holland allein im Stande, eine Ausfuhr von raffinirtem Zucker zu erhalten, welche hauptsächlich in Schmelzlumpen für das Be-

---

fähr 7 Millionen Kilogr. steigen. Wie ließe sich eine solche Ausfuhr denken, wenn der Rückzoll unzureichend wäre?

dürfniß der preußischen Siedereien in den Rheinprovinzen besteht. Dieses ist aber ein Beispiel, welches unsers Erachtens nur zur Warnung dienen kann, und sich auch nur von einem Staate erwarten läßt, der seinen künstlichen Haushalt in hohem Grade auf die Benützung von Creditmitteln aller Art gebaut hat, wobei die nachtheiligen Folgen, welche Opfer der angegebenen Art im Staatshaushalte mit sich führen, nicht sofort in die Augen fallen.

Wir geben zu, daß, wenn man sich zum Ziele vorsteckt, die inländischen Raffinerien zu beschützen, bei Bestimmung des Zolles nicht allein auf das richtige Verhältniß zwischen rohem und raffinirtem Zucker zu sehen, sondern auch auf den Rückzoll, den andere Staaten bei der Ausfuhr des letztern geben, Rücksicht zu nehmen ist. Wenn aber ein Staat diesen Rückzoll auf eine unnatürliche Höhe setzt, so macht er gewissermaßen andern auf Kosten seiner eigenen Finanzkasse ein Geschenk; und es fragt sich, ob man nicht wohl thut, dasselbe anzunehmen, anstatt es durch eine verhältnißmäßige Steigerung des Einfuhrzolles zu verstoßen. Betrachtet man, daß unser Reichthum vorzüglich von den Mitteln, unsere Bedürfnisse zu befriedigen, abhängt, so möchte man wohl keinen Anstand nehmen, sich für die Annahme eines solchen Geschenkes zu erklären, indem dadurch ein nothwendiges Bedürfniß dem Volke wohlfeiler verschafft wird. Will man dessen ungeachtet einen Industriezweig begünstigen, der, wie wir bemerkt, verhältnißmäßig wenig Hände beschäftigt, so müßte der Einfuhrzoll doch nur in einem gewissen

Grade den Rückzoll anderer Länder übersteigen, um den inländischen Fabrikanten kein völliges Monopol in einem so wichtigen Artikel, wie Zucker, zu geben.

Wir wagen es nicht, den Einsichten der respectiven Regierungen in diesem Punkte vorzugreifen; aber nach den Grundsätzen, welche die preußische Regierung bei Erlassung des Zolltarifes ausgesprochen hat, däucht uns, möchte das Maß des Schutzes gefunden seyn, wenn man den Einfuhrzoll so bestimmte, daß derselbe den Rückzoll, welchen andere Staaten bei der Ausfuhr geben, um ungefähr 15 Proc. übersteigt.

Wie nachtheilig die gegenwärtige Zollgesetzgebung der Vereinsstaaten in dem vorliegenden Falle für das Interesse der Consumenten und folglich des größten Theiles der Einwohner ist, läßt sich schon davon abnehmen, daß der raffinirte Zucker an der französischen Grenze nicht theurer ist, als an der gegenüber liegenden deutschen, obgleich der Eingangszoll von rohem Zucker in Frankreich merklich höher ist als in den Vereinsstaaten. Denn durch das Gesetz vom 26. April 1833 ist in ersterem der Zoll von rohem — nicht weißem Zucker

für die Einfuhr von Bourbon auf 38 Fr. 50 Cent.
" " " von den Antillen und Guiana . . auf 45 Fr. " "

per 100 Kilogr. festgesetzt, was durcheinander mit Zuschlag von 10 Centimes additionels ungefähr 48 Franken per 100 Kilogr., oder 11 fl. 24 kr. per Zollcentner von 50 Kilogr. beträgt, während in letzterem die Abgabe für die Raffinerien von rohem Zucker, ohne Unterschied der Qualität, so wie von

Schmelzlumpen, nur 8 fl. 32½ kr. per Zollcentner ist. *)

Einige politische Rücksichten reihen sich vielleicht auch noch an die Begünstigung der Zuckerraffinerien an. Bei den Verhandlungen über den Beitritt zum Zollvereine ist von mehreren deutschen Staaten das Verlangen ausgesprochen worden, mit fremden Staaten, welche dazu geneigt seyn möchten, Handelsverträge zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs abzuschließen. Der wünschenswertheste und nothwendigste solcher Verträge scheint uns der mit Holland zu seyn, wie wir später zu erörtern uns vorbehalten. Was können aber die Regierungen der Vereinsstaaten bei Unterhandlungen zu diesem Zwecke Holland Wichtigeres anbieten, als eine Ermäßigung des Zolles von raffinirtem Zucker? Und diese Ermäßigung kann nicht wohl geschehen, ohne die durch künstliche Mittel in's Leben gerufenen in-

*) Nach dem Journal du commerce vom 27. Januar 1836 kostete in Bordeaux 2da Melis für den Consumo 83½ bis 84 Franken per 50 Kilogr., während zu gleicher Zeit der Preis von gutem Melis in Cöln 24 Thlr. per Centner war, was ungefähr 88½ Franken per 50 Kilogr. macht. Dabei ist noch in Betrachtung zu ziehen, daß die französischen Raffinerien nur rohen — nicht weißen Zucker zu erwähntem Zolle verarbeiten dürfen, wogegen die Raffinerien der Vereinsstaaten sich größten Theils der Schmelzlumpen bedienen, welche so gearbeitet sind, daß sie nur wenig Abfall geben, daher letztere im Stande seyn müßten, auch bei gleichem Zolle ihr Produkt merklich wohlfeiler zu liefern, als erstere.

ländiſchen Raffinerien einer großen Gefahr blos zu ſtellen, da die Raffinadeurs auf den Seeplätzen durch die Auswahl bei ihren Einkäufen und durch die Melirung der verſchiedenen Sorten von Zucker einen bedeutenden Vortheil vor den Raffinerien des Binnenlandes haben, indem letztere ſich zu ihren Einkäufen fremder Vermittlung bedienen müſſen.

Vermöge der natürlichen Vortheile, welche die Nähe der Seeplätze den preußiſchen Rheinprovinzen in der Beziehung des rohen Zuckers und der Schmelzlumpen gewährt, ſo wie in Folge des Ueberfluſſes und der dadurch entſtehenden Wohlfeilheit der Steinkohlen, werden die preußiſchen Raffinerien bei der gegenwärtigen übermäßigen Begünſtigung dieſes Induſtriezweiges im Vereinsgebiete immer dominiren. Es iſt daher nur ein einziger der vielen unabhängigen Vereinsſtaaten, der von dieſer Begünſtigung hauptſächlich Nutzen zieht, was nicht wohl fehlen kann, bei den andern Eiferſucht und Unzufriedenheit zu erregen. Bereits haben ſich dieſe Gefühle bei den Verhandlungen, welche in den Kammern der conſtitutionellen Staaten über den Anſchluß an den Zollverein ſtattfanden, deutlich ausgeſprochen, und es läßt ſich nicht wohl erwarten, daß dieſelben in Zukunft verſchwinden werden. Unter ſolchen Umſtänden ſcheint uns das Band des gegenſeitigen Intereſſe, welches eine Vereinigung mehrerer unabhängiger Staaten zu einem gemeinſchaftlichen Zwecke zuſammenhalten muß, durch die in Rede ſtehende Maßregel weſentlich geſchwächt zu werden, beſonders wenn in Folge einer Veränderung des Zollſyſtemes in benachbarten Ländern ſich ſpäter veränderte Handels-

verhältnisse für das südliche Deutschland gestalten sollten, was wir keineswegs für unmöglich halten.

Offenbar bedurfte es des Einflusses besonderer Umstände, um ein Gesetz ins Leben zu rufen, wodurch wenigen Individuen der ausschließliche Zuckerverkauf im ganzen Lande zugesichert wird.*) Welche Verfügungen nun auch ferner der Gesetzgeber zum Schutze der inländischen Zuckerraffinerien treffen mag, so däucht uns eine gebietende Nothwendigkeit obzuwalten, bei einer Modification der Zollgesetzgebung dieses dem Interesse der Consumenten und dem Interesse des Fiskus gleich schädliche Monopol aufzuheben. Würde uns auferlegt, die öffentliche Meinung, welche sich über dieses Monopol ausspricht, zu verzeichnen, so könnten wir nicht umhin zu bemerken, daß dasselbe von dem aufgeklärtern Theile des Publikums als nicht viel weniger gegen die Bedürfnisse und Anforderungen des Zeitalters verstoßend betrachtet wird, als nur immer einem neuen Criminalgesetze mit der Wiedereinführung der Tortur widerfahren würde.

*) Es sey weit entfernt, daß wir mit dieser Bemerkung etwas Anzügliches gegen die Urheber des Gesetzes beabsichtigen. Der Gesetzgeber hat in Zollangelegenheiten mit größeren Schwierigkeiten zu kämpfen, als in irgend einem andern Falle. Das eigene Interesse weiß die Nachsuchungen um Begünstigung in so schöne Formen einzukleiden, daß es nicht zu verwundern ist, wenn dadurch öfters auch der aufgeklärte Staatsmann in diesem oder jenem Punkte getäuscht wird. Und warum sollte es nicht möglich seyn, daß dieses auch in dem vorliegenden Falle stattgefunden habe? —

Wir kommen nun zu der Frage, ob bei der Besteuerung des rohen Zuckers und der Schmelzlumpen mit 5 Thlr. = 8 fl. 32½ kr. per Centner das richtige Maß beobachtet ist, oder ob die Höhe derselben nicht nur das Interesse der Consumenten, sondern auch in Folge einer daraus entstehenden Beschränkung des Consumo das Interesse des Fiskus beeinträchtigt.

Eine Untersuchung dieses Punktes bietet große Schwierigkeiten dar. Die preußischen Zollregister weisen allerdings eine große Zunahme der Einfuhr nach; aber diese Zunahme ist eine natürliche Folge der Ausdehnung des Gebietes des Zollvereines, so wie des Anwachses der Bevölkerung und der Erniedrigung der Preise, welche bis zum Anfange des Jahres 1835 stattgefunden hat. Es läßt sich demnach aus diesem Umstande kein richtiger Schluß für die Zweckmäßigkeit des Zollsatzes ziehen. In den kleinern Staaten, welche dem Zollvereine beigetreten sind, war, vermöge der obwaltenden Verhältnisse, die Zollverwaltung so mangelhaft, daß ihre Zollregister keine sichere Data über die Einfuhr darbieten. Um mit Zuversicht über diesen Gegenstand zu urtheilen, müßte man von einer Reihe von Jahren ein genaues Verzeichniß der Ausfuhr von den verschiedenen europäischen Seehäfen nach den Ländern des gegenwärtigen Vereinsgebietes vor Augen haben; aber ein solches Verzeichniß möchte schwer zu erhalten seyn. Und selbst mit diesem Hülfsmittel versehen, müßte man noch die Zunahme der Bevölkerung, die Preiserniedrigung, welche einen so

ſtarken Einfluß auf den Conſumo von Zucker äußert, ſo wie den verbeſſerten phyſiſchen Zuſtand der Geſellſchaft, welcher in manchen Gegenden des Vereinsgebietes eben ſo wie in andern Ländern eingetreten iſt, in Betrachtung ziehen, wobei man immer in Hypotheſen fallen würde.

Alles dieſes berückſichtigt, däucht uns, daß man bei Abwägung der vorliegenden Frage ſeinen Blick hauptſächlich auf die Mittel und die häuslichen Einrichtungen des größten Theiles der Conſumenten zu werfen habe. Dieſer gehört gewiß nicht zu den Klaſſen, welche Ueberfluß haben, und muß daher den Genuß des Zuckers bei einer Vertheuerung, wie die durch den gegenwärtigen Zollſatz herbeigeführte, nothwendig beſchränken. Ueberdieß iſt Zucker auch von einem ſo großen mediziniſchen Gebrauche, und daher ſelbſt den weniger vermögenden Klaſſen der Geſellſchaft ſo unentbehrlich, daß darauf in der Beſteuerung deſſelben Rückſicht genommen zu werden verdient. Zieht man dieſe Umſtände in Betrachtung, ſo ſcheint es uns zweifelhaft, daß der gegenwärtige Zoll auf rohem Zucker von 5 Thlr. im Vereinsgebiete das richtige Maß der Beſteuerung ſowohl im Intereſſe des Fiskus als in dem der Conſumenten ſey. Die Ermäßigung des Zolles auf 3 Thlr. per Centner möchte vielleicht das Intereſſe beider Theile beſſer befriedigen. Ein ſolcher Zoll würde auch, bei Vergleichung des beiderſeitigen Werthes, mit dem Zolle von 6 Thlr. 20 Sgr. für den Centner Kaffee in einem richtigern Verhältniſſe ſtehen, und es iſt ſchwer, einen Grund zu finden, warum dieſer

letzte Artikel eine Begünstigung vor Zucker genießen soll.

Uebrigens ist auch nicht zu übersehen, daß die durch hohen Zoll entstandene Vertheuerung des Zuckers noch immer zu vielen Klagen, besonders im südlichen Deutschland, Veranlassung giebt; und bei Berücksichtigung der günstigen Finanzverhältnisse, in welchen sich die meisten der kleineren deutschen Staaten in Folge einer weisen Ordnung ihres Haushaltes befinden, möchte es um so zweckmäßiger seyn, sich über diese Klagen nicht ganz hinwegzusetzen. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, scheint es uns, daß eine Herabsetzung des Zolles auf Zucker wesentlich zur Befestigung des Bandes, welches den Zollverein umschlingt, beitragen würde.

Noch ein anderer höchst wichtiger Punkt ist bei der Besteuerung des Zuckers in Erwägung zu ziehen. Er betrifft die Concurrenz des Runkelrübenzuckers.

Wenige Gegenstände haben die Aufmerksamkeit des Publikums in so hohem Grade auf sich gezogen, als dieser neue Industriezweig. Unter dem Schutze eines übermäßigen Zolles auf das tropische Erzeugniß hat sich derselbe in mehreren europäischen Ländern, namentlich in Frankreich, Rußland und Oesterreich, bereits so weit gehoben, daß die Einfuhr des fremden Zuckers eine bedeutende Beschränkung erfahren hat; und in Folge einer verbesserten Methode der Fabrikation lassen sich weitere rasche Fortschritte desselben erwarten. Es ist natürlich, daß die deutschen Staaten, welche den Zollverein bilden, in diesem neuen Erwerbszweige gegen andere Länder nicht zurückbleiben wollen,

und in den meisten Gegenden Deutschlands beabsichtigt man die Anlegung neuer Fabriken von Runkelrübenzucker. Der rege Eifer, welchen die Einwohner in dieser Angelegenheit zeigen, wird auf alle mögliche Weise durch die öffentlichen Blätter angefeuert, welche sich angelegen seyn lassen, die großen Vortheile, welche aus dem neu entstandenen Erwerbszweige erwachsen können, in dem schönsten Lichte darzustellen, ohne daran zu denken, etwas von seiner Schattenseite mitzutheilen. Nach der Meinung Vieler wird Deutschland durch die Einführung des Runkelrübenzuckers der große Vortheil zu Theil, daß das viele Geld, welches bisher für den tropischen Zucker in's Ausland gewandert ist, im Lande erhalten bleibt; und dann behaupten die warmen Vertheidiger des neuen Industriezweiges, daß der Runkelrübenbau das geeignetste Mittel sey, der in Folge des tiefen Falles der Getreidepreise gegenwärtig so gedrückten Lage des Landmannes abzuhelfen.

Es läßt sich nicht verneinen, daß diesem Gegenstande sowohl in staatswirthschaftlicher als finanzieller Hinsicht die größte Aufmerksamkeit zu widmen ist.

Auf den erstern der angeführten zwei Sätze, nämlich die Erhaltung des Geldes im Lande, dürfte der aufgeklärte Staatsmann in unsern Tagen schwerlich ein großes Gewicht legen; denn die Begriffe von den Vortheilen des sogenannten Merkantilsystemes (welches, nach unserer Ansicht, vermöge seiner unwidersprechlichen antimerkantilischen Tendenz mit weit größerem Rechte den Namen „Antimerkantilsystem“ tragen würde) haben sich im

Allgemeinen sehr verändert. — Aller Handel beruht auf Austausch, gleichviel, ob dieser durch Waaren oder Geld geschieht. Letzteres ist ja auch eine Waare, welche die europäischen Völker sich durch Austausch der Produkte ihrer Arbeit von Amerika verschaffen müssen, da sie davon nicht genug für ihren Gebrauch aus ihrem eigenen Boden ziehen. Bekommt eine Nation in diesem Austausche, es sey direkte oder indirekte, des Geldes zu viel, so liegt es in ihrem Interesse, den Ueberfluß einer andern gegen Gegenstände, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des menschlichen Lebens dienen, zu überlassen; und die Natur hat dafür gesorgt, daß dieses, trotz der zweckwidrigsten Regierungsmaßregeln, wodurch man es zu verhindern versucht, noch immer geschehen ist. Deutschland dürfte daher unsers Erachtens durch die Ausschließung des tropischen Zuckers schwerlich geldreicher werden, sondern das dadurch ersparte Geld würde, als etwas Ueberflüssiges, nach aller Wahrscheinlichkeit für andere Gegenstände in's Ausland wandern. Und dieser letzte Austausch wäre gewiß weniger vortheilhaft, da er durch die Wirkung eines Zwanges herbeigeführt worden. Daß übrigens die Beziehung der großen Masse fremden Zuckers bis jetzt nicht nachtheilig auf Deutschlands Cirkulationsmittel eingewirkt hat, beweist der Ueberfluß an barem Gelde, welchen es besitzt, und worin es gegen andere blühende Staaten keineswegs zurücksteht. Welcher einleuchtende Grund könnte wohl unter solchen Umständen obwalten, den natürlichen Lauf der Dinge durch künstliche Regierungsmaßregeln zu unterbrechen?

Mehr Gewicht kann man auf den andern Satz, nämlich die Beförderung des landwirthschaftlichen Interesse durch die Einführung und Ausbreitung eines neuen Industriezweiges, welcher den ihm nöthigen rohen Stoff vom inländischen Boden ziehen muß, legen. — Es ist nicht zu verneinen, daß, wenn es einem Lande gelänge, seinen ganzen Zuckerbedarf in sich selbst zu erzeugen, dem Landmann ein neuer, sehr wichtiger Erwerbszweig erwachsen würde, der ihm besonders bei schlechten Getreideconjunkturen sehr zu Statten käme. Ueberdieß wird ein besonderer Werth dem Umstande beigelegt, daß der Abfall von Runkelrüben bei der Fabrikation des Zuckers zur Fütterung des Viehes dient, wodurch der Landmann in den Stand gesetzt ist, seinen Viehstand zu vermehren, und dadurch seine Felder zu verbessern. Diese letzten Vortheile werden in Frankreich von den Landeigenthümern, welche bei der Fabrikation von Runkelrübenzucker interessirt sind, mit großem Nachdrucke — ja mit Leidenschaft geltend gemacht, und auch in andern Ländern schafft das nämliche Interesse warme Vertheidiger derselben.

Wir geben zu, daß die so eben erwähnten Vortheile von großer Wichtigkeit sind, und alle Berücksichtigung von Seiten der Regierungen verdienen; aber wägen sie alle andere Rücksichten auf, die in dem vorliegenden Falle, wo es sich zugleich von dem Interesse der Landwirthschaft, des Handels, mancher Industriezweige, der Consumenten und der Staatskasse handelt, zu beobachten sind? Wir für uns bezweifeln dieses sehr.

So große Vortheile auch der neue Zweig der Landwirthschaft, welcher aus dem Anbaue von Runkelrüben entsteht, versprechen mag, so kann doch durch denselben in Ländern, wo die Cultur des Bodens bereits eine hohe Stufe erreicht hat, nicht wohl eine große Vermehrung der Gesammtproduction bewirkt werden, sondern diese wird nur von einem Gegenstand auf einen andern geleitet. Denn wie läßt sich, wenn kein unkultivirtes Land vorhanden ist, der Anbau des neuen Produktes ohne Einschränkung einer andern Cultur denken? Der von dem Viehe, welches mit dem Abfalle von Runkelrüben gefüttert wird, erhaltene Dünger dürfte auch größtentheils für die Felder, welche mit dieser Pflanze besäet werden, nöthig seyn.

Der Gewinn, welchen der Landmann von dem neuen Erwerbszweige zieht, ist daher nicht absolut, sondern wird durch Aufopferung anderer, die er bisher genossen, erkauft. Im Anfang mag allerdings diese Veränderung dem Landmanne sehr vortheilhaft seyn, da er bei dem großen Zuckerbedarfe ohne Zweifel für die Runkelrüben bessere Preise, als für manche andere Produkte des Bodens, erhalten wird. Nach dem natürlichen Gange der Dinge werden aber diese Preise eine große Aufmunterung für ihn seyn, dem Anbaue von Runkelrüben die größtmögliche Ausdehnung zu geben; und wenn dieses stattfindet, so müssen die Preise davon nach einiger Zeit fallen, während die Preise anderer Produkte, deren Anbau eingeschränkt wird, wieder steigen. — Ohne Zweifel sind die gegenwärtigen niedrigen Getreidepreise nicht

immer dauernd, und es kann nicht ausbleiben, daß früher oder später wieder große Getreideconjuncturen eintreten, bei welchen, wie die Erfahrung lehrt, der Landmann sich schnell von den Drangsalen mehrerer Jahre erholt. Den Gegenstand aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, erscheint es uns sehr zweifelhaft, ob eine zu große Begünstigung des Runkelrübenzuckers, die zur Einschränkung des Getreidebaues führt, auf die Dauer dem Landmann alle Vortheile verschaffen werde, die Manche davon erwarten.

Man würde sich auch einer großen Täuschung dahin geben, wenn man annähme, daß die Gewinnung des Runkelrübenzuckers reiner Gewinn für ein Land sey. Die Einführung der großen Masse fremden Zuckers hat, wie wir bereits angedeutet, nichts weniger als Deutschland des baren Geldes beraubt. Dieses ist ein unwidersprechlicher Beweis, daß diese Einfuhr gegen den Austausch einheimischer Natur- und Industrieprodukte stattgefunden hat, und ihm daher keinesweges zum Nachtheile gereichte. Man bedenke nur, welche Menge deutscher Industrieprodukte über die Hanseestädte und andere Seeplätze ihren Weg nach Westindien und Südamerika findet. — Der Handel ist indessen nicht immer nach dem direkten Austausche zu beurtheilen. Ein Land kann von einem andern weit mehr einführen, als es dahin ausführt; indem aber ein solches Land dabei nicht verarmt, so ist es klar, daß sein scheinbarer Verlust durch den Gewinn im Verkehr mit andern Ländern, wobei das Gegentheil stattfindet, ausgeglichen wird. Im Handel herrscht eine Verkettung

der Dinge, welche dem oberflächlichen Beobachter unbegreiflich ist. Die Geschichte des Handels lehrt auf das Unwidersprechlichste, daß mit einer Verminderung der Einfuhr auch eine Verminderung der Ausfuhr gepaart geht. Und wie könnte es anders seyn, da eine Nation, deren Produkte zurückgestoßen werden, außer Stand gesetzt wird, einen hinreichenden Gegenwerth für die Gegenstände zu geben, welche ihr andere im Austausch anzubieten haben? Gesetzt, es gelänge, den tropischen Zucker auf den europäischen Märkten durch den Runkelrübenzucker zu verdrängen, wie sollten alsdann die Produktionsländer des erstern im Stande seyn, die nämlichen Abnehmer der europäischen Natur- und Industrieprodukte zu bleiben, die sie bisher waren? Ist auch der Absatz von europäischen Naturerzeugnissen nach den tropischen Ländern im Ganzen nicht bedeutend, so hat man dagegen um so mehr zu erwägen, daß die Verfertigung der großen Masse von Fabrik- und Manufakturwaaren, welche dahin ausgeführt wird, eine große Menge von Menschen beschäftigt, welche dem Landmann einen bedeutenden Absatz für seine Produkte darbietet. Nun würde das Auskommen dieser Masse von Menschen durch den Verlust des westindischen und südamerikanischen Marktes nothwendig sehr geschmälert werden, und sie wäre in diesem Falle genöthigt, ihre Bedürfnisse so viel als möglich einzuschränken: ein Umstand, der immer einen sehr nachtheiligen Einfluß auf den gesammten Absatz der landwirthschaftlichen Erzeugnisse äußert. Denn die arbeitenden Klassen leben überall größten-

theils von der Hand in den Mund, und wenn sie reichlich verdienen, so überlassen sie sich einem reichlichen Genusse von Lebensmitteln, während sie bei einem geringen Verdienste ihre Bedürfnisse sehr einzuschränken wissen.

Zieht man diese Umstände in reife Erwägung, so wird man wohl zur Ueberzeugung gelangen, daß die Einfuhr des fremden Zuckers indirekter Weise nichts weniger als ohne Einfluß auf das landwirthschaftliche Interesse der europäischen Staaten ist. Dagegen hat man nun den direkten Vortheil, welchen der Landmann von dem Anbaue der Runkelrüben zieht, abzuwägen. Dieser letzte wird allerdings auf den ersten Anblick überwiegend erscheinen. Dringt man aber tiefer in die Natur der Sache ein, so ergiebt sich, daß die Masse von Auskommen im Volke, welche die Verfertigung der zum Eintausche des tropischen Zuckers erforderlichen Gegenstände erzeugt, durch die nützlichen Beschäftigungen, die eine große Menge von Menschen beim wechselseitigen Austausche zwischen den europäischen Staaten und den tropischen Ländern findet, noch beträchtlich vermehrt wird. Diese letzten haben bekanntlich beinahe keine Handelsmarine, daher dieser Austausch, mit Ausnahme des Antheils, welchen die nordamerikanischen Freistaaten durch ihren Zwischenhandel daran nehmen, mit Schiffen der erstern geschieht. Und welchen Vortheil bringt nicht die Schifffahrt einem Lande, nicht nur durch den Verdienst der Seefahrer, sondern auch durch denjenigen, welchen der Bau, die Ausrüstung und die anhaltenden Reparaturen der Schiffe einer

Masse von Menschen verschaffen? Nun sind alle Individuen, welche direkter und indirekter Weise bei erwähntem Austausche ihr Auskommen finden, Consumenten der landwirthschaftlichen Erzeugnisse. Nimmt man dieses gehörig in Anschlag, so dürfte es eine schwer zu lösende Aufgabe seyn, auch nur mit einiger Zuversicht auszumitteln, ob der direkte Vortheil, welchen die Landwirthschaft von der Ausbreitung des Runkelrübenbaues ziehen kann, auf die Dauer den Verlust allzusehr aufwägen werde, womit sie, wenn der west- und ostindische Zucker vom inländischen Consumo ausgeschlossen werden sollte, durch die unausbleibliche Beschränkung des Verkehrs mit den tropischen Ländern bedroht ist.

Man wird vielleicht einzuwenden versucht seyn, daß die Nachtheile, welche aus der Beschränkung des Verkehrs mit tropischen Märkten entstehen, in Binnenländern, zu welchen der größte Theil der Vereinsstaaten gehört, weniger fühlbar seyen, als in Seestaaten, da diese letzten allein durch den Verlust der Vortheile, welche die Schifffahrt gewährt, getroffen werden. Die Handelsverhältnisse sind aber von einer solchen Natur, daß der Verlust des einen Theiles auf den andern zurückwirkt. Die Hansestädte und die holländischen Seeplätze, welche Deutschland den größten Theil seines Zuckerbedarfes liefern, bieten den deutschen Natur- und Industrieprodukten einen großen Absatz dar, und eine Verminderung ihrer Wohlfahrt würde ohne Zweifel einen fühlbaren Einfluß auf diesen Absatz äußern. Ohne den hohen Flor ihres Handels und ihrer

Industrie würden England und Frankreich weit eher unter die getreideausführenden Länder zu rechnen seyn, als sich periodisch in der Nothwendigkeit befinden, Getreide einzuführen. Und wenn dieser letzte Umstand eintritt, nehmen alsdann die Vereinsstaaten nicht auch Antheil daran?

Vermöchte, in Folge einer verbesserten Methode der Fabrikation, die neue Industrie, wovon es sich handelt, sich von selbst zu heben, so wäre dieses allerdings ein erfreuliches Ereigniß, und man würde sehr unweise handeln, den Gang der Natur unterbrechen zu wollen; denn warum sollte man vom Ausland einen Artikel beziehen, welchen die inländische Landwirthschaft wohlfeiler liefern kann? Eine solche natürliche Entwickelung der Fabrikation des Zuckers aus Runkelrüben läßt sich aber nach unserer Ansicht nicht wohl erwarten, da der Zuckerstoff in allen Pflanzen durch die Sonnenhitze erzeugt wird; und indem die tropischen Länder diese in einem weit höhern Grade genießen, als die europäischen Länder, so werden sie auch immer einen entschiedenen Vortheil in der Produktion des Zuckers behaupten. Die Kunst vermag wohl, der Natur bis auf einen gewissen Grad zu Hülfe zu kommen, aber keineswegs die Wirkung der Natur ganz zu überwinden. Hiernach zu urtheilen, möchte man anzunehmen berechtigt seyn, daß die Fabrikation des Runkelrübenzuckers eine Industrie bleiben wird, welche durch künstliche Mittel, nämlich durch einen hohen Schutzzoll, am Gängelbande geführt werden muß. Nun liegt allen Verboten und diesen gleichkommenden

hohen Zöllen die Absicht zum Grunde, eine Industrie ins Leben zu rufen, die, zu einem gewissen Grade der Entwickelung gelangt, sich durch ihre eigenen Kräfte zu behaupten vermag; und wie sollte unter den angegebenen Umständen dieser Zweck bei der Begünstigung des Runkelrübenzuckers zu erreichen seyn?

Nachdem wir so weit die staatswirthschaftlichen Gründe, welche nach unserer Ansicht gegen eine übermäßige Begünstigung des Runkelrübenzuckers streiten, entwickelt haben, liegt uns ob, diesen Gegenstand auch von seiner finanziellen Seite zu betrachten.

Wie wir bereits dargethan, sind, des merklich niedrigern Zolles ungeachtet, die Preise von raffinirtem Zucker in den Vereinsstaaten nicht niedriger, als in Frankreich, was unstreitig eine Folge des den inländischen Raffinerien ertheilten Monopols des ausschließlichen Zuckerverkaufes ist. Der Schutz, welchen der in Rede stehende neue Industriezweig in letzterem Lande genießt, ist daher sichtbar nicht größer, als der ihm in erstern zu Theil gewordene. Nun sehen wir denselben in Frankreich solche Fortschritte machen, daß der tropische Zucker mit einer gänzlichen Verdrängung vom inländischen Consumo bedroht ist; denn nach den Mittheilungen, welche die öffentlichen Blätter gemacht, wird die Produktion von Runkelrübenzucker im Jahre 1836 auf 40 Millionen Kilogr. geschätzt, und eine weitere Ausdehnung derselben ist mit Grund zu erwarten. *) Bereits äußert diese

*) Nach der Schrift: „Guide pittoresque du voyageur en France 88 et 89 livraisons," pag. 46. waren im

Entwickelung der Dinge einen sehr fühlbaren Einfluß auf die Zolleinnahme, da dem Staate nothwendig der Zoll von dem tropischen Zucker entgeht, welcher ohne die Concurrenz des einheimischen Runkelrübenzuckers consumirt worden wäre. Auch in Rußland äußert die nämliche Ursache die nämliche Wirkung. Trotz der zunehmenden Bevölkerung dieses Reiches war in seiner Zolleinnahme von 1835 gegen das vorhergehende Jahr ein Ausfall von ungefähr zwei Millionen Rubel, welchem hauptsächlich eine Verminderung der Zuckereinfuhr zum Grunde liegt; denn diese Verminderung betrug allein im St. Petersburger Hafen 202,000 Pud, wovon der Staat an Zoll 2,040,000 Rubel gezogen hätte. *)

Die französische Regierung befindet sich durch den im Verhältnisse zu der Ausdehnung der Fabrikation von Runkelrübenzucker jährlich steigenden Verlust in der Zolleinnahme in keiner geringen Verlegenheit, da die Abgabe von Zucker in Frankreich, wie in den meisten andern großen Staaten, keinen geringen Theil der Zolleinkünfte bildet. Sie hat daher versucht, diesem rasch zunehmenden Uebel durch eine mäßige Besteuerung des einheimischen Zuckers abzuhelfen. Der Vorschlag fand aber, wie zu erwarten war, in den Kammern, in welchen das

---

Anfange des Jahres 1836 105 neue Zuckerfabriken im Baue, und die Produktion des Runkelrübenzuckers von diesem Jahre wurde auf 45 Millionen Kilogr. geschätzt.

*) Siehe Hamburger Börsenhalle vom 2. Juli 1836 Nr. 7463.

landwirthschaftliche Interesse so stark vertreten ist, eine so ungünstige Aufnahme, daß die Regierung wohl große Schwierigkeiten finden wird, ihn durchzusetzen. Die letzten Sitzungen der französischen Kammern sind selbst geschlossen worden, ohne daß dieser Gegenstand ernstlich behandelt worden wäre.

Dringt man etwas in die Natur der Sache ein, so wird man sich auch überzeugen, daß nicht leicht eine Steuer größere Schwierigkeiten darbietet, als die dem neuen inländischen Produkte zugedachte. Am leichtesten wäre es ohne Zweifel, dieselbe nach dem Umfange der Felder, worauf Runkelrüben gebaut werden, zu bestimmen und zu erheben. Diese Maßregel wäre aber eine direkte Besteuerung des Grundeigenthumes, und würde als solche in einem Lande, wo dieses ohnehin schon stark besteuert ist, große Unzufriedenheit unter den Landeigenthümern erzeugen, deren Interesse in den Kammern gewöhnlich die wärmsten Vertheidiger findet. Wollte man die Steuer bei der Fabrikation des Runkelrübenzuckers erheben, so würden, um Unterschleifen so viel als möglich vorzubeugen, sehr strenge fiskalische Maßregeln erfordert werden, welche, wie es sich in Frankreich zeigt, die lautesten Klagen hervorrufen. Ueberdieß ist diese Fabrikation nicht immer ein besonderer Industriezweig, indem sie sich, besonders auf großen Gütern, dazu eignet, in Verbindung mit der Landwirthschaft getrieben zu werden; und der Landmann ist am wenigsten geneigt, sich in seinen Beschäftigungen einem strengen fiskalischen Zwange zu unterwerfen. Am allerwenigsten möchte aber die

Erhebung der Abgabe beim Verkaufe zu bewerkstelligen seyn, da in diesem Falle nichts weniger erforderlich wäre, als die Läden und Wohnungen der Detailliſten anhaltend durch Accisbeamte durchsuchen zu lassen: eine Maßregel, welche so viel Gehässiges mit sich führen würde, daß schwerlich eine weise Regierung auch bei den dringendsten Staatsbedürfnissen dazu schreiten wird.

Auf welche Weise übrigens auch eine Steuer von dem einheimischen Runkelrübenzucker erhoben werden mag, so hat sie die Wirkung, den Preis eines Produktes der inländischen Landwirthschaft zu drücken, und fällt dadurch auf den Landmann zurück, welcher nicht versäumen wird, eine laute Stimme dagegen zu erheben.

Zieht man zu allem diesem noch in Erwägung, daß, um den neuen Industriezweig nicht gewaltsam niederzudrücken, die demselben zugedachte Steuer nicht allzu stark seyn darf, und daß bei den großen Erhebungskosten, welche die zur Verhinderung von Unterschleifen nöthige strenge fiskalische Aufsicht nach sich zieht, eine mäßige Steuer nur einen geringen reinen Ertrag in die Staatskasse liefern kann; so dürfte man wohl um so mehr Bedenken tragen, zu diesem Mittel der Besteuerung seine Zuflucht zu nehmen.

Nach unserer Ansicht möchte ein Staat, der in den Fehler gefallen ist, durch die zu hohe Besteuerung des fremden Zuckers sich einer bedeutenden Einnahmequelle zu berauben, am zweckmäßigsten handeln, diese Besteuerung zu vermindern. Denn mit der

Erniedrigung des Preises, welche dadurch entsteht, tritt immer eine Vermehrung des Consumo ein, wodurch der Fiskus für die Herabsetzung des Zolles gar häufig mehr als entschädigt wird. Und dieses Mittel kann auch den Landeigenthümern keine Ursache zu Klagen geben, da die Staatsbedürfnisse die Beibehaltung eines Zolles von Zucker gebieten, wobei die inländische Industrie, wenn sie auf einer natürlichen Grundlage beruht, einen angemessenen Schutz findet.

Offenbar befinden sich die Vereinsstaaten in dieser Hinsicht in keiner bessern Lage als andere Staaten. Im Gegentheile möchte in denselben die Einführung einer Abgabe von dem einheimischen Zucker mit größern Schwierigkeiten gepaart gehen, als in einem einzigen großen Lande. Würde z. B. England mit dem Verluste der großen Zolleinnahme, die es von Zucker zieht, durch die Fabrikation des Runkelrübenzuckers bedroht, so würde es sehr wahrscheinlich die nämliche Maßregel ergreifen, die in Beziehung auf Tabak genommen worden, nämlich den Anbau von Runkelrüben verbieten, und das in diesem Lande so mächtige Interesse der Landeigenthümer würde dem noch mächtigeren Interesse des Fiskus weichen müssen. *) Eine solche Maßregel

*) Im Jahre 1836 betrug die reine Zolleinnahme von Zucker in England 4,559,392 Pfund Sterling, was zu 12 fl. das Pfund Sterling 54,712,704 fl. beträgt. Wie sollte eine solche Steuer zu entbehren oder zu ersetzen seyn?

würde aber wahrscheinlich in den meisten Vereinsstaaten zu hart gefunden werden, und daher mühsam durchzusetzen seyn.

Die preußische Regierung könnte vielleicht, wie es bei Tabak geschehen ist, ohne allzu große Schwierigkeiten auf irgend eine Weise eine Consumosteuer von Runkelrübenzucker einführen; aber in den constitutionellen Staaten des Vereines bedürfte es dazu der Zustimmung der Kammern, welche bei der im Allgemeinen für diesen neuen Industriezweig herrschenden günstigen Stimmung schwerlich in allen ohne sehr große Schwierigkeiten zu erhalten seyn möchte. Gesetzt nun, einige der Vereinsstaaten führten die Steuer auf den inländischen Runkelrübenzucker ein, andere dagegen nicht, so würde die Nothwendigkeit entstehen, in erstern bei der Einfuhr des Produktes der letztern eine Ausgleichungsabgabe zu erheben, und die Artikel, welche dieser Abgabe unterliegen, erhielten dadurch eine sehr wichtige Vermehrung, was uns bedenklich erscheint, da die bereits bestehenden Ausgleichungsabgaben in den Vereinsstaaten ein Gegenstand vieler Beschwerden und Klagen sind. Dieses ist indessen nicht Alles. Legen einige Staaten des Vereines eine Steuer auf den Runkelrübenzucker, während andere diese Steuer nicht einführen, so kann es nicht ausbleiben, daß, in Folge der Fortschritte dieses Industriezweiges, eine große Verminderung des Consumo von fremdem Zucker in letztern entsteht, wodurch die gemeinschaftliche Zollkasse einen empfindlichen Verlust leidet. Dieses würde natürlich zu großen Beschwerden von Seiten der

erstern Veranlassung geben, welchen nach unserer Ansicht nicht so leicht abzuhelfen seyn möchte. Denn sollten, wie die Regeln der Gerechtigkeit gebieten, diejenigen Vereinsstaaten, welche durch ihr Verfahren diesen Verlust der gemeinschaftlichen Zollkasse verursachen, denselben ersetzen, so müßten sie, um die Mittel dazu zu finden, den Einwohnern neue Abgaben auflegen, um so mehr, da der Ausfall in der gemeinschaftlichen Zollkasse sie mit träfe, während sie zugleich durch die Nichtbesteuerung des Runkelrübenzuckers eine Einnahme entbehren. Auf welchen Widerstand würde nicht ein Vorschlag zu dem Ende in den Kammern der meisten constitutionellen Staaten des Vereines stoßen? Bei Entwickelung solcher Verhältnisse, welche unseres Erachtens eine übermäßige Begünstigung des Runkelrübenzuckers gar leicht herbeiführen kann, würde das Band, welches den Zollverein umschlingt, nämlich das gemeinschaftliche Interesse, ohne Zweifel sehr geschwächt werden: ein Gegenstand, der gewiß die höchste Berücksichtigung verdient.

Hat auch die Fabrikation des Runkelrübenzuckers in den Vereinsstaaten noch keine solche Fortschritte gemacht, wie in Frankreich, so ist doch mit allem Grunde zu erwarten, daß erstere in diesem neuen Industriezweige nicht lange zurückbleiben werden. Die Gefahr, dadurch die bedeutende Einnahme zu verlieren, welche die gemeinschaftliche Zollkasse bis jetzt von der Zuckereinfuhr gezogen, ist daher die nämliche. Schon im Jahre 1831 betrug die Einfuhr von Zucker in Preußen für die Raffinerien

764,149 Centner. Angenommen auch, zu der großen Einfuhr in diesem Jahre habe der Umstand beigetragen, daß der auf 4 Thaler, halb in Gold zahlbar, bestimmt gewesene Zoll mit dem 1. Januar 1832 auf 5 Thaler erhöht worden, wodurch ohne Zweifel manche Raffinerien eine große Aufmunterung fanden, sich vor dem Eintreten des erhöheten Zolles ungewöhnlich reichlich zu versorgen: so hat dagegen seitdem der Zollverein durch den Beitritt von Bayern, Württemberg, Sachsen, Baden, Nassau und einigen andern kleinen deutschen Staaten eine große Ausdehnung erhalten, womit der Consumo von Zucker verhältnißmäßig steigen mußte. — Die jährliche Zuckereinfuhr in Hamburg bleibt nicht allzuweit von 100 Millionen Pfunden entfernt, und die in Bremen von 20 Millionen. Von beiden wird der größte Theil nach den Vereinsstaaten wieder ausgeführt, und ebenso verhält es sich mit den beträchtlichen Zuckerzufuhren, welche die holländischen Seeplätze erhalten. *) Hiernach zu urtheilen, ist man wohl anzunehmen berechtigt, daß der jährliche Zuckerconsumo in den Vereinsstaaten bei weitem 100 Millionen

*) Die Einfuhr von Zucker betrug

in Amsterdam	im Jahre	1833	45	Million.	Pfunde.
	„ „	1834	56	„	„
	„ „	1835	68	„	„
in Rotterdam	„ „	1833	17	„	„
	„ „	1834	22	„	„
	„ „	1835	31	„	„

Die starke Zunahme der Einfuhr ist hauptsächlich der Ausbreitung der Cultur auf Java zuzuschreiben.

Pfunde übersteigt. Wie sollten die Vereinsstaaten im Stande seyn, den Zoll von einem so wichtigen Einfuhrartikel zu entbehren? Nun läßt der weise Staatsmann sich nicht von den Ereignissen übereilen, sondern sucht denselben zuvorzukommen; und es möchte daher vielleicht rathsam seyn, einem sichtbar drohenden großen Finanzübel so schleunig als möglich zu begegnen.

Man überläßt sich wahrscheinlich keiner ungegründeten Hoffnung, wenn man annimmt, daß das bezeichnete Monopol des ausschließlichen Zuckerverkaufes, welches die inländischen Raffinerien unter der gegenwärtigen Zollgesetzgebung der Vereinsstaaten genießen, seine längste Dauer gehabt habe. *) Mit seinem Ver-

*) Nach den öffentlichen Blättern ist ein neuer Tarif zu erwarten, worin zwar der Zoll von rohem Zucker und Schmelzlumpen auf 9 Thlr. per Centner ermäßigt wird, den inländischen Siedereien aber die Begünstigung bleibt, diese Sorten von Zucker zum niedrigeren Zolle von 5 Thlr. einzuführen. Diese Maßregel möchte schwerlich den erörterten Beschwerden auch nur im mindesten abhelfen; denn der Abgang und die Unkosten beim Raffiniren der schon raffinirten Schmelzlumpen belaufen sich auf keine 4 Thaler per Centner. Die Raffinerien bleiben daher in völligem Genusse des Monopols des ausschließlichen Zuckerverkaufes. Um dieses für die Consumenten und die Zollkasse gleich schädliche Monopol aufzuheben, handelt es sich davon, daß jeder Kaufmann die Befugniß habe, roben Zucker und Schmelzlumpen auf den nämlichen Fuß, wie die Siedereien, einzuführen. Diesen letzten gewährt ja der hohe Eingangszoll von 11 Thaler per Centner raffinirten Zuckers einen mehr als hinreichenden Schutz.

schwinden würde allerdings auch ein Theil des Uebels, welches wir so eben angedeutet, verschwinden, indem die Consumenten dadurch Gelegenheit erhielten, sich zu wohlfeilern Preisen mit fremdem rohem Zucker und Schmelzlumpen zu versorgen; es fragt sich aber, ob der gegenwärtige Zoll von 5 Thlr. per Centner diese beiden letzten nicht in dem Grade vertheuere, daß sie dennoch durch das neue inländische Produkt im Consumo verdrängt werden? Dieses halten wir keineswegs für unwahrscheinlich, besonders wenn eine neue wichtige Erfindung, welche, wie selbst die öffentlichen Blätter genugsam angeben, in der Fabrikation des Runkelrübenzuckers gemacht worden, sich allgemein verbreitet. Denn mit Zurechnung sämmtlicher Unkosten, womit der Transport von den Plantagen der tropischen Productionsländer bis in die Vereinsstaaten verbunden ist, kommt jene Abgabe von 5 Thlr. per Centner dem Preise ziemlich gleich, auf welchem der Zucker vor ein paar Jahren in den europäischen Seeplätzen, mit Ausnahme der französischen, war. *) Im Genusse einer solchen

*) Vor einigen Jahren standen die Preise des Zuckers der französischen Colonien in den französischen Seeplätzen merklich höher, als die Zuckerpreise in andern europäischen Seeplätzen, was hauptsächlich die Folge einer übermäßigen Ausfuhrprämie von 120 Franken per 100 Kilogr. raffinirten Zuckers war. Vermittelst dieser Prämie waren die französischen Raffinerien im Stande, mit ihrem Fabrikate auf auswärtigen Märkten mit Vortheil zu concurriren, wodurch eine bedeutende Ausfuhr von raffinirtem Zucker entstand, welche unter Anderm im

Begünstigung kann sich auch eine sehr gebrechliche Industrie eines Landes heben. Nun wird diese Begünstigung noch dadurch erhöht, daß die Zuckerpreise im Laufe des vorigen Jahres um 25 bis 30 Proc. gestiegen sind, wodurch die Gefahr der Staatskasse, eine bedeutende Einnahmequelle zu verlieren, sich verhältnißmäßig vergrößert.

Ob diese Steigerung der Zuckerpreise anhalten werde, ist schwer zu bestimmen. Die Ursache der-

---

Jahre 1832 15,478,096 Kilogr. betrug. Hiedurch wurde eine außerordentliche Nachfrage nach dem durch einen Differenzzoll sehr begünstigten Zucker der eigenen Colonien erzeugt, was eine bedeutende Steigerung der Preise herbeiführte. Nachdem aber jene Prämie durch eine königliche Ordonnanz von 1834 dahin modificirt worden, daß bei der Ausfuhr von 75 Kilogr. Melis und Candis nur der nämliche Zoll, der von 100 Kilogr. rohen — nicht weißen Zuckers erhoben worden, zurückerstattet wird: so haben sich die Preisverhältnisse des französischen Colonialzuckers ganz verändert, und während die Zuckerpreise im Laufe des Jahres 1835 auf den andern Märkten um 25 bis 30 Proc. gestiegen sind, hat auf den französischen einige Erniedrigung derselben stattgefunden. In den öffentlichen Notirungen ist unter Anderm der Preis von Zucker verzeichnet:

in Havre	am	1.	Jan.	1835	mit	41	Fr.	25	Cent.
	„	1.	„	1836	„	40	„	25	„
„ Nantes	„	1.	„	1835	„	40	„	25	„
	„	1.	„	1836	„	38	„	75	„
„ Bordeaux	„	1.	„	1835	„	42	„	25	„
	„	1.	„	1836	„	39	„	25	„

per 50 Kilogr.

Nicht sehr glücklich war unsers Erachtens Herr Nebenius in seiner Schrift: „der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft“, in-

selben liegt in der Vermehrung des Consumo in den meisten Ländern, welche die nicht unbeträchtliche Zunahme der Production auf Cuba, in Brasilien und einigen andern Productionsländern weit übertroffen hat. Bei der steigenden Population und Wohlfahrt der meisten Staaten ist nicht wohl zu erwarten, daß diese Ursache sich so bald verlieren werde, wofern nicht die Zuckercultur in den englisch-ostindischen Besitzungen große Fortschritte macht. Auf der andern Seite ist aber in Erwägung zu ziehen, daß die Fabrikation des Runkelrübenzuckers sich unter dem Schutze übermäßiger Zölle in mehreren europäischen Ländern stark ausbreitet, was der Zunahme des Consumo von tropischem Zucker entgegenwirkt. Bei Abwägung aller Umstände sind wir indessen geneigt zu glauben, daß die Preise des tropischen Zuckers sich auf einem Standpunkte behaupten werden, wo-

---

dem er p. 231 das Aufkommen der Fabrikation des Runkelrübenzuckers in Frankreich hauptsächlich dem Umstande zuschreibt, daß die Preise des von den eigenen Colonien abstammenden Zuckers auf den französischen Märkten um wenigstens 30 Franken per 100 Kilogr. theurer seyen, als der Zucker anderer tropischer Länder; denn diese Fabrikation hat gerade zu einer Zeit, wo die Preise des erstern Zuckers sich in ein richtiges Verhältniß zu den Preisen des andern Zuckers gesetzt hatten, die größten Fortschritte gemacht.

Wir für uns vermögen nicht, die erwähnte Schrift des Herrn Nebenius zu den gelungensten und gediegensten zu zählen, so außerordentliche Lobeserhebungen auch ein gewisses öffentliches Blatt — in großer Länge und Breite — darüber ausgegossen hat.

bei eine Abgabe von 5 Thlr. per Centner so drückend ist, daß dessen Gebrauch durch den einheimischen Runkelrübenzucker wo nicht ganz verdrängt, doch sehr beschränkt wird.

Solche Verhältnisse scheinen uns, auch abgesehen von andern Rücksichten, die wir bereits angedeutet, eine Ermäßigung des gegenwärtigen Einfuhrzolles von Zucker bis auf 3 Thlr. per Centner dringend zu gebieten. Mit dieser Ermäßigung möchte die Zuckereinfuhr sehr leicht in dem Grade zunehmen, daß die Zollkasse dadurch eine hinreichende Entschädigung für den geringern Zollsatz findet.

Es würde übrigens auch mit keinem Grunde behauptet werden können, daß eine solche Maßregel den inländischen Producenten ohne angemessenen Schutz lasse. Selbst zu den gegenwärtigen gesteigerten Zuckerpreisen übersteigt ein Zoll von 3 Thlr. per Centner 25 Proc. vom Werthe. Und ist ein solcher Schutz nicht mehr als hinreichend für jede Industrie, für welche nur einigermaßen die nöthigen natürlichen Elemente im Lande vorhanden sind, und welche nicht immer an einem künstlichen Gängelbande geführt werden muß? Ueberdieß sollte unsers Erachtens der Gesetzgeber, indem er sich die Begünstigung eines Industriezweiges zum Ziele vorsteckt, immer abwägen, bis auf welchen Grad derselbe bereits durch die Natur der Dinge geschützt wird. Nun betragen sämmtliche Unkosten der Beziehung des tropischen Zuckers von den Productionsländern bis in das Herz der Vereinsstaaten gewiß nicht weniger als 3 Thlr. per Centner, was zu den gegenwärtigen

Zuckerpreisen mehr als 25 Proc. beträgt, und um diese steht der inländische Producent von selbst gegen den ausländischen im Vortheile. Bei einem Zolle von 3 Thlrn. ergiebt sich daher ein Schutz von mehr als 50 Proc. für die inländische Industrie.

Sollte, in Folge einer großen Verbesserung der Fabrikation, die Gewinnung des Runkelrübenzuckers bei einer Ermäßigung des Zolles auf 3 Thlr. per Centner dennoch solche Fortschritte machen, daß der tropische Zucker vom Consumo verdrängt wird, und die Zollkasse dadurch einen großen Verlust leidet, so würden allerdings andere Maßregeln erfordert werden, um dem Finanzübel abzuhelfen, unter welchen eine Besteuerung des Runkelrübenzuckers vielleicht nicht zu vermeiden wäre. So lange aber die Erfahrung nicht darüber abgesprochen hat, daß eine Herabsetzung des Zolles das drohende Uebel abwehrt, halten wir aus den bereits erörterten Gründen dieses letzte Mittel in den Vereinsstaaten für sehr bedenklich.

Wenn den inländischen Raffinerien gestattet ist, Schmelzlumpen und weißen brasilischen und Havannah-Zucker zum nämlichen Zolle, wie rohen Zucker, einzuführen, so däucht uns, müßte hierauf bei Bestimmung des Rückzolles für die Ausfuhr von raffinirtem Zucker Rücksicht genommen werden. Die Gesetzgebung anderer Länder, in welchen die Raffinerien entweder nur rohen oder Moscovadezucker verarbeiten dürfen, oder andere Sorten nur gegen einen verhältnißmäßig höhern Zoll, kann daher in diesem Punkte nicht als ein Beispiel dienen.

In Frankreich, wo letzteres stattfindet, vergütet die Regierung, wie wir bemerkt, für die Ausfuhr von 75 Kil. Melis den von 100 Kil. rohen Zuckers erhobenen Zoll. Unter diesen Umständen kann der Rückzoll im Verhältnisse von 100 Pfund rohen Zuckers gegen 70 Pfund raffinirten, welchen die Raffinerien des Vereinsgebietes genießen, nicht anders als zu hoch und der Staatskasse sehr schädlich erscheinen.

Mit dem Zolle von Zucker steht der Zoll von Syrop in Verbindung, da letzterer Artikel von dem Abfalle des ersteren beim Raffiniren gewonnen wird. Bei Erwägung des geringern Werthes des Syrops däucht uns indessen, daß der Zoll davon etwas niedriger bestimmt werden könne, als von Zucker.

Drittes Kapitel.

Ueber die Besteuerung der Fabrik- und Manufacturwaaren.

Die richtige Besteuerung dieser Gegenstände gehört unstreitig zu den schwierigsten Aufgaben in der Zollgesetzgebung, indem dabei ein fiskalischer Zweck mit einem angemessenen Schutze des inländischen Gewerbfleißes, und zugleich mit den nöthigen Rücksichten für das Interesse der Consumenten zu verbinden ist. In der Einleitung des in Preußen erlassenen Zolltarifes, welcher gegenwärtig im Vereinsgebiete, mit Ausnahme weniger Veränderungen, noch in Kraft ist, werden diese Prinzipien laut ausgesprochen, indem es darin unter Anderm heißt:

„Die Verbrauchssteuer auf Fabrik- „und Manufacturwaaren des Auslandes „soll Zehn vom Hundert des Werths nicht „übersteigen; sie soll aber geringer seyn, „wo es, unbeschadet der inländischen Ge„werbsamkeit, geschehen kann.“ *)

*) Siehe außerordentliche Beilage Nro. 461. zur Allgemeinen Zeitung vom 2. December 1831.

Der hier ausgesprochene Zweck der Gesetzgebung muß nothwendig an dem Mittel, welches zu dessen Erreichung gewählt worden, nämlich an der Erhebung der Zölle nach dem Gewichte, scheitern.

Es ist wahr, die verschiedenen Fabrik- und Manufacturwaaren sind im Tarife nach ihren Urstoffen in Klassen eingetheilt, und die Zollsätze darnach bestimmt. So bezahlen nach

§. 2. lit. c.

Baumwollenwaaren, desgleichen von Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide und Wolle ꝛc. . . . . 50 Thlr. = 85 fl.

§. 20.

Kurze Waaren, Quincaillerien ꝛc.
55 Thlr. = 93 fl. 32½ kr.

§. 22. lit. e.

Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete Leinwand ꝛc.
11 Thlr. = 18 fl. 45 kr.

§. 22. lit. f.

Bänder, Batist, Borten, Fransen, Gaze, Kammertuch ꝛc. . . . . 22 Thlr. = 37 fl. 30 kr.

§. 30. lit. b.

Seidene Zeuge und Strumpfwaaren ꝛc.
110 Thlr. = 187 fl. 5 kr.

§. 30. lit. c.

Seidenwaaren vermischt mit anderen Stoffen ꝛc. 55 Thlr. = 93 fl. 32½ kr.

§. 41. lit. c.

Wollene Zeuge- und Strumpfwaaren, Tücher, Tuch- und Filzwaaren ꝛc. 30 Thlr. = 51 fl. 2½ kr. per Centner.

Diese allgemeine Bestimmung der Zollsätze nach Klassen, wobei allein die Gattungen der rohen Stoffe zur Grundlage dienen, kann aber unmöglich den angeführten Zweck der Gesetzgebung erfüllen, da diese Stoffe in der Fabrikation so unendlich veredelt werden können und auch wirklich veredelt werden, daß die Besteuerung nach dem Gewichte die feinen Artikel beinahe gar nicht trifft, dagegen bei ordinairen eine Höhe erreicht, die einem Verbote ganz gleich kommt, welches letztere doch gegen die laut ausgesprochene Absicht des Gesetzgebers streitet.

Baumwollenwaaren bieten das auffallendste Beispiel von dieser unverhältnißmäßigen Besteuerung dar. Ein Stück Waare, wie sie durch mechanische Weberei verfertigt wird, von 28 Ellen wiegt ungefähr 14 Pfund, und ist werth 20 bis 22 fl.; ein Stück gröbere Waare wiegt ungefähr 20 Pfund und hat ebenfalls einen Werth von 20 bis 22 fl. Der Zoll von 87 fl. 30 kr. per Centner beträgt daher von ersterer Waare 12 fl. 15 kr. per Stück und 61¼ Proc. vom Werth, und von letzterer 17 fl. 30 kr. per Stück und 87½ Proc. vom Werth.

Ein Stück gedruckte Waare von den bessern

Sorten kostet 20 bis 30 fl. und wiegt ungefähr 1 Pfd.; der Zoll davon beträgt daher 6 fl. 7 kr. per Stück, und $20^{13}/_{20}$ bis $30^{13}/_{30}$ Proc. vom Werth.

Bei sehr feinen Waaren wird dagegen der nach dem Gewichte erhobene Zoll unbedeutend im Verhältnisse zu deren Werth. So bezahlt z. B. sogenannter Mull, wovon das Stück circa $^5/_8$ Pfund schwer und 8 bis 9 fl. werth ist, nach dem gegenwärtigen Zollsatze nur 6 bis 7 Proc. vom Werth, feine gedruckte französische Musseline (Jaconets), wovon das Stück 30 Stab hält, circa $3^1/_2$ Pfd. schwer und 60 bis 70 fl. werth ist, $4^1/_3$ bis $5^1/_{10}$ Proc., und Tull, wovon das Stück 1 Pfd. schwer und circa 20 fl. werth ist, $4^1/_2$ Proc.

Da die Fabrikation von Baumwollenwaaren im Vereinsgebiete noch nicht so weit gekommen ist, um das inländische Bedürfniß ganz zu befriedigen, so möchte es vielleicht zweckmäßig seyn, ungebleichte Zeuge, welche für die Druckereien dienen, auf einige Zeit gegen eine Ermäßigung des Zolles zuzulassen.

In dem Werthe der sogenannten kurzen Waaren ist ebenfalls ein sehr großer Unterschied. Diese Rubrik umfaßt indessen allzu viele Gegenstände, als daß man darin Klassificationen für verschiedene Zollsätze machen könnte.

Die Leinwandfabrikation ist bekanntlich im Vereinsgebiete auf einer solchen Höhe, daß sie eine große Masse von Fabrikaten zur Ausfuhr liefert, daher der gleichmäßige Zoll für alle unter Nro. 22. lit. e. inbegriffene Artikel keine wesentlich nachtheilige Folgen haben kann, so ein großer Unterschied im

Werthe von feiner Leinwand und Zwillich auch seyn mag.

Mehr Grund zu Bemerkungen möchte die folgende Rubrik Nro. 22. lit. f. darbieten. Es sind unter Anderm darin aufgenommen Batist, Gaze und Kammertuch, welche Gegenstände, ebenso wie Zwirnspitzen, in Rücksicht auf ihren Werth gewiß die höchste für Manufakturwaaren angenommene Besteuerung ertragen können.

Die Rubrik Nro. 30. lit. b. scheint uns ebenfalls zu umfassend zu seyn, da der Werth von gewöhnlichen und glatten Seidenwaaren und feinen Modeartikeln so außerordentlich verschieden ist. Auf jeden Fall möchte aber den Fabrikaten von Floretseide, welche auch darin aufgenommen sind, eine besondere Klasse anzuweisen seyn, da sie schon vermöge ihres Urstoffes einen weit geringern Werth als Seidenwaaren haben, indem das Verhältniß zwischen beiden Stoffen wenigstens 1 gegen 3 beträgt.

Uebrigens ist die Besteuerung von Seidenwaaren, obgleich im Tarife die höchste, dennoch die am wenigsten drückende, da sie im Durchschnitte nur ungefähr 7 Proc. vom Werthe beträgt.

Auch die in Nro. 41. lit. c. einbegriffenen Artikel von Wolle sind durch den gleichmäßigen Zoll nach dem Gewichte höchst ungleich getroffen. Es wird genügen, darauf zu verweisen, daß nach dieser Zollbestimmung die kostbarsten Shawls keine größere Abgabe bezahlen, als die geringsten Wollenwaaren, welche zur Kleidung der unbemittelten Volksklassen dienen. Vom ordinären Bivers, wovon die Elle

ungefähr 1 fl. 12 kr. kostet, ist der Zoll auf 34 Proc. und von feinem französischem Tuch, wovon die Elle 8 fl. kostet, auf 8 Proc. zu berechnen.

Aus dem Angeführten däucht uns unwidersprechlich hervorzugehen, daß die Zollgesetzgebung des Vereinsgebietes das richtige Maß der Besteuerung der verschiedenen Fabrik- und Manufakturwaaren der Leichtigkeit der Erhebung der Abgaben aufopfert. Wir geben zu, daß dieser letzte Punkt sehr wichtig ist, und daß man darauf bei der Ordnung des Zollwesens große Rücksicht zu nehmen hat. Ganz kann derselbe aber, unsers Erachtens, nicht dominiren, sondern er muß auch seine Grenzen haben, wenn nicht das Interesse der Consumenten, so wie das Interesse der Staatskasse, darunter leiden soll. Und beides däucht uns im Vereinsgebiete durch die angegebenen Zollbestimmungen in hohem Grade der Fall zu seyn; denn gerade die feinen Gegenstände der verschiedenen Gattungen von Fabrikaten sind am geringsten, und die ordinären, deren die mittleren und niedrigen Volksklassen am meisten bedürfen, am höchsten besteuert, worin uns eine große Ungerechtigkeit zu liegen scheint, die offenbar gegen den humanen Geist der deutschen Regierungen streitet. Zugleich muß aber die Zollkasse durch ein solches Verfahren auf eine doppelte Weise beeinträchtigt werden; denn erstlich wird von den reichern Klassen der Gesellschaft für ihren Genuß zu wenig erhoben, und zweitens entsteht durch die übermäßige Besteuerung der Gegenstände, deren die mittleren und ärmeren Klassen bedürfen, eine sehr große Be-

schränkung des Consumo, welche immer eine übereinstimmende Verkürzung der Zolleinnahme zur Folge hat.

Ohne Zweifel waren diese Gebrechen denjenigen, von welchen die Gesetzgebung in dem Zollwesen der Vereinsstaaten ausging, nicht verborgen; aber sie fürchteten, die Mittel, denselben abzuhelfen, würden zu einem noch größern Uebel führen. Auch mit aller Achtung, welche wir gegen die Urheber des gegenwärtigen Tarifes hegen, können wir diese Ansichten nicht theilen.

Haben auch in den meisten deutschen Staaten, welche den gegenwärtigen Zollverein bilden, schon längst Zölle bestanden, so war es doch auf einem allgemein anerkannten mangelhaften Fuß. Vorzüglich gilt dieses von den kleinern dieser Staaten, in welchen nach der Natur der Sache keine hohe Zollsätze anwendbar waren, wodurch der inländische Gewerbsfleiß einen kräftigen Schutz findet. Und bei ganz geringen Zöllen macht es eben so viel nicht aus, die fremden Fabrikate nach dem Gewichte zu besteuern. Selbst die frühere preußische Zollgesetzgebung hatte manche Gebrechen, und bei allem Streben der Regierung, die Industrie zu befördern, war sie in einem überwiegenden Grade auf einen fiskalischen Zweck berechnet, bei welchem man gar geneigt ist, der Besteuerung nach dem Gewichte den Vorzug zu geben, um allen Unterschleifen in den Deklarationen vorzubeugen. Neben groben Vorurtheilen im Fache der Staatswirthschaft war früher in Deutschland eine gewisse Anmaßung des Beamtenstandes gegen

die gewerbtreibenden Stände nicht selten, welche auf die Belehrung, die diese letzten über das Nationalinteresse geben konnten, wenig Gewicht legte. Ueberdieß fand der Staatsmann in früherer Zeit große Schwierigkeiten, sich Belehrung über die Bedürfnisse des Handels zu verschaffen, da Handelskenntnisse so wenig allgemein verbreitet waren, und im Handelsstande ein gewisser Geist von Geheimhaltung herrschte. Nothwendig mußten die frühern Zollgesetzgebungen der deutschen Staaten die Einwirkung solcher Umstände empfinden.

Die Lage der Dinge hat sich nun aber sehr verändert. Statt der vielen isolirten Staaten, deren jeder früher seine Zollschranken hatte, ist nun ein Staatenverein mit einer Bevölkerung von ungefähr 25 Millionen Seelen zu einer gemeinschaftlichen Zollverwaltung ins Leben getreten. Mit diesem Vereine sind ganz neue Bedürfnisse für Handel und Gewerbe entstanden, und bei der in Deutschland allgemein verbreiteten Aufklärung und Bildung stehen dem Staatsmanne alle Mittel zu Gebote, sich darüber Belehrung zu verschaffen. Die früheren Prinzipien, welche bei der Ordnung des Zollwesens herrschten, müssen daher unsers Erachtens jenen Bedürfnissen weichen.

Wir bleiben bei dem allgemein angenommenen Grundsatze, daß jede weise Gesetzgebung bei der Ordnung dieses Verwaltungszweiges sich zum Ziele vorsteckt, der inländischen Industrie einen angemessenen Schutz zu ertheilen, und der Staatskasse eine möglichst bedeutende Einnahme zu verschaffen,

ohne daß das Interesse der Consumenten durch die Höhe der Zölle empfindlich gekränkt wird. Alles dieses kann aber, wie aus dem bereits Angeführten genugsam erhellt, bei Fabrik- und Manufakturwaaren durch die Erhebung der Zölle nach dem Gewichte unmöglich erreicht werden. Bei diesem Maßstabe wird ganz gegen die Absicht des Gesetzgebers dem einen Fabrikzweige ein wirkliches Monopol zu Theil, während ein anderer nur einen sehr unvollkommenen Schutz findet. Und da jenes Monopol nach der Natur der Sache gerade bei wohlfeilen Waaren, die von allgemeinem Gebrauche sind, stattfindet, so hat es die Wirkung einer drückenden Besteuerung der mittleren und unbemittelten Volksklassen zu Gunsten der reichern, welche die feinen — einem verhältnißmäßig sehr geringen Zolle unterworfenen — Waaren consumiren. Wie könnte bei einem solchen in die Augen springenden Uebelstande der fiskalische Zweck der Zollgesetzgebung gehörig erreicht werden, da die übermäßigen Zollsätze nothwendig eine große Beschränkung der Einfuhr von ordinären Waaren, welche bei ihrem allgemeinen Gebrauche die größte Einnahme gewähren, herbeiführen?

Jene auf das Gewicht gegründete Besteuerung der fremden Fabrikate wird von Manchen damit vertheidigt, daß die Industrie des Vereinsgebietes in der Fabrikation der ordinären Waaren sehr weit gekommen ist, und daß, da der Verbrauch von diesen Waaren überall am stärksten ist, das Nationalinteresse es mit sich bringt, die Fabrikzweige, welche

dieſelben liefern, vorzugsweiſe zu beſchützen. Es läßt ſich nicht beſtreiten, daß dieſer Satz viel Einleuchtendes habe; indeſſen iſt es uns unmöglich, darin einen hinreichenden Grund zur Vertheidigung des gedachten Syſtems zu finden. Je eine größere Vollkommenheit die Induſtrie eines Landes in gewiſſen Zweigen erlangt hat, eines deſto geringern Schutzes bedarf ſie nach der Natur der Sache gerade in ſolchen Zweigen, und aus dieſem Grunde müſſen die erwähnten übermäßigen Steuerſätze für ordinäre Fabrik- und Manufakturwaaren im Vereinsgebiete unnöthig und zweckwidrig erſcheinen. — Es wäre ſehr unrichtig, aus dieſer Bemerkung zu ſchließen, daß nicht auch wir den größten Werth auf Fabriken legen, welche Gegenſtände des allgemeinen Gebrauches liefern. Die Maßregeln, welche zu Begünſtigung derſelben genommen werden, müſſen aber, unſeres Erachtens, der Art ſeyn, daß daraus kein Verbotſyſtem unter einer andern Form erwächst. Und wer vermöchte wohl zu verneinen, daß das im Vereinsgebiete angenommene Verfahren nicht zu einem ſolchen Reſultate führe? Da nun dieſes offenbar gegen den laut ausgeſprochenen Regierungszweck ſtreitet, ſo däucht uns, daß der Geſetzgeber bei künftigen Verfügungen ſeine Aufmerkſamkeit darauf zu richten habe, dem aus dem gegenwärtigen Steuerſyſtem nothwendig entſpringenden Uebel ſo viel als möglich abzuhelfen.

Wir überlaſſen es Träumern und Proſelytenmachern, das gegenwärtige Verfahren damit zu rechtfertigen, daß man durch die Ausſchließung

der schlechten englischen Zeuge vom inländischen Consumo dem Publikum einen wirklichen Dienst erzeige. Eine solche Bemerkung ist schwerlich besser, als wenn Jemand behaupten wollte, der Staat habe eine Vormundschaft über die Lebensweise sämmtlicher Einwohner auszuüben, um zu verhindern, daß durch den Genuß von wässerichten, wenig Nahrungsstoff enthaltenden Lebensmitteln Krankheiten entstehen. Unter den wohlfeilen Fabrikaten, welche bis jetzt im Vereinsgebiete nicht in hinlänglicher Menge für den Bedarf erzeugt werden, und welche man daher ohne den gegenwärtigen übermäßigen Zoll mit Vortheil von fremden Ländern beziehen würde, befinden sich manche, die für den Gebrauch der mittlern und ärmern Volksklassen sehr zweckmäßig sind. Nie wird eine Nation dazu gelangen, sich alle Fabrikzweige in dem Grade eigen zu machen, daß fremde Länder nicht in einigen ein entschiedenes Uebergewicht behaupteten. Und warum sollte man sich daher im Vereinsgebiete ein solches Ziel rücksichtlich der ordinären Fabrik- und Manufacturwaaren vorstecken.

Angenehm mag freilich manchen Fabrikanten die strenge Ausschließung fremder Concurrenz in ordinären Waaren seyn. Ob aber dadurch ihr wirkliches Interesse befördert werde, erscheint uns sehr zweifelhaft. Wie könnten sie ohne die Stimulanz, welche in einem gewissen Grade fremder Concurrenz liegt, versucht seyn, alle ihre Kräfte aufzubieten, um sich zu vervollkommnen und dadurch eine eigentliche Selbstständigkeit zu erlangen? Nach unserer Ansicht ist Concurrenz für die Industrie dasjenige,

was Controlle für die verschiedenen Verwaltungszweige ist. Man bedenke die nachtheiligen Folgen, welche das Verschwinden der letztern nach sich ziehen würde, und man wird gewiß die Ausschließung der ersteren — es ist gleichviel, ob es direkt durch Verbote oder indirekt durch übermäßige Zollsätze geschieht — als der größtmöglichen Entwickelung des inländischen Gewerbfleißes entgegenwirkend betrachten.

Wir werden nicht nöthig haben, hier in eine ausführliche Erörterung des Verbotsystemes zu treten, da die Erfahrung schon längst ihr Urtheil über seine Wirkung gesprochen hat. Wir haben aber an England und Frankreich ein Beispiel vor Augen, wie schwer es hält, sich von diesem verderblichen Systeme zu trennen, wenn es durch die Länge der Zeit tiefe Wurzeln gefaßt hat. Hierin däucht uns eine um so größere Aufforderung zu liegen, den in der Zollgesetzgebung des Vereinsgebietes eingeschlagenen Weg, die ordinären Fabrik- und Manufacturwaaren durch übermäßige Besteuerung vom inländischen Consumo auszuschließen (was ganz die nämliche Wirkung hat, wie ein direktes Verbot derselben) so bald als möglich zu verlassen. Unter der Einwirkung des gegenwärtigen Systemes bilden sich im Laufe der Zeit so viele Interessen, daß man später nicht wohl zu einer Veränderung des Zollsystemes übergehen kann, ohne die dringendsten Reclamationen von allen Seiten hervorzurufen, welche die Aufgabe des Gesetzgebers sehr erschweren. Das jetzige englische Zollsystem, wodurch die frühern Verbote in Zölle von 30 Proc. für fremde Fabrikate verwandelt worden sind,

ist in manchen Theilen gemäßigter, als das im Vereinsgebiete angenommene Verfahren, wornach die Abgaben von Fabrik- und Manufacturwaaren nach dem Gewichte erhoben werden.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß die Fabriken des Vereinsgebietes unter dem gegenwärtigen Systeme große Fortschritte gemacht haben, und noch weitere zu machen versprechen. Dieses ist aber unsers Erachtens weniger die Wirkung der Ausschließung fremder wohlfeiler Fabrikate, als des natürlichen Schwunges, den der innere Verkehr in Folge der Aufhebung der Zollschranken zwischen den verschiedenen, zu diesem Vereine gehörenden Staaten genommen hat. Bekanntlich haben manche deutsche Fabriken auch auswärtigen Absatz für ihre Produkte. Indem man nun solchen Fabriken durch Zwangsmittel Gelegenheit verschafft, mit größerem Gewinne für das Inland zu arbeiten, ist es leicht möglich, daß sie den auswärtigen Absatz, den sie bis dahin gefunden, vernachlässigen; und treten dann später veränderte Umstände ein, wo eine freiere fremde Concurrenz in der Befriedigung des inländischen Consumo zugelassen wird, so können sehr schädliche Folgen daraus entstehen, da, wie die Erfahrung gezeigt hat, ein auswärtiger Handelszweig, wenn er sich einmal anderswohin verlegt hat, nicht so leicht wieder zurückkommt. Auch dieses scheint uns eine schädliche Seite des gegenwärtigen Systemes zu seyn, welche alle Aufmerksamkeit des Staatsmannes verdient.

Jeder Staat hat ein hohes Interesse, in seinen den Handel betreffenden Verfügungen gegen andere

Staaten gerecht zu seyn, und keinen vor dem andern zu begünstigen. Dieses wird aber bei der Besteuerung der fremden Fabrikate nach dem Gewichte eine absolute Unmöglichkeit, da die eine Nation sich vor der andern entweder in der Verfertigung von feinen Gegenständen oder in der von groben auszeichnet. Man versetzt sich daher gegen eine Nation, bei der letzteres stattfindet, in eine feindliche Haltung, die gar zu leicht erwiedert wird. Haben sich diese schädlichen Folgen bis jetzt in den Vereinsstaaten noch nicht gezeigt, so sind sie doch für die Zukunft nicht ohne Grund zu befürchten. Vergebens wendet man ein, daß jene Maßregel allgemein ist, und keinen Unterschied zwischen den Ländern macht, von welchen fremde Fabrikate eingeführt werden. Eine aufgeklärte Handelspolitik betrachtet nur die Wirkung der fremden Tarife.

Manche halten das gegen die Einfuhr der Fabrikate von allgemeinem Gebrauche angenommene Verfahren für eine gerechte Repressalie gegen fremde Staaten, welche den deutschen Handel feindlich behandeln, und für eine Maßregel, welche geeignet ist, solche Staaten durch eine bittere Erfahrung zu geläuterten Handelsprinzipien zurückzuführen.

Um ersterem Zweck zu entsprechen, müßte aber dieses Verfahren alle Staaten, welche durch ihre Zollverordnungen die Einfuhr der deutschen Natur- und Industrieprodukte beschränken, in gleichem Grade treffen, was aber aus dem so eben angeführten Grunde durch die Erhebung der Zölle nach dem Gewichte durchaus unmöglich ist. Offenbar sind

die gegenwärtigen französischen Zollgesetze in mancher Hinsicht noch feindlicher gegen den deutschen Handel, als die englischen, und man könnte daher wohl die Frage aufwerfen, warum die Fabrikate des erstern Landes vor den des letztern begünstigt werden. Was den zweiten Zweck betrifft, so scheint uns die von Vielen gehegte Hoffnung, England und Frankreich durch die Wirkung des im Vereinsgebiete angenommenen Zollsystemes zu einer wesentlichen Veränderung ihrer Handelsgesetzgebung zu bewegen, nicht allzu rasch ihrer Erfüllung entgegen zu gehen. So groß auch der Verlust ist, den England in dem Absatze seiner Fabrikate in den Vereinsstaaten leidet, so scheint es denselben in Folge der Ausdehnung seiner Handelskanäle in andern Himmelsstrichen gar nicht zu fühlen, wovon die rasch fortschreitende Thätigkeit seiner Fabriken aller Art zeugt. Vielleicht werden finanzielle Rücksichten eher dazu beitragen, jene beiden Staaten zur Annahme eines liberalern Handelssystemes zu bewegen; denn bei der drückenden Zinsenbürde, welche ihnen die ungeheure Nationalschuld auflegt, müssen sie den aus der Handelsbeschränkung in ihrer Zolleinnahme entspringenden Verlust doppelt empfindlich fühlen.

Bei reifer Abwägung dieser Umstände dürfte man schwerlich geneigt seyn, dem angeführten Motiv für die Ausschließung der ordinären Fabrik- und Manufakturwaaren einen allzu großen Werth beizulegen. Uns wenigstens däucht es zweckmäßiger zu seyn, diese Waaren gegen einen Zoll zuzulassen, welcher der inländischen Industrie einen angemessenen

Schutz gewährt und zugleich der Zollkasse eine namhafte Einnahme verschafft. Ein solches Beispiel würde vielleicht mehr als alles Andere in fremden Ländern Eingang finden, da nicht nur England und Frankreich, sondern auch die andern großen europäischen Staaten sich in drückenden Finanzverhältnissen befinden.

Ein Schriftsteller, der einen gewissen Ruf genießt, ereifert sich (vielleicht nach Anleitung der Bemerkungen, welche von einigen französischen Fabrikanten bei der letzten commerziellen Untersuchung gemacht worden) dafür, daß man die deutsche Industrie auch gegen die schädlichen Rückwirkungen von Handelskrisen, welche das Cirkulationssystem und das Getreidegesetz öfters in England erzeugen, zu schützen habe, indem große Massen britischer Fabrik- und Manufakturwaaren in solchen Momenten auf fremde Märkte geworfen, und daselbst zu Spottpreisen verkauft zu werden pflegen*). Wir geben zu, daß solche Erscheinungen mehrmals stattgefunden haben, aber können dessen ungeachtet der Ansicht dieses Schriftstellers nicht beipflichten.

Es war in den Jahren 1825 und 1826, daß die letzte eigentliche Handelskrisis in England herrschte. Sie ging von den ausschweifendsten — ja tollhäus-

---

*) Der deutsche Zollverein, sein System und seine Zukunft von Dr. C. F. Nebenius p. 89. Um über die Zukunft zu schreiben, däucht uns eine Weissagungsgabe erfordert zu werden, die wir Herrn Nebenius so wenig, wie irgend einem andern Sterblichen, zutrauen.

lerischen Unternehmungen aller Art auf einem noch neuen Felde, besonders aber von einer Fiberhitze aus, mit der man sich daselbst auf die gefährliche Ausbeute der Bergwerke der neuen südamerikanischen Staaten und auf die Anleihen, welche diese Staaten auf eine so leichtfertige Weise machten, warf. Diese beiden letzten Unternehmungen hatten zur Folge, daß Europa nicht nur eine Zeit lang des frühern Zuflusses von edeln Metallen aus dem neuen Welttheile beraubt wurde, sondern auch diesem große Massen davon zusenden mußte. Die dadurch in den baren Circulationsmitteln entstandene Lücke ward in England durch künstliche Circulationsmittel reichlich ausgefüllt, welche letztere aber auf Credit beruhen, daher sie, als dieser mit dem schlechten Erfolg der besagten Unternehmungen plötzlich verschwand, das Uebel im höchsten Grade vermehrten. Mit einer großen Lücke in den nöthigen Circulationsmitteln ließ sich zugleich der Verlust einer großen Masse von Kapitalien, welche in jenen unglücklichen Unternehmungen angelegt worden, aufs empfindlichste fühlen. Kein Wunder daher, wenn diese vereinten Umstände in England eine Erschütterung aller Handels- und Industriezweige herbeiführten, dergleichen man zuvor noch nie gesehen hatte. Aber gleich einer heftigen Krankheit, welche, indem sie alle im menschlichen Körper befindliche schädliche Stoffe an sich zieht, dem Patienten nach Ueberstehung derselben eine um so dauerhaftere Gesundheit verschafft, hat auch jene Katastrophe den Handels- und Fabrikstand in England von den schädlichen Elementen, welche

sich darin festgesetzt hatten, auf lange Zeit gereinigt, so daß seitdem kein neuer Ausbruch erfolgt ist.

Wären die erwähnten Besorgnisse des Herrn Nebenius gegründet, so hätte die ungeheure Getreideeinfuhr in England während der vier Jahre von 1828 bis 1831 unmöglich ohne eine neue sehr heftige Erschütterung der Handlung bleiben können*). Die Folgen dieser großen Getreideeinfuhr beschränkten sich aber auf Schwankungen von einigen wenigen Procenten im Wechselcourse. Nach allen Nachrichten haben sich die Handelsverhältnisse in England so gestaltet, daß man die Rückkehr großer Handelskrisen weniger als früher zu befürchten hat, indem die Fabrikanten meistens darauf verzichten, ihre Waaren für eigene Rechnung nach transatlantischen Märkten zu senden, und sich auf die Ausführung der von denselben einlaufenden Aufträge beschränken.

Unter diesen Umständen sehen wir nicht ein, wie in der Zollgesetzgebung der Vereinsstaaten ängstliche Vorkehrungen gegen die Möglichkeit des Ausbruches einer neuen Handelskrisis in England zu treffen seyn sollten. Aber wäre ein solches Ereigniß auch wahrscheinlicher, als sich aus dem Angeführten ergiebt, so dürfte doch unsers Erachtens darin schwerlich ein triftiger Grund für verbotähnliche Zollsätze liegen.

---

*) Die Einfuhr in England betrug

im Jahre	1828	1,272,778	Quarter	Getreide	aller	Art.
„ „	1829	2,687,097	„	„	„	„
„ „	1830	2,196,726	„	„	„	„
„ „	1831	3,316,760	„	„	„	„

Jene Handelskrisen sind für die Industrie nichts Anderes, als was ein Sturm für ein Schiff ist. Und von diesem Grundsatze ausgehend, möchte wohl der Staatsmann, welcher in seinen Verfügungen die Industrie vor jeder Krisis zu bewahren sucht, mit einem Schiffsbaumeister zu vergleichen seyn, welcher Schiffe baut, die keinem Sturme widerstehen können. Die Industrie wird sich auch ferner in den verschiedenen Theilen des Vereinsgebietes nur da kräftig entwickeln, wo sie natürliche Elemente findet; und sind diese vorhanden, so trotzt sie ohne Gefahr momentanen, durch auswärtigen Einfluß herbeigeführten Krisen.

Nach allen bis jetzt angestellten Betrachtungen däucht uns, wird man wohl zur Ueberzeugung gelangen, daß eine Veränderung des gegenwärtig im Vereinsgebiete angenommenen Steuersystemes rücksichtlich fremder Fabrikate höchst wünschenswerth ist. Die Schwierigkeiten, welche dabei obwalten, können unmöglich unüberwindlich seyn. In Handelsstaaten ist es immer als ein großes Gebrechen betrachtet worden, die Zölle von Fabrik- und Manufacturwaaren nach dem Gewichte zu erheben, und diese Gegenstände sind daher in denselben nach dem Werthe besteuert. Hat die Gesetzgebung solcher Länder in einigen Fällen die Zölle von Fabrikaten nach dem Gewichte bestimmt, so sind dabei gewöhnlich solche Bestimmungen gemacht, daß dennoch der Werth zur Grundlage der Besteuerung dient, wie z. B. in Frankreich rücksichtlich der Leinwand. Wir für uns sehen nicht ein, warum man in Deutschland nicht

auch im Stande seyn sollte, das nämliche Verfahren zu befolgen, welches die Bedürfnisse der Consumenten, des Fiskus — ja selbst der Industrie unstreitig weit besser befriedigt, als das gegenwärtig angenommene. Die Mittel, wodurch jene Staaten ihr Zollsystem in Ausübung bringen, sind auch in Deutschland zu finden und anzuwenden. Nach unserer Ansicht handelt es sich in dem vorliegenden Falle allein davon, ob die Leichtigkeit der Zollerhebung nach dem Gewichte über alle andere Rücksichten, welche die Besteuerung der fremden Fabrikate nach dem Werthe verlangen, dominiren soll oder nicht.

Wir fühlen sehr wohl, daß wir bei Aufstellung dieser Frage eine in Deutschland ziemlich neue Saite berühren. Manche Behörden, welche schon in der richtigen Vollziehung der im gegenwärtigen Zolltarife enthaltenen Verordnungen Schwierigkeiten finden, werden ohne Zweifel vor einer Veränderung, welche die Besteuerung der vielfältigen Fabrikate nach dem Werthe zum Ziele hat, in einem gewissen Grade erschrecken, und dieselbe durch alle Mittel, die ihnen zu Gebote stehen, zu verhindern suchen. Sie werden finden, daß eine solche Veränderung nicht ohne Reform eines Theiles des Zollpersonals oder ohne eine vielseitigere Bildung desselben vorzunehmen ist. Dieses kann aber unsers Erachtens kein Grund seyn, eine für das Interesse des Fiskus und der Consumenten gleich vortheilhafte Maßregel zu verwerfen; denn die Zollbeamten sind eben so, wie die in andern Verwaltungszweigen Angestellten, Diener der Gesellschaft, und haben deren Bedürfnissen zu entsprechen.

Ohne Zweifel wird eine Veränderung des Zollsystemes, wie die in Rede stehende, hauptsächlich auf den Grund angefochten werden, daß die Verzollung der Fabrik- und Manufacturwaaren nach dem Werthe zu unrichtigen Declarationen Veranlassung giebt, wodurch das Interesse des Fiskus gekränkt wird. Wir geben zu, daß solche Fälle nicht ausbleiben werden; indem aber der Staat sich das Recht vorbehält, die zur Verzollung angebotenen Waaren gegen Bezahlung des angegebenen Werthes mit einem Zuschlage von gewissen Procenten, etwa 10 Proc., an sich zu halten, sind den Unterschleifen in der Declaration gewisse Schranken gesetzt. Wären bei besagten Gegenständen die Vortheile der Verzollung nach dem Werthe nicht gegen die damit verbundenen Nachtheile überwiegend, so würde die Erfahrung die Handelsstaaten schon längst gelehrt haben, auf dieses System zu verzichten. Uebrigens kann, wie es zum Theil in andern Staaten geschieht, den zu niedrigen Declarationen in einem gewissen Grade dadurch vorgebeugt werden, daß man die Fabrik- und Manufacturwaaren so viel als möglich in Klassen eintheilt, und die Zollsätze mit Berücksichtigung des Werthes nach dem Gewicht oder Stück bestimmt.

Sollten die respectiven Regierungen der Vereinsstaaten sich bewogen finden, die gegenwärtigen Verbotzölle, welchen die meisten ordinären Fabrikate von allgemeinem Gebrauche unterworfen sind, in angemessene Schutzzölle nach dem Werthe zu verwandeln, so wagen wir nicht, uns über das Maß dieser letzten bestimmt auszusprechen. Nach der an-

geführten Stelle der Einleitung, womit der preußische Tarif publicirt worden, möchte man schließen, die Absicht des Gesetzgebers sey gewesen, der inländischen Industrie im Durchschnitte einen Schutz von 10 Proc. zuzusichern. Dieses däucht uns indessen bei manchen ordinären Artikeln, in welchen England ein so entschiedenes Uebergewicht hat, zu wenig zu seyn. Der Schutz muß indessen seine Grenzen haben, und wir glauben, daß diese 15 bis 20 Procent nicht übersteigen sollten. Ein solcher Schutz würde gewiß der Industrie der Vereinsstaaten genügen, während die Consumenten kein schädliches Monopol von Seiten der Fabrikanten zu befürchten hätten, und die Staatskasse zugleich eine namhafte Zolleinnahme von den Waaren, welche bei einem solchen Steuersatze eingeführt werden, zu erwarten haben würde.

Wir müssen noch auf einen unsers Erachtens wichtigen Punkt zurückkommen. Das Interesse des Fiskus gebietet, die Zollsätze in keinem Falle höher zu bestimmen, als die Kosten, wozu eine Waare durch den Schleichhandel eingeschwärzt werden kann. Nun glauben wir nicht, daß diese Kosten an den Grenzen des Vereinsgebietes von feinen Fabrik- und Manufacturwaaren auf 15 bis 20 Proc. steigen, und eine Ermäßigung des Zolles von diesen Gegenständen scheint uns daher sehr zweckmäßig zu seyn. So ungerecht es auch scheinen mag, Gegenstände, welche die mittlern und ärmern Volksklassen gebrauchen, höher zu besteuern, als Gegenstände, welche nur von den Reichen gekauft werden, so läßt doch die Natur der Sache in dem vorliegenden Falle schwerlich eine

andere Wahl übrig. Das erste Erforderniß eines jeden Gesetzes ist seine Ausführbarkeit.

Die größten Unvollkommenheiten des Zolltarifs sind, so weit wir zu urtheilen vermögen, das den Raffinerien gewährte Monopol des ausschließlichen Zuckerverkaufes und die verbotähnlichen Zölle von den gröbern Fabrik- und Manufacturwaaren, da sie nicht nur für die Consumenten sehr drückend sind, sondern auch sichtbar der gemeinschaftlichen Zollkasse eine sehr bedeutende Einnahme entziehen. Eine genaue Berechnung des Ausfalles, welcher dadurch nothwendig in der Zolleinnahme entsteht, ist unmöglich; doch möchte man nach unserer Ansicht berechtigt seyn, denselben auf mehrere Millionen Gulden zu schätzen. Und ein solcher Gegenstand wird wohl nicht verfehlen, die Aufmerksamkeit der Regierungen der Vereinsstaaten ernstlich auf sich zu ziehen.

Zu vielen Beschwerden giebt §. 70. der Zollordnung Veranlassung. Derselbe betrifft verschieden belastete Waaren in einem und demselben Ballen, und lautet, wie folgt:

„Sind in einem und demselben Ballen (Fasse, „Kiste) Waaren zusammengepackt, welche nicht „gleich belastet sind, so muß bei der Declaration „zugleich die Menge von einer jeden Waarengattung, „welche der Ballen enthält, nach ihrem Netto„gewicht angemerkt werden, widrigenfalls der In„haber des Ballens u. s. w., entweder bei dem „Grenzzollamt behufs der speciellen Revision aus„packen muß, oder von dem ganzen Gewichte des „Ballens u. s. w. der Zollsatz erhoben werden soll,

„welcher von der am höchsten besteuerten Waare,
„die darin enthalten, zu erlegen ist.“

Wer mit der Natur des Handels vertraut ist, wird sich leicht überzeugen, daß der inländische Kaufmann sich häufig außer Stand befindet, der in diesem Artikel enthaltenen Bestimmung rücksichtlich der Declaration am Grenzzollamte zu entsprechen. Fabrikate werden bekanntlich nach der Elle oder einem andern Maße, oder auch stückweise, verkauft, und nicht nach dem Gewicht. Nun kann es manchem guten Fabrikanten, welcher genug zu thun hat, und sich daher nicht gern auf Weitläufigkeiten einläßt, nicht conveniren, wenn er einen Auftrag auf verschiedene Artikel, welche in einem Ballen oder einer Kiste verpackt werden, ausführt, eine für ihn ganz ungewöhnliche Arbeit vorzunehmen, nämlich, jeden Artikel besonders zu wägen, und das Gewicht davon zu verzeichnen. Andere, die sich dazu gern verstehen, liefern vielleicht weniger gute Waare, und wenn der inländische Kaufmann sich an Solche wendet, so wird er nicht so gut bedient, und leidet dadurch Schaden. Oefters wird aus bloser Gefälligkeit für einen Handlungsfreund etwas zur Beipackung übernommen, wobei man sich aber nicht gern Weitläufigkeiten unterzieht. In den meisten Fällen gehen die Waaren nicht direkt vom Absender an den Empfänger, sondern durch Vermittelung von Spediteurs auf Zwischenplätzen, welche bei ihrer sehr geringen Provision ihre Scripturen so viel als möglich vereinfachen müssen, und für welche daher das genaue Verzeichniß des Inhalts eines jeden Colli sehr lästig seyn würde.

In jedem Lande herrscht eine gewisse Abneigung, in seinen Handlungen sich nach den Gesetzen eines andern Landes zu richten: eine Abneigung, welche sich auch in Handelsgeschäften ausspricht. Die inländischen Committenten werden daher im Allgemeinen nie dazu gelangen, daß ihre Vorschriften rücksichtlich der zur Declaration am Grenzzollamte erforderlichen Papieren von Ausländern ganz genau befolgt werden. Uebrigens können in solchen Papieren von Fremden, die nicht das nämliche Interesse haben, wie der Eigenthümer, sehr leicht Fehler begangen werden, wegen deren Folgen es für letztern schwer hält, seinen Regreß zu finden.

Vergebens sucht die Gesetzgebung diesen Uebeln dadurch abzuhelfen, daß die spezielle Revision am Grenzzollamte gestattet wird. Dem Eigenthümer kann es aus verschiedenen Gründen nicht convenieren, daß seine Waaren an einem fremden Orte ohne seine Gegenwart ausgepackt werden.

Unter diesen Umständen wäre es gewiß im Interesse der Handlung sehr zu wünschen, daß die Revision von Colli, welche verschieden belastete Waaren enthalten, auch in den Hallämtern, an welche solche Colli zur Verzollung gehen, erlaubt würde. Die Gefahr eines Unterschleifes durch Verwechslung eines Artikels mit einem andern, geringer besteuerten unter Wegs kann unsers Erachtens dabei nicht wohl größer seyn, als bei dem gegenwärtigen Verfahren.

Viertes Kapitel.

Ueber die Transitabgaben.

Bei dem angenommenen Grundsatze, die Staatsbedürfnisse auf eine Weise zu befriedigen, wodurch die Unterthanen so wenig als möglich gedrückt werden, waren die Regierungen früher gar zu geneigt, auch in der Besteuerung der transitirenden Waaren eine Einnahmequelle zu suchen. Die Begriffe von der Zweckmäßigkeit dieser Besteuerung haben sich aber in unsern Tagen sehr verändert. Die Durchfuhr von Waaren erzeugt eine solche Masse von Verdiensten mancherlei Art im Volke, daß die Aufmerksamkeit des Staatsmannes in einem hohen Grade darauf geleitet werden mußte. Drang man in die Natur der Sache ein, so konnte man kein anderes Resultat erhalten, als daß ein hoher Zoll die Wirkung hat, diesen wichtigen Erwerbszweig, wo nicht ganz zu unterdrücken, doch sehr zu beschränken, wodurch die Staatskasse, welche ihren Zufluß von den Verdiensten der Einwohner erhält, indirekter Weise mehr verliert, als sie direkter Weise durch jene Steuer

gewinnen kann. Durch diese Ansicht geleitet, kamen die meisten Regierungen von ihrem frühern Verfahren rücksichtlich des Transits zurück; und sie suchen nun denselben, gleich einem Industriezweige, von Abgaben zu befreien, welche seinem Gedeihen entgegen wirken. England, Frankreich und Oesterreich geben uns davon ein Beispiel. Unter allen Staaten entfernt sich Rußland am weitesten von diesem neuen Systeme, indem sein Tarif den Transit in manchen Fällen selbst unmöglich macht. Rußlands Zollgesetzgebung dürfte indessen schwerlich irgend einem der westlichen europäischen Staaten als ein Muster dienen.

Preußen suchte immer die Transitzölle zu einer Einnahmequelle zu machen. Es war hierin besonders durch die geographische Lage seiner Ostseeprovinzen begünstigt, indem das benachbarte Polen und ein Theil Rußlands die ausländischen Handelsgegenstände, deren sie bedürfen, nicht wohl anders als durch deren Seehäfen beziehen, und ihre Naturprodukte auch nur über diese ausführen können. In der Benutzung dieser Vortheile besteuerte Preußen besonders die Durchfuhr der erstern, da es befürchten mußte, hohe Transitzölle auf letztere würden bei der obwaltenden Concurrenz anderer Staaten auf seinen Ausfuhrhandel und seine Schifffahrt sehr nachtheilig einwirken. — Andere Verhältnisse bestanden in den süddeutschen Staaten, welche dem Zollvereine beigetreten sind. Ihre Straßen konnten leichter umgangen werden, als die Wasserstraßen der gedachten preußischen Provinzen in dem Verkehre mit Polen und einem Theile

Rußlands. Die Regierungen der gedachten deutschen Staaten trugen daher im Interesse ihrer Unterthanen alle erdenkliche Sorge, den Transit so viel als möglich zu erleichtern, und setzten zu dem Ende die Abgaben von denselben sehr niedrig. Bei dieser Lage der Dinge ist es sehr natürlich, daß die im preußischen Zolltarif enthaltene Bestimmung der Transitzölle bei den Verhandlungen, welche in den Kammern der constitutionellen Staaten über den Beitritt zum Zollvereine stattfanden, zu sehr lebhaften Discussionen Veranlassung gab.

Die gegenwärtig im Vereinsgebiete bestehenden Abgaben vom Transit sind in der dritten Abtheilung des Tarifes bestimmt.

Als allgemeine Regel ist aufgestellt, daß

1) die in der ersten Abtheilung des Tarifs benannten Gegenstände auch bei der Durchfuhr abgabenfrei sind,
2) von Gegenständen, welche, nach der zweiten Abtheilung des Tarifs, beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als $^1/_2$ Thlr. vom preußischen Centner oder 50 kr. vom Zollcentner, oder nach Maß und Stückzahl belegt sind, als Durchgangsabgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, zu entrichten ist, und
3) von Gegenständen, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangsabgabe, oder beide zusammen, $^1/_2$ Thlr. vom preußischen Centner oder 50 kr. vom Zollcentner erreicht oder übersteigt, nur

jener Satz von ½ Thlr. vom preußischen oder 50 kr. per Zollcentner zu bezahlen ist.

Es finden dabei jedoch sehr wichtige Ausnahmen Statt, welche wir ebenfalls durchgehen.

Am bedeutendsten sind sie nach

Abschnitt I.

von Waaren, welche rechts der Oder, seewärts oder landwärts, von Memel bis Berun (die Straße über Neu-Berun ausgeschlossen) eingehen, desgleichen durch die Odermündungen ein- und rechts der Oder auf obengenannten Wegen, aber mit Einschluß der Straße über Neu-Berun, ausgehen; ferner: anderswo links der Oder zuerst eingehen, und rechts der Oder auf obengenannten Wegen, jedoch mit Ausschluß der Straße über Neu-Berun, ausgehen.

Auf diesen Straßenzügen wird unter andern als Transitabgabe erhoben:

1) von baumwollenen Stuhl- und vielen andern verzeichneten Waaren,
   a) in so fern die Ein- oder Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht, 4 Thlr. = 6 fl. 46¼ kr.
   b) auf anderem Wege 2 Thlr. = 3 fl. 26¼ kr.
2) von Baumwollengarn und gefärbten Wollengarn 2 Thlr. = 3 fl. 26¼ kr.
3) von Kupfer, Messing, Gewürzen Kaffee ꝛc. 1 Thlr. = 1 fl. 40 kr.
4) von rohem Zucker 20 gr. = 1 fl. 8¾ kr.

per Centner, wobei jedoch verschiedene Ausnahmen stattfinden.

Nach

Abschnitt II.

werden einige Gegenstände günstiger behandelt, wenn sie

a) durch die Odermündungen oder auf dem linken Oderufer westlich bis zum Rhein hin eingehen, und auf der Grenzlinie zwischen Neu-Berun in Schlesien und Schärding am Thurm in Bayern, beide ebengenannte Orte eingeschlossen, wieder ausgehen, oder welche umgekehrt auf der Linie von Neu-Berun bis Schärding am Thurm in das Vereinsgebiet eintreten, und über die zuerst genannten Grenzen wieder ausgehen; oder

b) auf dem linken Rheinufer landeinwärts eingehen, um auf dem rechten Rheinufer, ohne Ueberschreitung der Oder (mit Ausnahme der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Füßen in Bayern, beide Orte eingeschlossen), wieder auszugehen; desgleichen, welche auf dem rechten Rheinufer (mit Ausschluß sowohl der unter Abschnitt I. gedachten Straßenzüge, als auch der Grenzlinie von Füßen bis Friedrichshafen) eingehen, um mit Ueberschreitung des Rheines wieder auszugehen. Diese Gegenstände sind:

„baumwollene Stuhlwaaren, neue Kleider, Leder „und Lederarbeiten, Wolle, Wollengarn und „Wollenwaaren, und der davon erhobene Durch„fuhrzoll beträgt 1 Thlr. = 1 fl. 40 kr. per Centner.

Abschnitt III.

verfügt noch größere Ermäßigungen, denn die Durchgangsabgabe ist darin bestimmt

1) von Waaren, welche auf dem linken Rhein-

ufer oder mittelst des Rheines eingehen, und auf Straßen auf derselben Rheinseite oder auf dem rechten Rheinufer auf der Linie von Friedrichshafen bis Füßen in Bayern ausgehen; desgleichen welche, so weit sie landwärts auf dem linken Rheinufer oder auf der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Füßen eingegangen sind, auf dem Rhein oder auf dem linken Rheinufer wieder ausgeführt werden, auf 10 Sgr. = 31¼ kr. per Centner.

2) von Waaren, welche auf Straßen an den königlich Bayerischen und königlich Württembergischen Landesgrenzen in das Vereinsgebiet eintreten, und ebenfalls an den königlich Bayerischen und königlich Württembergischen Landesgrenzen aus dem Vereinsgebiet austreten, auf 3¾ Sgr. = 12½ kr. per Centner.

3) von Waaren, welche über Offenbach, Mainkur oder Hanau, oder aus dem Freihafen zu Mainz eingehen, und über Heppenheim, Miltenberg oder auf der Grenzlinie von Friedrichshafen bis Mittenwald (gegen Tyrol), beide genannten Orte eingeschlossen, ausgehen; oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie oder bei Heppenheim oder Miltenberg in das Vereinsgebiet eingeführt und über Offenbach, Mainkur oder Hanau oder nach dem Freihafen zu Mainz ausgeführt werden, auf 3 Sgr. = 10 kr. per Centner,

und wenn in einer der vorbezeichneten Richtungen der Eintritt oder Austritt zu Neu-Ysenburg erfolgt, auf 4½ Sgr. = 15 kr. per Centner.

Nach spätern Verordnungen sind jedoch die in letzterm Abschnitt unter Nro. 2 und 3 bestimmten

Transitabgaben auf 4½ Sgr. = 15 kr. per Centner erhöht worden.

So weit wir zu urtheilen vermögen, dürfte man im Allgemeinen auf den ersten Blick diese vielfachen Verfügungen rücksichtlich des Transits etwas verwickelt finden. Ist dieses schon mit dem Inländer der Fall, wie viel mehr muß es dann nicht mit dem Ausländer seyn, welcher, während er sich selten viel mit fremden Gesetzgebungen abgiebt, bei Transitzöllen hauptsächlich interessirt ist? Gesetzt, ein ausländischer Kaufmann läßt eine Partie Waaren auf demjenigen Straßenzuge, wo die geringste der verzeichneten Transitabgaben besteht, durch das Vereinsgebiet transitiren, so wird er wohl leicht versucht seyn, diese ihm in der Spesenrechnung berechnete Abgabe als die allgemein eingeführte zu betrachten, da der Spediteur bei seiner sehr geringen Provision sich nicht die Mühe nehmen kann, ihn umständlich von dem ganzen Transitsysteme zu unterrichten. Später findet dann der nämliche ausländische Kaufmann Veranlassung, eine Partie Waaren durch einen andern Theil des Vereinsgebietes gehen zu lassen, wobei er auf die nämliche Transitabgabe rechnet, sieht sich aber durch einen weit höhern Zollsatz auf eine unangenehme Weise in seinen Erwartungen getäuscht. Wird der Verlust, den er dadurch leidet, nicht zur Folge haben, daß er bei seinen Waarenversendungen in Zukunft das Vereinsgebiet so viel als möglich zu vermeiden sucht? Ist dieses auch nicht in allen Fällen ausführbar, so kann es doch unwidersprechlich in manchen geschehen. Wer mit dem Gange und

der Natur des Handels bekannt ist, wird an dieser Wirkung der so sehr verschiedenen Transitzölle, wie sie im Tarife den Vereinsstaaten bestimmt sind, nicht zweifeln.

Es ist in der Zollgesetzgebung allgemein angenommen, keinen Theil des Landes vor dem andern zu begünstigen; eine Regel, die gewiß auch auf den Transit ihre Anwendung findet, und die in einem Vereine mehrerer unabhängiger Staaten zu einem gemeinschaftlichen Zwecke um so strenger zu beobachten ist, da eine Abweichung von derselben so leicht Unzufriedenheit und Eifersucht von Seiten derjenigen, welche sich dadurch gekränkt glauben, hervorruft. Schon hienach möchten die verzeichneten verschiedenen Durchgangsabgaben etwas bedenklich erscheinen.

Gern werden die anderen Vereinsstaaten Preußen die besondere Regulirung der Transitzölle auf dem in Abschnitt I. verzeichneten Straßenzuge überlassen, da sie bei derselben kein Interesse haben. Wie wir bemerkt, besitzt Preußen durch die geographische Lage seiner Ostseeprovinzen den Vortheil, daß Polen und einige daran stoßende russische Provinzen sein Gebiet in der Beziehung fremder Handelsartikel, so wie in der Ausfuhr ihrer Naturprodukte, nicht ohne große Schwierigkeiten umgehen können, daher die Transitabgaben auf dieser Seite des Vereinsgebietes merklich höher seyn können, als auf andern. Ob aber die Sätze der in Nro. 1. jenes Abschnittes verzeichneten Waaren zum Theil nicht zu hoch seyen, lassen wir dahin gestellt seyn. Sollte Rußland ein liberaleres

Transitsystem annehmen, so könnte es unsers Erachtens nicht wohl ausbleiben, daß ein Zoll von 4 Thlr. per Centner die Wirkung hätte, den Zug der nach Polen bestimmten Waaren von den preußischen Ostseehäfen nach einem benachbarten russischen Hafen zu leiten, wodurch dann die gemeinschaftliche Zollkasse einen bedeutenden Verlust leiden würde.

Indem Preußen die Transitabgaben, welche es, durch besondere Vortheile begünstigt, auf dem so eben erwähnten Straßenzuge erhebt, in die gemeinschaftliche Zollkasse stürzt, bringt es ein Opfer, wofür es sich ausbedungen hat, 300,000 Thaler von der gemeinschaftlichen Zolleinnahme in Abzug zu bringen: eine Entschädigung, die uns nicht unbillig zu seyn scheint.

Es sind die Transitabgaben auf den anderen Straßenzügen, welche bei dem Beitritt mehrerer Staaten zum Zollverein ein so großer Stein des Anstoßes waren, und worüber sich noch anhaltend laute Klagen hören lassen.

Da man in den meisten kleineren Staaten Deutschlands schon längst von dem Grundsatze zurückgekommen war, die Besteuerung des Transits zu einer direkten Finanzquelle zu machen, so waren die Transitabgaben in denselben zum Theil noch niedriger bestimmt, als die niedrigsten Sätze des gegenwärtigen Tarifs; daher selbst diese letzten die Wünsche des beim Transit interessirten Pulikums nicht ganz befriedigen. Preußen befolgt, wie wir bemerkt haben, ein entgegengesetztes System, von welchem es sich aus finanziellen Rücksichten nicht ganz scheint trennen

zu wollen. In einem Staatenvereine zu einem gemeinschaftlichen großen Zwecke ist es gewiß sehr wichtig, daß diese Verschiedenheit der Ansichten verschwinde, und ein Verfahren angenommen werde, welches alle Theile möglichst befriedigt. Indem Preußen von der gemeinschaftlichen Zolleinnahme 300,000 Thlr. für sich in Voranschlag bringt, erhebt sich in den andern Vereinsstaaten eine um so lautere Stimme, daß auch ihren Interessen in Beziehung auf den Transit entsprochen werde.

Vielleicht hatte Preußen früher Gründe, wegen der Grenzverhältnisse mit verschiedenen kleinen Staaten, welche vermöge ihrer geographischen Lage der Sitz eines lebhaften Schleichhandels waren, gegen den Transit kein allzu liberales System anzunehmen; aber solche Gründe walten nicht mehr ob, da diese Staaten sämmtlich dem Zollvereine beigetreten sind.

Einige fremde Staaten haben früher in den Transitzöllen nicht allein eine Einnahmequelle gesucht, sondern bei deren Bestimmung auch die Absicht gehabt, ihren eigenen Handel auf Kosten des Transithandels zu heben. Holland hat in mehreren Fällen so gehandelt. Diese Absicht kann man aber den im Vereinsgebiete eingeführten Transitabgaben nicht unterlegen, und dieselben sind gewiß aus rein finanziellen Rücksichten hervorgegangen. Von diesem Gesichtspunkte ausgehend, kann man die Frage aufwerfen, ob die gemeinschaftliche Zollkasse von diesen Abgaben einen so großen Ertrag ziehe, daß der indirekte Einfluß, welchen die Begünstigung des Transits, in Folge der daraus entstehenden mannigfaltigen

Verdienste, auf die Finanzen der verschiedenen Vereinsstaaten äußert, nicht in die Wagschale gelegt werden kann. Dieses ist eine Frage, deren Lösung manchen Schwierigkeiten unterliegt. — Es ist allerdings an dem, daß auf mehreren Straßenzügen das Vereinsgebiet beim Transit nicht leicht umgangen werden kann, und die Vertheidiger des gegenwärtigen Systemes werden daher wahrscheinlich behaupten, daß auf solchen Straßen die Herunterſetzung der Abgaben eine unnütze Aufopferung von Seiten der Zollkasse sey, indem sich davon doch keine Vermehrung der Durchfuhr erwarten lasse. Dieser Ansicht können wir jedoch nicht ganz beipflichten; denn die Erfahrung lehrt, daß eine Vertheuerung der Waaren auf den Consumo nachtheilig einwirkt, wodurch dann auch der Transit leidet. Bei Gegenständen von geringem Werthe dürfte selbst die allgemeine Durchfuhrabgabe von ½ Thlr. = 50 kr. per Centner, welche in der dritten Abtheilung des Tarifes unter Nro. 3. festgesetzt ist, nicht ganz ohne eine solche Wirkung bleiben. — Auf der andern Seite giebt es aber auch Straßenzüge im Vereinsgebiete, welche ohne allzu große Schwierigkeiten umgangen werden können, und deren Gebrauch in Folge erschwerender Transitabgaben natürlich so viel als möglich beschränkt wird, wodurch nicht nur die gemeinschaftliche Zollkasse direkter Weise einen Ausfall leidet, sondern auch verschiedene Staaten des Vereines indirekter Weise in ihren Finanzen mehr oder weniger beeinträchtigt werden, da durch die Beschränkung der Durchfuhr den Einwohnern gar manche Verdienste entzogen werden.

Bei Abwägung dieser Umstände scheint es uns etwas zweifelhaft, ob man berechtigt sey, auf den Ertrag, welchen die Transitzölle nach ihrer gegenwätigen Bestimmung der gemeinschaftlichen Zollkasse liefern, einen solchen Werth zu legen, daß ihre Beibehaltung im Interesse des Fiskus als zweckmäßig zu betrachten ist.

Wir geben indessen zu, daß eine bedeutende Ermäßigung der gegenwärtigen Transitabgaben einigen Ausfall in den Zolleinnahmen der Vereinsstaaten zur Folge haben würde, für dessen Deckung gesorgt werden muß. Die Mittel dazu möchten unsers Erachtens nicht allzu schwer zu finden seyn, wenn man zu einer Modifikation der gegenwärtigen Verordnungen, die Einfuhr von Zucker, so wie die von Fabrik- und Manufakturwaaren betreffend, schreitet, worüber wir bereits unsere Ansicht umständlich erörtert haben.

Besonders laute Klagen haben sich darüber hören lassen, daß in Folge der hohen Abgaben der Transit von und nach den Hanseestädten durch Churhessen und das übrige Deutschland wesentlich gelitten, und sich von den deutschen Landstraßen ab, theils auf die von einem Durchgangszoll befreite Wasserstraße des Rheines, theils auf die französischen Landstraßen, wo nur eine ganz geringe Transitabgabe besteht, gezogen habe. Wer mit den Handelsverhältnissen bekannt ist, wird eine solche Wirkung des Transitsystems der Vereinsstaaten ganz natürlich finden; denn die Schweiz kann in ihren überseeischen Handelsverbindungen gar gut der Straßen durch Deutsch-

land nach den Hanseſtädten entbehren, indem ihr die holländiſchen und franzöſiſchen Seeplätze ſehr gerne hülfreiche Hand zur Unterhaltung derſelben bieten werden. Dieſer Umſtand möchte übrigens doppelte Rückſichten im Staatshaushalte verdienen; denn es entgeht nicht nur den Vereinsſtaaten eine Maſſe von Verdienſten, welche die Waarendurchfuhr erzeugt, ſondern die Hanseſtädte bieten auch mehreren Theilen des Vereinsgebietes, und namentlich einigen preußiſchen Provinzen, einen großen Abſatz für ihre Natur- und Induſterieprodukte dar, welcher durch eine Verminderung der Wohlfahrt dieſer Städte nicht wohl anders als leiden kann.

Bei der gegenwärtigen Lage der Dinge ſcheint uns der im zweiten Abſchnitt lit. b. verzeichnete Straßenzug eine beſondere Berückſichtigung in der Zollgeſetzgebung der Vereinsſtaaten zu verdienen. Bekanntlich wird in Belgien eine Kette von Eiſenbahnen bis an die preußiſche Grenze angelegt, von welcher aus man eine gleiche Bahn nach Cöln zu führen beabſichtigt. Nach Vollendung dieſer neuen Kunſtſtraßen bildet ſich ein neues Handelsintereſſe von der höchſten Wichtigkeit für einen Theil der Vereinsſtaaten. Cöln und Antwerpen werden einander ſo nahe gerückt, daß die meiſten fremden Waaren von einigem Werthe, welche bis jetzt ihren Weg über die holländiſchen Seeplätze nahmen, wegen der Schleunigkeit des Transportes auf Eiſenbahnen, über letztern Platz werden verſandt werden, woraus ſich nach der Natur der Sache ein ſehr bedeutender Tranſit, beſonders von und nach der Schweiz

anreihet. Dieser Transit würde aber durch die Beibehaltung der Abgaben, welche gegenwärtig auf gedachtem Straßenzuge lasten, in hohem Grade erschwert und dadurch gewaltsam beschränkt werden: ein Uebel, welchem vorzubeugen Preußen und einige süddeutsche Staaten gleiches Interesse haben.

Betrachtet man, daß kraft der Wiener Congreßakte der Transit auf den Hauptflüssen Deutschlands von Abgaben ganz befreit ist, so möchte es überhaupt etwas auffallend erscheinen, daß im Vereinsgebiete der Transit auf den Landstraßen Zöllen, die zum Theil drückend sind, unterliegt. Denn durch dieses Verfahren werden gerade die Uferbewohner der Flüsse, welche in mancher Hinsicht große natürliche Vortheile genießen, auf Kosten anderer Theile des Landes, die darin gegen sie weit zurückstehen, künstlich begünstigt, was schwerlich mit den Regeln einer guten Staatswirthschaft in Uebereinstimmung zu bringen seyn möchte, indem man nach diesen einem von der Natur kärglich ausgestatteten Theile des Landes eher zu Hülfe zu kommen sucht, als ihn zu Gunsten anderer reichern Theile unterdrückt.

Noch ein Punkt scheint uns bei Bestimmung der Transitzölle auch nicht außer Acht gelassen werden zu dürfen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß andere Staaten Maßregeln, welche ihren Handel drücken, zu erwiedern nur gar zu sehr geneigt sind. Indem nun die im Vereinsgebiete eingeführten Transitabgaben eine solche Wirkung haben, sollte dann nicht zu befürchten seyn, daß die dadurch getroffenen Staaten frühor oder später zu Retorsionen

irgend einer Art werden bewogen werden, die eine schädliche Einwirkung auf den Handel des ersteren äußern? In der Zollgesetzgebung ist selbst ein böses Beispiel zu vermeiden, da es von anderen Staaten so leicht nachgeahmt wird.

Alle diese Gründe dürften, nach unserer Ansicht, zu dem Wunsche berechtigen, das im Vereinsgebiete angenommene verwickelte Transitsystem auf einfachere Grundlagen zurückgeführt und, mit Ausnahme der im ersten Abschnitte der dritten Abtheilung des Tarifs verzeichneten Straßen, nur eine einzige Durchfuhrabgabe von allen Waaren, für die nicht vermöge ihrer Natur besondere Rücksichten eintreten, festgesetzt zu sehen. Wir wagen nicht, unsere Meinung über den Betrag derselben auszusprechen; aber betrachtet man, daß Oesterreich auf seinen wichtigsten Straßen den Transit von Abgaben befreit hat, und Frankreich von demselben nur einen Zoll von ungefähr 7 kr. per Centner erhebt, so möchte der Satz von 15 kr. per Centner, welcher unter den im Vereinsgebiete angenommenen gegenwärtig der niedrigste ist, eher zu hoch als zu niedrig erscheinen.

Besondere Rücksichten scheinen uns im Transitsysteme Gegenstände zu gebieten, womit im Lande ein Zwischenhandel getrieben wird. Dieses letzte ist, wie wir im ersten Kapitel genugsam dargethan, in dem südlichen Theile der Vereinsstaaten mit Farbewaaren der Fall, wovon manche, besonders die Hölzer, einen so geringen Werth haben, daß die gegenwärtigen Zölle für dieselben sehr drückend sind. Die süddeutschen Farbwaaren-Handlungen beklagen

sich daher auch laut, daß ihr Gewerbe sehr leide, und daß, in Folge des angenommenen Zollsystems, der Handel mit jenen Artikeln in das benachbarte Ausland, besonders nach Basel, getrieben werde. Dieser Umstand möchte unsers Erachtens die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers verdienen, da der Handel unstreitig den nämlichen Anspruch auf Schutz hat, wie jedes andere Gewerbe. Sollte es nun aus fiskalischen Rücksichten nicht möglich seyn, die Eingangszölle, welchen jene Artikel unterworfen sind, aufzuheben, so wäre es doch gewiß sehr wünschenswerth, daß dieselben von Transitabgaben befreit würden, wie es früher in Württemberg der Fall war. Um dieser Maßregel die größtmögliche Wirkung zu verschaffen, müßte den Handlungen gestattet werden, unter gehöriger Bürgschaft die Waaren in ihre eigenen Magazine niederzulegen, und sich gegen die Zollbehörden über deren Wiederausfuhr zu rechtfertigen.

Zweite Abtheilung.

Ueber deutsche Handelsinteressen.

Erstes Kapitel.

Ueber den inneren Handel.

Mit Ausnahme einiger kleiner Staaten, welche durch Zwischenhandel blühen, ist der wichtigste Handel eines jeden Landes immer der innere Handel. Die Hindernisse, welche früher dessen kräftigern Entwicklung im Vereinsgebiete im Wege standen, sind durch das Verschwinden der Zollschranken zwischen den verschiedenen Staaten, welche dasselbe umfaßt, gehoben. So kurz auch der Zollverein bestanden hat, so zeigen sich doch bereits in manchen Theilen desselben die heilvollsten Folgen der freiern Bewegung im Innern, und noch weitere läßt eine nahe Zukunft mit Zuversicht erwarten. Es ist dieser freien Bewegung des innern Verkehrs, welcher wir, wie bereits an einer andern Stelle bemerkt worden, einen größern Antheil an den raschen Fortschritten, welche die Industrie der Vereinsstaaten in den letzten Jahren gemacht, zuschreiben, als den verbotähnlichen Zöllen, welchen die meisten ordinären Fabrik- und Manufakturwaaren unterliegen.

Stehen auch die Vereinsstaaten rücksichtlich der Verbindungsmittel, welche den innern Verkehr

in so hohem Grade befördern, weit zurück gegen England, welchem schon die Küstenfahrt große Erleichterungen in dieser Hinsicht darbietet, und wo, da das Land mit keinen allzu hohen Gebirgen durchschnitten ist, die Kunst in der Anlegung vortrefflicher Landstraßen und Kanäle mit geringern Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, als in den meisten andern europäischen Ländern: so besitzen sie doch mehrere wichtige schiffbare Flüsse, welche die innere Verbindung sehr erleichtern, und überdieß sind sie in allen Richtungen von herrlichen Kunststraßen durchschnitten, in welchem letztern Punkte sie Frankreich und manche andere Staaten des Continents weit übertreffen. Es wäre ungerecht, die große Sorge zu verkennen, welche die deutschen Regierungen für dieses wichtige Beförderungsmittel der öffentlichen Wohlfahrt getragen haben und noch tragen. Bleibt in diesem Punkte noch Manches zu wünschen übrig, so darf man nicht verzweifeln, daß es im Laufe der Zeit, unter den Segnungen des Friedens, erfolgen werde. Ein reger Eifer der Partikuliers kommt hierin von allen Seiten den Bestrebungen der Regierungen entgegen. Man fühlt, daß Deutschland, um seinem Handel und seiner Industrie einen höhern Schwung zu geben, außer guten Landstraßen auch Kanäle und Eisenbahnen bedarf.

Nicht überall möchten aber unsers Erachtens die rücksichtlich der Anlegung dieser beiden letzten obwaltenden Hindernisse zu besiegen seyn. Mit großen Geldopfern läßt sich allerdings Vieles erzwingen, was beinahe unmöglich scheint; indessen ist auch

darauf zu sehen, daß die Kosten, welche zu solchen Zwecken gemacht werden, die erwarteten Früchte tragen; und sich als eine nützliche Kapitalanlage bewähren. Wenn dieses nicht stattfindet, so werden Kapitalien verschwendet, welche die Industrie hätten beleben können, was ein großer Verlust für eine Nation ist. Selbst England giebt uns in dieser Hinsicht ein lehrreiches Beispiel; denn unter Andern zieht es von dem größten seiner Kanäle, nämlich dem Caledonischen Kanal, welcher Schottland durchschneidet, und dessen Anlage nicht weniger als 986,924 Pfund Sterl. gekostet hat, durchaus keinen Nutzen, da derselbe so wenig befahren wird, daß die Gesammteinnahme davon im Jahre 1828 nur 2,575 Pfund Sterl. 6 Schill. war, während die jährlichen Unterhaltungskosten 4,573 Pfd. Sterl. betragen. Dieses berühmte Meisterwerk hat daher nicht allein den völligen Verlust des darauf verwendeten großen Kapitals nach sich gezogen, sondern seine Unterhaltung kostet überdieß dem Lande jährlich eine nicht unbeträchtliche Summe.

Es sind besonders die Eisenbahnen, womit man sich gegenwärtig in Deutschland eben so wie in einigen andern Ländern sehr lebhaft beschäftigt. Wir geben zu, daß in dieser Hinsicht Vieles mit Erfolg wird gethan werden können; aber man giebt sich unstreitig einer großen Täuschung dahin, wenn man überall die großen Resultate erwartet, welche dieselben in England und Belgien (doch in ersterm auch nur theilweise) liefern. Diese neuen Kunststraßen schaffen nicht Handel und Verkehr, sondern

werden durch diese geschaffen; alsdann geben sie freilich dem Verkehr einen neuen Schwung.

Wie die Erfahrung lehrt, deckt der Waarentransport allein durchaus nicht die Kosten solcher Straßen; selbst bei derjenigen, auf welcher unstreitig die größten Waarenversendungen stattfinden, nämlich bei der Eisenbahn zwischen Liverpool und Manchester, zeigt sich dieses, und nach allen Berechnungen würde sie ohne die außerordentliche Masse von Passagieren nicht bestehen können. Wenn daher jene Straßen nicht große Städte, zwischen welchen ein lebhafter Verkehr ist, in Verbindung bringen, so däucht es uns sehr zweifelhaft, ob sie ihrem Zwecke entsprechen, und den Unternehmern einen angemessenen Vortheil für ihre Auslagen bringen werden. Außer diesem Umstande hat man in Deutschland auch die Terrainschwierigkeiten, welche in gebirgigen Gegenden obwalten, zu berücksichtigen. — Je wärmer die Theilnahme für solche Unternehmungen ist, je mehr ist zu befürchten, daß reiche Leute, die einen großen Einfluß auf den Geldmarkt ausüben, ohne Berücksichtigung aller obwaltender Verhältnisse die eine oder andere einzuleiten suchen, allein in der Absicht, die Actien zu einem Gegenstande des Börsenspieles zu machen, und, sobald selbige auf eine gewisse Höhe getrieben worden, sich von dem Betrage ihrer Unterzeichnung mit Vortheil zu entledigen. Der wahrscheinliche Erfolg der Unternehmung wird von solchen Leuten nicht in die mindeste Betrachtung gezogen; ihr einziger Zweck geht dahin, die Spielsucht des Publikums durch das Börsenspiel auszu-

benten. Und diesem aus allen Kräften entgegen zu arbeiten, ist gewiß gebietende Pflicht einer jeden weisen Regierung. Alles, was nur einigermaßen zur Agiotage in Eisenbahnactien führen kann, sollte daher nach unserer Ansicht, so weit es möglich ist, streng verboten werden, um das Publikum vor Schaden zu bewahren.

Von vielen Seiten hat sich im Vereinsgebiete der Wunsch nach der Einführung eines gleichen Maß-, Gewicht- und Münzsystemes ausgesprochen. Es läßt sich nicht wohl in Abrede stellen, daß diese Maßregel Manches für sich hat., Aber walten bei solchen Maßregeln, wobei es darauf ankommt, lange bestandene Gewohnheiten der Einwohner zu besiegen, schon in einem einzigen Staate von bedeutendem Umfange große Schwierigkeiten ob: wie schwer muß dann nicht diese Aufgabe in einem Vereine verschiedener unabhängiger Staaten seyn?

Als das geringere Uebel betrachten wir die Ungleichheit des Maß- und Gewichtsystemes, welche in den verschiedenen Staaten des Vereines herrscht. Der Handel weiß die Unbequemlichkeiten, die daraus entstehen, zu beseitigen. An die Ungleichheit des Maßes und Gewichtes im Verkehr mit dem Auslande gewöhnt, fügt sich der Kaufmann des einen Vereinsstaates bei seinen Geschäften mit einem andern ohne Schwierigkeit in dieselben. Noch ist nicht behauptet worden, daß diese Ungleichheit ein wesentliches Hinderniß für den wechselseitigen Austausch von Natur- und Industrieprodukten zwischen den verschiedenen Nationen sey; und warum sollte es

im Verkehr zwischen den verschiedenen Staaten des Vereines anders seyn? Nur der kleinere Grenzverkehr derselben kann, unsers Erachtens, dadurch etwas erschwert werden. Die Grenzbewohner gewöhnen sich indessen so leicht an die Verschiedenheit des Gewichtes und Maßes, die in dem benachbarten Staate besteht, daß sie sich dadurch nicht abhalten lassen, den für sie vortheilhaftesten Markt aufzusuchen.

Mit dieser Bemerkung wollen wir übrigens keineswegs die Zweckmäßigkeit einer Vereinbarung zum Behufe eines gemeinschaftlichen Maß- und Gewichtsystemes im Vereinsgebiete bestreiten. Die Vereinstaaten bilden rücksichtlich ihrer Zollgesetzgebung ein Ganzes, und der Verkehr zwischen denselben ist als innerer Verkehr zu betrachten, für welchen Gleichheit von Maß und Gewicht immer wünschenswerth ist. Es kommt aber darauf an, die Schwierigkeiten zu überwinden, welche die Einführung eines neuen Maß- und Gewichtssystemes in verschiedenen Staaten mit sich führt, was wir, wie bereits bemerkt, für keine leichte Aufgabe halten, um so mehr, da mit dieser Maßregel nicht unbeträchtliche Kosten verbunden sind, und kein Staat gern dem andern ein pecuniäres Opfer bringt. Die Wahl des Systemes würde, wenn es zu einer Verständigung über diesen Punkt kommen sollte, wohl nicht allzu schwierig seyn, da es ziemlich gleich ist, mit welchem Maße gemessen und mit welchem Gewichte gewogen wird, wenn nur Maß und Gewicht so sind, daß sie im Gebrauche die nöthigen Bequemlichkeiten darbieten. Das in England angenommene System befriedigt

die Bedürfnisse des Handels eben so gut, als das in Frankreich eingeführte. Nur ist bei einem Schritte dieser Art in einem Vereine mehrerer Staaten darauf zu sehen, daß das neue gemeinschaftliche System daselbst nicht unbekannt sey; und in dieser Hinsicht möchte dem metrischen Gewichte der Vorzug zu geben seyn, indem es nicht allein durch den Verkehr mit Nachbarstaaten bekannt ist, sondern selbst in einigen Theilen des Vereines angewendet wird.

Von weit größerer Wichtigkeit betrachten wir die Einführung eines gemeinschaftlichen Münzfußes im Zollvereine. Bei der jetzigen Lage ihrer Münzverhältnisse sind die verschiedenen Theile des Vereines mit Provinzen eines großen Reiches zu vergleichen, deren jede ein besonderes Münzsystem hat. Wie sehr würde nicht dadurch der Verkehr einer dieser Provinzen mit der andern erschwert werden, da in der Regel Niemand eine fremde Münze in Bezahlung nimmt, ohne die Gewißheit zu haben, dieselbe ohne Schaden wieder ausgeben zu können? Und um letzteres zu bewerkstelligen, bedarf es der Vermittelung des Handels, welcher seine Dienste diesem Geschäfte nicht ohne angemessene Belohnung widmen kann. Dadurch entstehen nothwendig anhaltende Verluste bald für den einen, bald für den andern Theil, die sich durch Schwankungen der Wechselcourse äußern, und nicht ohne Einwirkung auf den wechselseitigen Verkehr bleiben. Reisende empfinden gar häufig jene Verluste auf eine sehr fühlbare Weise. Kein Wunder daher, wenn die Regierungen der großen Staaten Sorge getragen

haben, ein gleichförmiges Münzsystem im Lande einzuführen. Und da der Hauptzweck, welchen den Zollverein hervorgerufen hat, dahin geht, dem wechselseitigen Verkehr zwischen den verschiedenen Vereinsstaaten die nämlichen Erleichterungen zu gewähren, welche der innere Verkehr in einem großen Lande genießt, so wäre auch für sie ein Mittel sehr wichtig und wünschenswerth, welches offenbar diesen Zweck befördert.

Es ist indessen nicht zu verkennen, daß eine übereinstimmende Münzreform in einem Vereine verschiedener unabhängiger Staaten mit ungleich größern Schwierigkeiten gepaart geht, als in einem einzigen großen Staate. In letzterm geht sie von dem festen Willen einer einzigen Regierung aus; in ersterm haben sich dagegen verschiedene Regierungen zu verständigen, und die erste Pflicht einer jeden derselben ist, bei einer solchen Maßregel für das Interesse ihrer Unterthanen zu sorgen. — Soll ein anderer Münzfuß in einem Lande eingeführt werden, so handelt es sich nicht allein davon, das alte Geld gegen neues zu einem festgesetzten Course einzuziehen: sondern alle bestehende Verbindlichkeiten zwischen Partikulieren, so wie zwischen dem Staate und diesen, müssen zugleich nach dem veränderten Werthe der neuen Münze, worin ihre Erfüllung erfolgt, aufs Neue bestimmt werden, welches letztere besonders mit vielen Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten verbunden ist. Kein Staat bringt in dieser Hinsicht gern dem andern ein Opfer, da die Macht einer lange bestandenen Gewohnheit der Einwohner so schwer zu überwinden ist.

Uebrigens kann eine Münzreform auch nicht ohne bedeutende Kosten vorgenommen werden, und da man, wenn dieselbe im Vereinsgebiete eingeführt werden sollte, schwerlich ein ganz neues System wählen, sondern einem der in den verschiedenen Vereinsstaaten bestehenden Systeme — es sey dem 20 fl., dem 21 fl. oder dem 24 fl.-Fuß — den Vorzug geben wird: so erheben sich neue Schwierigkeiten, welche Staaten des Vereins jene Kosten machen sollen, um ihr Münzsystem mit dem anderer Staaten in Uebereinstimmung zu bringen. Preußen wird sich schwerlich für sich allein zu einem solchen schweren Opfer verstehen; und die andern Staaten des Vereines werden wohl eben so wenig dazu geneigt seyn. In den constitutionellen Staaten müßten die Kosten der Münzreform ein Gegenstand der Berathung der Kammern werden, in welchen der Vorschlag dazu vielleicht nicht die günstigste Aufnahme finden möchte. Daß diese Kosten von den Vereinsstaaten gemeinschaftlich werden getragen werden, halten wir auch für unwahrscheinlich.

Bei Erwägung dieser Umstände fürchten wir sehr, daß eine sehr nützliche Maßregel im Vereine auf Hindernisse stoßen werde, welche nicht leicht zu überwinden sind. Ueberdieß wird keiner der Vereinsstaaten geneigt seyn, auf den Vortheil zu verzichten, den er von dem schlechtern Ausprägen der kleinern Münzen zieht, was eine gegenseitige Zulassung dieser letzten nach ihrem vollen Nennwerthe von selbst verbietet. Und so lange dieses stattfindet, würde die Annahme eines gemeinschaft-

lichen Münzfußes immer eine unvollkommene Maßregel bleiben.

Auf jeden Fall sollten aber nach unserer Ansicht diejenigen Staaten des Vereines, welche den 24 fl. Fuß haben, darauf bedacht seyn, der durch die Ausgabe der Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr. in ihrem Münzsysteme entstandenen Verwirrung abzuhelfen. Das erste Erforderniß einer jeden Münze ist, daß sie den Werth habe, welchen der Stempel verspricht. Nun ist zwar auf den Kronenthalern der Werth nicht förmlich ausgedrückt; da sie aber als gesetzliches Zahlungsmittel zu 2 fl. 42 kr. angenommen werden müssen, so steht diese Verfügung einer Werthbezeichnung durch den Stempel ganz gleich. Bekanntlich ist bei den Kronenthalern die Mark feines Silber zu 24 fl. $38^4/_{10}$ kr. bis 24 fl. $41^9/_{10}$ kr. ausgebracht, so daß ihr wirklicher Werth nach dem 24 Guldenfuße nur 2 fl. $37^4/_{10}$ kr. bis 2 fl. $37^8/_{10}$ kr. ist; ja es kommen Stücke vor, die ohne Abnutzung nur 2 fl. 37 kr. werth sind. Auf diese Weise fehlt den Kronenthalern jenes unerläßliche Erforderniß der Münze, wodurch eine Verwirrung im Münzsysteme entsteht, die zwar nicht sehr bedeutend ist, aber doch unsers Erachtens eine Abhülfe erfordert. Für einen einzigen der Vereinsstaaten würde dieses eine schwierige Aufgabe seyn, da der Grenzverkehr der Einwohner dadurch sehr würde erschwert werden; nicht so scheint es uns aber zu seyn, wenn sämmtliche Staaten, welche den 24 Guldenfuß haben, sich über gemeinschaftliche Maßregeln zu diesem Zwecke verständigen. Ihre Finanzverhältnisse haben sich, unter den Se-

nungen des Friedens, glücklicher Weise so gestaltet, daß ihnen das Opfer, welches die Abhülfe jener Münzverwirrung erfordert, nicht allzuschwer fallen kann.

Ist einmal ein richtiger 24 Guldenfuß wieder hergestellt, so wird es auch weniger schwierig seyn, den Münzen des einen Vereinsstaates gesetzlichen Cours in dem andern zu geben, was zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wesentlich beitragen würde. Die dadurch entstehende Mannigfaltigkeit der Geldsorten, welche als gesetzliche Zahlungsmittel dienen, ist indessen immer als ein Uebelstand betrachtet worden.

Daß man bei einer etwaigen Reform des Münzsystemes der Vereinsstaaten in den Fehler fallen werde, den Goldmünzen einen festen Werth gegen Silbermünzen zu geben, wie es in Frankreich und Holland geschehen ist, halten wir für sehr unwahrscheinlich, und es würde daher überflüssig seyn, in eine Erörterung dieses Gegenstandes zu treten.

Der Handel kann, wie jedes andere Gewerbe, nur unter dem Schutze des Eigenthums gedeihen. Es ist aber nicht genug, daß das Eigenthum gegen grobe thätliche Eingriffe möglichst gesichert werde. Ein eben so wichtiges Erforderniß ist, daß dasselbe durch weise Gesetze und eine gute Rechtspflege gegen den bösen Willen saumseliger Schuldner geschützt werde. So sehr auch alle Regierungen in ihrer Gesetzgebung auf diesen Zweck hingearbeitet haben, so möchte doch schwerlich zu behaupten seyn, daß sie in ihrem Bestreben sämmtlich gleich glücklich gewesen sind. Vereinigen sich mehrere unabhängige Staaten zu einem

gemeinschaftlichen Zwecke, um rücksichtlich des Handels ein Ganzes zu bilden, so däucht uns, daß in besagtem wichtigem Punkte besondere Rücksichten geboten werden. Um dem inneren Handel die größtmögliche Lebhaftigkeit zu verschaffen, ist es nöthig, daß der Geschäftsmann überall so viel als möglich die nämliche schleunige Rechtshülfe in der Eintreibung seiner Forderungen an widerspenstige Schuldner finde. Sollte nun in dieser Beziehung der eine oder andere der Vereinsstaaten etwas zu wünschen übrig lassen, so halten wir es für sehr wichtig, daß diesem Gebrechen abgeholfen werde. Vielleicht würde dieser Zweck durch die Einführung einer gemeinschaftlichen Handelsgesetzgebung in den Vereinsstaaten am besten erreicht werden. Die Schwierigkeiten dabei würden wohl schwerlich größer seyn, als bei der Einführung einer gemeinschaftlichen Zollgesetzgebung.

Zweites Kapitel.

Kurze Bemerkungen über den äußeren Handel im Allgemeinen.

Sehr verschieden sind die Bedürfnisse und Interessen der verschiedenen Nationen in Beziehung auf ihren äußern Handel. Sie werden hauptsächlich durch die geographische Lage, die Produkte des Bodens und die Entwickelung der Industrie eines Landes bestimmt.

In kleinen Staaten, welche durch Zwischenhandel blühen, wie z. B. die Hansestädte und auch Holland, kann der äußere Handel für das Staatswohl überwiegend seyn; wie wir aber bereits im vorhergehenden Kapitel angedeutet, ist dieses keineswegs in größern Staaten der Fall. Selbst England macht hierin keine Ausnahme, so einen hohen Schwung auch sein Welthandel genommen hat.

Man würde sich indessen sehr täuschen, wenn man daraus die Folgerung zöge, daß der äußere Verkehr nur untergeordnete Rücksichten im Staatshaushalte verdiene. Derselbe ist ein mächtiges Rad, welches gar viele Räder des innern Verkehrs in Bewegung setzt, wovon schon auf den ersten Blick

werden durch diese geschaffen; alsdann geben sie freilich dem Verkehr einen neuen Schwung.

Wie die Erfahrung lehrt, deckt der Waarentransport allein durchaus nicht die Kosten solcher Straßen; selbst bei derjenigen, auf welcher unstreitig die größten Waarenversendungen stattfinden, nämlich bei der Eisenbahn zwischen Liverpool und Manchester, zeigt sich dieses, und nach allen Berechnungen würde sie ohne die außerordentliche Masse von Passagieren nicht bestehen können. Wenn daher jene Straßen nicht große Städte, zwischen welchen ein lebhafter Verkehr ist, in Verbindung bringen, so däucht es uns sehr zweifelhaft, ob sie ihrem Zwecke entsprechen, und den Unternehmern einen angemessenen Vortheil für ihre Auslagen bringen werden. Außer diesem Umstande hat man in Deutschland auch die Terrainschwierigkeiten, welche in gebirgigen Gegenden obwalten, zu berücksichtigen. — Je wärmer die Theilnahme für solche Unternehmungen ist, je mehr ist zu befürchten, daß reiche Leute, die einen großen Einfluß auf den Geldmarkt ausüben, ohne Berücksichtigung aller obwaltender Verhältnisse die eine oder andere einzuleiten suchen, allein in der Absicht, die Actien zu einem Gegenstande des Börsenspieles zu machen, und, sobald selbige auf eine gewisse Höhe getrieben worden, sich von dem Betrage ihrer Unterzeichnung mit Vortheil zu entledigen. Der wahrscheinliche Erfolg der Unternehmung wird von solchen Leuten nicht in die mindeste Betrachtung gezogen; ihr einziger Zweck geht dahin, die Spielsucht des Publikums durch das Börsenspiel auszu-

deuten. Und diesem aus allen Kräften entgegen zu arbeiten, ist gewiß gebietende Pflicht einer jeden weisen Regierung. Alles, was nur einigermaßen zur Agiotage in Eisenbahnactien führen kann, sollte daher nach unserer Ansicht, so weit es möglich ist, streng verboten werden, um das Publikum vor Schaden zu bewahren.

Von vielen Seiten hat sich im Vereinsgebiete der Wunsch nach der Einführung eines gleichen Maß-, Gewicht- und Münzsystemes ausgesprochen. Es läßt sich nicht wohl in Abrede stellen, daß diese Maßregel Manches für sich hat., Aber walten bei solchen Maßregeln, wobei es darauf ankommt, lange bestandene Gewohnheiten der Einwohner zu besiegen, schon in einem einzigen Staate von bedeutendem Umfange große Schwierigkeiten ob: wie schwer muß dann nicht diese Aufgabe in einem Vereine verschiedener unabhängiger Staaten seyn?

Als das geringere Uebel betrachten wir die Ungleichheit des Maß- und Gewichtsystemes, welche in den verschiedenen Staaten des Vereines herrscht. Der Handel weiß die Unbequemlichkeiten, die daraus entstehen, zu beseitigen. An die Ungleichheit des Maßes und Gewichtes im Verkehr mit dem Auslande gewöhnt, fügt sich der Kaufmann des einen Vereinsstaates bei seinen Geschäften mit einem andern ohne Schwierigkeit in dieselben. Noch ist nicht behauptet worden, daß diese Ungleichheit ein wesentliches Hinderniß für den wechselseitigen Austausch von Natur- und Industrieprodukten zwischen den verschiedenen Nationen sey; und warum sollte es

im Verkehr zwischen den verschiedenen Staaten des Vereines anders seyn? Nur der kleinere Grenzverkehr derselben kann, unsers Erachtens, dadurch etwas erschwert werden. Die Grenzbewohner gewöhnen sich indessen so leicht an die Verschiedenheit des Gewichtes und Maßes, die in dem benachbarten Staate besteht, daß sie sich dadurch nicht abhalten lassen, den für sie vortheilhaftesten Markt aufzusuchen.

Mit dieser Bemerkung wollen wir übrigens keineswegs die Zweckmäßigkeit einer Vereinbarung zum Behufe eines gemeinschaftlichen Maß- und Gewichtsystemes im Vereinsgebiete bestreiten. Die Vereinstaaten bilden rücksichtlich ihrer Zollgesetzgebung ein Ganzes, und der Verkehr zwischen denselben ist als innerer Verkehr zu betrachten, für welchen Gleichheit von Maß und Gewicht immer wünschenswerth ist. Es kommt aber darauf an, die Schwierigkeiten zu überwinden, welche die Einführung eines neuen Maß- und Gewichtssystemes in verschiedenen Staaten mit sich führt, was wir, wie bereits bemerkt, für keine leichte Aufgabe halten, um so mehr, da mit dieser Maßregel nicht unbeträchtliche Kosten verbunden sind, und kein Staat gern dem andern ein pecuniäres Opfer bringt. Die Wahl des Systemes würde, wenn es zu einer Verständigung über diesen Punkt kommen sollte, wohl nicht allzu schwierig seyn, da es ziemlich gleich ist, mit welchem Maße gemessen und mit welchem Gewichte gewogen wird, wenn nur Maß und Gewicht so sind, daß sie im Gebrauche die nöthigen Bequemlichkeiten darbieten. Das in England angenommene System befriedigt

die Bedürfnisse des Handels eben so gut, als das in Frankreich eingeführte. Nur ist bei einem Schritte dieser Art in einem Vereine mehrerer Staaten darauf zu sehen, daß das neue gemeinschaftliche System daselbst nicht unbekannt sey; und in dieser Hinsicht möchte dem metrischen Gewichte der Vorzug zu geben seyn, indem es nicht allein durch den Verkehr mit Nachbarstaaten bekannt ist, sondern selbst in einigen Theilen des Vereines angewendet wird.

Von weit größerer Wichtigkeit betrachten wir die Einführung eines gemeinschaftlichen Münzfußes im Zollvereine. Bei der jetzigen Lage ihrer Münzverhältnisse sind die verschiedenen Theile des Vereines mit Provinzen eines großen Reiches zu vergleichen, deren jede ein besonderes Münzsystem hat. Wie sehr würde nicht dadurch der Verkehr einer dieser Provinzen mit der andern erschwert werden, da in der Regel Niemand eine fremde Münze in Bezahlung nimmt, ohne die Gewißheit zu haben, dieselbe ohne Schaden wieder ausgeben zu können? Und um letzteres zu bewerkstelligen, bedarf es der Vermittelung des Handels, welcher seine Dienste diesem Geschäfte nicht ohne angemessene Belohnung widmen kann. Dadurch entstehen nothwendig anhaltende Verluste bald für den einen, bald für den andern Theil, die sich durch Schwankungen der Wechselcourse äußern, und nicht ohne Einwirkung auf den wechselseitigen Verkehr bleiben. Reisende empfinden gar häufig jene Verluste auf eine sehr fühlbare Weise. — Kein Wunder daher, wenn die Regierungen der großen Staaten Sorge getragen

haben, ein gleichförmiges Münzsystem im Lande einzuführen. Und da der Hauptzweck, welchen den Zollverein hervorgerufen hat, dahin geht, dem wechselseitigen Verkehr zwischen den verschiedenen Vereinsstaaten die nämlichen Erleichterungen zu gewähren, welche der innere Verkehr in einem großen Lande genießt, so wäre auch für sie ein Mittel sehr wichtig und wünschenswerth, welches offenbar diesen Zweck befördert.

Es ist indessen nicht zu verkennen, daß eine übereinstimmende Münzreform in einem Vereine verschiedener unabhängiger Staaten mit ungleich größern Schwierigkeiten gepaart geht, als in einem einzigen großen Staate. In letzterm geht sie von dem festen Willen einer einzigen Regierung aus; in erstern haben sich dagegen verschiedene Regierungen zu verständigen, und die erste Pflicht einer jeden derselben ist, bei einer solchen Maßregel für das Interesse ihrer Unterthanen zu sorgen. — Soll ein anderer Münzfuß in einem Lande eingeführt werden, so handelt es sich nicht allein davon, das alte Geld gegen neues zu einem festgesetzten Course einzuziehen, sondern alle bestehende Verbindlichkeiten zwischen Partikulieren, so wie zwischen dem Staate und diesen, müssen zugleich nach dem veränderten Werthe der neuen Münze, worin ihre Erfüllung erfolgt, aufs Neue bestimmt werden, welches letztere besonders, mit vielen Schwierigkeiten und Unannehmlichkeiten verbunden ist. Kein Staat bringt in dieser Hinsicht gern dem andern ein Opfer, da die Macht einer lange bestandenen Gewohnheit der Einwohner so schwer zu überwinden ist.

Uebrigens kann eine Münzreform auch nicht ohne bedeutende Kosten vorgenommen werden, und da man, wenn dieselbe im Vereinsgebiete eingeführt werden sollte, schwerlich ein ganz neues System wählen, sondern einem der in den verschiedenen Vereinsstaaten bestehenden Systeme — es sey dem 20 fl., dem 21 fl. oder dem 24 fl.-Fuß — den Vorzug geben wird: so erheben sich neue Schwierigkeiten, welche Staaten des Vereins jene Kosten machen sollen, um ihr Münzsystem mit dem anderer Staaten in Uebereinstimmung zu bringen. Preußen wird sich schwerlich für sich allein zu einem solchen schweren Opfer verstehen; und die andern Staaten des Vereines werden wohl eben so wenig dazu geneigt seyn. In den constitutionellen Staaten müßten die Kosten der Münzreform ein Gegenstand der Berathung der Kammern werden, in welchen der Vorschlag dazu vielleicht nicht die günstigste Aufnahme finden möchte. Daß diese Kosten von den Vereinsstaaten gemeinschaftlich werden getragen werden, halten wir auch für unwahrscheinlich.

Bei Erwägung dieser Umstände fürchten wir sehr, daß eine sehr nützliche Maßregel im Vereine auf Hindernisse stoßen werde, welche nicht leicht zu überwinden sind. Ueberdieß wird keiner der Vereinsstaaten geneigt seyn, auf den Vortheil zu verzichten, den er von dem schlechtern Ausprägen der kleinern Münzen zieht, was eine gegenseitige Zulassung dieser letzten nach ihrem vollen Nennwerthe von selbst verbietet. Und so lange dieses stattfindet, würde die Annahme eines gemeinschaft-

lichen Münzfußes immer eine unvollkommene Maßregel bleiben.

Auf jeden Fall sollten aber nach unserer Ansicht diejenigen Staaten des Vereines, welche den 24 fl. Fuß haben, darauf bedacht seyn, der durch die Ausgabe der Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr. in ihrem Münzsysteme entstandenen Verwirrung abzuhelfen. Das erste Erforderniß einer jeden Münze ist, daß sie den Werth habe, welchen der Stempel verspricht. Nun ist zwar auf den Kronenthalern der Werth nicht förmlich ausgedrückt; da sie aber als gesetzliches Zahlungsmittel zu 2 fl. 42 kr. angenommen werden müssen, so steht diese Verfügung einer Werthbezeichnung durch den Stempel ganz gleich. Bekanntlich ist bei den Kronenthalern die Mark feines Silber zu 24 fl. $38^4/_{10}$ kr. bis 24 fl. $41^9/_{10}$ kr. ausgebracht, so daß ihr wirklicher Werth nach dem 24 Guldenfuße nur 2 fl. $37^4/_{10}$ kr. bis 2 fl. $37^8/_{10}$ kr. ist; ja es kommen Stücke vor, die ohne Abnutzung nur 2 fl. 37 kr. werth sind. Auf diese Weise fehlt den Kronenthalern jenes unerläßliche Erforderniß der Münze, wodurch eine Verwirrung im Münzsysteme entsteht, die zwar nicht sehr bedeutend ist, aber doch unsers Erachtens eine Abhülfe erfordert. Für einen einzigen der Vereinsstaaten würde dieses eine schwierige Aufgabe seyn, da der Grenzverkehr der Einwohner dadurch sehr würde erschwert werden; nicht so scheint es uns aber zu seyn, wenn sämmtliche Staaten, welche den 24 Guldenfuß haben, sich über gemeinschaftliche Maßregeln zu diesem Zwecke verständigen. Ihre Finanzverhältnisse haben sich, unter den Segs-

nungen des Friedens, glücklicher Weise so gestaltet, daß ihnen das Opfer, welches die Abhülfe jener Münzverwirrung erfordert, nicht allzuschwer fallen kann.

Ist einmal ein richtiger 24 Guldenfuß wieder hergestellt, so wird es auch weniger schwierig seyn, den Münzen des einen Vereinsstaates gesetzlichen Cours in dem andern zu geben, was zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wesentlich beitragen würde. Die dadurch entstehende Mannigfaltigkeit der Geldsorten, welche als gesetzliche Zahlungsmittel dienen, ist indessen immer als ein Uebelstand betrachtet worden.

Daß man bei einer etwaigen Reform des Münzsystemes der Vereinsstaaten in den Fehler fallen werde, den Goldmünzen einen festen Werth gegen Silbermünzen zu geben, wie es in Frankreich und Holland geschehen ist, halten wir für sehr unwahrscheinlich, und es würde daher überflüssig seyn, in eine Erörterung dieses Gegenstandes zu treten.

Der Handel kann, wie jedes andere Gewerbe, nur unter dem Schutze des Eigenthums gedeihen. Es ist aber nicht genug, daß das Eigenthum gegen grobe thätliche Eingriffe möglichst gesichert werde. Ein eben so wichtiges Erforderniß ist, daß dasselbe durch weise Gesetze und eine gute Rechtspflege gegen den bösen Willen saumseliger Schuldner geschützt werde. So sehr auch alle Regierungen in ihrer Gesetzgebung auf diesen Zweck hingearbeitet haben, so möchte doch schwerlich zu behaupten seyn, daß sie in ihrem Bestreben sämmtlich gleich glücklich gewesen sind. Vereinigen sich mehrere unabhängige Staaten zu einem

jedem Käufer, der sich meldet, sofort den Gegenstand seiner Kauflust zeigen zu können, was in letzterem Falle nicht immer möglich ist. In dem Zwischenhandel der gedachten Seeplätze werden nicht immer große Partien von Waaren versandt, sondern der Kaufmann hat häufig auch kleine Aufträge auf verschiedene Artikel auszuführen, bei welchen das Entrepôt-System ein großes Hinderniß darbietet. Wer mit der Natur des Handels vertraut ist, wird gewiß keinen Augenblick zweifeln, daß der hohe Schwung, den der Handel von Hamburg und Bremen genommen hat, nicht allein ihrer günstigen Lage, sondern auch der völligen Freiheit, die er daselbst genießt, zuzuschreiben ist. Unter Anderem haben einige französische Seeplätze für den transatlantischen Handel vielleicht eine bessere Lage als jene beiden deutschen Städte, und doch stehen sie darin gegen diese weit zurück. Wenn England bei dem Entrepôt-System einen sehr bedeutenden Zwischenhandel unterhält, so liegt der Grund davon in ganz besonderen Verhältnissen, die nirgends anderswo in gleichem Grade zu finden sind *). Soweit wir zu urtheilen vermögen, ist

*) Die Ursachen, welchen England seinen bedeutenden Zwischenhandel zu verdanken hat, möchten sich kurz in Folgendem zusammenfassen lassen.

In Folge der ungeheuern Ausfuhr von Industrieprodukten ist England in der Nothwendigkeit, überall einen Gegenwerth dafür zu suchen. Mehrere europäische Länder, welche diesen nicht hinreichend in ihren Produkten geben können, saldiren den Rest in Wechseln derjenigen Länder, deren Ausfuhr nach England ihre

es auch nicht unwahrscheinlich, daß bei der Einführung der Zollgesetzgebung der Vereinsstaaten in Hamburg und Bremen manche reiche Handelshäuser sich aus den Geschäften zurückziehen würden, blos um den Unannehmlichkeiten zu entgehen, womit die Erfüllung der vielen Formalitäten dieser Gesetzgebung verbunden ist, und schon dieses müßte ihrem Handel einen großen Stoß versetzen. Nach allen Beobachtungen, die wir anstellen konnten, hat zu dem sicht-

---

Einfuhr daher übersteigt. In den andern Welttheilen ist aber diese Ausgleichung des gegenseitigen Verkehrs weit weniger anwendbar, und England muß daselbst zum Theil Produkte zurücknehmen, welche durch hohe Zölle vom inländischen Consumo ausgeschlossen sind, und deren Absatz es nur im Auslande suchen kann. Seine geographische Lage begünstigt es dabei außerordentlich, da alle Schiffe, die von den fremden Welttheilen nach dem nördlichen Europa segeln, ganz nahe an seinen Küsten vorbei müssen. Bei dem großen Verkehre mit den transatlantischen Märkten, wozu seine überlegene Industrie Veranlassung giebt, werden seine Geschäftsleute auch mit den fremden Artikeln bekannt, welche man daselbst begehrt; und sie sind um so geneigter, ihren Unternehmungen dahin auch etwas von letztern beizufügen, da ein gehöriges Assortiment sehr viel zu einem guten Erfolge solcher Unternehmungen beiträgt. Auf diese Weise entsteht in England auch ein nicht unbeträchtlicher Handel mit Industrieprodukten anderer europäischer Nationen, welche in seinen Entrepôts niedergelegt, und aus denselben nach den andern Welttheilen versandt werden.

Diese Grundlagen des englischen Zwischenhandels werden nirgends in gleichem Grade gefunden werden.

baren Zurückgange der Handlung Hollands seit 1815 der Umstand nicht wenig beigetragen, daß, obgleich die Zollgesetzgebung daselbst bei weitem nicht so strenge wie in den Vereinsstaaten und mehreren andern Ländern ist, viele reiche Häuser die damit verbundenen Formalitäten, die man früher in diesem Lande nicht kannte, doch zu lästig gefunden haben, um ihre Geschäfte fortzusetzen.

Nimmt man alle diese Betrachtungen zusammen, so wird man ohne Zweifel wohl zur Ueberzeugung gelangen, daß der Handel der Hanseſtädte durch ihren Beitritt zum Zollvereine in manchen Theilen sehr große Verluste zu erwarten haben würde, für welche der Gewinn in einigen wenigen Industriezweigen durchaus keinen angemessenen Ersatz darbieten könnte. Hamburg könnte überdieß einen solchen Schritt nicht thun, ohne einen großen Theil seiner Geschäfte in das anstoßende, mit ihm rivalisirende Altona zu vertreiben, wo Zölle und die damit verbundenen Formalitäten gänzlich verbannt sind.

Wir kommen nun zu dem andern Fragepunkte: ob, wenn die erwähnten norddeutschen Küstenländer sich dem Zollvereine anschließen sollten, der Beitritt der Hanseſtädte in dem Handelsinteresse der Vereinsstaaten liegen würde.

Wie wir bereits bemerkt, beruht dieses Interesse im Wesentlichen auf nichts Anderem, als auf der Gelegenheit, den Ueberschuß der einheimischen Natur- und Industrieprodukte höchst möglich abzusetzen, und sich dagegen so billig als möglich fremde Gegenstände aller Art, deren man bedarf, anzuschaffen. Nach

der Natur der Sache bietet sich die beste Gelegenheit zur Erreichung dieses doppelten Zweckes auf großen, an den Hauptströmen eines Landes gelegenen Märkten dar, welche Seehäfen sind und völlige Handelsfreiheit genießen. Man beraube diese Märkte ihrer Handelsfreiheit, und es kann nicht ausbleiben, daß sowohl der fremden Käufer als der fremden Verkäufer sich weniger einfinden, wodurch sowohl der Absatz der inländischen Natur- und Industrieprodukte als der Ankauf der auswärtigen Handelsgegenstände nothwendig erschwert wird. Dieser natürliche Gang der Dinge scheint uns in der neueren praktischen Staatswirthschaft zu wenig gewürdigt worden zu seyn.

Die Versuche, mit Umgehung jener Märkte durch künstliche Mittel direkte überseeische Handelsverbindungen mit entfernten Himmelsstrichen anzuknüpfen, sind bis jetzt meistens unglücklich ausgefallen, und wir wüßten auch für die Zukunft keine bessere Erwartung davon zu hegen. Wir verweisen nur auf den Ausgang der rheinisch-westindischen Compagnie in Elberfeld. Welche Vortheile haben die schweren Opfer, welche diese Compagnie den Theilnehmern gekostet, dem Handel und der Industrie Deutschlands gebracht? So viel wir haben entdecken können, sind dadurch keine neue Handelsverbindungen entstanden, die nicht eben so gut auf eine ganz natürliche Weise, nämlich durch Vermittelung der Seeplätze, und namentlich der Hanseſtädte, zu erzielen gewesen wären. Der eigene Vortheil muß ja die Kaufleute dieser Städte antreiben, bei ihren Unternehmungen nach transatlantischen Gegenden

Alles aufzusuchen, was der deutsche Gewerbfleiß anzubieten hat, und die Anträge der Fabrikanten des Innern werden daher immer bei ihnen alle bereitwillige Aufnahme finden, welche die Natur der Geschäfte wünschen läßt. Kommt es auf Versuche mit einem neuen Artikel an, so wird man jene Seehändler auch immer geneigt finden, dieselben auf alle mögliche Weise zu befördern, da der Erfolg davon ihnen offenbar für die Zukunft große Vortheile verspricht. Was aber zu einem günstigen Resultate dieser Unternehmungen viel beiträgt, ist ein gutes Assortiment von Waaren, wobei öfters ausländische den inländischen beigefügt werden müssen: selbst in England und Frankreich bleibt dieser Gegenstand bei solchen Unternehmungen keinesweges unberücksichtigt. — Nun wird aber ein solches Assortiment in einer großen Handelsstadt, die völlige Handelsfreiheit genießt, sehr begünstigt, indem daselbst ein regelmäßiger Zufluß von fremden Waaren aller Art ist. Die Vertauschung dieser Handelsfreiheit gegen das Zollsystem der Vereinsstaaten könnte daher nicht wohl anders als nachtheilig auf die transatlantischen Unternehmungen der Hanseestädte einwirken, und mit diesen Unternehmungen ist die deutsche Industrie eng verbunden. Gegen diesen Nachtheil kommt gewiß der Gewinn, den der deutsche Gewerbfleiß von einem, in Folge der beschränkten Einfuhr fremder Fabrikate vermehrten Absatze seiner Produkte in den Hanseestädten ziehen könnte, in keine Betrachtung, da deren Bevölkerung zu klein ist. Ueberdieß steht es nach unserer Ansicht sehr dahin, ob

mit dem Anschluß der Hanseſtädte an den Zollverein der Absatz der deutschen Industrieprodukte in denselben wirklich eine Zunahme erfahren würde; denn der Verlust der Handelsfreiheit würde die Wohlfahrt dieser Städte empfindlich angreifen, was immer auf den Consumo von allen Gegenständen einen nachtheiligen Einfluß äußert.

Eine Beschränkung der Unternehmungen nach transatlantischen Ländern würde auch die Folge haben, daß die Hanseſtädte die Produkte dieser Länder weniger auf direktem Wege erhalten, als dieses bis jetzt stattgefunden hat, wodurch ihre Märkte nicht mehr so reichlich mit solchen Produkten versorgt seyn würden. Diejenigen Gegenden Deutschlands, welche bisher diese Produkte von den Hanseſtädten zu beziehen pflegten, könnten sich allerdings damit auf andern Seeplätzen, nämlich den englischen, holländischen und französischen, versehen. Nach aller Wahrscheinlichkeit würde dieses aber in sehr vielen Fällen nicht ohne eine Vermehrung der Kosten geschehen; denn die Fracht und Assekuranz der fortgesetzten Reise von den transatlantischen Ländern nach den Hanseſtädten sind nur ganz unbedeutend höher als nach England, Holland und Frankreich, so daß bei Beziehung der transatlantischen Produkte von den Seehäfen dieser letzten Länder die weitere Fracht- und Assekuranzprämie, so wie die doppelten Platzspesen, größtentheils reiner Verlust für den deutschen Committenten wären. Ueberdieß ist nicht unberücksichtigt zu lassen, daß, je näher die Commissionäre ihren Committenten sind, desto besser sie

deren Bedürfnisse kennen lernen, und dadurch diesen entgegen zu kommen im Stande sind, was kein unwichtiger Umstand im Handel ist. In England und Frankreich bietet das Entrepôt-System der Ausführung kleiner Aufträge, die in der Handlung oft vorkommen, manche Schwierigkeiten dar, und auch dieses würde für das Interesse der deutschen Consumenten nachtheilig seyn.

Nach allem diesem scheint es uns unbestreitbar zu seyn, daß diejenigen Gegenden Deutschlands, welche sich bis jetzt in den Hanseſtädten mit den ihnen nöthigen tropischen und andern transatlantischen Erzeugnissen zu versorgen pflegten, durch eine Beschränkung der direkten Unternehmungen dieser Städte nach den transatlantischen Productionsländern mehr oder weniger empfindlich leiden würden.

Aber nicht nach den zwei erörterten Punkten allein ist die Wichtigkeit abzuwägen, welche die Hanseſtädte bei ihren jetzigen Verhältnissen für den deutschen Handel und für die deutsche Industrie haben. Der Genuß völliger Handelsfreiheit ist nicht nur für den auf dem Platze wohnenden Kaufmann ein mächtiger Sporn zur höchst möglichen Thätigkeit, sondern der fremde Geschäftsmann arbeitet auch am liebsten mit einem Platze, auf welchem er weiß, in seinen Unternehmungen niemals durch die bestehenden, in ihren Formalitäten öfters nicht genau bekannten Zollgesetze auf unerwartete Hindernisse zu stoßen. Diese doppelte moralische Wirkung hat gewiß auch nicht wenig dazu beige-

tragen, Hamburg und Bremen ein so großes Uebergewicht über andere Seeplätze, die eine eben so günstige Lage für den Welthandel haben, zu verschaffen. Indem, unter ganz gleichen Umständen, Aufträge vorzugsweise solchen Plätzen zufließen, finden die Gegenden, deren Handelsfactoren sie sind, auf denselben eine bessere und sicherere Gelegenheit zum gesammten Absatze ihrer Natur- und Industrieprodukte, als auf andern Handelsplätzen.

Man kann diesem allerdings entgegensetzen, daß jedes Land, welches von dem Vortheile des Seehandels nicht ganz ausgeschlossen ist, beim Eintreten günstiger Conjuncturen Gelegenheit findet, den Ueberschuß seiner Naturerzeugnisse abzusetzen; aber eine Nachfrage kann auch vorübergehend seyn, und in diesem Falle ziehen diejenigen Gegenden den größten Vortheil davon, welche mit Seeplätzen in Verbindung stehen, wohin sich die Aufträge vorzugsweise wenden.

Bei Betrachtung dieser Umstände wird man es wohl mehr als wahrscheinlich finden, daß der Verlust der Handelsfreiheit der Hanseestädte nicht ohne nachtheilige Einwirkung auf den gesammten Absatz der Natur- und Industrieprodukte der Vereinsstaaten bleiben würde.

Es sind ohne Zweifel solche Rücksichten, welche Oesterreich zur Errichtung von Freihäfen bewogen haben, und das bewunderungswürdige Aufblühen von Triest spricht für die Weisheit dieser Maßregel. Wenn daher die gedachten norddeutschen Staaten

dem Zollvereine beitreten sollten, so könnte die Frage entstehen, ob dieses Beispiel Oesterreichs nicht in den Vereinsstaaten Nachahmung verdiene? — In großen Staaten führt die Errichtung von Freihäfen allerdings manche Schwierigkeiten mit sich; denn es läßt sich nicht verneinen, daß der Schleichhandel von denselben aus leichter zu treiben ist, als beim Ausladen der Schiffe in den Seehäfen oder an der Küste. Sodann erregt es immer Eifersucht, wenn eine Regierung gewissen Handelsplätzen Vorrechte vor andern einräumt. Und endlich haben die Freihäfen den Fiskus für den Verlust des Zolles von den steuerbaren Gegenständen, welche in ihrer Mitte consumirt werden, zu entschädigen, wozu die Einführung anderer Lokalauflagen nöthig ist. Auf diese beiden letzten Schwierigkeiten, die bei Errichtung von Freihäfen nicht die geringsten sind, würde aber der Gesetzgeber in den Vereinsstaaten nicht stoßen, da er zur Erreichung seines Zweckes nur die Hansestädte in ihrer unabhängigen Lage zu lassen hätte. Wir geben zu, daß der Schleichhandel in denselben viele Nahrung finden würde; aber dieses wäre ein Nachtheil, der gewiß von dem großen Vortheile, welchen die Hansestädte, im Genusse völliger Handelsfreiheit, dem deutschen Handel und Gewerbfleiße darbieten, unendlich aufgewogen wird. Uebrigens wäre es zwecklos, zur Verhinderung des Schleichhandels Hamburg zum Zollvereine ziehen zu wollen, so lange nicht auch Dänemark mit seinen deutschen Provinzen denselben beitritt, was wohl im höchsten Grade unwahrscheinlich ist.

Setzt man für einen Augenblick den — wir wiederholen es — sehr unwahrscheinlichen Fall, daß die übrigen norddeutschen Küstenländer dem Zollvereine beitreten, so könnte auch eine wichtige Frage rücksichtlich der Begünstigung der Nationalschifffahrt entstehen.

Bei Abwägung dieser Frage ist zuvörderst zu berücksichtigen, daß die Schifffahrt dieser Küstenländer, eben so wie die der preußischen Küstenprovinzen, auf natürlichen Grundlagen beruht, wovon ihre Thätigkeit in der Frachtfahrt unter den jetzigen Verhältnissen zeugt, daher dieselbe, unsers Erachtens, keiner allzu ängstlichen Sorge der Regierungen bedürfen würde. Das Wesentlichste würde seyn, dahin zu arbeiten, daß die Nationalschiffe in fremden Häfen auf gleichen Fuß mit den einheimischen behandelt werden, und zu dem Ende Verträge mit fremden Mächten über Reciprocität rücksichtlich der Schifffahrtabgaben abzuschließen, wozu gegenwärtig die meisten geneigt sind. Weigerte sich aber die eine oder andere Macht, den Eröffnungen zu solchen Verträgen Gehör zu geben, so könnten gegen deren Schiffe in den Häfen des Vereinsgebietes zweckmäßige Repressalien genommen werden. Das eigene Interesse verbietet freilich, die Ausfuhr der inländischen Erzeugnisse mit fremden Schiffen höher zu belasten, als deren Ausfuhr mit Nationalschiffen; denn selten bringt ein Land einen Ausfuhrgegenstand ausschließlich hervor, daher eine solche Maßregel nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf den gesammten Absatz der inländischen Natur- und Industrieprodukte bleiben

kann. Dagegen kann man, als Retorsion, die Abgaben von Waaren, welche mit den Schiffen eines feindseligen Staates eingeführt werden, um so mehr erhöhen. Das Daseyn der Hanseſtädte, welche schwerlich ihrer Handelsfreiheit entsagen werden, möchte indessen diese Aufgabe etwas schwierig machen, da fremde Schiffe, wenn sie in den Häfen des Vereinsgebietes bei der Ankunft erschwerenden Abgaben unterworfen sind, nicht unterlassen würden, nach jenen Städten zu segeln, und daselbst ihre Ladungen zu löschen, von wo aus diese sich dann durch den Handel über die Vereinsstaaten vertheilten. Dieses wäre aber nicht zu verhindern, wenn man nicht auf die erörterten Vortheile, welche die Hanseſtädte in ihrer jetzigen Lage dem deutschen Handel und der deutschen Industrie darbieten, verzichten will.

Das Beispiel Englands und Frankreichs durch die Einführung von Differenzzöllen nachzuahmen, scheint uns nicht im Interesse der Vereinsstaaten zu liegen. Diese können nach unserer Ansicht nie eine eigentliche Seemacht werden, da die Staaten des Binnenlandes schwerlich je geneigt seyn werden, einen Beitrag zur Unterhaltung einer Kriegsmarine zu liefern. Auch streitet es zu sehr gegen das Interesse dieser letzten, Waaren, die sie am vortheilhaftesten von fremden Seeplätzen beziehen können, höher, als die über die Häfen des Vereinsgebietes eingeführten, zu besteuern, als daß zu erwarten wäre, daß sie sich einer solchen Maßregel unterwerfen werden, die überdieß nicht unter allen Umständen ihrem Zwecke entspricht. Preußen hat selbst eine

theure Erfahrung in dieser Hinsicht gemacht, indem es die Schifffahrt in seinen Häfen durch eine Ermäßigung des Zolles von den daselbst eingeführten Waaren zu beleben suchte: eine Maßregel, deren Erfolg gewiß nicht den großen Opfern, welche sie der Staatskasse gekostet, entsprochen hat.

Viertes Kapitel.

Ueber die Handelsverhältnisse mit Holland.

Was die Hanseſtädte für den Handel des mittlern Theiles des Vereinsgebietes ſind, iſt vermöge ſeiner geographiſchen Lage Holland für den Handel des weſtlichen Theiles deſſelben. Es iſt aber weit entfernt, daß dieſes Land dem deutſchen Handel die nämlichen Vortheile darböte, wie jene Freiſtädte.

Gleichſam im Vorgefühle, daß Holland, durch Erinnerung an die Vorzeit verblendet, eine große Abneigung haben würde, den Handel auf dem Rheine von den Feſſeln, die er früher getragen, zu befreien, haben die hohen Mächte nach wiederhergeſtelltem Frieden auf dem Wiener-Congreſſe durch eine Akte feſtgeſetzt, daß die Schifffahrt auf dieſem Strome von dem Punkte an, wo er ſchiffbar wird, bis an die See frei und Niemanden unterſagt ſeyn ſollte.

Holland ſuchte der Erfüllung dieſer klaren Beſtimmung durch das Vorgeben zu entgehen, es ſey ein Unterſchied zwiſchen an die See und in die See, und gründete darauf mehrere Verfügungen, welche dem deutſchen Handel ſowohl in

der Versendung einheimischer Erzeugnisse als in der Beziehung fremder Handelsartikel hinderlich waren. Fünfzehn Jahre dauerte, zum großen Aerger von beinahe ganz Europa, der Streit über „jusqu'à la mer ou dans la mer.“ Wäre uns auferlegt, unsere Meinung über diese endlich glücklich beendigte Streitfrage auszusprechen, so würde sie seyn, daß die Lösung derselben vielleicht am leichtesten durch die Anwendung der gewöhnlichen Rechtsregeln zu bewerkstelligen gewesen wäre. Nach diesen wäre bei der klaren Bestimmung „jusqu'à la mer“ zuvörderst auszumitteln gewesen, wo die See anfängt, wozu es Techniker bedurfte. Diese sind in einem Falle, wie jener war, natürlich Seefahrer. Nun wird kein Seefahrer oder Schiffer sagen, daß er in der See ist, als nachdem er die letzte Tonne passirt hat. Die Freiheit der Schifffahrt bis an die äußerste Tonne war daher selbst mit keinem Scheingrunde zu bestreiten. Tonnen werden aber als Wegweiser an gefährlichen Stellen von Sandbänken und Klippen bei der Ausmündung von Flüssen oder dem Eingange von Häfen angebracht, und kein Schiff kann an einer solchen Stelle liegen bleiben und ankern, ohne sich der Gefahr auszusetzen, bei dem ersten starken Windstoße rettungslos mit Mann und Maus zu vergehen. An dieser Scheidewand der See war Holland demnach außer Stand, irgend eine Maßregel zur Hemmung oder Erschwerung des Handels zu ergreifen. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, wäre die Streitfrage wahrscheinlich sehr tief unter das Lächerliche gefallen, und die bei derselben interessirten

Mächte würden ohne Zweifel gewußt haben, Maßregeln zu ergreifen, die mit ihrer Würde übereinstimmten.

Von einer Beschränkung der Souveränetätsrechte Hollands auf seinen Gewässern, welche man vorschützte, um der Sache einigen Anstrich zu geben, konnte keine Frage seyn. Diese Rechte blieben ihm nach wie vor, eben so gut wie den deutschen Staaten, durch deren Gebiet der Rhein läuft. Es handelte sich allein von der Erfüllung einer zu Gunsten des Rheinhandels geschlossenen Convention, die, wohl verstanden, eben so sehr mit Hollands als der andern dabei interessirten Mächte Vortheil übereinstimmte.

Nach fünfzehnjährigen Unterhandlungen kam endlich unterm 31. März 1831 zwischen den deutschen Rheinuferstaaten und Holland eine Uebereinkunft zu Stande, wodurch jener mehr als merkwürdige Streit ein Ende erreicht hat. In Folge dieser Uebereinkunft ist die Durchfahrt auf dem Rheine in die See und umgekehrt von der See in den Rhein frei, und der Transit von Gütern, welche in den holländischen Häfen übergeladen werden, nur der geringen, fest bestimmten Abgabe von 13¼ Cents zu Berg und 9 Cents zu Thal für den Centner unterworfen.

Allerdings gewährt diese Bestimmung Deutschland eine große Erleichterung in seinem Handel; aber es fragt sich, ob dadurch allen Bedürfnissen des Handels der beiden contrahirenden Theile entsprochen worden ist. Bei reifer Abwägung dieser

Bedürfnisse können wir uns keineswegs überzeugen, daß dem so sey.

Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist die errungene Freiheit der Schifffahrt von dem Rheine in die See, und in umgekehrter Richtung von der See in den Rhein, bis jetzt ohne einigen Vortheil für den deutschen Handel geblieben, da, ein paar Fälle ausgenommen, keine Seeschiffe in den preußischen Häfen am Rhein angekommen, noch von da abgegangen sind. Es wäre unsers Erachtens auch die größte Täuschung, sich für die Zukunft einen größern Erfolg von dieser Freiheit der Schifffahrt zu versprechen; denn große Seeschiffe gehen zu tief, um den Rhein auch nur bis an die holländische Grenze befahren zu können, und kleine würden, da sie zu wenig laden und weit schwerer als die Flußschiffe gebaut sind, durch das Ziehen mit Pferden bei der Fortsetzung ihrer Reise von der See bis in das Vereinsgebiet zu große Unkosten haben, um in der Fracht mit den Rheinschiffen concurriren zu können. Diese Verhältnisse werden sich nicht verändern, so lange nicht die Kunst erfunden wird, Schiffe zu bauen, welche den Bedürfnissen der Schifffahrt auf der See und der Schifffahrt auf Flüssen in gleichem Grade entsprechen; und dieses halten wir für unmöglich, da für erstere stark gebaute Schiffe erfordert werden, die dem heftigsten Toben der Elemente auf offener See widerstehen, während für letztere weit leichter gebaute Schiffe genügen, die, indem sie so viel als möglich laden, doch nicht zu tief gehen, um auf ihren Reisen über die seichten Stellen,

welche sich in allen Flüssen befinden, kommen zu können.

Auch abgesehen von diesen unüberwindlichen physischen Hindernissen, welche sich der direkten Schifffahrt von dem Rhein aus in die See, und in umgekehrter Richtung von der See in den Rhein, entgegenstellen, wird der Werth der Freiheit dieser Schifffahrt für Deutschland dadurch merklich vermindert, daß der Handel überall seinen Hauptsitz in gewissen großen Seeplätzen hat, wohin die Schiffer am liebsten, selbst zu niedrigern Frachten, segeln, weil sie mit Zuversicht hoffen können, daselbst Retourfrachten zu finden. Die holländischen Seeplätze, welche Centralpunkte des Handels mit allen Weltgegenden sind, würden daher immer in der Schifffahrt große Vortheile vor den deutschen Häfen am Rhein behaupten, wenn auch Seeschiffe mit aller Leichtigkeit nach diesen letzten segeln könnten.

Bei dieser Lage der Dinge wird man wohl mit Recht in Verwunderung gerathen, wie Holland so lange die Freiheit der Schifffahrt auf dem Rhein bis in die See bestreiten konnte, da es doch keinen Schaden davon zu erwarten hatte.

Der einzige Vortheil, den Deutschland von der erwähnten Uebereinkunft vom 31. März 1831 zieht, besteht darin, daß es gegen eine festgesetzte mäßige Abgabe seine Natur- und Industrieprodukte über die holländischen Seeplätze nach überseeischen Ländern versenden, und von diesen auf dem nämlichen Wege fremde Waaren, deren es bedarf, beziehen kann, oder daß ihm der freie Transit durch Holland zugesichert ist.

Wir schlagen diesen Vortheil eines Binnenlandes, zur Unterhaltung seiner überseeischen Handelsverbindungen eine freie Straße durch ein Küstenland zu haben, nicht zu gering an; aber wer mit dem Gang und der Natur der Handlung bekannt ist, wird schwerlich finden, daß dadurch die Bedürfnisse des erstern ganz befriedigt sind. — Eben so wichtig, ja vielleicht noch wichtiger, als die Erleichterung des Transits, ist es für ein solches Land, zum Absatze seiner Natur- und Industrieprodukte große Märkte an der Ausmündung seiner Flüsse zu finden, auf welchen völlige Handelsfreiheit die größtmögliche Concurrenz von Käufern erzeugt, wie in den Hansestädten Hamburg und Bremen. Früher boten die holländischen Seeplätze demjenigen Theile Deutschlands, welcher sich des Rheines zum Gütertransport bedienen kann, diesen Vortheil dar; aber es fehlt viel, daß dem gegenwärtig noch ganz so sey. Während der Vereinigung mit Belgien neigte sich Holland immer mehr zu einem Systeme, welches das wirkliche Handelsinteresse einem scheinbaren Interesse der Industrie und des Ackerbaues unterordnet, und auch seit dem Abfalle des erstern hat es bei weitem nicht die frühere Handelsfreiheit wiederhergestellt. Es ist wahr, der Handel Hollands hat sich seit der factischen Trennung Belgiens bedeutend gehoben; aber der Grund davon liegt hauptsächlich darin, daß es die große Masse von Produkten, welche das reiche Java liefert, nicht mehr mit Antwerpen theilt, sondern allein erhält, und keinesweges in Concessionen, welche der Handelsfreiheit gemacht worden sind.

Seine Zölle, obgleich im Ganzen mäßiger als die der meisten größern Staaten, sind doch noch zu hoch, um allen Bedürfnissen seines Zwischenhandels zu entsprechen. Dadurch ist, wie die Erfahrung zeigt, Holland außer Stand, auf transatlantischen Märkten, wo es kein Colonialmonopol genießt, mit den erwähnten Hansestädten zu concurriren. Wie geringfügig sind nicht unter Anderem die direkten Unternehmungen von den holländischen Seeplätzen nach Havanna und Brasilien gegen diejenigen, welche Hamburg und Bremen dahin machen. Diese Lage der Dinge ist keineswegs ohne Nachtheil für die industriösen Rheinprovinzen, da sie dadurch genöthigt sind, den Debit ihrer Produkte in transatlantischen Ländern größten Theils für eigene Rechnung und auf eigene Gefahr zu suchen, anstatt auf nahen Märkten Käufer zu finden, die sich mit demselben befassen. Wie gern würden nicht die meisten deutschen Fabrikanten auf direkte Versendungen nach entfernten transatlantischen Ländern verzichten, wenn sich ihnen hinreichende Gelegenheit zum Absatze ihrer Fabrikate auf benachbarten Seeplätzen darböte?

Aber nicht Deutschlands Handel allein leidet dadurch, daß sich nicht unfern der Ausmündung des Rheines ein paar Seeplätze befinden, die völliger Handelsfreiheit, ohne Beschränkung durch das Zollsystem, genießen; für Holland entsteht daraus gewiß ein noch größerer Nachtheil. So sehr die Handelsverhältnisse sich auch heut zu Tage verändert haben, so bleibt doch Holland vermöge seiner geographischen Lage ein Land, welches von der Natur zu einem

eigentlichen Handelsstaate bestimmt ist, und in welchem daher das Handelsinteresse dominiren sollte. Dieses gebietet offenbar, daß, je größer die Concurrenz fremder Länder im Welthandel ist, einer desto größern Handelsfreiheit die inländischen Seeplätze genießen, um so mehr, wenn sie, wie es mit den holländischen der Fall ist, die meisten Gegenstände zur Belebung ihres Zwischenhandels vom Auslande beziehen müssen.

Holland befindet sich freilich in dieser Hinsicht in einer andern Lage als die Hanseestädte, indem es wegen seiner mehr als drückenden Finanzverhältnisse weniger als irgend ein anderer europäischer Staat auf den Ertrag der Zölle verzichten kann. Vermöge der Beschaffenheit seiner Grenzen und des Charakters des Volkes ist indessen die Regierung, ohne sich höchst unpopulär zu machen, nicht im Stande, Zollsätze in Vollziehung zu bringen, welche von Waaren, die nicht ganz ordinär sind, 5 bis 6 Procent übersteigen, wie im Laufe der Verhandlungen über diesen Gegenstand in den Generalstaaten genugsam dargethan worden ist. Es waltet daher in Holland, trotz der dringenden Staatsbedürfnisse, die gebietende Nothwendigkeit ob, allzu hohe Zollsätze zu vermeiden; auch hat die Erfahrung in keinem Lande so sehr wie in diesem gelehrt, daß mäßige Zölle bei möglichst einfacher Administration mehr einbringen als hohe. Hat die Regierung diesem Bedürfnisse bis jetzt nicht entsprochen, so ist es unsers Erachtens zum Theil sehr tief liegenden Ursachen zuzuschreiben, die wir in einigen frühern Schriften angedeutet haben.

Ohne Zweifel kann Holland seine gegenwärtigen Zollsätze, welche größten Theils von dem während der Vereinigung mit Belgien angenommenen Systeme herrühren, namhaft ermäßigen, und dadurch bei Abschaffung der weitläufigen, von dem französischen Systeme entlehnten Administration (die doch im Lande viel Gehässiges mit sich führt und ein Gegenstand lauter Klagen ist) eine größere reine Einnahme erzielen.

Ein solcher Schritt würde den Handel Hollands kräftig befördern, indessen keineswegs allen Bedürfnissen des Zwischenhandels abhelfen. Sollen die holländischen Seeplätze im Handel mit fremden transatlantischen Ländern mit ihren Nebenbuhlern im Zwischenhandel, den Hansestädten, concurriren, so ist es nach unserer Ansicht unumgänglich nothwendig, daß sie die nämliche Handelsfreiheit, wie letztere, genießen. Diese Handelsfreiheit läßt sich aber ohne die Errichtung von Freihäfen nicht wohl denken: eine Maßregel, an welche sich freilich, wie wir bereits bemerkt, verschiedene Schwierigkeiten knüpfen *).

*) Man wird leicht begreifen, daß wir unter Freihäfen etwas Anderes verstehen, als was die sogenannten Freihäfen am Rheine sind. Diese führen, unsers Erachtens, ihren Namen mit großem Unrecht, da sie im Wesentlichen durchaus nichts Anderes als freie Niederlagen sind. Eben so gut könnte man den französischen Entrepôts und englischen Docks, in welchen ebenfalls Waaren ohne Bezahlung des Zolles niedergelegt werden können, die Benennung „Freihäfen“ beilegen. Ein wirklicher Freihafen muß, wie unter Andern

Diese sind jedoch in Holland weit geringer als in andern Ländern von größerm Umfange, theils weil das wirkliche Staatsinteresse in ersterm nur mäßige Zölle gebietet, wobei kein so großer Reiz zum Schleichhandel von den Freihäfen nach dem Innern des Landes obwaltet, theils auch, weil der Handel daselbst sich ein paar Centralpunkte gewählt hat, so daß über die Wahl der Städte, welchen man diese Begünstigung zu ertheilen hat, sich keine große Frage erheben kann. Was die Entschädigung des Fiskus für den Verlust der Zolleinnahme, welchen eine solche Maßregel mit sich führt, betrifft, so würden sich die Seeplätze Amsterdam und Rotterdam wahrscheinlich sehr gern dazu verstehen. Durch die Errichtung von ein paar Freihäfen würde ohne Zweifel Hollands Handel sich auch so gestalten, daß Deutschland sich noch mehr als gegenwärtig mit fremden Handelsartikeln in seinen Seehäfen versorgte, und die Frage über die Freiheit der Rheinschifffahrt könnte ihm alsdann noch gleichgültiger seyn.

Wie wir bemerkt, ist unter den vielen zusammen wirkenden Ursachen, welchen der Zurückgang des holländischen Handels zuzuschreiben ist, auch der Umstand nicht zu übersehen, daß manche reiche

---

Triest, von allen Zollschranken befreit seyn, und außerhalb der Zolllinie eines Landes liegen, damit die freie Bewegung des Handels in nichts gestört werde. Nur dadurch findet der Zwischenhandel wirklich diejenigen Erleichterungen, deren er zu seinem Gedeihen unumgänglich nothwendig bedarf.

Handelshäuser, über die mit dem neuen Zollsysteme verbundenen Formalitäten unzufrieden, sich aus den Geschäften zurückgezogen haben. Diesem Uebel würde durch die Errichtung von ein paar Freihäfen abgeholfen werden; und kehrten alsdann die alten inländischen Häuser nicht wieder zu ihrer frühern Beschäftigung zurück, so würden sich wahrscheinlich an ihrer Statt fremde etabliren, und dem Handel einen neuen Schwung geben.

So einleuchtend es auch bei Abwägung der angeführten Verhältnisse seyn mag, daß das wirkliche Staatsinteresse in Holland die Errichtung von ein paar Freihäfen dringend gebietet, so darf man doch unsers Erachtens sich nicht der Hoffnung dahin geben, daß diese, auch für den Handel Deutschlands höchst wichtige und höchst wünschenswerthe Maßregel in Erfüllung kommen werde, so lange das gegenwärtige Regierungssystem in Holland besteht, um so mehr, da dadurch manche einflußreiche Interessen, welche durch die Errichtung kostbarer Entrepôt-Anlagen erzeugt worden, würden verletzt werden.

Die Handelsverhältnisse zwischen Deutschland und Holland bieten übrigens noch andere, für beide Theile sehr wichtige Rücksichten dar. Letzteres ist ein Küstenland, dem die Natur in mancher Hinsicht ihre Gaben karg zugemessen hat. Die zur Entwickelung der Manufakturindustrie nöthigen Elemente fehlen ihm beinahe ganz, und sodann bringt es wegen der Beschaffenheit seines Bodens nicht genug Lebensmittel zum Unterhalte der Einwohner hervor. Entschädigt wird es dafür durch seine für die Hand-

lung so günstige Lage, und trotz eines verderblichen finanziellen Aussaugungssystems hat sich durch die Sparsamkeit der Einwohner ein ziemlicher Grad von Wohlhabenheit im Lande erhalten. Unter diesen Umständen consumirt Holland verhältnißmäßig ungleich mehr fremde Natur- und Industrieprodukte, als die meisten andern europäischen Länder, und vermöge seiner Nähe und der Erleichterung des Transports, welche die Schifffahrt auf dem Rheine gewährt, liefert Deutschland einen nicht unbeträchtlichen Theil derselben. So bedeutend auch dieser Absatz der Natur- und Industrieprodukte des Vereinsgebietes bis jetzt gewesen ist, so könnte er doch nach unserer Ansicht durch ermäßigte Zölle in Holland noch vermehrt werden, welche, wie wir bereits dargethan, so sehr im Interesse dieses Handelsstaates liegen. Die Regeln der Staatsklugheit sprechen daher sehr stark für eine Verständigung über diesen für beide Theile gleich wichtigen Punkt.

Trotz des in die Augen springenden beiderseitigen Interesse fürchten wir indessen sehr, daß eine solche Verständigung großen Schwierigkeiten unterliegen werde. Holland entfernt sich selbst seit dem Abfalle Belgiens in seinem Staatshaushalte immer mehr von geläuterten Handelsprinzipien, wovon sein neues, am Ende des vorigen Jahres nur mit einer Mehrheit von vier Stimmen in den Generalstaaten durchgegangenes Getreidegesetz einen laut sprechenden Beweis liefert. Dieses Gesetz äußert einen zu großen Einfluß auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse der östlichen preußischen Provinzen und der Rhein-

gegenden des Vereinsgebietes, als daß wir umhin könnten, solches einer Untersuchung zu unterwerfen.

Dasselbe setzt, in Nachahmung der englischen und französischen Getreidegesetze, Gradationszölle nach folgendem Maßstabe fest, als:

für Weizen:

wenn der Durchschnittspreis des inländischen Produktes ist:

über	9 fl.	auf	— fl.	25	Cents
9 fl. u.	8 fl.	„	— fl.	50	„
8 fl. u.	7 fl.	„	1 fl.	—	„
7 fl. u.	6 fl.	„	1 fl.	50	„
6 fl. u.	5½	„	2 fl.	—	„
5½ u.	5 fl.	„	2 fl.	50	„
5 fl. u. darunter		„	3 fl.	—	„

für Roggen und Buchweizen:

über	6 fl.	auf	— fl.	15	Cents
6 fl. u.	5½	„	— fl.	30	„
5½ u.	5 fl.	„	— fl.	50	„
5 fl. u.	4½	„	— fl.	75	„
4½ u.	4 fl.	„	1 fl.	—	„
4 fl. u.	3½	„	1 fl.	50	„
3½ u. darunter		„	2 fl.	—	„

für das neue niederländische Malter, welches dem französischen Hectolitre ganz gleich ist.

Die Einfuhrzölle von den andern Getreidegattungen sind verhältnißmäßig bestimmt.

Von dem Zuschlage der 13 Cents additionels, welchem die Zölle von andern Gegenständen in

Holland zu Gunsten einer geheimen Casse, Amortissement-Syndikat genannt, unterliegen, ist Getreide nach obigem Gesetze befreit.

Je offenkundiger die großen Gebrechen und Nachtheile sind, welche die in England und Frankreich bestehenden Getreidegesetze für diese Länder mit sich führen, desto mehr Verwunderung muß es erregen, wie ein Handelsstaat, dessen Lebensprinzip nothwendig Handelsfreiheit ist, versucht seyn konnte, dieselben, wenn auch mit einer gewissen Mäßigung, auf seinen Boden zu verpflanzen. Der Widerstand, den diese neue Regierungsmaßregel in den Generalstaaten fand, war auch sehr groß, wie sich schon aus der erwähnten, sehr geringen Stimmenmehrheit, womit dieselbe angenommen worden, ergiebt. Diejenigen Mitglieder dieses gesetzgebenden Körpers, welche die Handelsinteressen ihres Landes zu würdigen wissen, boten Alles auf, um den Gesetzesvorschlag zu bestreiten; aber alle ihre Bemühungen scheiterten an dem übelverstandenen Selbstinteresse der andern Partei, welche eben so wenig, wie die Landeigenthümer in den meisten andern Ländern, sich zu richtigen Begriffen über die Grundlagen des Flors der Landwirthschaft zu erheben vermochte.

Die Verfechter des Gesetzes stützten sich vorzüglich auf die schwere Bürde der Abgaben vieler Art, welche in Holland auf dem Landmanne lastet. Daß diese ungünstigen Verhältnisse wirklich obwalten, ist allerdings nicht zu bestreiten; aber die andern Klassen der Gesellschaft theilen dieselben in Holland mit dem Landmanne. Die mittleren Klassen der

städtischen Bewohner sind in diesem Lande gewiß noch ungleich mehr durch Abgaben gedrückt, als der Landmann, wovon der in den Generalstaaten so oft angeführte Zurückgang ihres Wohlstandes zeugt. Es ist daher ein Act der größten Ungerechtigkeit im Staatshaushalte, dem letztern auf Kosten der erstern eine besondere Begünstigung zu ertheilen. Und daß diese Begünstigung auf keine andere Weise stattfinde, geht aus der natürlichen Wirkung des Gesetzes unwidersprechlich hervor.

In einem Lande, welches einen nicht unbedeutenden Theil der ihm nöthigen Lebensmittel vom Auslande beziehen muß, kann es nicht ausbleiben, daß ein Eingangszoll auf fremdes Getreide eine Preiserhöhung zur Folge habe; auch ist es der laut ausgesprochene Zweck des Gesetzes, diese hervorzurufen, um den gedrückten Landmann etwas zu erleichtern. Eine solche Maßregel mag allerdings, wenn sie innerhalb gewisser Schranken bleibt, in Staaten, wo die Lebensmittel keiner andern Besteuerung unterliegen, mit einigen Gründen zu rechtfertigen seyn. Holland befindet sich aber in dieser Hinsicht in einer ganz eigenthümlichen Lage, indem daselbst bereits eine sehr starke Abgabe von Getreide durch die eingeführte Mehlsteuer besteht. Diese beträgt von Weizen ungefähr . . 50 fl. per Last, wozu in mehreren Städten eine Octroi von mehr als 200 fl. kommt, macht . . . . . 100 fl. „ „ hiezu ist gegenwärtig der neue

Transport 150 fl.

Transport 150 fl.

Einfuhrzoll von 2 fl. per Hectolitre mit . . . . . 60 fl. per Last,

zu fügen, so daß die gesammte Besteuerung des Weizens sich auf nicht weniger als . . . 210 fl. per Last, von 30 Hectolitres beläuft.

Dieses ist mehr als der gegenwärtige Werth des Weizens in den meisten Continentalländern, und kommt selbst dem Durchschnittspreise gleich, welcher während der ersten Monate des Jahres 1836 in England stattfand.

Man betrachte nun, daß diese übermäßige Steuer gerade die mittlern und ärmern Volksklassen am härtesten trifft, und die Humanität wird gewiß vor derselben einigermaßen schaudern. Schwerlich möchte eine solche Steuer von irgend einer andern Nation, als der holländischen, ruhig ertragen werden. Sollte ein Gesetz, welches eine solche Wirkung äußert, nicht mit Recht den Titel: „Gesetz zur möglichsten Unterdrückung der mittlern und ärmern Klassen der Gesellschaft“ führen?

Während das gedachte Getreidegesetz unwidersprechlich eine mehr als schädliche Wirkung für den größten Theil des Volkes hat, steht es nach unserer Ansicht sehr dahin, ob das gesammte landwirthschaftliche Interesse dadurch werde befördert werden. Auch in diesem Punkte unterscheidet sich Holland sehr wesentlich von den meisten andern Ländern; denn der Getreidebau nimmt daselbst keineswegs den ersten Platz in der Landwirthschaft ein, wie schon

dadurch dargethan wird, daß nach den katastralen Vermessungen die dem Pfluge unterworfenen Ländereien nur 662,883 sogenannte Bunders, die übrigen cultivirten Ländereien, mit Inbegriff der wenig bedeutenden Holzungen, aber 1,243,000 Bunders einnehmen, so daß das Verhältniß der erstern gegen letztere ungefähr wie 1 gegen 2 ist. Von Ländereien, welche Weizen hervorbringen können, befinden sich schon längst im Lande keine mehr in uncultivirtem Zustande *); die Erweiterung des Anbaues dieser durch das neue Gesetz vorzüglich begünstigten Getreidegattung kann daher nur vermittelst Einschränkung anderer Culturen und der Viehzucht geschehen. Nehmen wir nun den Fall an, daß der Landmann in Folge der Aufmunterung, welche in dem hohen Einfuhrzoll von Weizen liegt, zu einer solchen Veränderung in seinem Verfahren schreite: so fragt es sich, ob ihm dieses auf die Dauer zum Vortheile gereichen werde. Dieses däucht uns nicht sehr wahrscheinlich.

Wir wollen nicht ganz bestreiten, daß der Anbau dieser Getreidegattung auf eine solche Höhe zu bringen sey, daß derselbe für die Bedürfnisse des Landes hinreichend ist; aber wenn dieses erfolgt, so kann es nicht wohl fehlen, daß die Preise derselben im Inlande nach gesegneten Ernten eben so tief sinken, als in andern Ländern von gleicher Frucht-

*) Bekanntlich gedeiht Weizen durchaus nicht auf Sand- und Torfboden, welchet in den holländischen Haiden dominirt, und der fruchtbare Marschboden ist in Holland, wie überall, schon längst benutzt.

barkeit, in welchem Falle der Zweck des Gesetzes ganz verfehlt seyn würde. Dieses ist aber nicht Alles. Eine solche Ausdehnung des Getreidebaues in Holland kann, wie wir so eben bemerkt, nur auf Kosten anderer Culturen und der Viehzucht erfolgen, deren Produkte sich bis jetzt meistens auf einem angemesseneren Werthe, als Getreide, behauptet, und dadurch sehr wichtige Gegenstände der Ausfuhr gebildet haben. Nach der Natur der Sache müßte der dadurch entstandene bedeutende Ausfuhrhandel, nebst der damit verbundenen Schifffahrt, im Verhältnisse zu der Ausdehnung des Getreidebaues abnehmen, was einen sehr nachtheiligen Einfluß auf die Wohlfahrt der Seeplätze äußern würde. Nun hat eine Verminderung des Auskommens der städtischen Bewohner eine übereinstimmende Abnahme des Absatzes verschiedener landwirthschaftlicher Erzeugnisse, worin fremde Concurrenz von selbst ausgeschlossen ist, zur Folge, so daß, wenn der Landmann auf der einen Seite durch künstlich erhöhte Getreidepreise gewinnen sollte, er auf der andern Seite sichtbar durch den verminderten Absatz anderer Produkte des Bodens mit Schaden bedroht ist. Diese zwei Punkte gegen einander abgewogen, möchte bei den angedeuteten eigenthümlichen Verhältnissen Hollands die Beschränkung der Getreideeinfuhr dem Landmanne auf die Dauer eher Nachtheil als Vortheil bringen. — So betrachten wir wenigstens, nach reifer Abwägung aller Umstände, die Wirkung jenes neuen holländischen Gesetzes in Beziehung auf das inländische landwirthschaftliche Interesse.

Sollte dessen ungeachtet noch ein Zweifel ob-walten, ob dieses Gesetz dem Ackerbaue nicht wenigstens einigen Vortheil gewähren werde, so scheint uns seine nachtheilige Einwirkung auf den Getreidehandel Hollands desto entschiedener und unwidersprechlicher zu seyn. Die erste Grundlage dieses Handelszweiges, so wie eines jeden andern, ist Gelegenheit zum Absatze. Diese zu beschränken, und durch Ausschließung des fremden Getreides vom Consumo eine Preiserhöhung des inländischen herbeizuführen, ist der anerkannte Zweck des Gesetzes. Wie sollten unter solchen Umständen die Getreidezufuhren in Holland die nämlichen wie bisher bleiben können, wie manche warme Verfechter des Gesetzes sich träumen lassen? — Bei weitem der größte Theil des Getreidehandels in den holländischen Seeplätzen wird für fremde Rechnung getrieben, und durch Vorschüsse, welche die Einsender von den holländischen Commissionärs in ziemlich reichem Maße erhalten, herbeigezogen. Nun werden aber vorsichtige, solide Handelshäuser nicht geneigt seyn, auf eine Waare, welche wegen des darauf haftenden Zolles auf unbestimmte Zeit eine Quarantäne in den Entrepôts halten muß, Vorschüsse auf den bisherigen Fuß zu machen, um so mehr, wenn mit der Aufbewahrung dieser Waare so große Unkosten verbunden sind, wie es mit Getreide der Fall ist. Und dieses großen Vortheiles beraubt, müssen die Ausländer ihre Einsendungen nothwendig in hohem Grade beschränken.

Wer mit der Natur des Handels vertraut ist, wird es lächerlich finden, zu erwarten, daß durch

die Freiheit, Getreide in Entrepôts niederzulegen, dem so eben erörterten Uebel abgeholfen werde. Indem der holländische Finanzminister alle seine Kunst aufbot, das Gesetz unter Anderm auch mit diesem Scheingrunde zu vertheidigen, gab er einen großen Beweis seines Mangels an Handelskenntnissen, was freilich — um gerecht zu seyn — ihm nicht allzu sehr zu verargen ist, da sein früherer Beruf das Studium der sachwalterischen Künste und nicht das Studium des Handels erforderte. — Es ist wahr, selbst einige Getreidehändler in Amsterdam haben zu dem nämlichen Vorwande ihre Zuflucht genommen, um eine Beschränkung der Getreideeinfuhr zu verlangen. Aber dieß sind kurzsichtige Spekulanten, welche sich der Hoffnung überließen, daß diese Maßregel ihnen Gelegenheit verschaffen werde, ihre Vorräthe zu höheren Preisen aufzuräumen, und daß, wenn dieses geschehen, die Regierung sich veranlaßt finden werde, die Getreideeinfuhr von ihren Fesseln wieder zu befreien. Das Betragen dieser Leute hat übrigens auch allgemeine Indignation beim holländischen Handelsstande erregt, welcher bekanntlich gegen das neue Gesetz die nachdrücklichsten Vorstellungen machte.

Ist auch der Getreidehandel Hollands von seiner früheren Höhe sehr heruntergesunken, so hat er doch bis jetzt noch immer einen nicht zu verachtenden Handelszweig gebildet, der alle Sorge von Seiten der Regierung verdient. Es ist weit entfernt, daß derselbe sich ganz auf die Befriedigung des inländischen Consumo beschränkt habe. Bei niedrigen Zöllen sammelten sich bisher immer in wohlfeilen

Zeiten Vorräthe in den Händen von Spekulanten, welche mit eingetretenen günstigen Conjuncturen theuer in das Ausland verkauft wurden. Als ein Beweis davon dient, daß im Jahre

1828 . . . . . 24,751 Last Weizen,
und 1829 . . . . . 25,025 „ „

von Holland ausgeführt wurden, wovon ein großer Theil von alten Vorräthen herrührte. Nicht nur die Spekulanten, Commissionärs und Mäkler zogen hievon großen Vortheil, sondern auch die arbeitenden Klassen, indem die Löschung, Aufbewahrung und Verladung des Getreides eine solche Masse von Auskommen im Volke erzeugen, daß jener Handelszweig im Staatshaushalte wohl die nämlichen Rücksichten verdient, wie manche wichtige Industriezweige.

Bei näherer Betrachtung möchte sich auch ein starker Zweifel aufdrängen, ob der Zeitpunkt für die Erlassung des neuen Gesetzes glücklich gewählt worden sey. Nach vier sehr ergiebigen Ernten waren allerdings die Getreidepreise auf einen sehr niedrigen Standpunkt zurückgesunken, der die Lage des Landmannes drückend machte; aber nach allen Beobachtungen scheint es uns, daß dieses Uebel gerade bei der Abfassung des Gesetzes seine höchste Stufe erreicht gehabt habe. Die Handelsberichte aus Liverpool geben an, daß die Getreidezufuhren von Irland im Laufe des Jahres 1835 in England eine bedeutende Abnahme erlitten haben, obgleich erstere Insel keine unergiebige Ernte hatte, so daß dieses Ereigniß nicht wohl etwas Anderm, als einer Einschränkung des Getreidebaues, zugeschrieben werden kann. Dieses ist ein

sehr wichtiger Umstand, da England bei dem hohen Flor seiner Industrie und seines Handels nur durch die große Hülfe, die es von Irland erhält, im Stande ist, selbst in gewöhnlichen Jahren Getreidezufuhren vom Continent zu entbehren. Die Folgen der beschränkten Zufuhren von Irland zeigen sich auch bereits in diesem Augenblicke, indem die Durchschnittspreise von Weizen seit dem Anfange des Jahres 1836 in England stufenweise nicht unbeträchtlich gestiegen sind *). Die Getreidevorräthe haben sich stufenweise in den paar letzten Jahren in den englischen Entrepôts vermindert **), und der so sehr gehemmten Ausfuhr ungeachtet fand das Nämliche in den meisten Seeplätzen des Continents Statt. Selbst die holländischen machen hierin keine Ausnahme; unter andern werden die Vorräthe in Amsterdam

am Ende v. 1835 auf 19,900 Last Weiz. u. 13,500 Rock.
gegen 22,400 „ „ „ 18,700 „
am Ende des vorhergehenden Jahres angegeben.

---

*) Unterm 4. Januar 1836 war die öffentliche Notirung des Durchschnittspreises von Weizen in England 36 Schill. 9 Pen. per Quarter, und unterm 1. August des nämlichen Jahres 49 Schill. 2 Pen. per Quarter.

**) Die Vorräthe von fremdem Weizen in den englischen Entrepôts betrugen

am 31. December	1833 . .	687,412 Quarter,
„ 31. „	1834 . .	621,587 „
„ 31. „	1835 . .	614,734 „

Wahrscheinlich werden sie sich im Jahre 1836 noch mehr vermindern, da in diesem Jahre eine nicht unbedeutende Ausfuhr nach den nordamerikanischen Freistaaten stattgefunden hat.

Bedenkt man nun, daß die Natur sich niemals verläugnet, und daß auf eine Reihe gesegneter Ernten eine mittelmäßige oder auch eine schlechte nicht wohl allzu entfernt seyn kann, so wird man schwerlich in Zweifel ziehen, daß die Regierung eines Handelsstaates, anstatt in einem solchen Momente die Getreideeinfuhr zu beschränken, darauf hin hätte arbeiten sollen, die Sammlung von Vorräthen zu wohlfeilen Preisen durch alle ihr zu Gebot stehende Mittel zu befördern.

Nach unserer Ansicht bedurfte es der Einwirkung ganz besonderer Umstände, um das — wie wir genugsam dargethan zu haben glauben — gegen das Interesse Hollands so sehr verstoßende Getreidegesetz in's Leben zu rufen. Bei der immer steigenden Finanzverlegenheit, welche eine unausbleibliche Folge des seit dem Anfange der gegenwärtigen Regierung eingeführten geheimsinnigen Finanzsystemes ist, war den Räthen der Krone eine Gelegenheit gar erwünscht, eine neue Abgabe einzuführen, die, indem sie durch ihren Zweck den über ihr wirkliches Interesse wenig aufgeklärten Landeigenthümern schmeichelte, ihnen zugleich die Majorität der Kammer für die Annahme eines, wie immer, mit zwei geheimen Kassen abgeschlossenen Budgets wieder für ein Jahr verschaffte.

Es wird vielleicht nicht überflüssig seyn, bei dieser Gelegenheit zu bemerken, daß, so weit wir zu beobachten vermochten, es während der Vereinigung mit Belgien ein tiefer Plan der Räthe der Krone war, die Staatsmaschine dadurch im Gange zu erhalten, daß sie die Interessen der beiden Theile des

Landes anhaltend einander entgegensetzten. Zu dem Ende wurde den nördlichen Provinzen dadurch geschmeichelt, daß man die Familien von einigem Einfluß in der Besetzung der Aemter begünstigte, und den Kapitalisten Gelegenheit verschaffte, ihre Kapitalien zu hohen Zinsen in für den Staat sehr nachtheiligen Anleihen unterzubringen, während man auf der andern Seite die südlichen Provinzen durch einen vermeintlichen Schutz und Begünstigung der Industrie und Landwirthschaft zu gewinnen suchte. Und sollten diejenigen, welche die Finanzen zu leiten haben, bei den herrlichen Früchten, welche dieses Mittel lange Zeit getragen hat, nicht versucht worden seyn, dasselbe auch in dem durch die Trennung Belgiens entstandenen neuen Staate in Anwendung zu bringen, um mehr als abenteuerliche Finanzprojecte, welche man den Generalstaaten vorzulegen im Begriffe war, durch die künstliche Erzeugung einer Collision des landwirthschaftlichen Interesse mit dem Handelsinteresse durchzusetzen.

Um dieses einigermaßen einleuchtend zu machen, werden wir unwillkürlich auf einen Gegenstand geführt, welcher der Natur unserer Aufgabe ganz fremd ist. Derselbe betrifft die am 2. März 1836 den Generalstaaten vorgelegten Finanzentwürfe, wonach zu Lasten der ostindischen Besitzungen folgende Schulden creirt werden sollten, als:

1) 140 Millionen Gulden, als Zurückerstattung der früher für dieselben vom Mutterlande getragenen Lasten, und um zur Verminderung der andern Staatsschuld zu dienen;

2) 55 Millionen Gulden, um theils zur Ablösung der noch übriggebliebenen Schulden der gedächten Besitzungen an das Amortissement-Syndikat, theils zur Uebernahme der Vorschüsse des Syndikats an die Staatskasse von 16,800,000 fl., welche die Zinszahlungen von dem Belgien zugedachten Antheil an der holländischen Schuld während der zwei letzten Jahre erfordert hatte, verwendet zu werden, und

3) 8,400,000 fl. zum Behufe der in Juni und December 1836 fälligen Zinszahlungen von dem Belgien zugedachten Antheil an der Staatsschuld.

Diese Finanzpläne sind gewiß mehr als abenteuerlich.

Was den ersten betrifft, so ist es nach unserer Ansicht lächerlich, die Staatsschuld durch die Creirung einer neuen Schuld zu Lasten der ostindischen Besitzungen vermindern zu wollen. Diese sind ja ein Bestandtheil des Staates, daher Schulden, die man — unter welcher Benennung auch — zu ihren Lasten macht, immer Schulden des Staates sind, welcher der Hauptbürge dafür ist. Die Sache klingt nicht viel besser, als wenn eine Regierung vorgäbe, sie könne die Lasten der Einwohner dadurch erleichtern, daß sie einen Theil der Schuldenmasse, unter welcher der Staat gebückt geht, auf die Rechnung einer Provinz überträgt. Eine solche Finanzkunst ist bis jetzt nur in Holland versucht worden.

In Beziehung auf den zweiten Punkt ist vorerst zu bemerken, daß bei dem Schleier, der über die

Verwaltung der ostindischen Besitzungen gezogen ist, es einem großen Zweifel unterliegt, ob die Gelder, welche auf die Firma dieser Besitzungen aufgenommen worden, wirklich ganz nach ihrer Bestimmung gewandert sind. Uebrigens war das geheime Amortissement-Syndikat nur durch den Verkauf von Staatsschuldzetteln im Stande, Vorschüsse zu dem angeblichen Zweck zu machen; daher die neue Anleihe für die ostindischen Besitzungen nichts Anderes beabsichtigen kann, als die Staatsschuld auf eine Weise zu vermehren, die keinen allzu großen Aerger bei den Generalstaaten erweckt.

Die nämlichen Verhältnisse liegen sichtbar der dritten Anleihe von 8,400,000 fl. zum Grunde, da die Generalstaaten immer schwieriger werden, die Zinszahlung von der Belgien zugedachten Schuld zu bewilligen.

So weit wir zu urtheilen vermögen, möchte der ganze neue Finanzplan von nichts anderm ausgehen, als davon, daß die Mittel des gegen Ende von 1822 gestifteten, und mit mehr als 200 Millionen Gulden Crediten aller Art ausgestatteten geheimen Amortissement-Syndikats erschöpft sind, und daß die Regierung es nicht wagt, die Generalstaaten um einen neuen Credit zu Gunsten dieses Instituts anzugehen, weil der Glaube in die magischen Kräfte desselben, die Finanzübel durch Ueberschreibung von einer Rechnung auf die andere zu genesen, in der letzten Zeit sehr erschüttert worden ist. Es war daher unumgänglich nothwendig, ein neues Wundermittel im niederländischen Staatshaushalte auszudenken;

und dieses besteht darin, daß man der geheimen Kasse der ostindischen Besitzungen die bisherigen Functionen der geheimen Kasse des Amortissement-Syndikats überträgt. Um diesem Plane Eingang zu verschaffen, war eine sehr günstige Mittheilung von dem Finanzzustande der ostindischen Besitzungen erforderlich: eine Aufgabe, welche der Minister der Colonien van der Bosch in der geheimen Sitzung der Generalstaaten vom 28. October 1835 meisterhaft gelöst hat. Bei dieser Gelegenheit wurden unter Anderem die Einnahmen der ostindischen Besitzungen in 1832 auf 28,869,166 fl., und in 1833 auf 41,625,468 fl. angegeben. Eine solche Zunahme in einem einzigen Jahre scheint uns Wunderdinge vorauszusetzen, woran bekanntlich der Glaube in unsern Tagen sehr schwach ist. Dadurch, daß die Regierung auf Java verschiedene Culturen für ihre Rechnung betreiben läßt, kann allerdings scheinbar eine große Vermehrung der Einnahme entstanden seyn, wenn man unter dieselbe den ganzen Verkaufsertrag der gewonnenen Produkte aufnahm. Dieses ist aber ganz unrichtig, denn nur der reine Gewinn, welchen jene Culturen bringen, bildet eine wesentliche Vermehrung der Landeseinkünfte. Nun möchte der Umstand, daß die Regierung genöthigt ist, diese Culturen für ihre Rechnung betreiben zu lassen, schwerlich berechtigen, einen allzu großen reinen Gewinn von denselben zu erwarten.

Während man die Generalstaaten mit jener glänzenden Schilderung der Finanzen der ostindischen Besitzungen amüsirte, war, nach einem in der

Allgemeinen Zeitung vom 16. Juni 1836 enthaltenen Artikel, die Regierung von Java gegen Ende des Jahres 1836 genöthigt, in Batavia eine Anleihe von 1,170,000 fl. zu den drückendsten Bedingungen auszuschreiben, was offenbar eine große Finanznoth verräth, welche mit der vom Minister der Colonien gemachten Darstellung schlecht übereinstimmt.

Schwerlich wird die Geschichte ein Beispiel aufzuweisen haben, daß eine entfernte Besitzung, deren Handel größtentheils das Monopol einer Gesellschaft ist, einen sehr hohen Flor erreicht hat. Nun befindet sich, in Folge besonderer Begünstigungen, der größte Theil des Handels von Java in den Händen der niederländischen Handelsgesellschaft, welche in ihren früheren Unternehmungen nach freien transatlantischen Märkten hinreichende Beweise ihres Unvermögens, mit den Seehändlern zu concurriren, abgelegt hat. Dessen ungeachtet hat sie in den letzten Jahren so schöne Geschäfte gemacht, daß ihre Actien auf nahe an 200 Procent gestiegen sind. Dieses war gewiß nicht anders möglich, als auf Kosten der ostindischen Besitzungen. Wie läßt sich unter solchen Umständen denken, daß diese Besitzungen der Staatskasse des Mutterlandes allzu große Hülfsmittel darbieten könnten?

Mit Recht dürfte es beinahe unbegreiflich erscheinen, wie dieses den Generalstaaten ganz verborgen bleiben konnte.

So groß auch das Vertrauen der Räthe der Krone auf die Gutmüthigkeit der Generalstaaten, wovon diese so mannigfaltige Beweise abgelegt, seyn

mochte, so waren doch die hier kurz erörterten Finanzprojekte von einer so außerordentlichen Beschaffenheit, daß wohl die Klugheit gebieten mochte, durch irgend ein besonderes Mittel auf den Geist der Gesetzgeber zu wirken zu trachten. Und vielleicht war dieser etwas verborgene Umstand der Redaktion des neuen holländischen Getreidegesetzes nicht fremd. Wir kehren nun von dieser unwillkürlichen Abschweifung zu unserem Thema zurück.

Es bedarf keiner Erörterung, daß das gedachte Gesetz für verschiedene Theile des Vereinsgebietes, und besonders für die preußischen Küstenprovinzen an der Ostsee, nicht anders als sehr nachtheilig seyn kann. Nach den öffentlichen Blättern hat Preußen es nicht an Vorstellungen gegen dasselbe fehlen lassen, und selbst mit Repressalien gedroht. Wie aus den Kammerverhandlungen hervorgeht, stützt sich Holland darauf, daß das Gesetz eine allgemeine Maßregel ist, welche kein Getreide ausführendes Land feindlicher als das andere behandelt, und daß jeder unabhängige Staat das unbestreitbare Recht hat, in Beziehung auf seinen Handel solche Verfügungen zu treffen, als ihm in seinem eignen Interesse gut däucht. Dieses ist allerdings nicht zu bestreiten. Auf der andern Seite verstößt es aber auch nicht gegen das Völkerrecht, wenn Staaten, deren Handelsinteresse durch Zollverordnungen in einem fremden Lande gekränkt wird, gegen den Handel eines solchen Landes Maßregeln nehmen, die geeignet sind, dasselbe durch das Gefühl seines eignen Schadens zu andern Gesinnungen zu bringen. Wir wagen es

nicht, in diesem schwierigen Punkte der Weisheit der Regierungen, deren Unterthanen durch die Beschränkung der Getreideeinfuhr in Holland leiden, vorzugreifen. — Da Holland außer raffinirtem Zucker und fabrizirtem Tabak, die im Vereinsgebiete schon mit sehr hohen Zöllen belastet sind, beinahe keine Fabrikate auszuführen hat, so können hauptsächlich nur gegen die von ersterm ausgeführten fremden Handelsartikel Repressalien genommen werden. Diese Artikel sind aber zum Theil unentbehrlich, und Regierungsmaßregeln, welche der möglichst vortheilhaften Beziehung derselben Hindernisse in den Weg legen, würden daher nicht ohne Nachtheil für die Einwohner bleiben. Auch haben andere Staaten, namentlich England, Frankreich und Belgien, noch feindseligere Maßregeln gegen die Getreideeinfuhr ergriffen, als Holland, und es ist demnach kein Grund vorhanden, Waarenbeziehungen von denselben auf Kosten des Verkehrs mit letzterm Lande zu begünstigen. Anders verhält es sich mit den Hanseestädten, welche dem Handel des Vereinsgebietes so große Vortheile darbieten; aber wenn man im Wege der Repressalien die Waarenbeziehungen von Holland erschwerte, so würde es nur die Folge haben, daß die Waaren, welche Deutschland bis jetzt daher direkt am vortheilhaftesten bezogen, ihren Weg über jene Städte nähmen, und letzteres würde dabei mehr verlieren, als ersteres. Es sind wahrscheinlich diese Umstände, worauf die holländischen Minister sich stützten, indem sie bei den Verhandlungen in den Generalstaaten mit großer Zuversicht erklärten, daß

man keine Repressalien wegen der Beschränkung der Getreideeinfuhr zu befürchten habe. Ob diese Behauptung aber nicht zu gewagt ist, lassen wir dahin gestellt seyn.

Holland setzt sich durch jene Maßregel in eine zu feindselige Haltung gegen die Vereinsstaaten, als daß unsers Erachtens die Regierungen derselben nicht auf Mittel denken müssen, solche auf irgend eine Weise zu erwiedern. So große Schwierigkeiten dabei auch obwalten, so wird doch vielleicht das eine oder andere Mittel zu finden seyn, welches diesem Zweck entspricht. Unter Anderem könnte es nicht anders als sehr empfindlich für den holländischen Handel seyn, wenn die raffinirten Zucker- und Schmelzlumpen der Hansestädte zu einem weit niedrigern Zolle im Vereinsgebiete zugelassen würden, als die holländischen. Der Verlust des Hauptabsatzes dieses Fabrikates würde wahrscheinlich in den holländischen Seestädten große Unzufriedenheit erzeugen, gegen welche die Regierung nicht wohl gleichgültig bleiben könnte.

Um bei einem solchen Schritte Holland keine Veranlassung zu Klagen zu geben, könnte man im Allgemeinen die raffinirten Zucker- und Schmelzlumpen derjenigen Staaten, welche die Getreideeinfuhr beschränken, einer höhern Abgabe unterwerfen, als deren Einfuhr von denjenigen Staaten, welche keine beschränkende Getreidegesetze haben.

Preußen hat in Beziehung auf das holländische Getreidegesetz auch besondere Rücksichten wegen seiner Schifffahrt zu beobachten. Da die Versendungen des Getreides von den preußischen Seeplätzen nach

Holland bis jetzt großen Theils in Nationalschiffen geschehen sind, so muß nothwendig seine Schifffahrt in eben dem Grade, als diese Versendungen beschränkt werden, leiden. Dieses ist indessen nicht Alles. Holland giebt vor, die fremde Schifffahrt in seinen Häfen auf einen sehr liberalen Fuß zu behandeln, indem, mit Ausnahme von Zucker und Salz, seine Zollgesetzgebung keine Differenzzölle, wie die englische und französische, hat. Bei der zärtlichen Pflege, welche man daselbst den speziellen Interessen angedeihen läßt, konnte aber ein Erwerbszweig, wie die Schifffahrt, nicht wohl vergessen werden; und zu seiner Begünstigung genießen alle Waaren, welche mit einheimischen Schiffen eingeführt werden, eine Ermäßigung von 10 Prozent im Zolle. Bei dem gegenwärtigen Einfuhrzolle von 2 fl. per Hectolitre beträgt diese Begünstigung 6 fl. von der Last Weizen, was einen solchen Unterschied in den Kosten macht, daß fremde Schiffe in der Verführung des Getreides unmöglich mit den holländischen concurriren können. Diese etwas verkappte Feindseligkeit gegen die Schifffahrt anderer Nationen wird schwerlich der Weisheit der preußischen Regierung entgehen. Unter den Maßregeln, welche zum Schutze der Nationalschifffahrt gegen jenes Uebel zu ergreifen sind, scheint uns ein erhöhter Ausfuhrzoll auf das mit holländischen Schiffen ausgeführte Getreide etwas bedenklich, da diese Schiffe dadurch ohne Zweifel würden bewogen werden, nach andern Häfen zu segeln, wo ein solcher Ausfuhrzoll nicht besteht. Dagegen können, so lange Holland nicht von seinem bedeckten

feindseligen Verfahren gegen die fremde Schifffahrt abgeht, um so schärfere Maßregeln gegen die Waareneinfuhr mit holländischen Schiffen genommen werden, wie es in England geschieht.

Sehr auffallend muß es seyn, daß Holland, welches ein so hohes Interesse hat, zur Belebung seines Zwischenhandels die fremde Schifffahrt mit der Nationalschifffahrt in seinen Häfen so viel als möglich gleich zu stellen, beinahe mit keinem Staate einen Vertrag über Reciprocität in den Schifffahrtsabgaben zu schließen vermochte, obgleich ihm selbst von England, welches bekanntlich die größte Sorge für seine Schifffahrt trägt, die Hand dazu geboten wurde. Verräth dieses nicht einen großen Mangel an geläuterten staatswirthschaftlichen Grundsätzen?

Sind Repressalien gegen den Handel Hollands mit großen Schwierigkeiten verbunden, so bietet dagegen dieses Land eine andere sehr verwundbare Seite dar, an der es angegriffen werden kann, ohne daß man einigen Nachtheil davon zu befürchten hat. Diese schwache Seite ist sein auf die Benutzung von Creditmitteln und den Verkauf von Staatsschuldzetteln gegründetes Finanzsystem. Es ist ein großer Irrthum, wenn man glaubt, Holland habe die außerordentlichen Anstrengungen gegen Belgien mit seinen eigenen Mitteln gemacht. Nur dadurch, daß es ihm durch Anwendung aller möglicher künstlicher Mittel gelungen ist, seinen in ungeheuren Massen creirten Staatsschuldzetteln Eingang an der Londner Börse zu verschaffen, von welcher aus sich ein Schwindel über die deutschen Börsen verbreitete, vermochte es, sich

aus einer beinahe rettungslosen Lage zu ziehen *). Aber selbst dieses weite Feld für die Ausbeutung der Creditmittel genügte den holländischen Finanzkünstlern nicht: daher die ängstliche Sorge, welche sie trugen, um ihre Papiere durch künstliche Manöuvers auch an der Pariser Börse gangbar zu machen. Bei der unerträglichen Abgabenbürde, welche auf der Nation lastet, ist es vorzüglich die durch den hohen Stand der Staatspapiere erzeugte Zufriedenheit der reichen Klassen, was die Staatsmaschine in ihrem gegenwärtigen Wesen erhält. Für einen Staat, welcher sich in einer solchen Lage befindet, muß jede Kränkung seines Credits sehr gefährlich seyn; und wenn derselbe feindliche Maßregeln gegen den Handel fremder Länder nimmt, so möchten vielleicht Retorsionen mit dem meisten Erfolg auf diesen Punkt hin zu richten seyn. Ein ähnliches Decret gegen die holländischen Papiere, wie das unterm 30. Januar 1836 von der preußischen Regierung gegen die spanischen erlassene, würde ohne Zweifel ein Donnerschlag für die holländische Regierung seyn; und schon die Andeutung einer solchen Gefahr möchte vielleicht den Unterhandlungen, welche über das holländische Getreidegesetz stattzufinden scheinen, mehr als alles Andere Eingang verschaffen.

---

*) Vielleicht ist es uns in unserer Schrift:
„Geschichtliche Darstellung der niederländischen Finanzen vom Anfange 1830 bis Ende 1833“
gelungen, dieses einleuchtend zu machen.

Holland hat selbst zu befürchten, daß indirekter Weise auf diesen Zweck hingearbeitet werde. Wie gefährlich wäre es nicht für Holland, wenn das Publikum durch die gelesensten öffentlichen Blätter mit der wirklichen Lage seiner Finanzen genau bekannt gemacht würde! Die Verhandlungen in den Kammern, so sehr auch denselben in finanzieller Hinsicht etwas wirklich Umfassendes und Durchgreifendes abgeht, liefern dazu den nöthigen Stoff. Schon der Umstand, daß die Anrede an die holländischen Kammern bei ihrer Eröffnung sich vor allen andern durch ein feuriges Dankgebet für die Erhaltung des Credits auszeichnet, möchte einiges Licht über die wirkliche Beschaffenheit des holländischen Staatshaushaltes verbreiten *). Geben die deutschen Blätter die nöthige

*) Das Journal de la Haye vom 16. April 1835 giebt im Auszuge eine vom Deputirten van Dam van Isselt gehaltene Rede, worin sich folgende, nach unserer Ansicht höchst merkwürdige Stelle findet:

„Si j'ai excité par-là d'un côté les sarcasmes „d'un de mes collègues, je suis convaincu, d'un „autre côté, que plus d'un bon père de famille me „remerciera de l'avertissement de ne pas ajouter „foi à l'obligation de continuer le paiement des in„térêts de la part belge; de l'avertissement de ne „pas exposer sa fortune et celle de ses enfans dans „une spéculation au moyen de laquelle on rehausse „le erédit public à force d'art."

Oeffentliche Blätter, welche gegen ihren Beruf, dem Publikum nützliche Belehrung zu verschaffen, nicht gleichgültig sind, sollten, däucht uns, nicht versäumen, solche Artikel auf eine Weise mitzutheilen, die ihrer

Aufklärung über die holländischen Finanzen, so wird die Wirkung davon sich schwerlich auf Deutschland beschränken, indem die englischen und französischen Blätter sehr geneigt seyn werden, die Belehrung über einen Gegenstand zu benutzen, womit sie so gar wenig bekannt zu seyn scheinen. Hieraus entstände ein Kampf, den nach unserer Ansicht Holland schwerlich wagen würde.

Auch abgesehen von Retorsionen, wozu das neue holländische Getreidegesetz unbestreitbar berechtigt, könnte man vielleicht die Frage aufwerfen, ob es nicht gebietende Pflicht jeder für das Wohl ihrer Unterthanen sorgenden Regierung ist, einer Verschleuderung des Nationalvermögens aus allen ihren Kräften entgegenzuwirken. Und was droht mehr, diese herbeizuführen, als das Börsenspiel mit Papieren eines Staates, der seit seiner Wiedergeburt seine Finanzen offenbar in hohem Grade auf die Benutzung von Creditmitteln gegründet hat!

Nach allen Beobachtungen, die wir anzustellen vermochten, sind wir geneigt, die zweckwidrigen, feindseligen Maßregeln, welche Holland, als Uferstaat, seit seiner politischen Wiedergeburt in Beziehung auf seine Handelsverbindungen mit Deutschland genommen hat, vorzüglich seinem verkehrten, ganz unnatürlichen Finanzsysteme zuzuschreiben. Bei den

---

Wichtigkeit entspricht. Dadurch würde das Publikum in den Stand gesetzt werden, andere Artikel über Holland, die sichtbar aus gewissen Pflichten der Dankbarkeit, verbunden mit grober Unkunde, hervorzugehen scheinen, nach ihrem wahren Werthe zu beurtheilen.

anhaltenden Defiziten, welche dieses System mit sich führte, war Holland genöthigt, alle Mittel der Besteuerung aufzusuchen, und nahm dabei seine Zuflucht auch zu Zöllen. Auf der andern Seite setzte die Leichtigkeit, Schulden zu machen, und dadurch die Defizite zu decken, die Räthe der Krone in den Stand, sich über die Bedürfnisse des Volkes hinwegzusetzen; und so kam es, daß die eigentliche Lebensquelle des Staates, nämlich der Handel, nicht immer gehörig gewürdigt, sondern öfters der Begünstigung spezieller Interessen untergeordnet wurde. Auf diese Weise sehen wir zwei ganz heterogene Gegenstände, nämlich das holländische Finanzsystem und das deutsche Handelsinteresse, in enger Verbindung mit einander. Ist dieses auch ein sehr trauriger Zustand der Dinge, so wollen wir doch die Hoffnung nicht aufgeben, daß die Natur zuletzt ihre Rechte behaupten, und aus dem Uebermaße des Uebels die Besserung hervorgehen werde.

Die holländische Regierung scheint das Bedürfniß, den großen Uebeln abzuhelfen, woran der Handel des Landes laborirt, in gewissem Grade selbst zu fühlen; denn sie hat sich durch einen Paragraphen des erwähnten Getreidegesetzes das Recht vorbehalten, eine Ausnahme in dessen Vollziehung zu Gunsten derjenigen Staaten zu machen, welche den Produkten des Landes und den Produkten seiner Colonien eine besondere Begünstigung einräumen. Diese Klausel verräth wenigstens einigen guten Willen, aber keinesweges geläuterte staatswirthschaftliche Grundsätze, indem die Epoche von Handelsverträgen, wie

England früher einen mit Portugal geschlossen, vorüber ist. Holland wird sich vergebens bemühen, seinen Produkten, so wie den seiner Colonien, eine besondere Begünstigung in fremden Ländern zu verschaffen. Eine solche Idee zeugt nur von einem Monopolsgeiste, der von frühern Zeiten her Holland noch stark anklebt, aber in unsern Zeiten durchaus abgelegt werden muß, besonders von einem Staate, dessen Hauptnerve der Zwischenhandel ist. Glücklicher möchte Holland seyn, wenn es andern Staaten Eröffnungen zur Wegräumung allgemeiner Schwierigkeiten, welchen die wechselseitigen Handelsverbindungen unterliegen, machte. Von Seiten der Regierungen der Vereinsstaaten würden solche Eröffnungen ohne Zweifel die günstigste Aufnahme finden.

In den Unterhandlungen zur Verständigung über die gegenseitigen Handelsinteressen hat Holland vorzüglich auf eine Ermäßigung der Einfuhrzölle von raffinirtem Zucker, fabricirtem Tabak und Käse zu sehen; und diese Ermäßigung scheint uns, wie wir bereits an einer andern Stelle zu bemerken Veranlassung gefunden, selbst im Interesse der Staaten des Vereins zu liegen. Die übermäßigen Ausfuhrzölle von raffinirtem Zucker, wodurch bei der gegenwärtigen Lage der Dinge die holländischen Raffinerien allein erhalten werden, kosten der Staatskasse jährlich ungefähr 1 Million Gulden, während die außerordentliche Begünstigung der inländischen Zuckersiedereien der Zollkasse der Vereinsstaaten gewiß einen noch weit größern Verlust verursacht. Wie sehr haben daher beide Theile nicht Ursache,

eine gegenseitige Verständigung über diesen wichtigen Gegenstand zu wünschen. Um zu derselben zu gelangen, ist aber unsers Erachtens vor Allem erforderlich, daß Holland auf das ihm selbst verderbliche Getreidegesetz verzichte. Auch hat es nicht nur zum Vortheil der Vereinsstaaten, sondern gewiß noch ungleich mehr in seinem eigenen Interesse, sein Zollsystem in mehrerer anderer Hinsicht zu modifiziren: ein Gegenstand, der jährlich in den Generalstaaten zur Sprache kommt, aber von den Räthen der Krone immer mit der Bemerkung beseitigt wird, die Zeit dazu sey noch nicht gekommen, indem, um diese Modifikation mit Erfolg vorzunehmen, Unterhandlungen mit andern Mächten erfordert würden.

So sehr auch das gegenseitige Interesse — dieser mächtige Hebel — Unterhandlungen über die Erleichterung der gegenseitigen Handelsverbindungen zwischen den Vereinsstaaten und Holland einen günstigen Erfolg versprechen mag, so können wir doch die Besorgniß nicht ganz unterdrücken, daß dieselben vorerst an dem Geiste einer Regierung, welche 15 Jahre lang eine Streitfrage aus „jusqu'à la mer ou dans la mer" gemacht, manchen Anstoß finden werden.

Fünftes Kapitel.

Ueber die Handelsverhältnisse mit Belgien.

Die Handelsverbindungen der Vereinsstaaten mit Belgien werden, dessen weit größerer Bevölkerung ungeachtet, schwerlich je die Lebhaftigkeit und die Bedeutung erlangen, wie die mit Holland, da erstern die herrliche natürliche Wasserstraße fehlt, welche letztern der Rhein darbietet. Ueberdieß ist Belgien der Sitz einer hohen Industrie und einer hohen Agrikultur, und bedarf daher weit weniger, als Holland, fremder Fabrikate und fremder Produkte des Bodens. Die gesetzgebenden Körper dieses Landes glaubten diese Wirkung der Natur noch erhöhen zu müssen, und ließen sich zur Abfassung von Zollgesetzen hinreißen, welche von groben Vorurtheilen und einem großen Mangel an Sachkenntniß zeugen. Namentlich gilt dieses von dem neuen belgischen Getreidegesetze, welches bei niedrigen Preisen selbst die Einfuhr von Getreide verbietet. Belgien gehört indessen zu den mittlern Staaten, welche aus finanziellen Rücksichten ihre Zollverwaltung so einzurichten verhindert sind, daß fremde Fabrikate, hoher Besteuerung ungeachtet, nicht in großer Menge einzuführen

wären; und aus diesem Grunde werden die Industrieprodukte der Vereinsstaaten eben so gut, wie die französischen und andere, immer ihren Weg nach Belgien finden, wenn daselbst ein wirklicher Bedarf obwaltet.

Eine Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs würde gewiß für beide Theile gleich vortheilhaft seyn; aber wir fürchten sehr, daß diese bei den gegenwärtigen Verhältnissen Belgiens auf keine Weise, welche den Austausch der gegenseitigen Natur- und Kunsterzeugnisse kräftig befördert, zu Stande kommen werde, da dieses Land nicht die nämliche dringende Aufforderung dazu hat, wie Holland, und da überdieß seine Handelsverbindungen mit Frankreich noch wichtiger sind, als mit Deutschland. Nach den Aeußerungen, welche die belgischen Minister in der Kammer gemacht, sind Unterhandlungen mit Frankreich über einen Handelsvertrag im Gange, welcher, wenn er sich verwirklicht, Belgiens Handelsinteresse noch mehr nach dieser Seite hin lenken dürfte.

Auf der andern Seite verspricht ein neues Ereigniß, nämlich die Anlegung von Eisenbahnen durch Belgien bis Cöln, wovon wir bereits Erwähnung gemacht, den Handelsverbindungen zwischen diesem Lande und den Vereinsstaaten eine größere Lebhaftigkeit zu verschaffen. Nach Vollendung dieser neuen Kunststraßen wird Antwerpen im Stande seyn, als ein noch mächtigerer Rival, als unter den gegenwärtigen Umständen, gegen die holländischen Seeplätze in der Versorgung des westlichen Theiles der Vereinsstaaten mit überseeischen Produkten, so wie in der Versendung deutscher Fabrikate nach überseeischen

Ländern aufzutreten. Wegen der Schleunigkeit des Transports auf Eisenbahnen werden alsdann überseeische Waaren von einem gewissen Werthe, welche das westliche Deutschland bisher über Holland bezogen, ihren Weg vorzugsweise über den erwähnten belgischen Seeplatz nehmen, und dieser Theil des Vereinsgebietes wird überhaupt in seinen Handelsverbindungen weniger abhängig von Holland seyn, was man gewiß als einen großen Vortheil betrachten kann. So lange indessen Holland im Besitze von Java bleibt, wird es bei der großen Masse von Produkten, welche ihm diese fruchtbare Insel liefert, nach aller Wahrscheinlichkeit in der Versorgung Deutschlands mit Colonialwaaren ein Uebergewicht über Belgien behaupten.

Herrschten in Belgien geläuterte Prinzipien in Beziehung auf das Handelsinteresse, so würde man daselbst wahrscheinlich darauf bedacht seyn, Antwerpen zu einem wirklichen Freihafen zu machen. Sehr wenig Plätze sind zu einem solchen Zwecke so geeignet, als Antwerpen. Vermöge seiner Lage und seines vortrefflichen Hafens wird dieser Platz von Schiffen, welche mit transatlantischen Produkten den Canal passiren, unter gleichen Umständen vorzugsweise besucht. Das reiche Inland verschafft den eingeführten Produkten einen leichten Absatz; und was dieses nicht consumirt, findet ebenfalls mit Leichtigkeit seinen Ausweg zu Land nach dem benachbarten Deutschland oder zur See nach nördlichen Ländern. Dieser wichtige Handel wurde indessen bis jetzt dadurch erschwert, daß die Schiffe, welche mit jenen Produkten

in Antwerpen ankamen, sehr oft keine Retourfrachten fanden; denn hat auch Belgien der Natur- und Industrieprodukte viele auszuführen, so ist dieses doch in keinem Verhältnisse zu jenem Einfuhrhandel. Diesem Uebel würde, nach unserer Ansicht, wenn auch nicht ganz, doch zum Theil, durch die Erhebung Antwerpens zu einem Freihafen abgeholfen werden, indem es nach der Natur der Dinge nicht wohl ausbleiben könnte, daß dieser Seeplatz, vermöge seiner Lage, bei Entfernung der lästigen Zollschranken ungleich mehr Produkte fremder europäischer Länder, als gegenwärtig, erhielte, und dadurch im Stande wäre, den von transatlantischen Ländern ankommenden Schiffen mehr Retourfrachten anzubieten. Auf diese Weise würde sich zu Antwerpen ein Centralpunkt des Handels bilden, der auch dem Vereinsgebiete große Vortheile rücksichtlich des Absatzes seiner Industrieprodukte nach entfernten Himmelsstrichen darböte. Daß Entrepôts den erwähnten Zweck bei weitem nicht so gut erfüllen können, wie ein wirklicher Freihafen, haben wir bereits dargethan.

Indem Belgien nach aller Wahrscheinlichkeit nicht verfehlen würde, durch eine solche Maßregel seinem Handel einen neuen Schwung zu geben, würde es sich zugleich an Holland, welches demselben stets feindlich bleiben, und alle Hindernisse, die von ihm abhängen, in den Weg legen wird, am besten rächen.

Sechstes Kapitel.

Ueber die Handelsverhältnisse mit Oesterreich.

Wir betrachten nun die Handelsverhältnisse zwischen den Vereinsstaaten und Oesterreich.

So wünschenswerth auch eine Vereinigung beider zu einem gemeinschaftlichen Zollsysteme seyn mag, um einen eigentlichen deutschen Zollverband zu bilden, so gehören wir doch nicht zu denjenigen, welche sich der Hoffnung dahingeben, daß dieser Wunsch so bald in Erfüllung kommen werde.

Die sogenannten Erbstaaten der österreichischen Monarchie, so wie Böhmen und Mähren, sind der Sitz einer hoch gestiegenen Manufakturindustrie, und bestünden sie für sich allein, so möchte ihnen der Anschluß an den Zollverein eher vortheilhaft als nachtheilig seyn. Sie genießen aber unter dem gegenwärtigen Zollsystem den Vortheil, die übrigen, weniger industriösen Länder der Monarchie ausschließlich mit Fabrikaten zu versorgen, und die unbedingte Theilung dieses großen Marktes mit der Industrie der Vereinsstaaten würde unfehlbar gar zu viele

Interessen verletzen, als daß sich nach unserer Ansicht mit einigem Grunde erwarten läßt, die österreichische Regierung werde sich so leicht zu einem solchen Schritte verstehen. Es ist wahr, die österreichische Industrie würde auf der andern Seite durch den freien Eingang ihrer Produkte in die Vereinsstaaten manche Vortheile finden, die sie gegenwärtig entbehrt; indessen möchte ihr dieses nichts weniger als einen angemessenen Ersatz für den Verlust gewähren, womit sie bei der gegenwärtigen Lage der Dinge durch die freie Concurrenz der Industrieprodukte dieser letzten Staaten sichtbar bedroht wäre.

Ist unter solchen Umständen der Beitritt Oesterreichs zum Zollvereine mehr als unwahrscheinlich, so bleibt eine Verständigung beider Theile zur Erleichterung ihrer Handelsverbindungen um so mehr zu wünschen, und, so weit wir zu urtheilen vermögen, stellen sich derselben keine unüberwindliche, aus einem verschiedenen Interesse hervorgehenden Hindernisse entgegen.

Oesterreich bleibt den Fortschritten des Zeitalters nicht fremd, und die hohe Sorge, welche seine Regierung für die materiellen Interessen des Volkes trägt, scheint uns zu der Erwartung zu berechtigen, daß dieselbe einem Uebergange zu einem liberaleren Handelssysteme keineswegs abgeneigt sey. Auch hat Oesterreich in der neuern Zeit mehrere Veränderungen in seiner Zollgesetzgebung vorgenommen, welche gegen eine solche Neigung nicht sprechen.

Was Naturerzeugnisse betrifft, so sind seine Zölle zum Theil selbst mäßiger, als die der Vereins-

staaten. So ist unter Anderm Weizen nur einem Zölle von $22\frac{1}{2}$ Kreuzer per Centner unterworfen, was für die Last von 50 Hectolitres, wenn diese im Durchschnitte auf 3850 Pfund Wiener Gewicht angeschlagen wird, ungefähr 14 fl. 20 kr. macht, während der preußische Zoll von 5 Silbergroschen per Berliner Scheffel 12 Thlr. oder $17\frac{1}{2}$ fl. im 20 Guldenfuße per Last beträgt. Gegen andere dieser Produkte ist dagegen der österreichische Tarif um so strenger, indem z. B. die Einfuhr von gedörrtem Obste verboten ist, und französische, spanische, portugiesische, Franken- und Rheinweine außer Handel gesetzt sind. Im Allgemeinen möchten jedoch die gegenwärtigen Zollverordnungen Oesterreichs dem Absatze der Naturerzeugnisse des Vereins wenig nachtheilig seyn, da ersteres selbst so reich an denselben ist, daß auch ohne Zollhindernisse die Einfuhr davon sehr gering seyn würde. Aus diesem Grunde könnte auch eine Verständigung über den freiern Austausch der gegenseitigen Naturerzeugnisse Oesterreich nur zum Vortheile gereichen. Würde auch bei diesem unter Anderm etwas mehr Rheinwein eingeführt werden, als bei der gegenwärtigen Ausschließung desselben vom Handel, so ist es dagegen sehr wahrscheinlich, daß Oesterreich einigen Theilen der Vereinsstaaten um desto mehr von seinen Weinen, besonders von ungarischen, liefern würde, und der Vortheil bliebe folglich auf seiner Seite *).

*) Durch ein Handel und Schifffahrt betreffendes Circular der K. K. Landesregierung im Erzherzogthum

Wichtigere Folgen würde ohne Zweifel ein freierer Austausch von Industrieprodukten für beide Theile haben. — So blühend auch die Industrie der sogenannten Erbstaaten und einiger anderer deutscher Provinzen Oesterreichs ist, so liefert sie doch, mit Ausnahme von Eisenwaaren und Glas, nicht allzuviel von ihren Produkten zur Ausfuhr, wovon der Grund wohl darin zu suchen ist, daß ihr die Versorgung der übrigen Theile der Monarchie hinreichende Beschäftigung darbietet. Um ihr diesen Markt zu zusichern, sind die meisten fremden Fabrikate, namentlich die Zeuge von Baumwolle, Hanf, Leinen, Seide und Wolle, so wie Metallwaaren, außer Handel gesetzt worden, und können nur von Privatpersonen, nach erlangter Erlaubniß von den competenten Behörden, gegen festgesetzte, sehr hohe Zölle eingeführt

---

Oesterreich unter der Ems vom 19. Juli 1836 ist die Verfügung, wodurch die fremden Weine außer Handel gestellt werden, zurückgenommen, und die Einfuhr derselben ist nun erlaubt gegen folgende Zölle, als:

von Capwein, französischem, deutschem, spanischem, portugiesischem und allem nicht besonders verzeichnetem Wein per Centner Sporco	15 fl.	— kr.
von Cyperwein und allem übrigen Levantiner und Insulaner Wein pr. C.	7 fl.	30 kr.
von gemeinem italienischem Wein „ „	2 fl.	— kr.

ꝛc. ꝛc.

Es wäre vielleicht zu wünschen, daß gegen eine übereinstimmende Concession der Vereinsstaaten der Zoll von deutschem Wein in Oesterreich dem Zolle des Cyper- und Levantinerweines gleichgestellt würde. Nach aller Wahrscheinlichkeit könnten beide Theile dabei nur gewinnen.

werden, welche von vielen Gegenständen 36 Kreuzer vom Gulden Werth, von leinenen Zeugen 5 fl. 20 kr. für das Nettopfund, und von Seidewaaren 10 fl. betragen.

Diese Maßregel giebt nach unserer Ansicht zu verschiedenen Betrachtungen Veranlassung. Ist auch Privatpersonen erlaubt, die gedachten Gegenstände einzuführen, so liegt es doch in der Natur der Sache, daß von dieser Erlaubniß sehr wenig Gebrauch gemacht wird, nicht nur wegen der Höhe der Zollsätze, sondern auch weil Private sich selten die Mühe nehmen und selten Gelegenheit haben, fremde Fabrikate für ihren Gebrauch zu verschreiben. Wäre dem aber auch nicht so, so würde die gedachte Maßregel nur zur Folge haben, daß dem inländischen Kaufmanne ein Gewinn entzogen wird, welchen der Partikulier dem ausländischen bezahlen muß, wenn er Kleinigkeiten fremder Fabrikate für seinen Bedarf kommen läßt; und dieses ist ein Verlust für den Kleinhandel, der eben so gut, wie andere Erwerbszweige, Schutz von Seiten der Gesetzgebung verdient. Wir nehmen indessen an, daß die Einfuhr fremder Fabrikate von Partikulieren so beschränkt bleibt, daß die erwähnte Verordnung einem förmlichen Verbote gleichzustellen ist, und haben daher dieselbe aus diesem Gesichtspunkte zu betrachten.

Es ist hier nicht der Ort, in eine umständliche Erörterung der Natur und Wirkung des Prohibitivsystemes zu treten. Hätte dieses System die Früchte getragen, welche man so lange fast allgemein davon erwartet hat, so würde England sich schwerlich

bewogen gefunden haben, im Jahre 1825 so wichtige Modifikationen in seiner Zollgesetzgebung vorzunehmen. Ist England in der Abschaffung der Handelsbeschränkungen noch nicht weiter gegangen, so ist dieses wohl weniger die Schuld der Regierung, als der ungünstigen Elemente, welche sich der Ausführung ihrer Absichten in den Kammern entgegensetzen. Durch eine bittere Erfahrung belehrt, sucht die französische Regierung sich ebenfalls von dem lange mit hartnäckiger Nachahmungssucht verfolgten Beschränkungssysteme zu trennen; sie stoßt aber dabei auf noch größere Schwierigkeiten, als die englische, da in Frankreich die Leidenschaften so sehr dominiren. Oesterreich hat mit keinen solchen Schwierigkeiten zu kämpfen, wenn es den Weg der Verbote verlassen will; denn seine Regierung bedarf dazu nicht der Zustimmung der Kammern, in welchen staatswirthschaftliche Kenntnisse gar selten sind. Es fragt sich daher im Wesentlichen, ob in Oesterreich eigenthümliche Verhältnisse obwalten, welche die Beibehaltung dieses Systemes erheischen und rechtfertigen: eine Frage, die wir für uns nicht bejahend zu beantworten vermögen.

Nach allen Nachrichten befindet sich Oesterreichs Industrie auf einer solchen Stufe, daß es thöricht wäre, sie als eine Treibhauspflanze zu betrachten, die durch jeden äußern Einfluß mit Gefahr bedroht ist. Sie liefert die meisten Fabrikate zu Preisen, welche den Preisen des Auslandes gleichkommen oder doch nur wenig von denselben abweichen. Unter solchen Umständen kann ihr das Monopol, welches

sie durch das bestehende Einfuhrverbot in der Versorgung des inländischen Marktes genießt, nur schädlich seyn, indem ihr dadurch die nöthige Stimulanz zur völligen Entwickelung ihrer Kräfte, welche eine mäßige fremde Concurrenz mit sich führt, entzogen wird. Die Aufhebung des Verbotsystemes liegt daher sichtbar selbst im Interesse der österreichischen Industrie. Es versteht sich indessen von selbst, daß dieselbe nicht in dem Grade stattfinden kann, daß eine allzu große fremde Concurrenz eintritt, welche einige inländische, noch nicht zur völligen Reife gelangte Fabrikzweige unterdrückt. Ein solches Verfahren ist übrigens um so weniger zu befürchten, da der Staatsmann, außer der Sorge für die Industrie, auch finanzielle Rücksichten zu beobachten hat, welche in einem großen Staate, wie Oesterreich, Zollsätze gebieten, wodurch die fremde Concurrenz von selbst in gewissen Schranken gehalten wird.

Der Strenge der Mauth ungeachtet ist nach allen Nachrichten der Schleichhandel an den österreichischen Grenzen sehr thätig, und wenn alle Waaren, welche dieser in das Land zu schaffen weiß, auf gesetzlichem Wege gegen angemessene Zölle eingeführt würden, so würde die Staatskasse gewiß eine nicht unbedeutende Einnahme davon ziehen, ohne daß die inländische Industrie mehr litte, als bei dem gegenwärtigen Systeme.

Ein Gesetz, wodurch die meisten fremden Fabrikate außer Handel gesetzt werden, in voller Strenge zu handhaben, würde höchst fiskalische Maßregeln im Innern des Landes erfordern, welche gegen den

väterlichen Geist und die Humanität der österreichischen Regierung geradezu verstoßen.

Sollte man nach diesen Betrachtungen sich wohl einer Täuschung dahingeben, wenn man die Erwartung hegt, daß Oesterreich vielleicht in einer nicht sehr entfernten Zeit zu einer weitern Veränderung seines Zollsystemes übergehen werde, welche sowohl den Bedürfnissen der Consumenten, als den der Produzenten, und zugleich dem Interesse der Staatskasse entspricht, und daß daher Eröffnungen von Seiten der Vereinsstaaten zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs keine ungünstige Aufnahme finden werden?

Um solchen Eröffnungen Eingang zu verschaffen, kommt es immer hauptsächlich darauf an, den andern Theil zu überzeugen, daß sie nicht einen einseitigen, sondern den beiderseitigen Vortheil zum Zwecke haben. Und diese Ueberzeugung möchte in dem vorliegenden Falle nichts leichter verschaffen, als eine getreue Darstellung der beträchtlichen Einnahme, welche in den Vereinsstaaten die Zölle von fremden Fabrikaten, so viel deren Festsetzung nach unserer Ansicht auch gegenwärtig zu wünschen übrig läßt, der Zollkasse abwerfen, während die Industrie durch diese Zölle einen angemessenen Schutz findet, wobei sie rasche Fortschritte macht. Zu dem Ende wären jährlich Tabellen, welche diese Zolleinnahme möglichst klar angeben, zu verfertigen, und mit aller Sorgfalt zur Publicität zu bringen. Ein solcher Beweis durch Zahlen, neben dem auffallenden Fortschreiten der Industrie, würde ohne Zweifel schlagend seyn, und nicht nur in Oesterreich, sondern auch in

andern Ländern, die dem Verbotsysteme gehuldigt haben, einen größern Eindruck, als alle andere Argumente, machen.

Auch politische Rücksichten, deren Erörterung nicht zu unserm Zwecke gehört, möchten für Oesterreich ein Beweggrund seyn, die Anträge der Vereinsstaaten zu dem erwähnten Zwecke nicht gleichgültig aufzunehmen.

Was aber, unsers Erachtens, den Unterhandlungen darüber große Hindernisse in den Weg legen kann, ist der in der vorhergehenden Abtheilung erörterte Umstand, daß im Tarif des Vereinsgebietes die Zölle von fremden Fabrikaten nach dem Gewichte und nicht nach dem Werthe erhoben werden; denn durch diese Bestimmung stehen beinahe alle andere Länder gegen Frankreich, welches die meisten feinen Fabrikate liefert, sichtbar im Nachtheile. Vielleicht liegt hierin ein Grund mehr, eine Modifikation jener Zollbestimmung nicht allzu lange zu verschieben.

Sollte auch Oesterreich bei Erleichterung seiner Handelsverbindungen mit den Vereinsstaaten von diesen etwas mehr Fabrik- und Manufakturwaaren, als bei seinem gegenwärtigen Zollsysteme, erhalten, so würde ihm dieses doch schwerlich zum absoluten Nachtheile gereichen, da es bei der hohen Stufe, worauf seine Industrie sich befindet, nicht wohl fehlen könnte, daß dagegen auch etwas mehr von seinen Industrieprodukten nach den Vereinsstaaten ginge, als unter den gegenwärtigen Umständen. Auf diese Weise würde die Industrie beider Theile nur mehr auf Zweige geleitet werden, deren Cultivirung vorzugsweise mit den im Lande vorhandenen Elementen

übereinstimmt, und beide Theile könnten dadurch nur gewinnen.

Oesterreich begünstigt den Transit durch die gänzliche Aufhebung aller Transitzölle auf seinen Hauptstraßen, was besonders für den südlichen Theil des Vereinsgebietes von großer Wichtigkeit ist. Die Einführung der Dampfschifffahrt auf der Donau verspricht große Vortheile für die Handelsverbindungen, welche die Vereinsstaaten mit den östlichen Ländern unterhalten; indessen halten wir es für einen Traum, daß dieses Ereigniß zur Folge haben werde, die Hauptstraße des Weltverkehres durch das Herz von Europa zu leiten, wie ganz kürzlich von einem gewissen Schriftsteller mit ziemlicher Zuversicht behauptet worden. Nach unserer Ansicht werden die Schwierigkeiten, welche die Schifffahrt auf der Donau, besonders stromaufwärts, darbietet, nie ganz zu überwinden seyn, was nothwendig auf die Kosten der Fahrt mit Dampfschiffen einen großen Einfluß äussert, wie schon daraus hervorgeht, daß gegenwärtig die Fracht von Wien bis Galatz 6 fl. 30 kr. per Centner für gewöhnliche Güter ist, was der Fracht von England nach Ostindien und zurück ziemlich gleichkommt. Wie sollte eine mit solchen Kosten verbundene Route der Centralpunkt des Handels werden können? Die See ist bis jetzt die Hauptstraße des Handels gewesen, und wird sie auch nach aller Wahrscheinlichkeit bleiben, welche Erleichterungen auch dem Handel durch die Dampfschifffahrt und Eisenbahnen dargeboten werden mögen.

Siebentes Kapitel.

Ueber die Handelsverhältnisse mit der Schweiz.

Sehr eng verflochten sind die Handelsinteressen zwischen der Schweiz und den süddeutschen Staaten, Bayern, Württemberg und Baden, indem erstere den letztern einen großen Markt für ihre Naturerzeugnisse darbietet. Allerdings ist dieser Markt von der Natur geschaffen, da die Schweiz wegen ihres gebirgigen Bodens, der sich nicht überall zum Ackerbau eignet, nicht genug Getreide zum Unterhalte der Einwohner erzeugt, und vermöge ihrer geographischen Lage die ihr nöthige Hülfe am leichtesten von besagten deutschen Staaten erhält. Es folgt hieraus indessen keinesweges, daß diese letzten nicht eine besondere Sorge für die Erhaltung eines solchen Marktes zu tragen haben; denn Alles, was die Masse des Auskommens der Bewohner der Schweiz schwächt, muß nach der Natur der Dinge auf den Absatz, welchen die Produkte ihrer deutschen Nachbarstaaten bei ihnen finden, zurückwirken.

Es waren wohl diese Rücksichten, welche Bayern und Württemberg bewogen, einen Handelsvertrag

mit der Schweiz abzuschließen, kraft dessen dieses Land besondere Handelsbegünstigungen genoß, indem es unter Anderm eine bestimmte Quantität Manufacturwaaren zu einem ermäßigten Zolle einführen konnte. Dieser Vertrag ist aber mit Ende des Jahres 1835 abgelaufen, und noch nicht erneuert worden. Indessen sind in Bayern, Württemberg und Baden durch Regierungsverordnungen der Schweiz wieder einige Vortheile im wechselseitigen Verkehr eingeräumt worden. So ist nach der Königlich Württembergischen Verordnung vom 30. November 1835

a) die Einfuhr und Ausfuhr von Getreide, Holz, rohen Farbkräutern, Honig, Wurzeln, gedörrtem Obst und ungebleichtem Wachs zollfrei;

b) der Zoll von Bodenseewein in Fässern auf 30 kr. per Centner ermäßigt;

c) die Einfuhr von Schweizer Käsen gegen die Hälfte des tarifmäßigen Zolles erlaubt, ꝛc. ꝛc.

Die Begünstigung rücksichtlich der Einfuhr einer bestimmten Quantität von Manufacturwaaren hat aber aufgehört.

Dagegen darf Neufchatel jährlich gegen $^2/_3$ des tarifmäßigen Zolles in das Vereinsgebiet einführen:

1,272 Centner Baumwollen-Druckwaaren und 40,000 Bouteillen mousirenden Neufchateller Wein:

eine Begünstigung, die jedoch in Württemberg noch nicht promulgirt worden ist.

Beinahe möchte man aus dem Geiste, in welchem seine Regierungsverordnungen abgefaßt sind, schließen, daß die süddeutschen Staaten nicht abgeneigt

sind, einen neuen Handelsvertrag mit der Schweiz einzugehen. Die besondere Begünstigung Neufchatels würde, wenn sie nicht aufgehoben wird, ein doppelter Grund dafür seyn; denn unstreitig steht Neufchatel den gesammten Vereinsstaaten nicht näher, als irgend ein anderer Canton der Schweiz.

In einem Vereine verschiedener unabhängiger Staaten zu einem gemeinschaftlichen Zwecke geht freilich eine solche Maßregel mit großen Schwierigkeiten gepaart. Ein gemeinschaftlicher Zweck setzt immer auch gemeinschaftliche Maßregeln voraus; indessen bietet die Zollgesetzgebung der Vereinsstaaten rücksichtlich des Verkehrs mit Nachbarländern verschiedene Ausnahmen dar, die freilich nicht so bedeutend sind, als die Begünstigung der Schweiz in der Einfuhr einer gewissen Quantität von Manufacturwaaren seyn würde. Diese Maßregel wäre daher hauptsächlich nach ihrem wahrscheinlichen Einflusse auf die Zolleinnahme und die Industrie der Vereinsstaaten abzuwägen.

Was ersteren Punkt betrifft, so ist wohl eher ein vortheilhaftes als nachtheiliges Resultat davon zu erwarten; denn die Erfahrung lehrt, daß die Ermäßigung der Abgabe von einem Artikel häufig eine solche Zunahme des Consumo zur Folge hat, daß der Zoll davon einen größern Ertrag liefert, als früher. Und sollte man dieses nicht auch in dem vorliegenden Falle anzunehmen berechtigt seyn?

In Betreff des andern Punktes ist es allerdings möglich, daß einige Fabrikgegenden, namentlich von Sachsen, bei einem ermäßigten Zolle die Concurrenz

der Schweiz in einigen wenigen Zweigen etwas fühlen würden. Der ermäßigte Zoll würde indessen immer so seyn, daß die inländische Industrie nicht ohne angemessenen Schutz bleibt; und dann würde die Ermäßigung des Zolles nur für eine bestimmte Quantität von Manufacturwaaren eintreten. Unter diesen Umständen sehen wir keine wirkliche Gefahr für die Industrie des Vereines. Es ist übrigens auch zu berücksichtigen, daß die Schweiz den Industrieprodukten des Vereines einen beträchtlichen Absatz darbietet, und daß dieser Absatz durch einen gegenseitig freieren Verkehr nur gewinnen kann. Die Sache aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, möchte eine Maßregel, wie die in Rede stehende, der gesammten Industrie der Vereinsstaaten, auf welche der Gesetzgeber vorzüglich sein Augenmerk zu richten hat, eher Vortheil als Nachtheil bringen.

Liegen in dem Angeführten Gründe, welche eine besondere Begünstigung der Schweiz in ihren Handelsverbindungen mit den Vereinsstaaten rechtfertigen, so walten vielleicht noch andere Umstände ob, welche ebenfalls für diese Begünstigung sprechen. Die Schweiz ist dasjenige europäische Land, welches der Einfuhr fremder Natur- und Industrieprodukte die wenigsten Hindernisse durch Zollgesetze entgegensetzt. Wenn nun eine Zollgesetzgebung sich eine gerechte, mit dem wirklichen Nationalinteresse übereinstimmende Wiedervergeltung feindlicher Maßregeln, die andere dem Verbotsysteme ergebene Staaten gegen die Einfuhr der Nationalerzeugnisse nehmen, zum Ziele vorsteckt, so läßt sich unsers Erachtens beinahe nichts Besseres

denken, als gerade den Verkehr mit einem solchen Lande zu begünstigen. Indem diese Begünstigung ihren natürlichen Einfluß äußert, nämlich dem Handel und der Industrie des Landes, dem sie zu Theil wird, einen sichtbaren Schwung giebt, wird sich Eifersucht darüber in andern Ländern, deren Industrie dadurch in Nachtheil kommt, erheben. Diese Eifersucht wird nicht ausbleiben, sich laut auszusprechen, was den Regierungen der letztern Länder nicht gleichgültig seyn kann, und sie um so mehr zu liberaleren Maßregeln gegen den deutschen Handel, und überhaupt zur Verzichtung auf das Ausschließungssystem stimmen möchte.

Daß eine solche Begünstigung der Schweiz vermittelst Separatverträgen von Seiten einzelner Staaten des Zollvereins geschieht, ist vielleicht sehr zweckmäßig; denn der ganze Zollverband setzt sich dadurch weniger in eine offene feindliche Haltung gegen andere Staaten, während doch eine sehr wirksame Retorsion gegen diese erzielt wird.

Achtes Kapitel.

Ueber die Handelsverhältnisse mit Frankreich.

Die Handelsverhältnisse zwischen den Vereinsstaaten und Frankreich befinden sich durch die gegenwärtige Zollgesetzgebung der beiden Theile nicht allein auf einem gespannten, sondern auch auf einem sehr ungleichen Fuße. Während die Hauptfabrikate, welche letzteres ausführt, in erstern vermöge der nach dem Gewichte eingeführten Zollsätze nur sehr gering besteuert sind (der Zoll beträgt auf einem großen Theile derselben nicht mehr als 5 bis 8 Procente vom Werthe), hat Frankreich ein ganz entgegengesetztes System angenommen, da es die Einfuhr der meisten fremden Fabrikate verbietet, und diejenigen, welche nicht dem Verbote unterliegen, mit sehr hohen Abgaben belegt. Dieses ist indessen nicht genug; Frankreich setzt auch durch hohe Zölle der Einfuhr vieler deutscher Naturprodukte große Hindernisse entgegen. Ist dessen ungeachtet die Einfuhr einiger der letzteren wegen des dringenden Bedürfnisses nicht unbeträchtlich, so werden doch die Zölle nicht ganz von den französischen Consumenten getragen, sondern zum Theil auch von den deutschen Produzenten, indem diese

ihre Preise ermäßigen müssen, um ihren Absatz auf dem erschwerten fremden Markte nicht zu verlieren, woraus ein großer Verlust für verschiedene Theile des Vereinsgebietes entsteht. Hart wird dagegen Frankreich durch die im Vereinsgebiete gelegten hohen Zölle auf Wein und Branntwein getroffen, und die Departements, in welchen diese beiden Artikel Hauptausfuhrgegenstände sind, erheben laute Klagen über den durch diese Maßregel verminderten Absatz. Aber auch für die Zollkasse der Vereinsstaaten können diese hohen Zölle nicht anders als schädlich seyn, weil dadurch nothwendig eine starke Beschränkung der Einfuhr von fremdem Wein und Branntwein entsteht, welche eine übereinstimmende Verminderung der Zolleinnahme zur Folge hat.

An der Aufhebung solcher unnatürlicher Verhältnisse muß gewiß beiden Theilen gleich viel gelegen seyn. Frankreich fühlt in hohem Grade die nachtheiligen Folgen, welche das Verbotsystem vermöge seiner Natur immer mit sich führt, und sucht denselben durch eine Veränderung seiner Zollgesetzgebung ein Ziel zu setzen. Bis jetzt ist aber sein Streben auf diesem Wege von wenig Erfolg gewesen, da seine Staatsmänner dabei eben so, wie bei der Einführung jenes schädlichen Systemes, allzu sklavisch dem Beispiele Englands, welches bei den in seinem Zollsysteme eingeführten Veränderungen mit großer Vorsicht zu Werk gegangen ist, zu folgen scheinen. Je schneller aber das Verbotsystem in Frankreich aufgeschossen ist, desto weniger ist man wohl berechtigt, demselben eine allzu lange Dauer zu

versprechen, und desto mehr Ursache möchte man haben, zu erwarten, daß das Licht der Aufklärung auch im französischen Staatshaushalte endlich durchdringen, und eine rationelle Handelsfreiheit herbeiführen werde.

Wir bekennen, daß es keine leichte Aufgabe für die französische Regierung ist, die laute Stimme, welche sich zu Gunsten einer größern Handelsfreiheit erhebt, zu befriedigen, da nicht leicht eine Regierung bei der Lösung dieser Aufgabe mit heftigern, aus einem übelverstandenen Selbstinteresse entspringenden Leidenschaften und gröbern Vorurtheilen zu kämpfen hat, wovon die bis jetzt in den Kammern stattgefundenen ungestümen Debatten genugsam zeugen. Ueberdieß handelt eine Regierung sehr weise, wenn sie darauf hinarbeitet, daß Concessionen, welche sie der Handelsfreiheit macht, in fremden Ländern auf eine angemessene Weise erwiedert werden.

Besonders wichtig muß es der französischen Regierung seyn, eine solche Erwiederung in England zu finden. So große Schwierigkeiten sich auch einer Verständigung dieser beiden Staaten über das Handelsinteresse darbieten, so sind wir doch geneigt zu glauben, daß sowohl das Nationalinteresse, als das Interesse des Fiskus beider Theile bei einer Erleichterung ihres gegenseitigen Verkehrs in gleichem Grade gewinnen würde. Und sollte ein solches doppeltes hohes Interesse nicht zuletzt über alle obwaltende Schwierigkeiten siegen?

Unbestreitbar liegt es in der Natur der Sache, die Verfügungen in Beziehung auf das Zollwesen möglichst allgemein zu machen. Die Handelsverhältnisse

zwischen den Vereinsstaaten und Frankreich sind indessen von einer solchen Beschaffenheit, daß nach unserer Ansicht eine große gegenseitige Erleichterung derselben vorgenommen werden kann, ohne eine gänzliche Veränderung der Zollgesetzgebung beider Theile zu erfordern. Es handelt sich nämlich vorerst von dem Austausche der Naturerzeugnisse, welche beide Theile einander anzubieten haben: ein Austausch, welcher, wie wir bereits bemerkt, durch die gegenwärtige französische Zollgesetzgebung große Hindernisse findet.

Die vorzüglichsten derselben walten bei Getreide und Schlachtvieh ob. Bei ersterm sind besonders die preußischen Küstenprovinzen interessirt; aber auch die westlichen Grenzstaaten des Vereines können Frankreich Getreide anbieten, doch ist für sie, und besonders für Württemberg, die Ausfuhr von Schlachtvieh dahin noch wichtiger.

In beiden Punkten scheint uns Frankreich seine Zollgesetzgebung wesentlich modifiziren zu können, ohne daß es nachtheilige Folgen für sein landwirthschaftliches Interesse zu befürchten hätte.

Was Getreide betrifft, so erzeugen die französischen nördlichen und westlichen Küstenländer, so wie die östlichen an Deutschland angrenzenden französischen Departements, in guten Jahren selbst einen Ueberfluß davon, und die Einfuhr desselben würde daher in solchen Zeiten auch bei einem sehr mäßigen Zolle unbedeutend bleiben. Bei so bewandten Verhältnissen ist gewiß das gegenwärtige französische Getreidegesetz (welches man nach unserer Ansicht ohnedieß als eine unglückliche Nachahmung des englischen zu

betrachten berechtigt seyn dürfte) sehr zweckwidrig; denn nach gesegneten Ernten verbietet die Einfuhr sich von selbst, so daß die Beschränkung derselben durch übermäßige Gradationszölle nur die Wirkung haben kann, Retorsionen von Seiten anderer Staaten hervorzurufen, welche in ihren Folgen auch auf das landwirthschaftliche Interesse des Landes nachtheilig einwirken. Bei einer Veränderung des Getreidegesetzes hat daher der Gesetzgeber in Frankreich hauptsächlich in Erwägung zu ziehen, ob die Getreideeinfuhr nicht schon nach einer mittelmäßigen Ernte zu begünstigen ist; und dieses liegt unstreitig in dem eigenen Interesse Frankreichs, um nicht genöthigt zu seyn, in Folge der stattgefundenen Aufräumung der inländischen Vorräthe, welche bei dem gegenwärtigen Gesetze eine mittelmäßige Ernte gewöhnlich nach sich zieht, nach einer schlechten Ernte um so mehr Getreide zu sehr theuren Preisen einzuführen. Eine ganz frische Erfahrung hat über diesen Punkt abgesprochen, und wenn die französische Regierung derselben nicht Gehör giebt, so huldigt sie offenbar groben Vorurtheilen der Landeigenthümer, welche mit der Grundlage ihrer Wohlfahrt ganz unbekannt sind.

Eine eben so dringende — ja noch dringendere Aufforderung hat Frankreich, seine Zollgesetzgebung in Beziehung auf die Einfuhr von Schlachtvieh zu modifiziren. Es ist von der Regierung selbst anerkannt, daß der hohe Zoll, dem diese Einfuhr unterliegt, von den Grenzprovinzen sehr empfindlich gefühlt wird, und daselbst laute Klagen erweckt, während die Provinzen, welche den andern einen Ueberschuß

von Produkten der Viehzucht mittheilen können, wegen ihrer entfernten Lage wenig Früchte davon ernten. Bei diesem unumwundenen Geständnisse muß man sich in der That verwundern, wie der vorige französische Handelsminister, Herr Duchatel, eine so große Aengstlichkeit in seinem Vortrage an den Tag legte, als er den Kammern jene übermäßige, drückende Auflage auf eines der nothwendigsten Lebensbedürfnisse um ungefähr ⅓tel zu ermäßigen vorschlug.

Wegen des Verlustes an Fleisch, welchen das Schlachtvieh auf einer langen Reise leidet, ist in Beziehung auf dessen Einfuhr noch weit weniger eine für den inländischen Landmann schädliche fremde Concurrenz zu befürchten, als bei Getreide, welches zur See von sehr entfernten Ländern herbeigeführt werden kann, ohne daß die Preise durch die Transportkosten zu sehr vertheuert werden. Die französische Regierung kann sich daher, wenn ihr an der Erleichterung der Handelsverbindungen mit ihren Nachbarn ernstlich gelegen ist, in keiner großen Verlegenheit befinden, die künstlichen Beschränkungen, welchen die Einfuhr des erstern unterliegt, aus dem Wege zu räumen.

Noch unglücklicher war Frankreich bei der Einführung eines übertrieben hohen Zolles auf fremde Wolle. Die französischen Minister sahen sich gezwungen, selbst zu bekennen, daß diese Maßregel durchaus ihren Zweck verfehlt hat, und daß die Wollepreise in Frankreich, des hohen Einfuhrzolles ungeachtet, die nämliche Richtung genommen haben, wie auf den auswärtigen Märkten. Dieses ist in der

That ein großes Glück für Frankreich; denn hätte der hohe Zoll die Wirkung gehabt, eine übereinstimmende Steigerung der Preise herbeizuführen, so hätten seine Wollefabriken sich in einer sehr drückenden Lage befunden. So wie die Handelsverhältnisse sich gestaltet haben, ist es für Deutschland kein so dringendes Bedürfniß, für seine Wolle Absatz in Frankreich zu finden, da die inländischen Fabriken, so wie die Fabriken Englands und Belgiens, eine hinreichende Concurrenz von Käufern erzeugen, welche dem Nationalproduzenten Preise verschafft, die ihn für seinen Kostenaufwand und Mühe belohnen. Frankreich hat sich daher auf eine ganz unnöthige Weise durch jene Maßregel in eine feindliche Haltung gegen seine Nachbarstaaten gesetzt, und sein eigenes Interesse erheischt gewiß die Aufhebung des gegenwärtigen Einfuhrzolles von 22 Procent auf Wolle noch ungleich stärker, als das Interesse der letztern. Uebrigens ist nach den über diesen Gegenstand stattgefundenen Verhandlungen kaum zu bezweifeln, daß die französische Regierung nicht ernstlich daran denke, dem erörterten großen Gebrechen ihrer Zollgesetzgebung abzuhelfen.

Außer den angeführten drei Hauptprodukten unterliegen noch mehrere andere Naturerzeugnisse bei der Einfuhr in Frankreich erschwerenden Zöllen (unter Anderm gebrochener Hanf 8 Frcs. 50 Cent. und gehechelter 16 Frcs. 50 Cent. vom metrischen Centner), wodurch der Austausch der Produkte der deutschen Landwirthschaft manche Beschränkungen erfährt. Insofern diese Produkte als rohe Stoffe für Fabriken

dienen, äußert sich in Frankreich eine starke Neigung zur Verminderung der erschwerenden Einfuhrzölle, und bei einer Veränderung des Zollsystemes dürfte dieses Bedürfniß der Industrie schwerlich übersehen werden.

Deutschland liefert in dem Austausche von Naturerzeugnissen an Frankreich mehr rohe Stoffe für Fabriken, als es von demselben empfängt, was nicht allein der höhern Industrie des letztern, sondern auch der großen Wollproduction des erstern zuzuschreiben ist. Von verzehrbaren Gegenständen erhält dagegen Deutschland in gewöhnlichen Jahren ungleich mehr von Frankreich, als es demselben liefert, wovon die Ursache in dem großen Consumo französischer Weine im nördlichen Theile des erstern liegt *). Dieses Verhältniß verändert sich jedoch nach Fehlernten in

*) Frankreich hat unter Anderm im Jahre 1825 an verzehrbaren Gegenständen eingeführt:

von Preußen	für	2,249,706 Franken,
„ den Hanseſtädten . .	„	393,224 „
„ dem übrigen Deutschland, mit Ausnahme Oesterreichs, ...	„	5,526,301 „
zusammen	für	8,169,231 Franken.

Dagegen betrug im nämlichen Jahre Frankreichs Ausfuhr von verzehrbaren Gegenständen:

nach Preußen		3,990,820 Franken,
„ den Hanseſtädten		8,274,875 „
„ dem übrigen Deutschland, mit Ausnahme Oesterreichs, ...		3,411,833 „
zusammen		15,677,528 Franken.

Frankreich, wo die Ausfuhr Deutschlands und Preussens von verzehrbaren Gegenständen nach diesem Lande ihre Einfuhr daher bei Weitem zu übersteigen pflegt.

Es ergiebt sich hieraus, daß Frankreich ein noch weit höheres Interesse hat, als Deutschland, den wechselseitigen Austausch von Naturerzeugnissen zu erleichtern; denn ersterem sind rohe Stoffe für Fabriken, so wie Schlachtvieh und, nach schlechten Ernten, Getreide für den Unterhalt der Einwohner, ganz unentbehrlich, während Wein, welcher, ehe der Zollverein seine gegenwärtige Ausdehnung erhalten hat, in gewöhnlichen Jahren ungefähr $^2/_3$tel seiner Ausfuhr von verzehrbaren Gegenständen nach letzterm betrug, nicht zu den unumgänglich nothwendigen Lebensbedürfnissen gehört. Die Sache strenge abgewogen, wird es schwerlich einem Zweifel unterworfen seyn, daß das gesammte landwirthschaftliche Interesse Frankreichs durch eine erleichterte Einfuhr einiger roher Stoffe, deren die Fabriken bedürfen, des Schlachtviehes und Getreides keinesweges in dem Grade beeinträchtigt werden kann, als durch die Beschränkung, welcher die Ausfuhr von Wein und Branntwein durch die hohen Zollsätze in den Vereinsstaaten unterliegt. Unter diesen Umständen däucht uns, sollte eine Verständigung beider Theile über einen freieren Austausch der gegenseitigen Naturerzeugnisse nicht allzu schwierig seyn. Wenn Frankreich Eröffnungen, die ihm zu dem Ende gemacht werden, von der Hand weisen sollte, so würde es offenbar in hohem Grade sein eigenes Interesse verkennen.

Schwieriger ist unstreitig eine Verständigung mit Frankreich über den wechselseitigen Austausch von Industrieprodukten. Dieselbe läßt sich nach unserer Ansicht nicht wohl ohne eine gänzliche Reform seines Zollsystemes denken, da die Begünstigung eines besondern Staates gewiß von England, wohin Frankreich auch unter den gegenwärtigen Umständen eine starke Ausfuhr von Natur- und Industrieprodukten hat, scharf würde geahndet werden. Die Aufhebung der gegenwärtigen Verbote scheint indessen die französische Regierung ernstlich zu beschäftigen; doch steht nach unserer Ansicht nicht zu erwarten, daß, wenn auch dieses Vorhaben zur Ausführung gebracht werden sollte, daraus sofort liberale Maßregeln in Betreff der Einfuhr fremder Fabrikate hervorgehen werden. Wahrscheinlich wird bei Abschaffung der Verbote der erste Schritt seyn, dieselben in hohe Zölle zu verwandeln, welche dem fremden Gewerbfleiße wenig Concurrenz gestatten. Die Finanzverhältnisse Frankreichs haben sich indessen so gestaltet, daß die Zolleinnahme, welche die Zulassung einer mäßigen Concurrenz fremder Industrieprodukte verspricht, eine wichtige Frage für dasselbe ist; und vielleicht hat man sich von diesem Umstande das Meiste in Beziehung auf ein liberaleres Handelssystem zu versprechen.

Da Frankreich von Industrieprodukten hauptsächlich seine Waaren ausführt, so ist es, wie wir genugsam dargethan zu haben glauben, in seinem Handel mit den Vereinsstaaten durch die nach dem Gewichte bestimmten Zollsätze vor den meisten andern

Nationen sehr begünstigt, und bei Unterhandlungen über Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs können ihm daher nicht wohl neue Vortheile in dieser Hinsicht angeboten werden; aber es ist von hohem Interesse für Frankreich, diejenigen, welche es gegenwärtig genießt, so viel als möglich zu erhalten.

Neuntes Kapitel.

Ueber die Handelsverhältnisse mit England.

Auf einem sehr gespannten Fuße befinden sich ebenfalls die Handelsverhältnisse zwischen den Vereinsstaaten und England, worüber sich von beiden Seiten laute Beschwerden hören lassen. Letzteres bekennt sich zwar zu einem freisinnigeren Handelsprinzip; es ist aber weit entfernt, daß die bis jetzt in seiner Zollgesetzgebung vorgenommenen Veränderungen dieses Prinzip auf eine in allen Theilen für fremde Nationen ersprießliche Weise in Vollziehung bringen.

Bei dem Ueberflusse, welchen das Vereinsgebiet an Naturprodukten besitzt, wird die Wirkung des gegenwärtigen englischen Getreidegesetzes von mehreren Theilen desselben, namentlich den preußischen Küstenprovinzen an der Ostsee, so wie den Gegenden, welche ihr Getreide ohne allzu große Kosten auf der Elbe, Weser und dem Rheine nach Seeplätzen verführen können, sehr empfindlich gefühlt; und so lange England in Betreff dieses wichtigen Gegenstandes keine Veränderung in seiner Zollgesetzgebung vornimmt, läßt sich nicht wohl

eine Verständigung beider Theile über eine große Erleichterung ihres gegenseitigen Verkehrs denken.

Eine solche Veränderung wird wahrscheinlich zu den schwierigsten Aufgaben gezählt werden, da die Meinung so vorherrschend ist, England verdanke den hohen Flor seines Ackerbaues hauptsächlich der möglichsten Beschränkung der Getreideeinfuhr, und die freiere Zulassung des fremden Getreides würde zur Folge haben, die Getreidepreise in England auf einen so niedrigen Standpunkt herunterzudrücken, daß daraus eine in mancher Hinsicht gefährliche Umwälzung der landwirthschaftlichen Verhältnisse entsteht. Diese Meinung haben wir nie getheilt, und werden sie auch nie theilen können. Eine ausführliche Erörterung der Gründe, welche uns dabei leiten, würde sich nicht mit dem Umfang und Zwecke dieser Schrift vertragen; denn wir würden dabei genöthigt seyn, den europäischen Getreidehandel in seinem ganzen Umfange zu betrachten: eine Aufgabe, die wir bei einer früheren Gelegenheit auf eine möglichst erschöpfende Weise zu lösen getrachtet haben *). Wir beschränken uns daher hier auf einige kurze Bemerkungen zur Erläuterung der Sache.

Wie die Erfahrung genugsam gezeigt hat, schränkt der Landmann allenthalben den Anbau von Getreide

*) In einer im Jahre 1828 erschienenen Schrift: Beleuchtung des Kampfes über Handelsfreiheit und Verbotsystem in den Niederlanden, gegründet auf eine Darstellung des Getreidehandels und der allgemeinen Handelsverhältnisse.

so viel als möglich ein, wenn die Getreidepreise so tief sinken, daß seine Kosten und Arbeit beim Verkaufe nicht genügend belohnt werden. Als ein laut sprechender Beweis davon dient, daß bei lange anhaltenden ungünstigen Getreideconjuncturen, wo die Ausfuhr sehr gehemmt war, keine fortschreitende Anhäufung von Vorräthen, weder in den Seehäfen des Continents, noch in dem Innern der Productionsländer erfolgt ist. Im Gegentheile fand mehrmals bei solchen Conjuncturen eine Verminderung der Vorräthe in ersteren statt, was sich unter Anderm noch im Anfange des Jahres 1836 bemerken ließ. Schon hiernach hat England nicht zu befürchten, bei Annahme eines liberaleren Systemes seine Märkte zu jedem Preise mit fremdem Getreide überschwemmt zu sehen; denn Niemand läßt Getreide von einem fremden Platze kommen, oder versendet welches nach einem fremden Lande, wenn er nicht bei seiner Unternehmung nach Abzug aller Unkosten Vortheil berechnen kann.

Es ist indessen wohl nicht daran zu denken, daß England bei dem Uebergange zu einem liberaleren Systeme rücksichtlich der Getreideeinfuhr den Ackerbau ohne Schutz lassen werde. Selbst die eifrigsten Vertheidiger der Handelsfreiheit sind nicht so weit gegangen, dieses zu verlangen. Außer der Sorge für das landwirthschaftliche Interesse hat der Staatsmann auch finanzielle Rücksichten zu beobachten, da die Zölle von dem eingeführten Getreide bei einer zweckmäßigen Bestimmung eine beträchtliche Einnahmequelle bilden können. Die aufgeklärtesten National-

ökonomen Englands halten dafür, daß ein Zoll von 6 bis 8 Schillinge per Quarter Weizen ein hinreichender Schutz für inländische Landwirthschaft seyn würde: eine Meinung, die wir vollkommen theilen.

Nimmt man den höhern dieser zwei Sätze mit 8 Schillinge an, und fügt dazu für die Unkosten, welche mit der Einführung des fremden Getreides verbunden sind, nämlich Fracht, Assekuranz, Verschiffungs- und Entladungskosten, Provision, Courtage ꝛc. ꝛc., nach der Durchschnittsberechnung . . . . . 10 „

so ergiebt sich, daß der inländische Landmann um . . . . . 18 Schillinge per Quarter Weizen gegen den ausländischen im Vortheile steht, wenn dieser mit ihm auf den inländischen Märkten concurriren will. Ein Blick auf diesen Umstand wird zur Ueberzeugung führen, daß bei niedrigen Preisen, auch in England nach mehreren auf einander folgenden gesegneten Ernten einzutreten pflegen, der angegebene Zoll von 6 bis 8 Schillingen per Quarter Weizen die Wirkung haben würde, fremde Concurrenz innerhalb sehr enger Schranken zu halten, wo nicht ganz auszuschließen *).

*) Im Anfange des Jahres 1836 war der Durchschnittspreis von Weizen in England selbst unter 40 Schillinge gefallen, so daß nach Abzug obiger 18 Schillinge sich nicht einmal ein reiner Ertrag von 22 Schillinge per Quarter ergeben würde. Zu einem so niedrigen Preise,

Im Wesentlichen würde es sich in England eben so, wie in Frankreich, bei einer Veränderung des Getreidegesetzes davon handeln, ob die Getreideeinfuhr nicht schon nach mittelmäßigen Ernten zu begünstigen sey. Und in diesem Punkte haben gewiß alle Länder das nämliche Interesse, welches wir bereits in Beziehung auf Frankreich kurz angedeutet haben. — Auch ist zu berücksichtigen, daß sich nicht über die mittleren Preise, welche mittelmäßige Ernten nach sich zu ziehen pflegen, die lauten Klagen von Seiten des Landmannes erhoben haben, welchen man in der Gesetzgebung bis jetzt vergebens abzuhelfen getrachtet hat. Bei strenger Prüfung des Gegenstandes möchte daher jene Erleichterung der Getreideeinfuhr um so weniger bedenklich erscheinen.

Daß England nach schlechten Ernten fremder Hülfe nicht entbehren kann, bedarf keiner Erörterung.

Offenbar haben grobe Vorurtheile keinen geringen Antheil an dem englischen Getreidegesetze. Gesetzt, daß in Folge der Annahme eines liberaleren Systemes mehr fremdes Getreide in England eingeführt werde, so würde dasselbe doch größtentheils mit Produkten seiner Industrie und mit Gegenständen, welche ihm sein Handel mit den andern Welttheilen liefert, bezahlt werden. Nun sind die Individuen, welche in diesen zwei Erwerbszweigen, so wie bei der Schifffahrt, die sich an den Handel anreiht, beschäftigt sind, Consumenten der landwirthschaftlichen Erzeugnisse,

---

der ganz allein durch inländische Concurrenz herbeigeführt worden, läßt sich keine Einfuhr denken.

so daß die Ausfuhr der aus ihrer Arbeit hervorgehenden Gegenstände einer verhältnißmäßigen Wiederausfuhr von eingeführtem Getreide gleichzurechnen ist. Ueberdieß ist nicht unbeachtet zu lassen, daß diese Individuen nicht allein Getreide, sondern auch andere landwirthschaftliche Erzeugnisse consumiren, in welchen keine fremde Concurrenz stattfindet. Dieses zusammengenommen, möchte die freiere Getreideeinfuhr sich in England auf die Dauer eher als vortheilhaft, denn als nachtheilig für das landwirthschaftliche Interesse bewähren.

So sehr nun auch nach diesen kurzen Betrachtungen eine Veränderung des englischen Getreidegesetzes nicht nur im Nationalinteresse, sondern selbst im Interesse der Landeigenthümer liegen mag, so darf man sich doch auf der andern Seite nicht verbergen, daß diese Maßregel an dem übelverstandenen Selbstinteresse derjenigen, welche darüber zu entscheiden haben, nach wie vor den heftigsten Widerstand finden werde. Die Stimme, die sich von dem größten Theile der Gesellschaft dagegen erhebt, wird indessen jedes Jahr lauter, und die britischen Staatsmänner können unmöglich gegen dieselbe gleichgültig seyn. Der Augenblick zu einer neuen Berathung dieses wichtigen Gegenstandes ist indessen noch nicht gekommen, da die englischen Minister noch ihre ganze Aufmerksamkeit auf die Durchsetzung anderer höchst nöthiger Reformen zu richten haben, wobei Alles vermieden werden muß, was die Vorurtheile mancher Parlamentsmitglieder empfindlich kränken kann. Ueberdieß befindet sich, in Folge der tief gesunkenen

Getreidepreise, die Landwirthschaft gegenwärtig auch in England in einer sehr drückenden Lage, welche eine parlamentarische Untersuchung hervorgerufen hat *). Vielleicht ist jedoch der Zeitpunkt nicht allzu entfernt, wo man die gesetzlichen Verfügungen in Betreff der Getreideeinfuhr, welche gewiß mehr als alle andere Maßregeln auf Englands Handelsverbindungen störend einwirken, in neue, ernstliche Erwägung zieht.

Was unsers Erachtens dazu beitragen möchte, die großen Schwierigkeiten, womit eine Veränderung des englischen Getreidegesetzes verbunden ist, noch zu erhöhen, ist der Umstand, daß dieses Gesetz auf dem Continente mancherlei Wiedervergeltungsmaßregeln hervorgerufen hat, welche der Handel und die Industrie

---

*) Wir für uns erwarten von dieser Untersuchung keine große Resultate; denn was sollte die englische Regierung noch weiter für den Landmann zu thun im Stande seyn, als etwa eine Ausfuhr von Getreide durch Prämien zu bewirken, oder ihm Vorschüsse zu machen, die er bei bessern Zeiten zurückzuerstatten hat? Beide Maßregeln sind aber von einer solchen Natur, daß die englische Regierung schwerlich darauf eingehen wird. Uebrigens haben sich seitdem die Getreidepreise in England wieder etwas gehoben, und das Uebel dürfte wohl, wie früher, vorübergehend seyn.

Indem Lord Melbourne bei der Verhandlung dieses Gegenstandes im Oberhause auf das neue Beispiel Hollands verwies, möchte man beinahe zu der Vermuthung berechtigt seyn, daß das englische Ministerium mit der eigentlichen Lage der Dinge, welche in Holland obwaltet, nicht innigst vertraut ist.

Englands sehr empfindlich fühlen, und an deren Hinwegräumung England bei der Annahme eines liberaleren Systemes in Beziehung auf die Getreideeinfuhr sehr viel gelegen seyn muß. Nun haben sich, in Folge jener Retorsionen, in mehreren Staaten des Continents industrielle Interessen von solchem Umfange gebildet, daß die Regierungen dieser Länder alle Sorge für deren Schutz zu tragen haben, und dieselben nicht unbedingt einer Erleichterung des Absatzes von Naturerzeugnissen, die ihnen angeboten wird, aufopfern können. Auf der andern Seite streitet es indessen eben so sehr gegen die Gerechtigkeit, als gegen die Regeln einer geläuterten Staatswirthschaft, das natürliche Ackerbauinteresse einem künstlich geschaffenen Fabrikinteresse unterzuordnen; und die meisten fremden Regierungen, welche den Weg der Retorsionen eingeschlagen, werden daher schwerlich abgeneigt seyn, Erleichterungen, die England der Getreideeinfuhr darbieten möchte, durch gegenseitige Erleichterungen der Einfuhr britischer Industrieprodukte zu erwiedern, um so mehr, da wegen der obwaltenden Staatsbedürfnisse diese letzten nicht wohl ohne Zölle stattfinden können, welche dem inländischen Gewerbfleiße einen angemessenen Schutz zusichern. Diese Lage der Dinge kann der Aufmerksamkeit der englischen Regierung nicht wohl entgehen, und je mehr sie in der neuern Zeit auf Reciprocität in den Handelsverbindungen mit andern Nationen gesehen hat, desto mehr Bedenken wird sie wahrscheinlich tragen, in ihren Verfügungen rücksichtlich des Getreidehandels Veränderungen vorzunehmen, welche

von den fremden, Getreide ausführenden Ländern nicht erwiedert werden. — Ausnahmen gegen Staaten zu machen, welche zu gegenseitigen Concessionen bereit sind, führt allerdings immer zu einer Verwicklung des Zollsystemes; doch glauben wir, daß der daraus entspringende Nachtheil bei weitem von dem Vortheile, welchen die Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs darbietet, aufgewogen wird. Gesetzt nun, daß England sich gegen Staaten, welche die Einfuhr seiner Industrieprodukte begünstigen, zu einer Modifikation seiner Zollgesetzgebung rücksichtlich der Getreideeinfuhr verstehe, so werden dabei wieder besondere Rücksichten geboten, um zu verhindern, daß andere Staaten, welche dem Verbotsysteme durchaus nicht entsagen wollen, sich ihrer Vermittelung bedienen, und auf diese Weise England ihr überflüssiges Getreide zuführen. Eine solche Ausnahme würde daher, um ihrem Zwecke zu entsprechen, sich nothwendig darauf beschränken müssen, eine bestimmte Quantität Getreide der eigenen Produktion des Landes, zu dessen Gunsten sie gemacht wird, zuzulassen.

So große Schwierigkeiten auch Ausnahmsmaßregeln der bezeichneten Art für England, wie für jedes andere Land, darbieten mögen, so spricht doch unsers Erachtens ein sehr wichtiger Umstand für dieselben. Die Begünstigung eines Staates in der Getreideeinfuhr gegen eine übereinstimmende Begünstigung der Einfuhr britischer Fabrikate könnte nicht wohl verfehlen, die Wirkung zu haben, in andern Staaten, die ihr Verbotsystem gegen fremde Industrieprodukte nicht aufgeben wollen, eine so laute Stimme

der Landeigenthümer über die Hemmung des Absatzes ihrer Produkte hervorzurufen, daß die Regierungen unmöglich dagegen gleichgültig bleiben könnten, und ernstlich auf die Veränderung ihres Zollsystemes bedacht seyn müßten.

Nach aller Wahrscheinlichkeit möchte selbst Frankreich einer solchen Wirkung nicht allzu lange widerstehen können. Denn wie wäre zu erwarten, daß die französischen Landeigenthümer gleichgültig und ruhig zusehen würden, wenn die Landeigenthümer anderer Länder vor ihnen besondere Vortheile rücksichtlich der Getreideeinfuhr in England genössen? Ihre mächtige einflußreiche Stimme würde sich unfehlbar in den Kammern laut erheben, und die Regierung nöthigen, alle Mittel, die ihr zu Gebote stehen, zu ergreifen, um diesem Uebel abzuhelfen, und ihnen die nämlichen Vortheile zu verschaffen, welche andere Landeigenthümer hinsichtlich des Absatzes ihrer Produkte in England finden. Dieses wäre aber unmöglich zu erzielen, ohne die Verbote der Einfuhr fremder Fabrik- und Manufacturwaaren aufzuheben. Es leuchtet ein, daß sich hierüber ein heftiger, leidenschaftlicher Kampf zwischen den Fabrikanten und Landeigenthümern entspinnen würde; doch möchte kaum zu bezweifeln seyn, daß letztere, deren Interesse in den Kammern so stark vertreten ist, obsiegen würden, um so mehr, da sie auf die kräftigste Unterstützung von Seiten der Regierung, welche sichtbar schon lange eine Modifikation des Zollsystemes beabsichtigt, rechnen könnten. Auf diese Weise dürfte wohl das französische Verbotsystem in Beziehung auf

die Produkte des fremden Gewerbfleißes am leichtesten gebrochen werden. Dabei bliebe indessen die Sache wahrscheinlich nicht stehen. Die französischen Fabrikanten, welche schon lange laute Klagen über die Beschränkung der Einfuhr und der daraus entspringenden Vertheuerung der Lebensmittel führen, würden nun ihrerseits nicht unterlassen, mit noch heftigeren Beschwerden gegen dieses Gebrechen der Zollgesetzgebung aufzutreten, und die Regierung müßte allen Sinn für Gerechtigkeit verläugnen, wenn sie dieselben nicht auch aus allen ihren Kräften unterstützte. Schwer möchte es den Landeigenthümern, nachdem zu ihren Gunsten eine wichtige Modifikation der Zollgesetzgebung vorgenommen worden, fallen, die Reclamationen der Fabrikanten zu bestreiten; und durch das Beispiel Englands, welches bis jetzt in Frankreich so viel vermocht hat, belehrt, wären sie vielleicht um so geneigter, den groben Vorurtheilen, welchen sie nach unserer Ansicht mehr als ihrem wirklichen Interesse gehuldigt haben, zu entsagen.

Bei Abwägung dieser Verhältnisse, welche wohl auf etwas mehr als bloßen Hypothesen beruhen möchten, scheint uns die Fortdauer des in mehreren großen europäischen Staaten herrschenden Verbotsystemes in einem gewissen Grade von einer Modifikation des englischen Getreidegesetzes abhängig zu seyn. Und welche Folgen würde nicht das Verschwinden dieses schädlichen Systemes für England haben? Würde nicht die dadurch erhöhte Thätigkeit der englischen Industrie und Handlung eine solche Zunahme des Consumo von landwirthschaftlichen Erzeugnissen aller

Art herbeiführen, daß der inländische Landeigenthümer, der fremden Concurrenz ungeachtet, auf die Dauer einen großen Vortheil davon zöge? Faßt die englische Regierung diese Verkettung von Umständen in ihrem ganzen Umfange richtig auf, so möchte wohl einige Hoffnung vorhanden seyn, daß Eröffnungen, die ihr von Seiten der Vereinsstaaten über eine Erleichterung der Getreideeinfuhr gegen eine übereinstimmende Erleichterung der Einfuhr britischer Fabrikate gemacht werden, über kurz oder lange zu einem für beide Theile erwünschten Resultate führen; doch muß nach unserer Ansicht der Kampf, welcher gegenwärtig in England zwischen den zwei gesetzgebenden Körpern über höchst wichtige Reformen geführt wird, beendigt seyn, ehe diese Angelegenheit dem Parlamente wieder vorgelegt werden kann.

Unter den andern Naturprodukten ist es hauptsächlich Holz, dessen Einfuhr aus fremden Ländern in England durch einen hohen, zu Gunsten seiner nordamerikanischen Colonien gelegten Zoll beschränkt ist. Diese Maßregel ist seit lange in England ein Gegenstand lauter Klagen, welche die Aufmerksamkeit der Regierung auf sich ziehen, und früher oder später zu einer für den fremden Handel günstigen Veränderung führen dürften, an welcher alsdann Preußen, welches unter allen Staaten des Vereines bei dieser Frage am meisten Interesse hat, auch Theil nehmen würde.

England hat zwar dem Verbotsysteme rücksichtlich fremder Industrieprodukte entsagt; aber seine Zölle, welche in manchen Fällen auf 30 Procent und

selbst darüber steigen, sind nichts weniger als geeignet, den wechselseitigen Austausch davon zu begünstigen. In dem Hauptzweige der Industrie, nämlich der Verfertigung von Baumwollenwaaren, besitzt bekanntlich England ein solches Uebergewicht, daß selbst die Abschaffung des gegenwärtigen mäßigen Zolles von 10 Procent (welche jedoch mit keinem Grunde zu erwarten ist) nur in einigen wenigen Artikeln, bei welchen ein niedriger Arbeitslohn entscheidet, eine fühlbare fremde Concurrenz auf seinen Märkten herbeiführen könnte. Seine Zölle von 15 bis 20 Procent auf Wollenwaaren sind, die allgemeine Besteuerung des Landes berücksichtigt, auch als mäßig zu betrachten; doch ist zu denselben die Einfuhr sehr gering, da seine Industrie in diesem Zweige ebenfalls eine sehr hohe Stufe erreicht hat. Die bedeutende und stets steigende Ausfuhr von Leinwand ist ein sprechender Beweis, daß England bei Aufhebung des hohen Eingangszolles, der auf diesem Artikel lastet, die fremde Concurrenz nicht zu befürchten haben würde. Eher möchte diese in Seidenwaaren bei einer Ermäßigung des hohen Zolles von 30 Procent eintreten, doch schwerlich in einem solchem Grade, daß die inländische Industrie dadurch in diesem Fabrikzweige würde zu Grunde gerichtet werden. Auch bei den meisten andern Artikeln, welche einer so hohen Abgabe unterworfen sind, dürfte unsers Erachtens eine Herunterseţung derselben diese Folge nicht haben.

Offenbar hat kein Staat ein so hohes Interesse, als England, seine Zollgesetzgebung in Betreff der

Einfuhr fremder Fabrikate so zu ordnen, daß ein möglichst freier und lebhafter wechselseitiger Austausch herbeigeführt werde; denn seine Industrie ist gerade in denjenigen Zweigen, deren Produkte von allgemeinem Gebrauche sind, überwiegend. Wie wir aber bemerkt, fehlt noch viel, daß dieser hohe Zweck durch die im Jahre 1825 vorgenommene Reform seiner Zollgesetzgebung erreicht worden wäre. Nicht nur hatte die englische Regierung dabei mancherlei, durch das lange bestandene Prohibitivsystem gebildete Interessen zu schonen, sondern es war auch der Klugheit angemessen, auf die feindlichen Maßregeln, die andere Staaten gegen die Einfuhr britischer Industrieprodukte ergriffen, Rücksicht zu nehmen. Letzteres gilt besonders in Beziehung auf Frankreich, welches in Verbotgesetzen aller Art England noch zu übertreffen suchte, und vermöge seines Uebergewichtes in der Production seiner Gegenstände bei einer erleichterten Einfuhr fremder Fabrikate in England am meisten interessirt ist. Bei reifer Abwägung der gegenwärtigen Lage der Dinge kommt es uns sehr wahrscheinlich vor, daß fernere Schritte dieses letzten Landes auf dem Wege eines liberaleren Systemes in hohem Grade von einer Reform der französischen Zollgesetzgebung abhängen, deren Nothwendigkeit in Frankreich selbst immermehr gefühlt wird, ohne daß man jedoch bis jetzt gewagt hätte, darin einen ernstlichen Schritt zu thun.

In Folge der allgemeinen hohen Besteuerung, welche die ungeheure Nationalschuld erfordert, steht freilich nicht zu erwarten, daß England bei einer etwaigen ferneren Modification seines Handelssystemes

die Zölle von fremden Fabrikaten allzu niedrig setzen werde. Eine Ermäßigung derselben scheint uns indessen sichtbar selbst in seinem Finanzinteresse zu liegen; denn würden die gegenwärtigen hohen Zölle von 30 Procent auf etwa 20 Procent erniedrigt, so würde höchst wahrscheinlich die Staatskasse sich einer weit größern Einnahme davon zu erfreuen haben, als gegenwärtig. Dieser Umstand, welcher der Aufmerksamkeit der englischen Regierung schwerlich entgehen wird, dürfte wohl der mächtigste Beweggrund für sie seyn, den gegenseitigen Austausch von Fabrikaten aus allen ihren Kräften zu befördern, sobald zu erwarten ist, daß die Annahme liberalerer Handelsprinzipien von andern Nationen werde erwiedert werden.

Nach unserer Ansicht wird eine Erleichterung der Einfuhr in England, welche für mehrere Industrieprodukte der Vereinsstaaten zu wünschen ist, von allgemeinen Maßregeln in ersterm Lande abhängen, und wir können uns daher keinen allzu großen Erfolg von Unterhandlungen versprechen, welche man in der Absicht, eine besondere Begünstigung in dieser Hinsicht zu erlangen, anzuknüpfen versucht seyn kann.

Vermöge des Uebergewichtes seiner Industrie wird England bei einem wechselseitig freieren Austausche von Industrieprodukten stets im Vortheile gegen Deutschland, so wie gegen die meisten andern Länder, seyn. Es erhebt sich daher in den Vereinsstaaten eine starke Stimme gegen Maßregeln, welche diesen Austausch befördern könnten. Den Fabrikanten ist dieselbe nicht zu verdenken, da sie durch

die Ausschließung des größten Theiles der britischen Fabrikate so sehr begünstigt sind. Aber auch Schriftsteller über Staatswirthschaft ereifern sich für diese Handelsbeschränkung, indem sie das Publikum auf Tabellen verweisen, woraus sich das außerordentlichste Mißverhältniß zwischen der Einfuhr von England und der Ausfuhr dahin ergiebt. — Wir sind weit entfernt, die Richtigkeit dieser offiziellen Documente im mindesten anfechten zu wollen; nur können wir die Besorgnisse, welche man aus ihrem Resultate schöpft, nicht ganz theilen. Wäre der Verkehr mit England bis jetzt für Deutschland so unglücklich gewesen, als man nach jenen Tabellen zu glauben versucht seyn kann, so müßte letzteres schon längst verarmt und von allem barem Gelde entblößt worden seyn; doch wer wagt zu behaupten, daß die meisten Gegenden Deutschlands in der letzten Zeit nicht auch bedeutende Fortschritte im Wohlstande gemacht haben, und daß sie nicht mit den nöthigen Circulationsmitteln reichlich versehen sind? Haben sich diese Verhältnisse bei einer sehr widrigen Lage der Dinge, welche die Zollschranken zwischen den verschiedenen deutschen Staaten mit sich führten, entwickelt, so kann es nicht fehlen, daß sie mit der Hinwegräumung der aus diesen Schranken entstandenen Hindernisse von selbst einer großen Verbesserung entgegengehen. Welcher Grund könnte daher für den Gesetzgeber vorhanden seyn, sich ängstlichen Besorgnissen in dieser Hinsicht dahin zu geben?

Von einer unbedingten Zulassung fremder Fabrikate in den Vereinsstaaten kann übrigens keine

Frage seyn, indem die Staatsbedürfnisse in denselben, wie in den meisten andern großen Staaten, Zölle erfordern, welche der inländischen Industrie einen angemessenen Schutz gewähren. Diese Zölle aber so hoch zu bestimmen, daß daraus eine wirkliche Ausschließung fremder Fabrikate vom inländischen Consumo erfolgt, halten wir, wie wir bereits in der vorhergehenden Abtheilung bemerkt, für eben so zweckwidrig und nachtheilig für die Zollkasse als für die Industrie selbst; denn erstere wird dadurch einer beträchtlichen Einnahme beraubt, und für letztere ist eine mäßige fremde Concurrenz die kräftigste Stimulanz zur völligen Entwickelung ihrer Kräfte.

Wäre die gegründete Aussicht vorhanden, England durch die Ausschließung seiner Fabrikate zu einer Veränderung seines Zollsystemes zu zwingen, so ließe sich diese Maßregel allerdings rechtfertigen. Wir für uns zweifeln indessen sehr, ob dieser Erfolg zu erzielen seyn werde, wie wir bereits an einer früheren Stelle angedeutet haben. — Es ist allerdings nicht zu bestreiten, daß die Beschränkung des Absatzes seiner Industrieprodukte in dem Vereinsgebiete, welches ihm früher in Europa den größten Markt für dieselben darbot, ein großer Verlust für England ist; aber seine Handelskanäle in den andern Welttheilen erweitern sich anhaltend in dem Grade, daß es diesen Verlust gar nicht zu empfinden scheint. Als ein laut sprechender Beweis davon kann dienen, daß, obgleich die Wirkung des Tarifs der Vereinsstaaten im verflossenen Jahre die englische Industrie schon stark treffen mußte, sich doch nach allen Nachrichten

eine auffallend vermehrte Thätigkeit der Fabriken in England bemerken ließ.

Wir geben indessen zu, daß die englische Regierung bei der Beschränkung, welche der Absatz der englischen Industrieprodukte in Folge der von den Vereinsstaaten angenommenen Zollgesetzgebung erfährt, schwerlich ganz gleichgültig bleiben wird; denn der aufgeklärte Staatsmann kann auch bei einem fortschreitenden Schwunge der Industrie die Hindernisse nicht übersehen, welche einer noch größern Entwickelung derselben im Wege stehen. Dessen ungeachtet halten wir es für sehr unwahrscheinlich, daß England durch die gedachte Maßregel wirklich zur Veränderung seiner Zollgesetzgebung werde zu zwingen seyn.

Zehntes Kapitel.

Ueber die Handelsverhältnisse mit Rußland.

Unter allen Staaten des Vereins hat Preußen vermöge seiner geographischen Lage bei den Handelsverbindungen mit Rußland das meiste Interesse, da seine östlichen Provinzen an dieses Land, und noch mehr an das demselben unterworfene Polen, grenzen, ja zum Theil von letzterem umgürtet sind. Die preußischen Seehäfen dienen Polen und einigen russischen Provinzen als Abflußkanäle für einen großen Theil ihres Ueberflusses an Naturerzeugnissen, und versorgen sie zugleich mit überseeischen Handelsartikeln. Unter diesen Umständen wäre es gewiß für beide Theile gleich vortheilhaft, ihren wechselseitigen Handelsverbindungen die größtmögliche Erleichterung zu gewähren; es ist indessen weit entfernt, daß dem so wäre. Die Schuld davon liegt hauptsächlich an Rußland, welches sich in der neuern Zeit mit so großer Wärme dem Verbotsysteme dahingegeben hat.

Da die Flüsse, welche in den beiden Provinzen Ost- und Westpreußen ausmünden, aus dem russischen Gebiete kommen, so ist Preußen mehr als irgend

ein anderer Staat im Stande, Retorsionen gegen Rußlands feindliches Handelssystem zu nehmen, doch geht es bei denselben in seinem eigenen Interesse mit großer Mäßigung zu Werk, indem es dieselben hauptsächlich auf eine Erhöhung der Transitzölle beschränkt.

Mehrere andere Vereinsstaaten, in welchen die Manufacturindustrie blüht, fühlen ebenfalls die Wirkung des russischen Ausschließungssystemes empfindlich, und auch für sie wäre eine Verständigung über das gegenseitige Handelsinteresse von großer Wichtigkeit, da ein Land mit einer rasch steigenden Bevölkerung und von so ungeheurem Umfange, wie Rußland, ihnen einen großen Markt darbieten würde.

Zu tiefe Wurzeln hat indessen das Verbotsystem in Rußland gefaßt, und zu viele Interessen haben sich daselbst dadurch gebildet, als daß man nach unserer Ansicht mit Grund erwarten könnte, dieser Staat werde sobald den Weg zu einer größern Handelsfreiheit einschlagen. Noch scheinen geläuterte staatswirthschaftliche Grundsätze in Rußland wenig durchgedrungen zu seyn; denn nach diesen möchte es sehr in seinem eigenen Interesse liegen, das angenommene Ausschließungssystem zu mäßigen. Rußland besitzt des unangebauten Bodens noch eine große Menge, und wären die Kapitalien, welche in Folge dieses Systemes der Manufacturindustrie zugeflossen, auf dessen Cultivirung verwendet worden, so würden sie wahrscheinlich andere Früchte getragen haben. Wie die Erfahrung der letzten Jahre gelehrt hat, befindet sich Rußland, als ein sehr tiefes Binnenland,

in großer Verlegenheit, einem durch schlechte Ernten herbeigeführten Getreidemangel abzuhelfen, da der Transport des fremden Getreides von den Seehäfen nach den Provinzen des Innern mit so großen Schwierigkeiten verbunden ist: ein Umstand, der es nach unserer Ansicht bedenklich macht, der Fabrikindustrie eine solche Ausdehnung zu geben, daß die dabei beschäftigte Bevölkerung den Getreideüberschuß, welchen früher gewöhnliche Ernten lieferten, im Lande verzehrt. Vielleicht werden finanzielle Rücksichten mehr, als alles Andere, früher oder später einem liberaleren Handelssysteme Eingang verschaffen, um so mehr, da Rußland in der letzten Zeit seine Staatsschuld sehr vergrößert hat, und bei der dadurch gesteigerten Zinsenbürde den Verlust der Zolleinnahme, welchen das Verbotsystem immer mit sich führt, doppelt empfindlich fühlen muß.

Nach den öffentlichen Blättern hat Preußen Unterhandlungen mit Rußland über einen Handelsvertrag eingeleitet. Bei Betrachtung der so eben angeführten Umstände müssen wir indessen sehr zweifeln, ob dieselben den günstigen Erfolg haben werden, den Produkten der deutschen Industrie eine namhafte Erleichterung des Absatzes in Rußland zu verschaffen. So freundschaftlich auch die politischen Verhältnisse zwischen den beiderseitigen Höfen seyn mögen, so bringt man doch denselben die materiellen Interessen des Volkes nicht zum Opfer. Geht indessen aus jenen Unterhandlungen nur einige Erleichterung des Verkehrs zwischen Rußland und Preußen hervor, so hat man dieses schon als einen glücklichen Umstand zu betrachten.

Was unsers Erachtens Rußland am leichtesten zu einer Veränderung seiner Zollgesetzgebung stimmen könnte, möchte ein Vertrag zwischen England und den Vereinsstaaten über eine Erleichterung der Getreideeinfuhr gegen eine übereinstimmende Erleichterung der Einfuhr britischer Fabrikate seyn. Indem diese Begünstigung der Getreideeinfuhr sich auf das Produkt der Vereinsstaaten beschränkte, würde sich nach der Natur der Dinge bald ein lautes Verlangen von Seiten der Landeigenthümer in Rußland und Polen nach dem Genusse des nämlichen Vortheiles aussprechen, gegen welches die Regierung schwerlich gleichgültig bleiben könnte. In den Unterhandlungen mit England, welche zur Beseitigung der lauten Klagen der Landeigenthümer nöthig wären, würde letzteres nach seinen gegenwärtigen Grundsätzen schwerlich darauf bestehen, daß allein die Einfuhr seiner Fabrikate in Rußland erleichtert werde, und auf diese Weise möchte das russische Beschränkungssystem im Allgemeinen gebrochen werden.

Es ist nicht genug, daß die russische Zollgesetzgebung der Einfuhr fremder Fabrikate für den inländischen Consumo die größtmöglichen Hindernisse entgegensetzt; sie dehnt diese Hindernisse selbst auf den Transit, oder vielmehr auf den Zwischenhandel mit denselben nach den fremden Ländern des Innern Asiens, aus. Was diese letzte Maßregel betrifft, so handelt Rußland schnurstracks gegen die in den meisten andern Staaten angenommenen Grundsätze, wonach man auch bei Ausschließung fremder Waaren vom inländischen Gebrauche doch den Transit und

Zwischenhandel so viel als möglich begünstigt. Daß dieses Verfahren dem Lande einen wirklichen Vortheil bringe, möchte schwerlich zu beweisen seyn. Rußland verhindert allerdings dadurch den Absatz fremder Fabrikate nach jenen asiatischen Ländern; aber seine Industrie ist noch nicht auf einer solchen Stufe, daß sie den Bedarf des Inlandes ganz befriedigt; und wie könnte sie daher im Stande seyn, Alles zu liefern, was die Bedürfnisse der angrenzenden fremden Länder des Innern Asiens erfordern? Unter diesen Umständen kann Rußland durch das übertrieben feindselige Verfahren gegen fremde Fabrikate nur seinen wichtigen asiatischen Landhandel beeinträchtigen, und zwar um so mehr, da derselbe auf einigen Punkten mit dem Handel, den England sowohl von seinen ostindischen Besitzungen aus, als über die türkischen Seehäfen unterhält, in Berührung kommt, und gegen diese Concurrenz auch ohne die künstlich geschaffenen Hindernisse schwer zu kämpfen haben würde. Rußlands Interesse scheint uns daher in hohem Grade zu erfordern, der besagten Beschränkung des Zwischenhandels und Transits zu entsagen, was für die Vereinsstaaten besonders in Beziehung auf den Absatz von Tuch nach dem Innern Asiens sehr wichtig seyn würde. Vielleicht gelingt es am ehesten, sich in diesem Punkte über das wechselseitige Handelsinteresse zu verständigen, und dieses wäre schon wichtig für mehrere Industriezweige der Vereinsstaaten.

Welche Erleichterungen übrigens auch fremden Nationen in der Theilnahme an dem Landhandel mit

dem Innern Asiens von Seiten Rußlands gewährt werden mögen, so glauben wir doch nicht, daß dieser Handel je den Industrieprodukten der Vereinsstaaten einen Hauptabsatzkanal eröffnen werde *). Jenes

*) Herr Nebenius hegt sehr sanguinische Hoffnungen von dem Handel mit dem Innern Asiens, die wir, wie aus dem Angeführten zu ersehen ist, nicht ganz theilen können. Er scheint uns dabei von einer großen Vorliebe für Rußland (wir sind entfernt, andere Motive unterzustellen zu wollen) geleitet zu werden, die sich in seinem Werke über den deutschen Zollverein p. 323 in folgender Stelle deutlich ausspricht:

„Wir glauben nicht an eine nahe Vernichtung der „britischen Herrschaft, und erwarten diese weit eher „in Folge innerer Erschütterungen, als von einer Be„rührung beider Mächte im blutigen Kampfe; wün„schen aber, daß ein reger Wetteifer derselben in fried„lichen Unternehmungen die rasche Entwickelung des „Orients fördere, und in dem wetteifernden Bestre„ben zur Erweiterung und Vervielfältigung der Han„delsverbindungen das Uebergewicht sich immer mehr „auf Rußlands Seite neige, indem wir voraussetzen, „daß eine erleuchtete Handelspolitik die Interessen des „asiatisch-russischen Handels mit denen des ganzen „mittleren Europa's wohlthätig vermitteln wird."

Ob der letzte Theil dieses Wunsches sehr großen Beifall im Publikum findet, bezweifeln wir sehr. Wir für uns wenigstens wüßten keinen einleuchtenden Grund zu finden, warum man Rußland das Uebergewicht in den Handelsverbindungen mit dem Innern Asiens zu wünschen habe. Seine Handelspolitik gegen andere Staaten ist offenbar noch weit feindseliger, als die englische, und eine gänzliche Metamorphosirung derselben scheint uns nicht so bald zu erwarten zu seyn. Rußland wird, wenn es auch auf das Verbotsystem verzichtet, aus

tiefe Binnenland ist zu entfernt, und auch der wohlfeilste Landtransport zieht auf einer sehr weiten Entfernung zu große Kosten nach sich, als daß die Waaren dadurch nicht in dem Grade vertheuert werden, daß daraus nothwendig eine Beschränkung des Consumo entsteht. Ueberdieß findet das Eigenthum nicht in allen Ländern des Innern Asiens die nöthige Sicherheit, und nach unserer Ansicht steht mit keinem Grunde zu erwarten, daß diese noch wenig civilisirten Länder sich so bald auf einen Culturzustand erheben werden, wobei ihr Bedarf fremder Industrieprodukte außerordentliche Fortschritte macht.

---

finanziellen und industriellen Rücksichten fremde Fabrikate hohen Zöllen unterwerfen, und bei diesen ist es schwierig, dem Transit und Zwischenhandel auf einem ungeheuer weiten Transport zu Lande alle nöthige Erleichterungen zu gewähren. Vermöge seiner insularischen Lage befindet sich England in dieser Hinsicht in ganz andern Verhältnissen, da die transitirenden und für den Zwischenhandel bestimmten Waaren, ohne das Innere des Landes zu berühren, von seinen Seehäfen wieder ausgeführt werden, wobei keine Gefahr von Unterschleifen obwaltet. Daß das übrige Europa an dieser Begünstigung des Handels bis jetzt keinen größeren Antheil genommen hat, ist allein dem Uebergewichte der englischen Industrie zuzuschreiben. Gesetzt nun auch, Rußland räume der Theilnahme anderer Nationen an dem asiatischen Landhandel alle mögliche Erleichterungen ein, so wird es in seinem eigenen Interesse England davon nicht ausschließen können; und alsdann kann es nicht fehlen, daß sich das natürliche Uebergewicht dieses letzten auch in besagtem Handel geltend mache. Wie sollten solche Verhältnisse zu verändern seyn?

Wir wollen hiemit indessen keinesweges behaupten, daß die Handelsverbindungen mit dem Innern Asiens für keine Ausdehnung empfänglich seyen. Die bedeutende Zunahme der Ausfuhr von England nach den türkischen Seehäfen, welche mit dem russischen Landhandel auf diesem Gebiete concurriren, würde sehr gegen eine solche Behauptung sprechen. Nur will uns nicht einleuchten, wie ein so entferntes Binnenland auch unter den günstigsten Umständen ein Hauptmarkt für die Industrieprodukte der Vereinsstaaten sollte werden können.

Eilftes Kapitel.

Ueber die Handelsverhältnisse mit den übrigen europäischen Ländern.

Wirft man einen Blick auf die geographische Lage dieser Länder, so leuchtet es von selbst ein, daß unter den Staaten des Vereines die preußischen Küstenprovinzen den größten Antheil an dem direkten Verkehr mit denselben nehmen müssen. Gleichartigkeit mancher Ausfuhrgegenstände setzt aber diesem Verkehr mit den nördlichen derselben engere Schranken, als man nach ihrer mäßigen Entfernung und der Erleichterung, welche die Schifffahrt darbietet, zu erwarten berechtigt ist. Die Lebhaftigkeit der Schifffahrt und der Handelsverbindungen mit den südlichen Ländern wird den Ostseeprovinzen durch ihre weite Entfernung erschwert. Unter diesen Umständen kann der direkte Verkehr der Vereinsstaaten mit gedachten Ländern im Ganzen von keiner allzugroßen Bedeutung seyn; denn das Binnenland der erstern bezieht die Naturerzeugnisse der letztern, deren es bedarf, größtentheils von näher gelegenen fremden Seeplätzen, und in umgekehrter Richtung werden die deutschen

Naturprodukte auch meistens von diesen Seeplätzen bezogen.

Sehr vortheilhaft wäre für die preußischen Küstenprovinzen und denjenigen Theil des Vereinsgebietes, welcher sein überflüssiges Getreide mit Leichtigkeit nach Seeplätzen verführen kann, eine Erleichterung der Getreideeinfuhr in Portugal; doch nach den neuesten Mittheilungen, welche die öffentlichen Blätter enthalten, zu urtheilen, scheint dieses Land eher Rückschritte als Fortschritte in geläutertern staatswirthschaftlichen Grundsätzen zu machen, und wir können daher nicht wohl erwarten, daß die Hoffnung auf eine solche Erleichterung des Handels sich so bald verwirklichen werde.

Die Ausfuhr der Vereinsstaaten nach den andern bis jetzt noch nicht abgehandelten europäischen Ländern besteht größtentheils in Industrieprodukten, und stößt an den Zollgesetzgebungen der letztern auch auf manche Hindernisse; namentlich findet dieses in Spanien und Neapel Statt. Nach unserer Ansicht darf man sich keiner allzu großen Hoffnung überlassen, daß es den Regierungen der Vereinsstaaten gelingen werde, diese Hindernisse durch Unterhandlungen mit den fremden Regierungen aus dem Wege zu räumen, da diese letzten sich schwerlich dazu verstehen werden, erstern besondere Begünstigungen in der Einfuhr ihrer Industrieprodukte einzuräumen. Sie hätten ja Repressalien von Seiten des mächtigen Englands zu befürchten, mit welchem ihre Handelsverhältnisse überwiegend sind, und dessen Handelspolitik eine solche Kränkung seiner materiellen Interessen nicht ungeahndet lassen würde.

Was, soweit wir zu urtheilen vermögen, am ehesten eine Abhülfe jener schädlichen Handelsbeschränkungen herbeiführen möchte, ist das eigene Interesse der Staaten, welche solche bei sich eingeführt haben; denn bei der gegenwärtigen Zollgesetzgebung werden ihre Zolleinnahmen, in Folge der beschränkten gesetzlichen Einfuhr fremder Waaren, nothwendig sehr verkürzt, während, wie die Erfahrung zeigt, ihre Industrie, von den zu ihrer Entwickelung nöthigen Elemente beraubt, durch die Thätigkeit des Schleichhandels doch in engen Schranken gehalten wird. Staaten, welche sich in solchen Verhältnissen befinden, wie die in den meisten südeuropäischen gegenwärtig obwaltenden, begehen unsers Erachtens einen doppelten Mißgriff, wenn sie den inländischen Gewerbfleiß durch Verbotsmaßregeln gewaltsam zu heben suchen. Wo für die Cultur des Bodens noch so viel zu thun ist, hat die Regierung gewiß zuvörderst ihr Augenmerk auf diese zu richten, den Ackerbau von den Fesseln, welche er trägt, zu befreien, und für gute Verbindungsmittel zu sorgen, vermittelst welcher die verschiedenen Theile des Landes sich gegenseitig ihre Produkte mittheilen, und den Ueberschuß derselben den Seehäfen zuführen können, welche für den Absatz in's Ausland das Ihrige thun. Finanzielle Rücksichten gebieten dann Zölle, bei welchen die inländische Industrie von selbst eine hinreichende Aufmunterung zu ihrer Entwickelung findet, wenn dazu die nöthigen Elemente im Lande vorhanden sind. Was mehr geschieht, däucht uns unzeitig und zweckwidrig zu seyn. Unter diesen Umständen möchte wohl

uns für solche Länder die Einführung einer größeren Handelsfreiheit ein dringendes Bedürfniß seyn, an welcher alsdann die Vereinsstaaten von selbst Antheil nehmen würden.

Uebrigens sind in einem Theile der Länder, von welchen wir hier sprechen, bis jetzt die Civilisation und der Wohlstand durch ihre politischen Institutionen und grobe Mißgriffe in der Verwaltung auf einer ziemlich niedrigen Stufe geblieben, was auch ohne die in den Zollgesetzen liegenden Hindernisse die Entwickelung der Handelsverhältnisse mit denselben sehr hemmen mußte. Bei der überall durchdringenden Aufklärung halten wir es indessen für wahrscheinlich, daß ihre Regierungen sich bestreben werden, die in andern Ländern stattgefundenen Verbesserungen in dem gesellschaftlichen Zustande, soweit es bei ihnen steht, einheimisch zu machen, und von dem Gelingen dieser Bemühungen hängt in hohem Grade die Ausbreitung der Handelsverbindungen mit jenen Ländern ab. Vielleicht ist in dieser Hinsicht von Spanien, über welches die Natur ihre Gaben so reichlich ausgespendet hat, am meisten zu hoffen, wenn es einmal die schreckliche Katastrophe, von der es gegenwärtig heimgesucht ist, überstanden hat.

Zwölftes Kapitel.

Ueber die Handelsverhältnisse mit den außereuropäischen Ländern.

In ihrem Handel mit den andern Welttheilen sind die Vereinsstaaten hauptsächlich auf die Vermittelung der Hanseſtädte und der holländischen, sowie der belgischen Seeplätze angewiesen, da die preußischen Seehäfen an der Ostsee, vermöge ihrer geographischen Lage, schwerlich je eine große Rolle in demselben spielen werden.

Bei so bewandten Verhältnissen leuchtet es von selbst ein, daß die direkten Handelsverbindungen, mit transatlantischen Ländern im Ganzen von keiner großen Bedeutung sind, daher von Unterhandlungen mit denselben über Erleichterung des Absatzes der deutschen Industrieprodukte, wo dieselbe nöthig ist, nicht wohl ein allzu großer Erfolg zu erwarten seyn möchte. — Viel ist seit Kurzem in den öffentlichen Blättern von Unterhandlungen zwischen Preußen und den nordamerikanischen Freistaaten über einen Handelsvertrag gesprochen worden; aber aus dem so eben

angeführten Gründe zweifeln wir sehr, ob der Ausgang derselben besondere Resultate herbeiführen werde. Für letztere wäre allerdings eine Ermäßigung des hohen Zolles, der im Vereinsgebiete auf Reis und Tabak lastet, vortheilhaft; eine solche Maßregel könnte indessen nicht wohl zu Gunsten eines einzigen Staates genommen werden, ohne mehr oder weniger schädliche Folgen durch Repressalien von Seiten anderer Staaten befürchten zu lassen. Eben so wenig ist zu erwarten, daß die nordamerikanischen Freistaaten den Natur- und Industrieprodukten der Vereinsstaaten eine besondere Begünstigung einräumen werden, indem sie dadurch England und Frankreich zu Retorsionen reizen würden, die ihnen in mancher Hinsicht nachtheilig werden könnten.

Aehnliche Verhältnisse walten rücksichtlich der andern unabhängigen Staaten Amerika's ob.

Je mehr in unsern Tagen der wechselseitige Austausch von Natur- und Industrieprodukten zwischen den verschiedenen europäischen Nationen durch künstlich geschaffene Hindernisse in seinem freien Gange gehemmt ist, desto mehr hat der deutsche Gewerbfleiß für den Ueberschuß seiner Produkte die Märkte, welche die andern Welttheile darbieten, aufzusuchen. Bereits ist die Ausfuhr der Industrieprodukte aus dem Vereinsgebiete nach dieser letzten Bestimmung überwiegend, und da die Bevölkerung und Wohlfahrt der meisten Staaten Amerika's bei dem großen Reichthume an fruchtbarem, noch unbebautem Boden rasche Fortschritte machen, so ist diese Ausfuhr für eine große Ausdehnung empfänglich. Regierungsmaßregeln werden

nach unserer Ansicht darauf keinen wesentlichen Einfluß äußern können. — In Frankreich publicirt die Regierung von Zeit zu Zeit Handelsberichte, welche ihr von ihren Agenten auf auswärtigen Seeplätzen zukommen; doch wir zweifeln sehr, ob dieses von großem Nutzen sey. Die französischen Armateurs, welche Unternehmungen nach transatlantischen Märkten machen, werden gewiß in den meisten Fällen durch ihre Correspondenten oder Carga früher, als der französische Handelsminister durch seine Agenten, von der Lage dieser Märkte unterrichtet, und können daher solche Mittheilungen sehr gut entbehren. Wollten andere Seehändler und Fabrikanten, welche bis dahin keine Geschäfte nach besagten Märkten gemacht, davon Gebrauch machen, so wäre es sehr wahrscheinlich, daß sie in den meisten Fällen für ihre Unternehmungen den günstigen Augenblick verfehlten, und daß die gute Absicht der Regierung sie nur in Schaden brächte. Die Sorge für die Beförderung des Absatzes der deutschen Industrieprodukte in den andern Welttheilen kann, unsers Erachtens, mit aller Ruhe der Wirkung des Handels, besonders des Handels der Hanseestädte, überlassen werden. Wo der Seehändler nur einige Aussicht auf Gewinn hat, wird er gewiß nicht unterlassen, diese Produkte aufzusuchen, um sie seinen Unternehmungen nach den transatlantischen Märkten beizufügen. Das Selbstinteresse des Kaufmannes ist in diesem Falle, wie in so vielen andern, der kräftigste Hebel der Industrie.

Es ist nicht zu verkennen, daß auch mehrere der neuen südamerikanischen Staaten, in welchen

geläuterte staatswirthschaftliche Grundsätze noch ziemlich fremd sind, aus übelverstandenem Interesse ihre Zollsätze so hoch gespannt haben, daß der Handel dadurch große Hindernisse erfährt. Unter allen europäischen Ländern wird England, in Folge des großen Uebergewichtes seiner Industrie und seines Handels, durch diese Maßregeln am stärksten getroffen, und bei der großen Sorge, welche die englische Regierung für das Handelsinteresse ihrer Unterthanen trägt, bietet sie gewiß Allem auf, was von ihr abhängt, um die besagten Hindernisse so viel als möglich aus dem Wege zu räumen. Indem sie dabei auf die frühern engherzigen Grundsätze, welche nur die Erlangung besonderer Handelsbegünstigungen beabsichtigten, verzichtet, übernimmt sie zugleich — freilich nicht durch kosmopolitische Grundsätze, sondern durch das eigene Interesse geleitet — unwillkürlich in einem gewissen Grade die Rolle eines Bevollmächtigten der andern europäischen Nationen. Diese Verhältnisse lassen vermuthen, daß die Erleichterungen, deren der Handel mit jenen Staaten bedarf, hauptsächlich von dem Einflusse Englands ausgehen werden, um so mehr, da erstere keine Neigung gezeigt haben, eine fremde Nation vor der andern in den Handelsverbindungen zu begünstigen.

Wir wollen hiemit indessen keinesweges behaupten, daß die Regierungen der Vereinsstaaten den Handel ihrer Unterthanen in den andern Welttheilen gänzlich seinem Schicksale überlassen sollen. In Staaten, wo ein anarchischer Zustand herrscht, wie gegenwärtig in einem Theile der neuen südamerikanischen

kann es sich leicht zutragen, daß die Gewalthaber sich grobe Eingriffe in das Eigenthum der Fremden erlauben, oder nicht die ihnen obliegende Sorge für den Schutz des Eigenthums und der Personen tragen. In einem solchen Falle ist es Pflicht der Regierungen, auf alle zweckmäßige Weise einzuschreiten, um ihren Unterthanen den nöthigen Regreß für den erlittenen Verlust, sowie Schutz für die Zukunft, zu verschaffen. Uebrigens ist nicht zu erwarten, daß in einem Augenblicke von Unruhe und Umwälzung die Kränkungen des Eigenthums und der Personen sich auf Individuen einer gewissen Nation beschränken, sondern sie werden in einem solchen Falle allgemein seyn; und da kann es nicht fehlen, daß England, Frankreich und die nordamerikanischen Freistaaten ihre mächtige Stimme erheben, und in ihrem eigenen Interesse auf allgemeine Abhülfe des Uebels dringen. Denn wie ließe sich erwarten, daß ohne allgemeinen Schutz des Eigenthums ihre Unterthanen in ihren Handelsverbindungen die nöthige Sicherheit finden könnten?

Der wichtigste Welttheil für den europäischen Handel wird immer Amerika bleiben. Die Schiffahrt nach den reichsten und blühendsten Ländern desselben ist bei weitem kürzer, als nach den meisten Küstenländern der andern Welttheile, was schon von großem Einflusse auf die Unterhaltung der Handelsverbindungen ist. — Sein Continent ist von Riesenströmen durchschnitten, welche mit ihren Seitenzweigen selbst das entfernte Binnenland in den Stand setzen, den Ueberschuß seiner Produkte mit Leichtigkeit den Seehäfen zuzuführen, und von denselben fremde

Handelsgegenstände zurückzunehmen. Mit diesen großen natürlichen Vortheilen nicht zufrieden, haben die Thätigkeit und Kunst des Menschen in dem nördlichen Theile Amerika's bewunderungswürdige Kanäle und Eisenbahnen zur weitern Erleichterung des Handels geschaffen. Kein Wunder daher, daß die nordamerikanischen Freistaaten und die englischen Colonien im nördlichen Amerika, unter dem Einflusse freisinniger politischer Institutionen, Fortschritte in öffentlicher Wohlfahrt gemacht haben und noch machen, wovon man vergebens Beispiele in der Geschichte sucht. — Allerdings verhält es sich anders mit den neu entstandenen unabhängigen südamerikanischen Staaten, welche für die errungene Freiheit noch etwas unmündig zu seyn scheinen, und in deren größerem Theile bis jetzt Umwälzung auf Umwälzung gefolgt ist. Wahrscheinlich wird aber das Bedürfniß der Gesellschaft früher oder später in denselben Ruhe und Ordnung unter irgend einer Regierungsform schaffen, und alsdann werden auch sie bei den herrlichen Gaben, welche die Natur in so reichem Maße über sie ausgespendet, einer größern Wohlfahrt entgegengehen. Als größtentheils von europäischer Abkunft, haben die Bewohner Amerika's europäische Sitten und Gebräuche angenommen, und consumiren dadurch unendlich mehr europäische Natur- und Industrieprodukte, als die Bewohner der andern Welttheile, so überwiegend auch die Bevölkerung der letztern ist.

Es ist allerdings nicht zu verneinen, daß Englands Handel mit Ostindien in der neuern Zeit sehr große Fortschritte gemacht hat; aber dessen ungeachtet

kommt derselbe bei weitem dem Handel nicht gleich, welchen dieser Inselstaat mit den verschiedenen Ländern Amerika's, seine eigenen Colonien einbegriffen, unterhält. Den Fortschritten des englischen Handels mit Ostindien stehen gegenüber seine noch größern Fortschritte auf den amerikanischen Märkten. Ueberdieß ist England in seinem Handel mit Ostindien nicht nur durch das natürliche Uebergewicht seiner Industrie und durch seine geographische Lage, sondern auch durch Differenzzölle, welchen fremde Fabrikate in seinen großen Besitzungen daselbst unterliegen, sehr begünstigt. In den holländisch-ostindischen Besitzungen ist der Handel den Fremden durch Differenzzölle noch mehr erschwert, als in den englisch-ostindischen. Unter diesen Umständen zweifeln wir sehr, ob dieser Theil Asiens je dem Gewerbfleiße der Vereinsstaaten einen beträchtlichen Absatz für seine Produkte darbieten werde. Von den verschiedenen andern Ländern Asiens könnten die von der Natur so reichlich ausgestatteten türkischen Provinzen für die Folge in dieser Hinsicht am meisten versprechen. Ein bedeutender Aufschwung ihres Handels hängt indessen von den Fortschritten ihres Culturzustandes ab, wegen deren wir uns keinen allzu sanguinischen Hoffnungen überlassen möchten, da europäische Civilisation und Cultur daselbst, auch bei allem gutem Willen des Gesetzgebers, auf schwer zu überwindende Hindernisse stoßen werden.

Was die Handelsverbindungen mit dem Innern Asiens betrifft, so haben wir unsere Ansicht darüber bereits an einer früheren Stelle entwickelt.

Afrika wird wohl auch in Zukunft dem Absatze der Industrieprodukte der Vereinsstaaten kein großes Feld eröffnen. — Die Negerstämme, welche den größten Theil seiner Bevölkerung bilden, werden schwerlich für europäische Civilisation empfänglich seyn, welche wohlwollende kosmopolitische Bemühungen auch angewendet werden mögen, um derselben Eingang zu verschaffen. Die Natur scheint dieser Menschenrace, indem sie dieselbe mit einer Constitution begabte, wodurch sie im Stande ist, dem ungesundesten aller Klimate unter einer brennenden Sonne zu trotzen, keinen größern Thätigkeitstrieb eingeprägt zu haben, als zu ihrem Unterhalte auf einem üppigen Boden, der die Bedürfnisse des Lebens von selbst oder vermittelst einer sehr geringen Anstrengung menschlicher Kräfte hervorbringt, nöthig ist. Ihre Bedürfnisse fremder Industrieprodukte werden daher nach wie vor gering bleiben, und das Wenige, welches sie davon consumiren, wird wohl auch ferner hauptsächlich von England geliefert werden.

Sind auch der Handel und die Schifffahrt nach den englischen Besitzungen an der südlichen Spitze von Afrika für fremde Nationen freigegeben, so bestehen doch daselbst Differenzzölle, welche das natürliche Uebergewicht des Mutterlandes in der Versorgung dieses Marktes noch erhöhen, so daß die Fremden wenig Vortheil von dieser Freiheit ziehen können. Ueberdieß ist die Bevölkerung dieser Besitzungen von geringer Bedeutung.

Frankreich scheint seine an der Nordküste von Afrika eroberten Besitzungen nicht dem Handelsmonopol

des Colonialsystemes unterwerfen zu wollen, hat aber daselbst, ebenso wie England in seinen auswärtigen Besitzungen, Differenzzölle eingeführt, welche dem Mutterlande auf Kosten der Fremden im Handel ein Uebergewicht verschaffen. — Mit welchen herrlichen Gaben auch diese neueroberten Länder von der Natur ausgestattet seyn mögen, so zweifeln wir doch sehr, daß sie so bald zu einer hohen Stufe von Wohlfahrt gelangen werden, wobei sie dem Handel im Allgemeinen ein weites Feld eröffnen könnten. Nach aller Wahrscheinlichkeit werden die unabhängigen kriegerischen und unruhigen Völkerstämme, welche die Grenzen derselben umgeben, nicht so leicht ganz zu unterwerfen seyn, und so lange dieses stattfindet, fehlt den Ansiedlern die nöthige Sicherheit. Ueberdieß hat dem französischen Verwaltungssysteme in entfernten Besitzungen immer ein gewisser Sinn von Gerechtigkeit und Uneigennützigkeit gefehlt, wodurch die englischen so blühend geworden sind.

Aegypten schmachtet unter einem finanziellen Aussaugungssysteme eines mit eiserner Ruthe regierenden Despoten, welcher die Haupthandelszweige des Landes monopolisirt hat. Unter diesen Umständen ist vorerst keine Erweiterung der Handelsverbindungen mit demselben zu erwarten.

Dreizehntes Kapitel.

Schluß.

Wir haben so weit die Handelsverhältnisse der Vereinsstaaten in ihren wesentlichsten Theilen abgewogen, indem wir dabei den Gang der Handlung zum Leitfaden nahmen.

Bei einem Blicke auf ihr Ganzes ist nicht zu verkennen, daß in Beziehung auf dieselben noch Vieles zu wünschen übrig bleibt. Mit manchen Ländern leidet der Verkehr unter den Folgen einer engherzigen Politik, welche so lange das Zollsystem der meisten europäischen Staaten geleitet hat. Nach derselben wollte man andern Nationen so viel als möglich verkaufen, und dagegen so wenig als möglich von denselben zurücknehmen: eine Aufgabe, deren Lösung immer zu den Unmöglichkeiten gehören wird, da aller Handel auf Austausch beruht. Wie läßt sich ein Handel denken, ohne daß der Käufer im Stande ist, einen Gegenwerth für den gekauften Gegenstand zu geben? Und gerade auf dieses unumgängliche Erforderniß mußte jene Politik sehr störend einwirken, indem diejenigen Nationen, deren Natur- und Industrieprodukte von andern im Verkehr zurückgestoßen

wurden, in ihren Erwerbsmitteln nothwendig sehr litten.

Am weitesten ging England auf diesem Irrwege. Bei einem blos oberflächlichen Blicke verbargen sich aber die Folgen davon unter der überwiegenden Einwirkung anderer sehr günstiger Umstände, für deren Erörterung hier nicht der geeignete Ort ist, und die überdieß häufig angedeutet worden sind. — Je auffallender das rasche Fortschreiten Englands in öffentlicher Wohlfahrt war, desto weniger darf man sich verwundern, daß dasselbe ziemlich allgemein seinem strengen Ausschließungssysteme zugeschrieben worden ist, und daß andere Nationen in der Nachahmung dieses Systemes ihr Heil zu finden glaubten. Irrthümer müssen aber dem Lichte der Aufklärung weichen, und mit dem Durchdringen dieser letzten in den Haushalt der Staaten konnten die unausbleiblichen Folgen der vielfältigen Handelsbeschränkungen nicht verborgen bleiben. Mehr als in irgend einem andern Lande zeigten sich solche in England, als das Handelssystem daselbst nach wiederhergestelltem Frieden ein Gegenstand strenger parlamentarischer Untersuchung wurde. Es war aber nicht genug, die großen Gebrechen seiner Zollgesetzgebung zu entdecken: die Hebung tief eingewurzelter Uebel geht auch im Staatshaushalte mit großen Schwierigkeiten gepaart. Kein Wunder daher, wenn England in der Reform seiner Zollgesetzgebung mit großer Umsicht und stufenweise verfahren ist und noch verfährt. Das bestehende größte Gebrechen der englischen Zollgesetzgebung ist unstreitig das Getreidegesetz, an dessen Modifikation

vor Beendigung des gegenwärtigen Parteikampfes schwerlich zu denken seyn möchte. Frankreich, wohin das Verbotsystem zum Theil aus Nachahmungssucht verpflanzt worden, kämpft mit noch größern Schwierigkeiten, als England, um sich davon zu befreien. Sollte nicht dieses doppelte Beispiel andern Staaten, welche sich ebenfalls dem Verbotsysteme dahingegeben haben, bei einer nur etwas mehr als oberflächlichen Betrachtung eine warnende Lehre seyn?

Die Vereinsstaaten sind nicht in die angedeuteten Fehler gefallen, indem sie nach der laut ausgesprochenen Absicht des Gesetzgebers förmliche Verbote verbannt haben. Neigt ihre Gesetzgebung sich dennoch in einigen Punkten gegen diese hin, so darf man wohl mit Grund erwarten, daß dieser Umstand der Weisheit des Gesetzgebers nicht entgehen werde.

In der Wissenschaft ist schon längst das Urtheil über die Wirkung des Verbotsystemes gesprochen; aber was lange Zeit als bloße Theorie, gegen welche der Staatsmann mit Recht mißtrauisch ist, betrachtet worden, bewährt sich auch als Lehre der Erfahrung, wenn man dem Gange der Handlung mit Aufmerksamkeit folgt. Vielleicht sind die Mißgriffe, welche bis jetzt in den meisten Zollgesetzgebungen gemacht worden, großentheils einer Vernachlässigung dieser Lehre zuzuschreiben. Das Licht der Aufklärung, welches sich gegenwärtig über alle Gegenstände der öffentlichen Verwaltung verbreitet, wird aber wohl auch diesen wichtigen Punkt beleuchten, und alsdann möchten manche Fesseln, welche der wechselseitige Verkehr zwischen den verschiedenen Völkern gegenwärtig trägt,

von selbst verschwinden. In allen Staaten reihen sich an das staatswirthschaftliche Interesse sehr wichtige finanzielle Rücksichten an, um für eine größere Handelsfreiheit zu streiten; und diesen letzten verschaffen heutzutage die gesteigerten Staatsbedürfnisse am ehesten Eingang.

Offenbar haben die Regierungen noch nie eine solche Sorge für Alles, was das merkantilische und industrielle Interesse ihrer Unterthanen betrifft, getragen, als gegenwärtig. Bei dieser Sorge kann nicht verborgen bleiben, daß der innere Verkehr allein den Bedürfnissen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels nicht genügt, und daß diesen Erwerbszweigen eine freiere Bewegung nach Außen unumgänglich nöthig ist. Trügen alle Zeichen nicht, so ist dieses Gefühl den meisten Regierungen keineswegs fremd, und man könnte daher um so mehr zu erwarten berechtigt seyn, daß die Periode der Handelsbeschränkungen, in welcher wir uns befinden, ihre längste Dauer gehabt habe. Dessen ungeachtet möchten wir uns keinen allzu sanguinischen Hoffnungen dahingeben, daß dem Handel allzu schleunig in allen Staaten die Erleichterungen völlig werden zu Theil werden, deren er zu seiner kräftigern Entwickelung bedarf. Die Vorurtheile, welche dem Verbotsysteme zum Grunde liegen, lassen sich nicht mit einem Male heben; und sodann hat dieses System durch seine lange Dauer in mehreren Ländern zu viele Interessen erzeugt, welche der Gesetzgeber bei dem Uebergange zu einer größeren Handelsfreiheit so viel als möglich zu schonen hat. Diese Uebel

werden indeſſen ſchwerlich die Fortſchritte des menſchlichen Geiſtes auf dem Gebiete der Staatswirthſchaft ganz aufhalten, und wir ſehen daher keinen Grund, zu verzweifeln, daß die ſo ſtark gefühlten Bedürfniſſe eines freieren Verkehrs in der Zollgeſetzgebung der meiſten Staaten nicht immer mehr durchdringen werden.

Inhaltsanzeige.

Erste Abtheilung.

Ueber den preußischen Zolltarif.

		Seite
Einleitung		3 bis 8
I. Kapitel.	Ueber die zweite Abtheilung des Tarifes, welcher die bei der Einfuhr oder Ausfuhr einer Abgabe unterworfenen Gegenstände enthält	9 „ 36
II. „	Ueber die Besteuerung des Kaffee's und Zuckers	37 „ 78
III. „	Ueber die Besteuerung der Fabrik- und Manufacturwaaren . .	79 „ 103
IV. „	Ueber die Transitabgaben . . .	104 „ 119

Zweite Abtheilung.

Ueber deutsche Handelsinteressen.

I. „	Ueber den innern Handel . . .	123 „ 134
II. „	Kurze Bemerkungen über den äußern Handel im Allgemeinen .	135 „ 138

		Seite
III. Kapitel.	Ueber die Handelsverhältnisse mit den norddeutschen, dem Zollvereine nicht beigetretenen Staaten	139 bis 155
IV. „	Ueber die Handelsverhältnisse mit Holland	156 „ 194
V. „	Ueber die Handelsverhältnisse mit Belgien	195 „ 198
VI. „	Ueber die Handelsverhältnisse mit Oesterreich	199 „ 208
VII. „	Ueber die Handelsverhältnisse mit der Schweiz	209 „ 213
VIII. „	Ueber die Handelsverhältnisse mit Frankreich	214 „ 224
IX. „	Ueber die Handelsverhältnisse mit England	225 „ 242
X. „	Ueber die Handelsverhältnisse mit Rußland	243 „ 250
XI. „	Ueber die Handelsverhältnisse mit den übrigen europäischen Ländern	251 „ 254
XII. „	Ueber die Handelsverhältnisse mit den außereuropäischen Ländern	255 „ 263
XIII.	Schluß	264 „ 268

In der Fr. Brodhag'schen Buchhandlung in Stuttgart sind auch folgende Schriften erschienen:

C. L. Abel,

Sammlung

von

Denksprüchen für Elementarklassen.

Nebst einem

Anhang von biblischen Sprüchen und einigen leichtfaßlichen Liedern.

1833. 8. 4 ggr. oder 15 kr.

Der Herausgeber sagt in der Vorrede: „Wer den hohen Werth eines guten Gewissens nur einigermaßen zu schätzen weiß, der wird auch einsehen, daß es höchst nothwendig ist, diese Kraft der Seele schon in früher Jugend, gleich den übrigen Geisteskräften zu wecken und zu üben; weil sie gerade in den frühern Lebensjahren die glücklichste Bildungsfähigkeit zeigt, und einer fortwährenden Vervollkommnung fähig ist, daher müssen schon in den ersten Elementarklassen, ja schon im elternlichen Hause, planmäßige Uebungen zur Wirkung und Bildung dieser herrlichen, und der Perfectibilität so fähigen, Geisteskraft angestellt werden. Stoff hierzu liefern alle Fächer des Wissens; der passendste besteht aber unstreitig in einer Sammlung von Denksprüchen, entlehnt aus dem Gebiete der Moral und Religion, dargestellt in einer nach Inhalt und Ausdruck das kindliche Gemüth anregenden Sprache: denn das moralische und religiöse Gefühl der Kinder kann nicht zeitig genug geweckt und genährt werden."

Dieses auf weißem Papier deutlich gedruckte Büchelchen wird gewiß jeden Lehrer befriedigen.

Franz Baader.

Ueber

die Incompetenz

unsrer

dermaligen Philosophie

zur Erklärung der Erscheinungen aus dem Nachtgebiete der Natur.

Aus einem Sendschreiben an Justinus Kerner.

8. 1856. geh. 4 gr. oder 18 kr.